



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

16. September – 24. Dezember 2008

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)**

Resolutionen
und
Beschlüsse
der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung
Band I
Resolutionen
16. September – 24. Dezember 2008

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)



Vereinte Nationen • New York 2009

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 16. September bis 24. Dezember 2008 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	155
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	229
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	287
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	349
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	515
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	579

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	631
II. Verzeichnis der Resolutionen	643

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern.....	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	12
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	16
63/9	Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung....	16
63/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation.....	17
63/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	17
63/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem	19
63/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	20
63/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	20
63/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	22
63/16	Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	24
63/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	24
63/18	Die Situation in Afghanistan.....	26
63/19	Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	34
63/20	Wirtschaftssonderhilfe für Jemen	35
63/21	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	36
63/22	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	38
63/23	Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt	39
63/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....	40
63/25	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	41
63/26	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	42
63/27	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	43
63/28	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	44
63/29	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	46
63/30	Jerusalem	50
63/31	Der syrische Golan	51
63/33	Globale Gesundheit und Außenpolitik	52

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	53
63/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	56
63/111	Ozeane und Seerecht.....	57
63/112	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	77
63/113	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010	93
63/114	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	95
63/115	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	97
63/116	Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	98
63/134	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	98
63/135	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	102
63/136	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	104
63/137	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	105
63/138	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	108
63/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	112
63/140	Hilfe für das palästinensische Volk	116
63/141	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung.....	118
63/142	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	121
63/143	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	122
63/144	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	123
63/145	Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit	125
63/198	Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung.....	126
63/199	Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung ..	126
63/200	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	128
63/234	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	128
63/235	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	133
63/236	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie.....	134
63/237	Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit.....	136
63/238	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.....	137
63/239	Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey..	137

RESOLUTION 63/1

Verabschiedet auf der 4. Plenarsitzung am 22. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/1. Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/242 vom 4. März 2008, insbesondere Ziffer 5,

verabschiedet die nachstehende politische Erklärung:

Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 22. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um uns mit dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ zu befassen, betonen, dass die Tagung auf hoher Ebene eine einzigartige Gelegenheit darstellt, die weltweite Partnerschaft für Entwicklung in Afrika zu stärken, der bei der Integration Afrikas in die Weltwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommt.

2. Wir bestätigen die besonderen Bedürfnisse Afrikas, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas², dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵ dargelegt sind.

3. Wir verpflichten uns erneut, eine weltweite Partnerschaft unter Gleichen neu zu beleben und zu stärken, auf der Grundlage unserer gemeinsamen Werte, gegenseitiger Rechenschaftspflicht, geteilter Verantwortung und der Entschlossenheit, vereint für unsere gemeinsame Zukunft zu handeln und die menschlichen, finanziellen und technologischen Ressourcen zu mobilisieren, die erforderlich sind, um Armut, Hunger und Unterentwicklung in Afrika zu beenden, mit dem

ausdrücklichen Ziel, die bestehenden Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

4. Wir verpflichten uns, die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶, die ein übergreifender Rahmen für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung in Afrika ist, sowie die Durchführung nationaler und subregionaler Entwicklungspläne und -strategien verstärkt zu unterstützen.

5. Wir betonen, dass die Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika, die größte globale Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist. Wir unterstreichen, wie wichtig ein beschleunigtes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Basis, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, für die Entfaltung eines dynamischen Afrika ist.

6. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas gerecht zu werden, eines Kontinents, auf dem die vollständige und fristgerechte Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, trotz erheblicher Verbesserungen in jüngster Zeit noch nicht in greifbare Nähe gerückt ist.

7. Wir verpflichten uns, die Festigung der Demokratie in Afrika zu unterstützen und den afrikanischen Ländern in ihrem Bemühen um einen dauerhaften Frieden, wirtschaftliches Wachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu helfen.

8. Wir heben hervor, dass eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung unerlässlich ist. Wir begrüßen die Fortschritte, die viele afrikanische Länder bei der Umsetzung einer Wirtschaftspolitik zugunsten der Armen, der Vertiefung der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte erzielt haben. Wir unterstreichen die Bedeutung der unter afrikanischer Führung ergriffenen Initiativen zur Stärkung der politischen, Wirtschafts- und Unternehmensordnung, so etwa der Afrikanische Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung. Wir verpflichten uns erneut, alle Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie aktiv zu schützen und zu fördern.

9. Wir begrüßen die Anstrengungen, die afrikanische Regierungen unternehmen, um für die Finanzierung der zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele erforderlichen Investitionen und Ausgaben einheimische Ressourcen zu mobilisieren und Privatkapital anzuziehen. Wir heben hervor, wie grundlegend wichtig förderliche Rahmenbedingungen auf allen Ebenen sind, um einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, Arbeitsplätze insbesondere für junge Menschen zu schaffen, die Kapitalflucht einzudämmen, die Korruption zu bekämpfen, den Privatsektor zu fördern und ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, und wir unterstreichen in dieser Hinsicht die Bedeutung des Aufbaus

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 57/2.

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁶ A/57/304, Anlage.

personeller, fachlicher und institutioneller Kapazitäten für die Entwicklung.

10. Wir betonen, wie wichtig es ist, die inländischen Finanzsektoren als Kapitalquelle zu stärken, indem ihre Inklusion gewährleistet und somit der Zugang zu Finanzdienstleistungen erweitert wird.

11. Wir unterstreichen, wie wichtig die Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen in die Wertschöpfungskette der Rohstoffwirtschaft sowie eine Diversifizierung in anderen Sektoren sind, um ein höheres Beschäftigungsniveau zu erreichen und den Technologie- und Wissenstransfer zu erleichtern.

12. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles eingegangene Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird. Wir fordern die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusagen vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen.

13. Wir begrüßen es, dass von neuen Entwicklungsakteuren, darunter einigen Entwicklungsländern, von globalen Fonds, dem Privatsektor und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aus innovativen Finanzierungsquellen verstärkt Mittel für die Hilfe zur Verfügung gestellt worden sind.

14. Wir betonen, dass die Schuldenragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichen, wie wichtig die Schuldenragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. Schuldner und Gläubiger müssen die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, sind jedoch nach wie vor darüber besorgt, dass es für einige afrikanische Länder noch immer schwierig ist, eine dauerhafte Lösung für ihre Schuldenprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte. Wir rufen daher zu weiteren Anstrengungen auf, um eine langfristige Schuldenragfähigkeit zu erreichen.

15. Wir verpflichten uns erneut, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht. Wir fordern einen kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die vollständige Durch-

führung des Aktionsprogramms von Accra durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten.

16. Wir verpflichten uns, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu fördern, die erheblich zum Austausch erfolgreicher Strategien, Praktiken und Erfahrungen beitragen können. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit kann durch Synergien mit anderen bilateralen oder multilateralen Entwicklungspartnern noch nutzbringender eingesetzt werden. Wir anerkennen die Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die in dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung wurzeln und auf die Stärkung der Produktionskapazität sowie auf die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

17. Wir begrüßen die Zusagen, die Afrika und seine Entwicklungspartner in den letzten Jahren im Rahmen verschiedener wichtiger Initiativen und Partnerschaften gegeben haben, darunter das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), der Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Gipfel für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der Türkei, der Afrika-Südamerika-Gipfel, die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, die von der Regierung Kubas unterstützte Initiative für eine umfassende Gesundheitsversorgung, die Initiative der Republik Korea für die Entwicklung Afrikas, das Sonderprogramm Pakistans für technische Hilfe für Afrika, die Partnerschaft für die Zusammenarbeit zwischen Vietnam und Afrika und das Indien-Afrika-Forum.

18. Wir fordern das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und die sonstigen multilateralen Entwicklungspartner nachdrücklich auf, ihre Unterstützung der Anstrengungen afrikanischer Regierungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien und -programme fortzusetzen und zu verstärken. Wir betonen, dass die Kapazitäten und Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas gestärkt werden müssen.

19. Wir unterstreichen die Notwendigkeit gut funktionierender nationaler und internationaler Finanzsysteme, die in der Lage sein sollen, Unsicherheit zu mindern und Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Mitsprache und die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Politikgestaltung in den Bereichen Handel, Geld und Finanzen verbessert werden müssen.

20. Wir sind darüber besorgt, dass der Anteil Afrikas am internationalen Handel bei nur 2 Prozent liegt, und heben hervor, dass dem Handel bei der Förderung des Wirtschaftswachstums eine wichtige Rolle zukommt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, den internationalen Handel Afrikas zu fördern, namentlich durch regionale Integration und verstärkte Integration in die Weltwirtschaft sowie durch die Erfüllung unserer Verpflichtung zur Schaffung eines gut funktionieren-

den, universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem, das nachhaltige Entwicklung fördert. Wir verpflichten uns, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die multilateralen Handelsverhandlungen neu zu beleben und die Doha-Runde der Welthandelsorganisation zu einem erfolgreichen, entwicklungsorientierten Ergebnis zu führen. Wir fordern verstärkte einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Unterstützung mit dem Ziel, produktive und wettbewerbsfähige heimische Exportkapazitäten aufzubauen und den Handel der afrikanischen Länder sowie die entsprechenden Infrastrukturen und Institutionen zu fördern.

21. Wir unterstreichen, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken. Wir betonen, dass die Verhütung, Beilegung und Bewältigung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas sind. Wir begrüßen die Fortschritte, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht, unter anderem durch die Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur Afrikas, erzielt haben.

22. Wir fordern die nationalen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und ihre Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, um weitere Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels eines konfliktfreien Afrika zu erzielen. Wir unterstreichen die Wichtigkeit von Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozessen und verpflichten uns, diese zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, das Frühwarnsystem und die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe. Außerdem unterstreichen wir die Bedeutung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und verpflichten uns, sie zu unterstützen, darunter die Kommission für Friedenskonsolidierung. Wir begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet von Frieden und Sicherheit und unterstreichen, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union ist. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, Postkonfliktländern behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gelingt.

23. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mit etlichen ernststen Herausforderungen konfrontiert ist, zu denen Armut, Hunger, Klimaänderungen, Landverödung und Wüstenbildung, schnelle Verstädterung, eine unzureichende Wasser- und Energieversorgung sowie HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere endemische Krankheiten zählen. Wir sprechen den afrikanischen Ländern unsere Anerkennung dafür aus, dass sie eine führende Rolle übernommen haben, um diese Herausforderungen zu bewältigen und den Weg vorzuzeichnen, den die Region im Rahmen der Afrika-

nischen Union sowie mittels nationaler und subregionaler Entwicklungspläne und -strategien verfolgen soll.

24. Wir betonen, dass Klimaänderungen die nachhaltige Entwicklung stark beeinträchtigen können. Wir bekunden unsere Besorgnis darüber, dass Afrika in hohem Maße durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet ist, obwohl es der Kontinent mit den geringsten Treibhausgasemissionen ist. Wir erkennen an, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ und begrüßen die Beschlüsse, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali abgehaltenen dreizehnten Tagung gefasst wurden⁸, namentlich den Aktionsplan von Bali⁹. Wir sind nach wie vor höchst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der afrikanischen Länder, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonen, dass dem angesichts dieser Auswirkungen entstandenen Anpassungsbedarf dringend nachgekommen werden muss. In diesem Zusammenhang unterstreichen wir insbesondere die Notwendigkeit neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel.

25. Wir sind besorgt über die Folgen der globalen Nahrungsmittelkrise für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung der Afrikanischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der landwirtschaftlichen Entwicklung. Wir fordern die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dazu auf, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit integrierte und nachhaltige Konzepte der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern, und wir unterstreichen, wie wichtig es ist, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten und den landwirtschaftlichen Sektor zu stärken, was unter anderem in dem von der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas geschaffenen Umfassenden Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft vorgesehen ist. Wir fordern alle Geber und das System der Vereinten Nationen auf, Afrika vermehrt Hilfe zu gewähren, insbesondere den am wenigsten entwickelten und den von den hohen Nahrungsmittelpreisen besonders negativ betroffenen Ländern.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸ FCCC/CP/2007/6/Add.1.

⁹ Ebd., Beschluss 1/CP.13.

26. Wir begrüßen Afrikas Engagement für die Afrikanische Wasservision 2025, die Erklärung von Sirte über Landwirtschaft und Wasser in Afrika¹⁰ und die Verpflichtungen von Scharm esch-Scheich zur rascheren Verwirklichung der Ziele auf dem Gebiet der Wasser- und Sanitärversorgung in Afrika¹¹.

27. Wir erkennen die Probleme im Zusammenhang mit der unzureichenden Infrastruktur und Industrialisierung in Afrika und die Notwendigkeit einer deutlichen Erhöhung der Investitionen in jede Art von Infrastruktur im Einklang mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas. Wir anerkennen den Beitrag, den privates Kapital zur Infrastrukturentwicklung leisten kann.

28. Wir sind uns der dringenden Notwendigkeit umfangreicher Investitionen in die Energieinfrastruktur bewusst, wie sie im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorgesehen sind, und sind entschlossen, erneuerbare Energiequellen, saubere Energie, Energieeffizienz und Energieeinsparung zu fördern.

29. In Anerkennung dessen, dass Frauen im Entwicklungsprozess eine Schlüsselrolle spielen, bekräftigen wir die universale Verpflichtung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern.

30. Wir beschließen, unsere Anstrengungen zur Verringerung der Mütter- und Kindersterblichkeit zu verstärken, und bekräftigen die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu Leistungen der Reproduktionsmedizin zu verwirklichen.

31. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder überall weiter verübt wird und häufig zunimmt, und beschließen, dafür zu sorgen, dass die internationalen Normen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen weltweit strikt eingehalten werden.

32. Wir bekunden unsere ernste Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Menschenhandels und -schuggels, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte.

33. Wir verpflichten uns, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und unserer Verantwortung, der Not der Flüchtlinge abzuwehren, nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen, und eine sichere und dauerhafte Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen herbeizuführen.

34. Wir anerkennen die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßen es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legen allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebung befassen.

35. Wir erkennen an, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen und dass sie die Erreichung von Entwicklungszielen ernsthaft in Frage stellen. In dieser Hinsicht begrüßen wir es, dass sich afrikanische Regierungen und Regionalinstitutionen zur großflächigen Ausweitung ihrer eigenen Maßnahmen verpflichtet haben, um die verheerenden Auswirkungen dieser Pandemien einzudämmen. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, im Einklang mit der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹³ alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die von den Ländern selbst gesteuerten, bestandfähigen und umfassenden Maßnahmen in Afrika zur Herbeiführung einer flächendeckenden, sektorübergreifenden Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung, unter voller und aktiver Beteiligung der Menschen mit HIV, der gefährdeten Gruppen, der am stärksten betroffenen Gemeinwesen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, verstärkt zu unterstützen und das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

36. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer hochwertigen Grundbildung und die Förderung der Alphabetisierung unter Einsatz des gesamten Spektrums bilateraler und multilateraler Instrumente zu erfüllen und uns auch weiterhin darum zu bemühen, Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs der afrikanischen Länder zu mobilisieren. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie die Berufs- und Fachausbildung zu erweitern, insbesondere für Mädchen und Frauen.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur Deckung des Entwicklungsbedarfs Afrikas auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele vollständig und fristgerecht zu erreichen und alle Herausforderungen für die Entwicklung Afrikas umfassend anzugehen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Initiative des Generalsekretärs zur Abhaltung eines Treffens auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008.

38. Diese politische Erklärung wird am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen

¹⁰ Sirte Declaration on the Challenges of Implementing Integrated and Sustainable Development on Agriculture and Water in Africa (African Union, Dokument Ex/Assembly/AU/Decl.1 (II). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>).

¹¹ African Union, Dokument Assembly/AU/Dec. (XI). Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹³ Resolution 60/262, Anlage.

und der künftige Weg“ verabschiedet. Damit soll die Verpflichtung aller Staaten bekräftigt werden, die Entwicklungsbedürfnisse auf dem afrikanischen Kontinent anzugehen. Mit dieser politischen Erklärung bekräftigen die Mitgliedstaaten ihren Glauben an eine blühende Zukunft Afrikas, in der die grundlegenden menschlichen Werte der Würde und des Friedens voll gewahrt werden. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Mitgliedstaaten ferner, dass sie an dem Geist der Zusammenarbeit festhalten, der das System der Vereinten Nationen kennzeichnet und der auf einer Partnerschaft unter Gleichen gründet.

39. Auf der Tagung auf hoher Ebene wurde die Erfüllung aller Zusagen geprüft, die an Afrika und von Afrika gegeben wurden, um die besonderen Entwicklungsbedürfnisse des Kontinents umfassend anzugehen. Die internationale Gemeinschaft und Afrika selbst sollen alle an und von Afrika gegebenen Zusagen wirksam umsetzen und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen. Wir unterstreichen, dass dringend Lösungen für die großen Probleme Afrikas gefunden werden müssen. In dieser Hinsicht ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit Empfehlungen zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ vorzulegen, mit dem Ziel, bis zur fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung einen auf bestehenden Mechanismen aufbauenden Mechanismus zur Überprüfung der vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung Afrikas zu erarbeiten und so sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Frage der Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas weiter befassen werden.

RESOLUTION 63/2

Verabschiedet auf der 19. Plenarsitzung am 3. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/2. Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/204 vom 19. Dezember 2007, insbesondere deren Ziffer 11,

verabschiedet das nachstehende Ergebnisdokument:

Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty

Wir, die an der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Be-

dürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern¹⁴ am 2. und 3. Oktober 2008 in New York teilnehmenden Minister und Delegationsleiter,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in Bekräftigung unserer Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie dies im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶ gefordert wird,

sowie bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

aner kennend, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt, die sich darum bemühen müssen, die Voraussetzungen für die Schöpfung, Anziehung und wirksame Mobilisierung von Ressourcen zur Bewältigung ihrer Entwicklungsherausforderungen zu schaffen, dass ihre Anstrengungen jedoch der fortgesetzten internationalen Unterstützung durch die Entwicklungspartner und durch internationale und regionale Organisationen bedürfen, in einem Geist der geteilten Verantwortung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, und unter Berücksichtigung regionaler Integrationsabkommen,

sowie aner kennend, dass der Privatsektor ein wichtiger Interessenträger ist, dessen Beitrag zur Entwicklung von Infrastrukturen und Produktionskapazitäten unter anderem im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften erhöht werden soll,

¹⁴ Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

ferner anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern zu besseren Transitverkehrssystemen führt. Diese Zusammenarbeit muss auf der Grundlage des wechselseitigen Interesses der Binnen- wie der Transitentwicklungsländer gefördert werden,

in Bekräftigung des Rechts der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie der Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts,

sowie bekräftigend, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty sowie den Millenniums-Entwicklungszielen behilflich zu sein,

Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der vom 18. bis 20. Juni 2007 in Ouagadougou abgehaltenen Thematischen Tagung über Infrastrukturentwicklung für den Transitverkehr¹⁷ und der am 30. und 31. August 2007 in Ulaanbaatar abgehaltenen Thematischen Tagung über internationalen Handel und Handelserleichterung¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den jeweiligen Ergebnisdokumenten des am 22. und 23. April 2008 in Bangkok abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Asien und Europa, des vom 18. bis 20. Juni 2008 in Addis Abeba abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Afrika und des am 30. Juni 2008 in Buenos Aires abgehaltenen regionalen Überprüfungstreffens für Lateinamerika¹⁹,

1. *bekräftigen* die in dem Aktionsprogramm von Almaty eingegangene Verpflichtung, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer unter Berücksichtigung der Herausforderungen, denen sich die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer gegenübersehen, durch die Ergreifung der in den fünf Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms¹⁴ genannten Maßnahmen Rechnung zu tragen;

Allgemeine Bewertung

2. *erkennen an*, dass die Binnenentwicklungsländer als Gruppe trotz anhaltender Probleme einige Fortschritte bei der Entwicklung und dem Wachstum ihrer Wirtschaft insgesamt erzielt haben. Sie konnten in den vergangenen fünf Jahren erhöhte Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts und der

ausländischen Direktinvestitionen sowie einen starken Anstieg der Ausfuhren, insbesondere von Erdöl und anderen Bodenschätzen, verzeichnen;

3. *bekunden unsere Besorgnis* darüber, dass das Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl der Binnenentwicklungsländer nach wie vor äußerst empfindlich auf externe Schocks sowie auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht;

4. *erkennen an*, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer mit Unterstützung durch ihre Entwicklungspartner einige Fortschritte bei der Durchführung der im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten konkreten Maßnahmen verzeichnet haben. Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika haben sich verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht. Geberländer, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und internationale und regionale Organisationen haben der Einführung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet;

5. *sind uns dessen bewusst*, dass die mit der Binnenlage verbundenen Schwierigkeiten zwar jeden Aspekt des Entwicklungsprozesses und der Armutsbeseitigung durchdringen, dass ihre nachteiligen Auswirkungen auf den Außenhandel jedoch besonders schwer wiegen. Trotz einiger, wenn auch ungleichmäßiger, Fortschritte nehmen die Binnenentwicklungsländer im internationalen Handel weiter eine Randstellung ein und können den Handel daher nicht in vollem Umfang als Instrument zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele nutzen;

6. *betonen*, dass die erhöhten Kosten des grenzüberschreitenden Güterverkehrs für die Erzeugnisse der Binnenentwicklungsländer einen Wettbewerbsnachteil bedeuten und ausländische Investoren abschrecken und dass sich die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme weiterhin Herausforderungen gegenübersehen, darunter eine unzulängliche Verkehrsinfrastruktur, unzureichende Umschlagkapazitäten in den Häfen, eine schleppende Hafen- und Zollabfertigung, Transitabhängigkeit, Gebühren und Behinderungen aufgrund umständlicher Zollformalitäten und sonstiger Regulierungshürden, ein unterentwickelter Logistiksektor, schwache rechtliche und institutionelle Strukturen sowie gebührenintensive Banktransaktionen. Außerdem sind die den Binnenentwicklungsländern benachbarten Transitländer meist ebenfalls Entwicklungsländer, die oft eine sehr ähnliche Wirtschaftsstruktur und eine vergleichbare Ressourcenknappheit aufweisen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen ist es dringend erforderlich, die in jedem der Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Almaty festgelegten konkreten Maßnahmen beschleunigt durchzuführen;

Grundlegende Fragen der Transitpolitik

7. *begrüßen* die von vielen Binnen- und Transitentwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Reform ihrer Verwaltungs-, Rechts- und makroökonomischen Politik auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes für Han-

¹⁷ A/62/256 und Corr.1, Anlagen I und II.

¹⁸ A/C.2/62/4, Anlagen I und II.

¹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unohrrls.org/en/lldc/673/>.

del und Verkehr. Die Reformmaßnahmen umfassten die Liberalisierung der Transit- und Verkehrsdienste, den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Einrichtung regionaler intermodaler Verkehrskorridore und die Erarbeitung transparenter, gestraffter und gemeinsamer Regeln und Normen, wodurch der Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zur Beseitigung der in verschiedenen Teilbereichen der Verkehrsdienste bestehenden Engpässe gestärkt wurde. Auch in Zukunft müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass diese positiven Reformen wirksam durchgeführt werden und dass die Verkehrsstrategien und -programme, insbesondere wo sie die Regulierung des Transportbereichs oder den Neubau großer Infrastruktureinrichtungen umfassen, Umweltaspekte und Entwicklungsbedürfnissen in vollem Umfang Rechnung tragen, damit eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler und globaler Ebene gewährleistet wird. Die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und der Geberländer, soll den Binnen- und Transitentwicklungsländern in dieser Hinsicht mehr Hilfe gewähren;

8. *erkennen an*, dass der regionalen Zusammenarbeit und Integration unter Beteiligung der Binnenentwicklungsländer und der ihnen benachbarten Transitländer bei der wirksamen und integrierten Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs eine wichtige Rolle zukommt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere die regionalen Initiativen zur Förderung der Entwicklung regionaler Netze für den Transitverkehr auf Schiene und Straße, wie etwa die Übereinkommen über die asiatische Fernstraße und die transasiatische Eisenbahn, den Kurzfristigen Infrastruktur-Aktionsplan der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das Programm für Verkehrspolitik in Afrika südlich der Sahara, die Initiative für die Integration regionaler Infrastrukturen in Südamerika, den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien, die Studie Infrastruktur-Länderdiagnose für Afrika, die sich mit Infrastrukturentwicklung in Afrika befasst, und das Infrastrukturkonsortium für Afrika;

9. *erkennen außerdem an*, dass die internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen sowie die von den Binnen- und Transitentwicklungsländern ratifizierten regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünfte die wesentlichen Mittel sind, um die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten zu erreichen. Wir legen sowohl den Binnenentwicklungsländern als auch den Transitentwicklungsländern nahe, die Bestimmungen aller dieser Übereinkünfte wirksam umzusetzen;

Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur

10. *nehmen davon Kenntnis*, dass trotz einiger Verbesserungen bei der Entwicklung der Transitverkehrsinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern in vielen dieser Länder nicht nur eine unzureichende und verfallende materielle Verkehrsinfrastruktur (Schienen, Straßen, Häfen, Binnenwasserstraßen, Pipelines, Lufttransport sowie Informations- und Kommunikationstechnologien), sondern auch ein geringer

Grad an Harmonisierung von Regeln und Verfahren, niedrige grenzüberschreitende Investitionen und eine geringe Beteiligung des Privatsektors die größten Hindernisse für die Entwicklung bestandfähiger und berechenbarer Transitsysteme darstellen. Die räumliche Anbindung der Binnenentwicklungsländer an das regionale Verkehrsinfrastrukturnetz bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Fehlende Verbindungen sind ein großes Problem, das dringend ausgeräumt werden muss;

11. *erkennen an*, dass dem Bau von Infrastruktureinrichtungen für den Transitverkehr, insbesondere der fehlenden Verbindungen zur Vervollständigung regionaler Netze, und der Verbesserung und Instandhaltung der bestehenden Einrichtungen in dem Prozess zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, eine Schlüsselrolle zukommt;

12. *legen* den Binnen- und Transitentwicklungsländern *nahe*, einen größeren Teil der öffentlichen Investitionen für die Entwicklung und Instandhaltung von Infrastrukturen zu veranschlagen, gegebenenfalls mittels finanzieller Unterstützung und Investitionen von Gebern, internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungshilfeorganisationen. Wir stellen fest, dass in dieser Hinsicht auch der Privatsektor zur Beteiligung angeregt werden soll;

13. *betonen*, dass die Entwicklung und Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

Internationaler Handel und Handelserleichterung

14. *stellen fest*, dass Binnenentwicklungsländer auf dem Gebiet des internationalen Handels einige, wenn auch begrenzte und ungleichmäßige, Fortschritte erzielt haben;

15. *bekunden unsere Besorgnis* darüber, dass der Anteil der Binnenentwicklungsländer am Weltwarenhandel nach wie vor gering ist. Die meisten Binnenentwicklungsländer sind noch immer von der Ausfuhr einer begrenzten Zahl von Rohstoffen abhängig. Da sie im internationalen Handelssystem nach wie vor eine Randstellung einnehmen, können sie den Handel als Instrument zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nicht in vollem Umfang nutzen;

16. *stellen mit Besorgnis fest*, dass etwa ein Drittel aller Binnenentwicklungsländer noch nicht in das regelgestützte multilaterale Handelssystem eingebunden ist. Wir betonen daher, dass der Beitritt der Binnen- und Transitentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation weiter beschleunigt werden soll. In dieser Hinsicht soll das Beitrittsverfahren für Binnen- und Transitentwicklungsländer ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, einschließlich der durch die geografische Benachteiligung verursachten besonderen Bedürfnisse und Probleme, Rechnung tragen. Die Entwicklungspartner sollen in dieser Angelegenheit Hilfe bereitstellen;

17. *sind uns dessen bewusst*, dass eine der Hauptursachen für die Randstellung der Binnenentwicklungsländer im internationalen Handelssystem die hohen Handelstransaktionskosten sind. Wir betonen daher, dass in den laufenden Verhandlungen über den Marktzugang für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Güter erwogen werden muss, den Erzeugnissen, die für die Binnenentwicklungsländer von speziellem Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *bekräftigen*, dass im Einklang mit den in der Ministererklärung von Doha²⁰, insbesondere deren Ziffern 13 und 16, enthaltenen Verpflichtungen und den Regeln der Welthandelsorganisation die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer, namentlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, in den laufenden Handelsverhandlungen volle Beachtung finden sollen;

19. *stellen fest*, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, beispielsweise Artikel V über die Freiheit der Durchfuhr, Artikel VIII über Gebühren und Förmlichkeiten und Artikel X über Transparenz, gemäß den in Anlage D des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²¹ enthaltenen Modalitäten, für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Güter- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind. In diesem Zusammenhang soll den Entwicklungsländern, insbesondere den Binnenentwicklungsländern, technische Hilfe gewährt werden;

20. *erkennen an*, dass bei der Koordinierung der Grenzübergänge, der Infrastrukturinvestitionen, der Einrichtungen für die Warenlagerung, der Regelungsrahmen und der sonstigen Einrichtungen, die sowohl den Binnen- als auch den Transitentwicklungsländern zugute kommen, einige Fortschritte erzielt worden sind;

21. *nehmen* jedoch davon *Kenntnis*, dass es in vielen Binnen- und Transitentwicklungsländern im Hinblick auf die Handelserleichterung noch immer zahlreiche Engpässe gibt, die es zu beseitigen gilt. Zu diesen Engpässen zählen die überhöhte Zahl der erforderlichen Ein- und Ausfuhrdokumente, die Häufung von geplanten und ungeplanten Straßensperren, das Fehlen beidseitiger Grenzkontrollen, unnötige Zollkonvois, komplizierte und nicht standardisierte Verfahren der Zollabfertigung und -inspektion, der unzureichende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, die fehlende Transparenz der Handels- und Zollgesetze, -vorschriften und -verfahren, der Mangel an institutionellen Kapazitäten und Fachkräften, unterentwickelte Logistikdienste, die fehlende Interoperabilität der Verkehrssysteme und der fehlende Wettbewerb im Sektor der Transitverkehrs-

dienste, schleppende Fortschritte bei der Einsetzung beziehungsweise Stärkung nationaler Ausschüsse zur Erleichterung von Handel und Verkehr sowie der geringe Grad der Einhaltung internationaler Übereinkommen über den Transitverkehr;

Internationale Unterstützungsmaßnahmen

22. *nehmen Kenntnis* von der Zunahme der Entwicklungshilfe und der Schuldenerleichterungsmaßnahmen zugunsten der Binnenentwicklungsländer. Wir stellen jedoch fest, dass ein Großteil der öffentlichen Entwicklungshilfe in die Not- und Nahrungsmittelhilfe fließt. Die Höhe der für Verkehr, Lagerhaltung und Kommunikation veranschlagten Entwicklungshilfemittel hat sich in den vergangenen fünf Jahren nicht verändert, obwohl ein anhaltender und dringender Bedarf an erhöhter finanzieller Unterstützung für den Bau und die Instandhaltung von Infrastrukturen besteht. Trotz der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative, die Schuldenerleichterungen für mehrere Binnen- und Transitentwicklungsländer herbeigeführt haben, bleibt die Schuldenlast für viele dieser Länder hoch;

23. *unterstreichen* die Notwendigkeit, Privatinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, anzuziehen. Die Beteiligung des Privatsektors im Rahmen von Kofinanzierungen kann in dieser Hinsicht eine Katalysatorrolle spielen. Wir weisen darauf hin, dass die Einbindung des Privatsektors in die Infrastrukturentwicklung ungeachtet des erhöhten Zustroms ausländischer Direktinvestitionen noch immer beträchtliches Potenzial birgt;

24. *nehmen Kenntnis* davon, dass das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen den Herausforderungen, denen sich Binnen- und Transitentwicklungsländer gegenübersehen, zunehmend Aufmerksamkeit und Ressourcen widmen. Wir bekunden unsere Anerkennung für die Fortschritte, die hinsichtlich der Entwicklung wirksamer Überwachungsmechanismen zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty erzielt wurden. Wir begrüßen die Arbeit des Büros des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf einen Katalog von makroökonomischen, Handels- und Verkehrsindikatoren, sowie die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf dem Gebiet der Zeit-Kosten-Methode und der Weltbank mit ihrem Logistik-Leistungsindex und den im Rahmen ihres Projekts „Doing Business“ erstellten Länderindikatoren für die Regulierung der Geschäftstätigkeit, die quantifizierbare Daten zur Fortschrittmessung liefern, und betonen, dass diese Anstrengungen weiter verfolgt werden sollen;

Künftige Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty

25. *fordern* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen:

²⁰ A/C.2/56/7, Anlage.

²¹ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

a) die Nutzung der Erfahrungen aus den bestehenden regionalen Infrastrukturinitiativen zu fördern, mit denen integrierte grenzüberschreitende Infrastrukturinvestitionen ange-regt werden sollen;

b) den auf den Transitverkehr anwendbaren rechtlichen Rahmen weiter zu stärken, namentlich durch die vollständige und wirksame Durchführung der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte;

c) die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schie-nenverkehrsbetreibern zu fördern, um den Betrieb von Durch-gangszügen zu erleichtern;

d) den Straßentransitverkehr durch die Harmonisierung der Mautgebühren, der Fahrzeugabmessungen, der Achslast-grenzen und des zulässigen Gesamtgewichts, der Systeme der Kraftfahrzeugversicherung durch Dritte und der Verträge im Straßengüterverkehr zu erleichtern;

e) Maßnahmen zur Handelserleichterung wirksam durchzuführen, darunter die Einführung regionaler Zolltran-sitsysteme, die Reduzierung/Minimierung der Zahl der Han-dels- und Transportdokumente, die Harmonisierung der Ar-beitszeiten an den Staatsgrenzen, die Veröffentlichung der Transitformalitäten, -gebühren und -abgaben, die interinstitu-tionelle Koordinierung der Grenzkontrolldienste sowie die Schaffung von Hafengemeinschaften und die Förderung ihres wirksamen Betriebs;

f) die Möglichkeit zu erwägen, in den Seehäfen, in de-nen dies noch nicht geschehen ist, die Einrichtung von Zoll-freizonen auszuhandeln und zu bewilligen;

g) Anstrengungen zu unternehmen, um die Praxis der Zollkonvois abzuschaffen. Zu diesem Zweck für alle Seiten vorteilhafte Regelungen auszuhandeln, um ein System für Transitfahrten zugelassener, gesicherter Fahrzeuge einzufüh-ren, und in begründeten Fällen tägliche Zolleskorten zu orga-nisieren;

h) geeignete und wirksame Maßnahmen zur Überwa-chung der Kontrolleure an Straßentransportkorridoren zu er-greifen, um die Zahl der Straßensperren zu verringern. In die-sem Zusammenhang sollen die Regionalkommissionen den Transitentwicklungsländern helfen, das Problem der Abzwei-gung von Transitgütern in heimische Märkte anzugehen;

i) die Grenzinfrastuktur zu verbessern und an den Grenzen ein System an einem Schalter erhältlichler Kom-plettangebote zusammen mit den notwendigen Kapazitätsauf-bauprogrammen einzuführen;

j) die verfügbare Informations- und Kommunikations-technologie in vollem Umfang zu nutzen, um die Handelser-leichterungen zu unterstützen und den Informationsaustausch der Interessenträger in Verkehr und Handel innerhalb ihrer je-weiligen Sektoren und untereinander zu erleichtern;

k) die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu erweitern und zu vertiefen und in diesem Zusammenhang Plattformen für den Dialog zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wie etwa Ausschüsse zur Erleichterung von Handel und Ver-

kehr oder Ausschüsse für das Management von Transitkorri-doren, auszubauen;

l) ausreichende Investitionen aus allen Quellen, ein-schließlich des Privatsektors, für die Entwicklung und In-standhaltung von Verkehrsnetzen sowie den Bau von fehlen-den Verbindungen zu mobilisieren;

m) gegebenenfalls für alle Seiten vorteilhafte öffent-lich-private Partnerschaften zur Beschaffung zusätzlicher Fi-nanzmittel und moderner Technologie- und Managementsys-teme zu nutzen;

n) die Entwicklung von Technologie- und Manage-mentssystemen zu verfolgen, die für Handel und Verkehr von Belang sind. In diesem Zusammenhang muss die Container-kapazität in vielen Seehäfen dringend erweitert werden;

o) die Benennung eines Koordinators zu erwägen, der für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und seine Koordinierung auf nationaler Ebene verantwortlich wäre;

26. *begrüßen* den Vorschlag, in Ulaanbaatar eine inter-nationale Denkfabrik zur Stärkung der notwendigen analyti-schen Kapazitäten der Binnenentwicklungsländer einzurich-ten, um unsere koordinierten Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der international vereinbarten Bestimmungen, insbesondere des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele, möglichst effizient zu ge-stalten. Zu diesem Zweck legen wir den internationalen Orga-nisationen und den Geberländern eindringlich nahe, ihnen bei der Umsetzung dieser Initiative zu helfen;

27. *fordern* die Geber und die multilateralen, regionalen, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor al-lem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbe-dingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die In-standhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lager-haltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregiona-le, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

28. *fordern* die Entwicklungspartner *auf*, die Initiative „Hilfe für den Handel“ wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportpro-dukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unter-nehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenent-wicklungsländern zu unterstützen;

29. *legen* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ver-stärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunika-tionstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu för-dern;

30. *befürworten außerdem* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Binnen- und Transitentwicklungsländer mit dem Ziel der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty;

31. *fordern* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bitten andere internationale Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter Berücksichtigung der Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legen ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung. Insbesondere

a) legen wir dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer nahe, im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt dafür einzusetzen, das Aktionsprogramm von Almaty stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken sowie Ressourcen zu mobilisieren, und die Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen;

b) legen wir den Regionalkommissionen nahe, ihre Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit den Binnen- und Transitentwicklungsländern weiter zu verstärken, um integrierte regionale Transitverkehrssysteme zu entwickeln, die Vorschriften und Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit mit den internationalen Übereinkommen und Normen abzustimmen, intermodale Transportkorridore zu fördern, sich für den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über den Transitverkehr und deren wirksamere Umsetzung einzusetzen und bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen für die Erleichterung von Handel und Verkehr und bei der Verbesserung der Planung und Herstellung der fehlenden Verbindungen in regionalen Infrastrukturnetzen, insbesondere in Afrika, zu helfen;

c) legen wir der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nahe, ihre technische Hilfe in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, Transitverkehrsregelungen, Erleichterung des Handels und des elektronischen Handels sowie Handelsverhandlungen mit der Welt-

handelsorganisation und Beitritt zu ihr weiter zu verstärken. Die Abteilung Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme soll ihre Analysearbeit und technische Hilfe für die Binnenentwicklungsländer im Rahmen ihres Mandats verstärken. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen soll außerdem pragmatische Instrumente und Investitionsleitfäden erarbeiten sowie bewährte Vorgehensweisen aufzeigen, um den Binnenentwicklungsländern bei ihren Bemühungen zu helfen, einen größeren Teil der Ströme ausländischer Direktinvestitionen anzuziehen;

d) legen wir dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nahe, verstärkt handelsbezogene technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Binnenentwicklungsländer bereitzustellen;

e) bitten wir die Welthandelsorganisation, den Binnenentwicklungsländern weiter technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Verhandlungsfähigkeiten bereitzustellen;

f) bitten wir die Weltbank, auch weiterhin den Ersuchen um technische Hilfe Vorrang einzuräumen, um die nationalen und regionalen Bemühungen zu ergänzen, die auf die Förderung der effizienten Nutzung der bestehenden Transiteinrichtungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

g) bitten wir die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

32. *bitten* die Generalversammlung, zu gegebener Zeit die abschließende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty im Einklang mit dessen Ziffer 49 zu erwägen.

RESOLUTION 63/3

Verabschiedet auf der 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 77 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.2, eingebracht von Serbien.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Lesotho, Liechtenstein, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/3. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, dass die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit von Serbien erklärten,

sich dessen bewusst, dass dieser Akt in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit der bestehenden Völkerrechtsordnung zu unterschiedlichen Reaktionen unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen geführt hat,

beschließt, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu der folgenden Frage zu ersuchen:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“.

RESOLUTION 63/5

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 20. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.5 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Russische Föderation,

Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/5. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen²²,

betonend, wie wichtig es ist, die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zu-

²² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

gänglichen Platz ein ständiges Mahnmahl als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrißt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls führen soll;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss die Aufsicht über den zur Errichtung des ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels eingerichteten freiwilligen Fonds führen wird;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge entrichtet haben, dies ebenfalls zu tun;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

6. *wiederholt ihr* in Resolution 61/19 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei²³, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich von Mitgliedstaaten durchgeführter Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des

transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 27. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2007²⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁵, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2008 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁴,

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(52)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und GC(52)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(52)/RES/10 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiolo-

²³ A/63/213.

²⁴ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2007* (GC(52)/9); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/63/276) übermittelt.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 31. Sitzung (A/63/PV.31) und Korrigendum.

gischen Terrorismus, GC(52)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(52)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(52)/RES/12A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(52)/RES/12B über Kernenergieanwendungen und GC(52)/RES/12C über nukleares Wissen, GC(52)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(52)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(52)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(52)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung und GC(52)/DEC/10 über Kooperationsvereinbarungen mit zwischenstaatlichen Organisationen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 29. September bis 4. Oktober 2008 abgehaltenen zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²⁶;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 63/7

Verabschiedet auf der 33. Plenarsitzung am 29. Oktober 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi,

Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

63/7. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

²⁶ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52)/RES/DEC(2008)).

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006 und 62/3 vom 30. Oktober 2007,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11 und 62/3 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/3²⁷;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷ A/63/93 und Add.1.

RESOLUTION 63/8

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.14 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Argentinien, Australien, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Kanada, Libanon, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/8. Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 und auf den Ratsbeschluss 2008/231 vom 22. Juli 2008,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass Passivrauchen der Gesundheit von Nichtrauchern schwerwiegenden Schaden zufügt und zu Krankheit, Behinderung und Tod führen kann,

in dem Bewusstsein, dass die Belastung durch Passivrauchen am Arbeitsplatz eine vollständig vermeidbare Gesundheitsgefahr am Arbeitsplatz darstellt,

betonend, wie wichtig es ist, das Wohlbefinden des Einzelnen in seinem Arbeitsumfeld zu schützen,

1. *beschließt*, in den Innenräumen des Amtssitzes der Vereinten Nationen ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in den Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

2. *empfeht*, in allen Innenräumen der Vereinten Nationen, einschließlich bei den Regional- und Landesbüros des gesamten Systems der Vereinten Nationen, ein absolutes Rauchverbot durchzusetzen und den Verkauf von Tabakwaren in allen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen gänzlich zu untersagen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 63/9

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.15 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Bulgarien, Dänemark, Finnland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Mosambik, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/9. Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, dass sich die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltene Internationale Konferenz über Be-

völkerung und Entwicklung im Jahr 2009 zum fünfzehnten Mal jährt,

beschließt, während ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tag der Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu widmen.

RESOLUTION 63/10

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kenia, Kongo, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

63/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002, 59/3 vom 22. Oktober 2004 und 61/5 vom 20. Oktober 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen²⁹,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸,

2. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/11

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.9 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Montenegro, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002,

²⁸ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.B.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 37. Sitzung (A/63/PV.37) und Korrigendum.

³⁰ Siehe Resolution 55/2.

59/259 vom 23. Dezember 2004 und 61/4 vom 20. Oktober 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³¹,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 61/4 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut der Überzeugung Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der am 26. April 2006 in der Erklärung von Bukarest vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interes-

senbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen durch eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien geschaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen gesteigert werden könnten, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

5. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

8. *begrüßt*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion finanziert;

9. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Vordurchführbarkeitsstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

10. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwick-

³¹ Resolution 49/57, Anlage.

³² A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.D.

lungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

12. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

13. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, am 1. Dezember 2006³³ sowie die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltfragen gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

16. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung des Außenministerrats der Mitgliedstaaten der Organisation

vom 14. Februar 2008 über die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/12

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/258 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁴,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵,

³³ Auf Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

³⁴ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen in den letzten Jahren weiterentwickelt und diversifiziert hat,

es begrüßend, dass sich die Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, verändert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems vom 26. bis 28. November 2007;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Welternährungsprogramm, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Tätigkeiten des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems fortzusetzen und zu intensivieren und noch stärker mit ihm zusammenzuarbeiten und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele, in Lateinamerika und der Karibik beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/13

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 64 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.11, eingebracht von Schweden.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jemen, Kambodscha, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁸,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/14

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. IV.

³⁸ Siehe A/63/156.

63/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Hinweis auf den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹ im Jahr 2008 sowie Kenntnis nehmend von dem sechzigsten Jahrestag der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴⁰ im Jahr 2010,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zu der wirksamen Umsetzung aller einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats, die der Menschenrechtsrat durchführt,

unter Begrüßung der Erklärung des Europarats betreffend die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechtsverteidiger und die Förderung ihrer Tätigkeiten im europäischen Bereich,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass eine Reihe von Rechtsinstrumenten des Rates Staaten aus anderen Regionen zur Teilnahme offen stehen,

sowie in Anerkennung des anhaltenden Interesses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹,

1. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Synergien mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz

der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Förderung der Geschlechtergleichstellung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Wächter über die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention⁴⁰, die für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats gilt, im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte spielt, bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat, namentlich seinem Menschenrechtskommissar, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und befürwortet gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern;

3. *befürwortet* gegebenenfalls eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

4. *unterstützt* gegebenenfalls den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats gegen Menschenhandel⁴² am 1. Februar 2008, dem jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats nach einhelliger Zustimmung der Vertragsparteien des Übereinkommens beitreten kann, lobt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in dieser Hinsicht und bekundet ihre Anerkennung für die Erstellung einer gemeinsamen Studie über den Handel mit menschlichen Organen und Geweben, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme;

6. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit, insbesondere der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, sowie beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen;

7. *befürwortet außerdem* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, insbesondere im Hinblick auf den Internationalen Tag der Demokratie, unter anderem über die Venedig-Kommission und das Forum für die Zukunft der Demokratie sowie

³⁹ Siehe Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBI. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 1958/210; AS 1974 2151.

⁴¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.G.

⁴² *Council of Europe Treaty Series*, Nr. 197.

durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005, begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus⁴³ am 1. Juni 2007 und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten⁴⁴ am 1. Mai 2008 und legt dem Europarat nahe, die Durchführung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴⁵ zu fördern und dabei die Menschenrechte zu schützen;

12. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Europarats zum Forum für Internet-Verwaltung und von dem Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität⁴⁶ und seinem Zusatzprotokoll⁴⁷;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusammenwirken zwischen dem Europarat und dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung sowie der Völkerrechtskommission und befürwortet eine Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

14. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation und dem Europarat;

15. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten für alle;

16. *befürwortet* gemeinsame Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats im Rahmen der Weiterverfolgung der Plattform von Faro, nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, auf der Grundlage einer Absprache eng mit der Allianz der Zivilisationen zusammenzuarbeiten, einem unter dem Dach der Vereinten Nationen geschaffenen Forum für den interkulturellen Dialog, und begrüßt die Rolle des Nord-Süd-Zentrums;

17. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/15

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.13 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand.

63/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, in der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 62/79 vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft,

⁴³ Ebd., Nr. 196.

⁴⁴ Ebd., Nr. 198.

⁴⁵ Resolution 60/288.

⁴⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

⁴⁷ Ebd., Nr. 189.

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁴⁹ eine Schlüsselrolle zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/79 der General-

versammlung⁵⁰ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. *lobt* das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr und Kapazitätsaufbau, und die eine wirksame Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens begünstigen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate weiterhin regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstärken, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

7. *bittet insbesondere* die Wirtschaftskommission für Europa, die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und andere verwandte Organisationen des

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

⁴⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF. 202/3)*, Anhang I.

⁵⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.1.

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 7. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/16. Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Anlage

Erklärung anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erinnern mit Stolz daran, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde. Heute ist die Friedenssicherung die maßgebliche Tätigkeit der Vereinten Nationen, die zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität beiträgt und Millionen Menschen in verschiedenen von Konflikten betroffenen Regionen rund um die Welt Hoffnung bringt. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen sechzig Jahren in mehr als sechzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und bewahren den mehr als 2.400 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken. Wir würdigen auch die Anstrengungen des

Personals der Vereinten Nationen und des zugehörigen Personals, das gegenwärtig im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen seine Pflichten wahrnimmt.

Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Unterstützung für alle Maßnahmen, die zur wirksamen Förderung der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen unternommen werden. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich und sicher wahrnehmen können.

RESOLUTION 63/17

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.20 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

63/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵¹,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁵², der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“⁵³, insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“⁵⁴,

⁵¹ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁵³ A/47/277-S/24111.

⁵⁴ A/50/60-S/1995/1.

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden, so auch auf der 2005 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema „Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung in der arabischen Region“ und der 2006 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Selbstbestimmung sowie zur Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Ver-

einten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in allen Bereichen zu stärken und auszubauen;

b) die Liga der arabischen Staaten und ihre Institutionen und Fachorganisationen verstärkt zu befähigen, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) zur Erleichterung der Ausführung von Projekten und Programmen die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen weiter zu pflegen und zu vermehren und den diesbezüglichen Konsultationsmechanismus zu verbessern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, ländliche Entwicklung, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frauen, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsmechanismen zu fördern, mit dem Ziel, die Umsetzung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen angenommen wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2009 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2010 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/18

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/6 vom 5. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 und 1833 (2008) vom 22. September 2008 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008⁵⁵,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006⁵⁶, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵⁷ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁵⁸ erinnernd,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

⁵⁵ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2007-31. Juli 2008.

⁵⁶ S/2006/90, Anlage.

⁵⁷ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behilfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgeht, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohung ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche resolute Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die auf der Pariser Konferenz am 12. Juni 2008 abgegebene Erklärung⁵⁸ und die zugesagte zusätzliche internationale Unterstützung, bekräftigt, dass der Afghani-

stan-Pakt und seine Anlagen⁵⁶ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, begrüßt den Beginn der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, die unter anderem die größere afghanische Eigenverantwortung zum Ausdruck bringt, und begrüßt die Entschlossenheit Afghanistans, politische und wirtschaftliche Reformen durchzuführen;

3. *begrüßt außerdem* die Berichte des Generalsekretärs⁵⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

5. *bringt in dieser Hinsicht ihr tiefes Bedauern zum Ausdruck* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghansischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

8. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

⁵⁹ A/62/722-S/2008/159, S/2008/434 und A/63/372-S/2008/617.

9. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

10. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen;

12. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

13. *lobt* die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

14. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei, deren Aufbau nach wie vor mit Problemen verbunden ist, besondere Aufmerksamkeit zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie die auf die Distrikte ausgerichteten Entwicklungsprogramme und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

15. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernerem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

16. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungs- beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezem-

ber 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den Wahlen 2009 und 2010, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

19. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, unterstreicht in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

21. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶⁰ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich verstärkt Hilfe gewähren muss;

22. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist;

23. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen;

24. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, uneingeschränkt angewandt werden müssen;

25. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

26. *würdigt* in dieser Hinsicht die Leistungen und das Engagement der Regierung Afghanistans und verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

27. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, wie aus dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan⁶¹ hervorgeht, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

28. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen in den Jahren 2009 und 2010 als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Regierung Afghanistans mit dem Ziel, die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

29. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die

die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

30. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die afghanischen Behörden das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, und betont, wie wichtig seine vollständige und rasche Durchführung durch alle maßgeblichen Akteure ist;

31. *fordert* die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ausreichende Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Reform des Strafverluzs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

32. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

33. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten und gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbeihilfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

34. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern, und verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen;

35. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

36. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Rahmen der afghanischen Verfassung durch die Regierung Afghanis-

⁶¹ A/63/372-S/2008/617.

stans, unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang, namentlich die Ratsresolution 1806 (2008);

37. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶² sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie gleichen Zugang, ohne jede Diskriminierung, zu einem Rechtsbeistand haben;

38. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

39. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

40. *lobt* die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik als historische Meilensteine im politischen Prozess, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶³ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶⁴ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen ist;

43. *bekundet in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁶⁵ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern⁶⁶;

44. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

45. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

46. *begrüßt* die gemäß dem Afghanistan-Pakt vorgenommene Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen und so für

⁶³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁶⁵ A/62/609-S/2007/757.

⁶⁶ Siehe A/63/372-S/2008/617.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁸ ratifiziert hat, *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

49. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Einrichtung des Unabhängigen Direktorats für lokale Regierungsführung, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, das Direktorat aktiv bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Lenkungsinstitutionen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene einzurichten und zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung nationaler Aktivitäten und Programme zur Verbesserung des Wohls des afghanischen Volkes leisten, und begrüßt die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung, namentlich die mit Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossenen Vereinbarungen des Direktorats zur Ausweitung der Ausbildung für den öffentlichen Dienst;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

51. *begrüßt* es, dass die Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan eingeleitet wurde und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

52. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf Provinzebene;

53. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

54. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

55. *bringt ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams *zum Ausdruck*;

56. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordination der internationalen Maßnahmen;

57. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

58. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

⁶⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

59. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

60. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

61. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

62. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

63. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

64. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

65. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Organisationen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

66. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

67. *begrüßt* in dieser Hinsicht die anhaltende konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

68. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

69. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und den jüngsten sprunghaften Anstieg der weltweiten Nahrungsmittelpreise zu verringern;

70. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage, insbesondere die gefährliche Lage auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit, die vor allem durch die hohen weltweiten Nahrungsmittel- und Energiepreise und die anhaltende Dürre in Afghanistan verursacht worden ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringend Unterstützung zu leisten und noch vor dem herannahenden Winter das Finanzierungsziel des Nothilfeappells zu erreichen, damit den hohen Nahrungsmittelpreisen und der Dürrekrise begegnet werden kann;

71. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dem am 26. August 2008 veröffentlichten „Afghanistan Opium Survey 2008“ (Afghanistan: Opiumstudie)⁶⁹ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

72. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und an-

⁶⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

derer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

73. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch in Afghanistan, verwendet werden, zu verhindern, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

74. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁷⁰ zu verstärken;

75. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die „Good Performance Initiative“ einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

76. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

77. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen, und fordert

mit Nachdruck einen effizienten und raschen Einsatz der gewährten Hilfsgelder;

78. *betont*, wie wichtig es ist, zur Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und erklärt erneut, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

79. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

80. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Vorläuferstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Vorläuferstoffen zu überwachen;

81. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau abgehaltenen zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, des im Oktober 2007 in Kabul abgehaltenen Treffens und der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

82. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarländer;

83. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

⁷⁰ S/2006/106, Anlage.

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, gegen die von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen;

85. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1806 (2008) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

86. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

87. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

88. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

89. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁷¹ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

90. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

91. *begrüßt außerdem* die wichtige Rolle der Nachbarn und der regionalen Partner Afghanistans, einschließlich der

Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, bei der Förderung der Stabilität und der Entwicklung des Landes;

92. *legt* der Gruppe der Acht *nahe*, auch weiterhin die Zusammenarbeit mit Afghanistan und die Hilfe für Afghanistan durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen zu fördern, so auch im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, des Grenzmanagements und der wirtschaftlichen Entwicklung;

93. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

94. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

96. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/19

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.18 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/19. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 58/239 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 16 der genannten Resolution, in der die Generalversammlung mit Befriedigung von

⁷¹ S/2002/1416, Anlage.

der Absicht der Regierung Guatemalas Kenntnis nahm, eine Kommission zur Untersuchung illegaler Gruppen und geheimer Sicherheitsapparate einzusetzen, und den Generalsekretär nachdrücklich aufforderte, diese Initiative zu unterstützen, damit sie rasch umgesetzt wird,

unterrichtet durch die periodischen Berichte des Generalsekretärs⁷² über die sich anschließenden langwierigen Verhandlungen zur Bestimmung des Wesens und der Merkmale der Kommission mit dem Ziel, die Normen und politischen Vorgaben sowohl der Vereinten Nationen als auch der Regierung Guatemalas einzuhalten, wozu bei der letzteren auch die Notwendigkeit einer parlamentarischen Ratifikation gehört,

eingedenk dessen, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala am 12. Dezember 2006 unterzeichnet⁷³ und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress ratifiziert wurde und am 4. September 2007 in Kraft trat,

sich dessen bewusst, dass der Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Einrichtung der Kommission im September 2007 den Leiter der Kommission ernannte und dass die Kommission nach einer dreimonatigen Phase der Organisation begann, im Einklang mit den guatemaltekischen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen ihres Gründungsabkommens ihr Mandat durchzuführen, das darin besteht, die Institutionen des Staates Guatemala, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, die die grundlegenden Menschenrechte seiner Staatsbürger und die Rechtsstaatlichkeit gefährden, zuständig sind, zu unterstützen, zu stärken und ihnen behilflich zu sein,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchführt und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 ihrer Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Oktober 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung betreffend die Einrichtung, den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeiten der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala und die Rolle, die die Vereinten Nationen bei ihrer Verwirklichung übernommen haben⁷⁴;

2. *lobt* die Regierung Guatemalas für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Stärkung der Institutionen anzustreben, die die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er der Kommission gewährt, und fordert ihn auf, dies auch weiterhin zu tun, damit die Kommission ihr Mandat erfolgreich durchführen und die Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sieht, bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Kommission Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/20

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Palästina.

63/20. Wirtschaftssonderhilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

besorgt über die Überschwemmungen und heftigen Regenfälle, die sich am 24. Oktober 2008 in den östlichen Provinzen Jemens ereigneten und eine Naturkatastrophe auslösten, die Schäden an der Infrastruktur und Verluste an Menschenleben verursachte und die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigte,

mit dankbarer Anerkennung für die rasche Hilfe, die von den regionalen und internationalen Gebern sowie von den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren gewährt wurde,

in Anbetracht der sofortigen Reaktion der Regierung Jemens auf diese Katastrophe,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Jemens *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, wirt-

⁷² Siehe A/60/218, Ziff. 32; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49; und ebd., *Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/63/1)*, Ziff. 37.

⁷³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/62/1)*, Ziff. 49.

⁷⁴ A/63/511.

schaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewährleisten;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Jemen bei der Stärkung seiner Kapazitäten für das Management von Katastrophenrisiken und für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen.

RESOLUTION 63/21

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 11. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.19 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/21. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/12 vom 26. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut hinweisend auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts und ihren am 17. Juli 2008 begangenen zehnten Jahrestag,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden,

vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)⁷⁶ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen⁷⁷, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2007/08⁷⁸;

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁷⁶ Siehe A/58/874 und Add.1.

⁷⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁷⁸ Siehe A/63/323.

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens⁷⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen

des Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen nun voll funktionsfähig ist, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch künftig eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *stellt außerdem fest*, dass die 2010 stattfindende Überprüfungskonferenz Gelegenheit bieten kann, zusätzlich zu den mit der möglichen Definition des Verbrechens der Aggression zusammenhängenden Fragen weitere von den Staaten, darunter auch Nichtvertragsstaaten des Römischen Statuts, benannte Fragen zu behandeln;

15. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre siebente Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der siebenten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 14. bis 22. November 2008 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der siebenten Tagung vom 19. bis 23. Januar 2009 und vom 9. bis 13. Februar 2009 in New York mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an den Versammlungen der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2008/09 vorzulegen.

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

RESOLUTION 63/22

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 13. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

63/22. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010, 60/167 vom 16. Dezember 2005 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt und 62/157 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/90 vom 17. Dezember 2007 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und darauf, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen erklärt wurde,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwick-

lung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen, unter anderem dem vom 3. bis 6. April 2008 in Phnom Penh abgehaltenen vierten Asiatisch-Pazifischen Dialog über interreligiöse Zusammenarbeit zugunsten des Friedens und der Harmonie⁸¹, dem am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dritten Globalen Dialog zwischen den Medien, dem vom 3. bis 5. Juni 2008 in Amsterdam abgehaltenen vierten Interreligiösen Dialog des Asien-Europa-Treffens⁸², der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog⁸³, der vom 9. bis 13. Oktober 2008 in Rhodos (Griechenland) abgehaltenen sechsten allgemeinen Tagung des Weltöffentlichkeits-Forums „Dialog der Kulturen“, dem am 2. und 3. April 2009 in Istanbul (Türkei) stattfindenden zweiten Forum der Allianz der Zivilisationen, der vom 26. bis 28. Mai 2009 in Manila stattfindenden Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung, dem 2009 in Australien stattfindenden fünften Interreligiösen Dialog der asiatisch-pazifischen Region, dem vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien) tagenden Parlament der Weltreligionen und dem dritten Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, der am 1. und 2. Juli 2009 mit Beteiligung und technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen in Astana stattfinden soll,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog, die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens⁸⁴;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs

⁸¹ Siehe A/62/949.

⁸² Siehe A/63/510.

⁸³ Siehe A/63/499.

⁸⁴ A/63/262.

⁸⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

4. *bekräftigt*, dass sich alle Staaten feierlich verpflichten haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die am 4. und 5. Oktober 2007 während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt Kenntnis* von der am 12. und 13. November 2008 während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Plenarsitzung der Versammlung über die Kultur des Friedens, in der der Präsident der Versammlung zur Teilnahme auf höchstmöglicher Ebene bat;

8. *ersucht* das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination, das die Rolle einer Koordinierungsstelle in Fragen betreffend die Beziehungen zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen wahrnimmt, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Prüfung der Möglichkeit, eine Dekade der Vereinten Nationen für Dialog, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auszurufen, zu erleichtern;

9. *nimmt Kenntnis* von der am 25. September 2008 in New York abgehaltenen dritten Ministertagung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit außerplanmäßigen Mitteln eine führende Rolle bei den Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen im Jahr 2010 zu übernehmen, unter Berücksichtigung der Resolution 61/185 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2006 und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 62/90;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/23

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 17. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Angola, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/23. Förderung der Entwicklung durch die Vermin- derung und Verhütung bewaffneter Gewalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der internationalen Gemeinschaft in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁵ eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere ihres Zieles, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von 2001 zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁸⁷, das unter anderem die Sorge über die möglichen Auswirkungen von Armut und Unterentwicklung auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zum Ausdruck bringt,

⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Kenntnis nehmend von der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung vom 7. Juni 2006⁸⁸ sowie den regionalen Erklärungen, die auf den von den Regierungen Guatemalas, Kenias und Thailands ausgerichteten Regional-Konferenzen angenommen wurden, um den Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung bewusster zu machen,

erneut erklärend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken⁸⁶,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang,

in der Erkenntnis, dass eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und die Reduzierung der Ungleichheiten, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration, der Beschäftigung und der Bildung, unabdingbare Voraussetzungen für die Verminderung bewaffneter Gewalt sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in der zum Abschluss des Gipfels zur Überprüfung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung angenommenen Erklärung⁸⁹ die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht wurde, Ziele, Zielvorgaben und messbare Indikatoren für bewaffnete Gewalt und Entwicklung auszuarbeiten, die die Millenniums-Entwicklungsziele ergänzen sollen,

im Bewusstsein der bisherigen und der fortlaufend unternommenen Anstrengungen, so auch innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

eingedenk dessen, dass die jeweiligen nationalen Regierungen die Hauptverantwortung für die Eindämmung bewaffneter Gewalt und für die Förderung der Millenniums-Entwicklungsziele tragen,

1. *betont*, dass ein kohärenter und integrierter Ansatz zur Verhütung bewaffneter Gewalt notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Wechselbeziehung zwischen bewaffneter Gewalt und Entwicklung einzuholen und in enger Absprache mit den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

⁸⁸ A/63/494, Anlage I.

⁸⁹ Ebd., Anlage II.

RESOLUTION 63/24

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 18. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kroatien, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay.

63/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. August 2008⁹⁰, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen, die als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union während der Tagungen der Generalversammlung durchgeführt werden, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996⁹¹, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹³, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten

⁹⁰ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. III.

⁹¹ A/51/402, Anhang.

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ Siehe Resolution 60/1.

Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004 und 61/6 vom 20. Oktober 2006,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung des politischen Dialogs und dem Aufbau nationaler Kapazitäten für gute Regierungsführung,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Interparlamentarischen Union zur Gestaltung der Tagesordnung und der Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen neuen Forums für Entwicklungszusammenarbeit,

aner kennend, wie wichtig die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Menschenrechtsrats durch die Parlamente ist,

1. begrüßt die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. legt den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union nahe, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ hervorgeht;

3. ermutigt die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, sowie zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, auch weiterhin eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten, um die nationalen Parlamente in den Ländern, mit denen sich die Kommission befasst, in die Anstrengungen zur Förderung der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der Aussöhnung einzubinden;

5. ermutigt die Interparlamentarische Union, auch weiterhin eng mit dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu kooperieren und einen konstruktiven parlamentarischen Beitrag zu dem Forumsprozess und zu der allgemeinen Agenda der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten;

6. ermutigt die Interparlamentarische Union außerdem, ihren Beitrag zum Menschenrechtsrat zu verstärken, insbe-

sondere im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der den Mitgliedstaaten obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. begrüßt es, dass immer häufiger in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen nach Bedarf Mitglieder gesetzgebender Körperschaften aufgenommen werden, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

8. fordert, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union ausgeweitet werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

9. begrüßt den Vorschlag, einen regelmäßigen jährlichen Austausch zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union einzurichten, um der Arbeit der beiden Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen und ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen;

10. beschließt, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 24. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.31, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Deutschland, Indonesien.

63/25. Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, die die Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle mit einschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007 zum Thema „Internationales Jahr des Menschenrechtslernens“, in der sie beschloss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴

⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2217 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, in der sie beschloss, alle fünf Jahre den Preis der Vereinten Nationen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verleihen,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴ am 10. Dezember 2008 zu begehren;

2. *beschließt*, dass die Gedenkveranstaltung aus einer Plenarsitzung mit der feierlichen Verleihung des Preises der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie aus zwei aufeinanderfolgenden informellen interaktiven Podiumsdiskussionen bestehen wird;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, auf möglichst hoher Ebene mitzuwirken;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Menschenrechtsrats, der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der Gedenk-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, auf der Gedenkveranstaltung vertreten zu sein;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bis spätestens 30. November 2008 für jede der informellen interaktiven Podiumsdiskussionen eine Liste mit je zwei Vertretern maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen zu erstellen, die im Namen der Zivilgesellschaft das Wort ergreifen werden, und die Liste zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren an die Mitgliedstaaten zu verteilen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Gedenkveranstaltung festzulegen, einschließlich der Benennung der Themen und der Podiumsmitglieder für die informellen interaktiven Podiumsdiskussionen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit den Mitgliedstaaten und Beobachtern offene Konsultationen zum Zweck der Ausarbeitung einer kurzen Erklärung zu führen, in der die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Bekenntnis zu ihrer vollständigen Umsetzung bekräftigt werden und die auf der Gedenk-Plenarsitzung im Konsens verabschiedet werden soll.

RESOLUTION 63/26

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/26. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 62/80 vom 10. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹⁵,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁹⁷,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁹⁵, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalver-

sammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 63/27

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.33 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Repu-

⁹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 35 (A/63/35).*

⁹⁶ S/2003/529, Anlage.

⁹⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

blik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/27. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 62/81 vom 10. Dezember 2007,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 62/81 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde durchführt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahingehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 63/28

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.34 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Da-

⁹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 35 (A/63/35).*

russalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Fidschi, Papua-Neuguinea, Tonga.

63/28. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/82 vom 10. Dezember 2007,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰¹,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰²,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰³,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres nächsten Programms (2009-2010) weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 62/82 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2009-2010 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, ins-

¹⁰¹ S/2003/529, Anlage.

¹⁰² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

¹⁰³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰⁰ Ebd.

besondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 63/29

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/63/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho,

Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Tonga.

63/29. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum einundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 62/83 vom 10. Dezember 2007 vorgelegt wurde¹⁰⁴,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus

¹⁰⁴ A/63/368-S/2008/612.

einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des sogenannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

ferner erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von Grenzübergangsschließungen sowie die fortgesetzte Errichtung von Kontrollpunkten und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Vol-

kes¹⁰⁶, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁷ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene internationale Konferenz, insbesondere den Beschluss der Parteien, ernsthafte, direkte Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten aufzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

begrüßend, dass am 22. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, und bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der Geberkonferenz am 17. Dezember 2007 in Paris abgegeben wurden, deren Ziel es war, die Geber zur Gewährung finanzieller Unterstützung für die Palästinensische Behörde zu bewegen und diese in die Lage zu versetzen, einen prosperierenden und existenzfähigen palästinensischen Staat aufzubauen, und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

sowie begrüßend, dass vom 21. bis 23. Mai 2008 die Konferenz von Bethlehem über Investitionen im Privatsektor veranstaltet wurde, um ein günstiges Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung des palästinensischen Privatsektors zu fördern,

¹⁰⁵ Siehe A/ES-10/273 and Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰⁶ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁰⁷ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

unter *Begrüßung* der Ergebnisse der am 24. Juni 2008 abgehaltenen Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung, sie rasch umzusetzen,

sowie unter *Begrüßung* der in Dschenin beobachteten Fortschritte, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auch auf andere wichtige Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt und Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem *Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der seit Juni 2008 herrschenden Ruhe zwischen dem Gazastreifen und dem südlichen Israel und beide Seiten auffordernd, sie auch weiterhin einzuhalten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen zur Wiederaufnahme des Dialogs und zur Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit,

unter *Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, ihre Verhandlungen über den Friedensprozess zur

Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

in *Anerkennung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹⁰⁹,

in *abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig die von dem Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedete Arabische Friedensinitiative¹⁰⁸ ist, und befürwortet weitere ernsthafte Anstrengungen zur Weiterverfolgung und Förderung der Initiative, so auch durch den Ministerausschuss, der auf dem Gipfel von Riad im März 2007 gebildet wurde;

4. *bekräftigt* die Bedeutung der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz und legt den Parteien eindringlich nahe, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der von ihnen getroffenen Vereinbarung zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafte bilateralen Verhandlungen;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des Fahrplans¹⁰⁷ nachzukommen, indem sie sofort entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen;

6. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle not-

¹⁰⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

wendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen;

7. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage am Boden zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

8. *betont* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte und weiterer Hindernisse für die Bewegungsfreiheit gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

9. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

10. *nimmt Kenntnis* von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und stellt fest, dass die Parteien alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen regeln müssen;

11. *betont*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbebezwecke, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind, ermöglicht werden muss;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genaustens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

13. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten¹⁰⁵ und den Forderungen in den Resolutionen ES10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten

Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

14. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

15. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

18. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative zu beschleunigen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

20. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/30

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/63/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Haiti, Kamerun, Tonga.

63/30. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusa-

lem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹¹⁰ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und unge-

¹¹⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹¹¹ A/63/361.

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/31

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.37 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/31. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁴ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Überein-

¹¹² Ebd.

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

künften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indonesien, Irland, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/33. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 59/27 vom 23. November 2004 und 60/35 vom 30. November 2005 mit dem Titel „Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit“ und die sonstigen mit dem Thema Gesundheit zusammenhängenden Resolutionen sowie die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung,

es begrüßend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine für 2009 anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ gestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele für die sozioökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, besorgt über den relativ schleppenden Fortgang in diesem Bereich und eingedenk dessen, dass der Situation in Afrika südlich der Sahara besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

in Anbetracht der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik,

es begrüßend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 die Resolution 61.18¹¹⁵ verabschiedet hat, mit der die Weltgesundheitsversammlung ihre jährliche Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele eingeleitet hat,

in Anerkennung des Beitrags der Initiativen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit, darunter unter anderem die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI), der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), sowie weiterer nationaler und regionaler Initiativen,

in Anbetracht der Rolle und des Beitrags der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit zur Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und des Beitrags, den die Osloer Ministererklärung: Globale Gesundheit – ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit¹¹⁶ dazu geleistet hat, die Gesundheit als ein außenpolitisches Thema auf die internationale Tagesordnung zu setzen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse des vom 7. bis 9. Juli 2008 in Toyako (Hokkaido, Japan) abgehaltenen vierunddreißigsten Gipfeltreffens der Gruppe der Acht, auf dem die Grundsätze für die Maßnahmen hervorgehoben wurden, die im Bereich der globalen Gesundheit zu ergreifen sind, um alle gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

betonend, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen bei der Weiterverfolgung und vollen Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen er-

¹¹⁵ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

¹¹⁶ A/63/591, Anlage.

zielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

unterstreichend, dass die globale Gesundheit auch ein langfristiges Ziel von nationaler, regionaler und internationaler Tragweite ist und anhaltender Aufmerksamkeit, des Engagements und einer engeren internationalen Zusammenarbeit über den Notfall hinaus bedarf,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu Fragen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit,

unter Begrüßung der zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen Bestimmungsfaktoren der globalen Gesundheit sowie der Zusagen und Initiativen zur Beschleunigung der Fortschritte im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich derjenigen, die auf dem am 25. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele angekündigt wurden,

1. *ist sich* des engen Zusammenhangs zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und ihrer Interdependenz *bewusst* und erkennt in dieser Hinsicht außerdem an, dass globale Herausforderungen konzertierte und anhaltende Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Außenpolitik Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

3. *betont*, wie wichtig die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele ist;

4. *erkennt an*, dass sich der Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner für 2009 anstehenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene auf das Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ konzentrieren wird, und fordert in diesem Zusammenhang zu verstärkter Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung 2009 einen umfassenden Bericht samt Empfehlungen über die Herausforderungen, Aktivitäten und Initiativen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit vorzulegen und dabei die Ergebnisse der vom Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2009 durchzuführenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, den Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ unter Berücksichtigung des Querschnittcharakters der mit Außenpolitik und globaler Gesundheit zusam-

menhängenden Fragen in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/34

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Komoren, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Serbien, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002, 59/138 vom 10. Dezember 2004 und 61/50 vom 4. Dezember 2006,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen betreffend das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie in dieser Hinsicht *eingedenk* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft in Bereichen im Zusammenhang mit dem Verbot und der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, der Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

unter Hinweis auf den fruchtbaren und handlungsorientierten Austausch zwischen den beiden Organisationen seit der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004 und 61/197 vom 20. Dezember 2006 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk der Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft von den Vereinten Nationen für ihre Bemühungen erhalten hat, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷ voranzubringen, namentlich bei der Erforschung von Möglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energie und der nachhaltigen Fischerei,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Programmen der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die technische Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beim Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft und bei der Erleichterung ihrer Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel, die als Orientierung für die Programme dienen wird, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen künftig in der Region zum Thema Klimawandel durchführen wird,

feststellend, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die besonderen Fragen und Probleme, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, behandelt wurden¹¹⁸, in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹⁹ sowie *Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁰,

sowie *feststellend*, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Naturgefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Katastrophen heimgesucht

wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen,

ferner feststellend, dass Teile der karibischen Region, insbesondere Haiti, in den letzten Monaten stark von Hurrikane getroffen wurden, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹²¹, insbesondere von seiner Schlussfolgerung, dass die Pro-Kopf-Inlandsausgaben zur Bekämpfung von HIV/Aids in den Ländern mit niedrigem Einkommen und den Ländern mit niedrigem mittlerem Einkommen zwar weiter gestiegen sind, dass aber die derzeitigen Steigerungsraten nicht zur Deckung des geschätzten Mittelbedarfs zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2010 ausreichen werden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der vierten allgemeinen Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen, die am 25. und 26. Januar 2007 in Turkeyen (Guyana) abgehalten wurde¹²²,

sowie *mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Anzahl der Konsultationen und Informationsaustausche, die zwischen Vertretern der beiden Organisationen stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in Bereichen wie der Bekämpfung der Kriminalität, des Drogenmissbrauchs und der Gewalt zu verstärken,

ernsthaft besorgt über das derzeit äußerst schwierige internationale Umfeld, das unter anderem durch Krisen im Bereich der Ernährungs- und Energiesicherheit, die Auswirkungen der Erderwärmung und die Turbulenzen im internationalen Finanzsystem gekennzeichnet ist, die allesamt die Entwicklungsanstrengungen der Länder der Karibischen Gemeinschaft vor gewaltige Herausforderungen stellen,

in Bekräftigung der daraus folgenden Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten weiter zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹²³,

¹¹⁷ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁸ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum). Auszugsweise Übersetzung in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹²⁰ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

¹²¹ A/62/780.

¹²² A/61/833-S/2007/179, Anlage.

¹²³ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³, insbesondere dem Abschnitt II.E über die Karibische Gemeinschaft betreffend die Bemühungen um die Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder *auf*, weitaus größere Anstrengungen zur Stärkung des multilateralen Entwicklungsrahmens zu unternehmen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Bedürfnissen der Programmländer wirksamer entsprechen kann und diese Länder, einschließlich der Länder der Karibischen Gemeinschaft, ihre Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage einer sicheren und berechenbaren Finanzierung fortsetzen können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auszuweiten, um ihre Konsultationen und Kooperationsprogramme mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zu intensivieren, und dabei den Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die von den beiden Organisationen auf ihrer im Januar 2007 abgehaltenen vierten allgemeinen Tagung genannt wurden¹²² und die im Bericht des Generalsekretärs, in ihren Resolutionen 54/225, 55/2 vom 8. September 2000, 55/203 und S-26/2 vom 27. Juni 2001, in den Beschlüssen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ und der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁰ sowie im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹⁹ aufgeführt sind;

6. *nimmt Kenntnis* von dem derzeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Karibischen Gemeinschaft stattfindenden Austausch mit dem Ziel, Programme zur Stärkung der Kapazitäten der Länder der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu erarbeiten und durchzuführen;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die darauf ausgerichtet sind, die Agrarproduktivität und die Ernährungssicherheit in der Region durch die Modernisierung der landwirtschaftlichen

Produktion und die Entwicklung von Strategien für eine nachhaltige Landwirtschaft zu erhöhen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, das Feldbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der Region wiederzueröffnen, um die Anstrengungen der Staaten der Region in ihrem Kampf gegen die zusammenhängenden Geißeln Drogen, Gewaltkriminalität und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken;

10. *dankt* der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für ihre Zusammenarbeit bei den am 25. März 2007 durchgeführten Aktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels, der künftig jährlich gedacht werden soll;

11. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information *außerdem* für ihre fortgesetzte Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen zur Errichtung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels im Einklang mit Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007;

12. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldbüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

13. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Störanfälligkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

14. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷ zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

15. *begrüßt* die umfangreichen Arbeiten, die die Kommission für das Karibische Meer seit der Verabschiedung der Resolution 61/197 der Generalversammlung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“ geleistet

hat, einschließlich der Ausarbeitung eines institutionellen und rechtlichen Ordnungsrahmens für das Karibische Meer;

16. *begrüßt außerdem* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

17. *begrüßt ferner*, dass am 9. und 10. Februar 2009 in New York die fünfte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits abgehalten wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/35

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

63/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Süd-

ostasiatischer Nationen¹²⁴, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen¹²⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen heißend*,

unter Hinweis auf das erste und das zweite Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok beziehungsweise am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurden, und die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter auszubauen,

1. *begrüßt* es, dass die führenden Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 20. November 2007 auf dem dreizehnten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen, das vom 18. bis 22. November 2007 in Singapur abgehalten wurde, die Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen unterzeichnet haben, die einen historischen Meilenstein für den Verband darstellt und in der eine gemeinsame Vision und Verpflichtung zum Aufbau einer Gemeinschaft im Verband Südostasiatischer Nationen zum Ausdruck kommt, durch die ein dauerhafter Friede, Stabilität, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, ein von allen geteilter Wohlstand und sozialer Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

¹²⁵ Resolutionen 57/35, 59/5 und 61/46.

¹²⁶ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.C.

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen weiter zu verstärken;

4. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten, unterstreicht, wie wichtig die Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Leiter der maßgeblichen Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen bei diesen Treffen ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss, das dritte Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 17. Dezember 2008 in Thailand abzuhalten;

5. *erkennt an*, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eine wertvolle Rolle bei der raschen und wirksamen Bewältigung globaler Probleme von gemeinsamem Interesse zukommt, und legt den beiden Organisationen daher nahe, konkrete Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden, insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Energiesicherheit und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *begrüßt es*, dass der Verband Südostasiatischer Nationen die Humanitäre Einsatzgruppe für die Opfer des Wirbelsturms „Nargis“ eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Unterstützung der Hilfsmaßnahmen, die nach dem Wirbelsturm von der Dreiparteien-Kerngruppe – bestehend aus der Regierung Myanmars, den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen – durchgeführt wurden, und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe für die Notleidenden;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Durchführung operativer Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene wirksam zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/111

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.42 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/111. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215 vom 22. Dezember 2007, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹²⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸, der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹²⁹ sowie der Berichte über die neunte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹³⁰ und die achtzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³¹,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹³² anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich

der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³⁴ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließ-

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²⁸ A/63/63 und Add.1.

¹²⁹ A/63/79 und Corr.1, Anhang.

¹³⁰ A/63/174 und Corr.1.

¹³¹ SPLOS/184.

¹³² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

lich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme, einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige und unfallbedingte Einleiten von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das rechtswidrige oder unfallbedingte Freisetzen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass durch die Klimaänderung die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen haben und die Widerstandsfähigkeit der Riffe gegenüber der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie gegenüber anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, geschwächt wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Anfälligkeit der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

den Staaten *nahelegend*, weiter zu den besonderen Anstrengungen beizutragen, die im Rahmen des Internationalen Polarjahrs unternommen werden, um den Stand des Wissens über die Polarregionen durch die Verstärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erweitern,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zu-

sammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass mehrere Staaten der Kommission bereits entsprechende Informationen übermittelt haben und dass die Kommission Empfehlungen für eine Reihe dieser Staaten ausgesprochen hat, und es begrüßend, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden¹³⁵,

sowie feststellend, dass die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen einige Staaten vor besondere Herausforderungen stellen kann,

¹³⁵ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

ferner feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

aner kennend, dass die mit Resolution 55/7 für die Tätigkeit der Kommission eingerichteten Treuhandfonds für die Entwicklungsländer eine wichtige Rolle spielen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten übermittelten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Arbeitsvolumen, das die Kommission aufgrund einer steigenden Zahl der ihr übermittelten Unterlagen voraussichtlich zu bewältigen hat und das eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) bedeutet, und von der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen, sowie des Beschlusses in dem Dokument SPLOS/72 Absatz a)¹³⁶,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen neun Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 vom 29. November 2005 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen zu Teil XI“) ¹³⁷ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 62/215, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹²⁷;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI¹³⁷ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

¹³⁶ SPLOS/183.

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

(„Übereinkommen über Fischbestände“)¹³⁸ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹³⁹ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und techni-

schen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen in mehr als 102 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich *auf*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu entrichten;

14. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiff-

¹³⁸ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹³⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

fahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

15. *erkennt an*, wie überaus notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹⁴⁰, weiter zu stärken;

16. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

17. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

18. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁴¹ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

19. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler

der Ebene bei der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats und bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels, sowie bei der Erstellung der dem Generalsekretär im Einklang mit dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³⁶ vorzulegenden vorläufigen Informationen behilflich zu sein;

20. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die rechtzeitige Übermittlung von Unterlagen an die Kommission erleichtern;

21. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung in Zusammenarbeit mit Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen mit Erfolg weitere subregionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, und zwar vom 14. bis 18. Januar 2008 in Trinidad und Tobago und vom 15. September bis 3. Oktober 2008 in Namibia, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungsaktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung ihrer Unterlagen für die Kommission helfen sollen;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung ein Ausbildungshandbuch für die Entwicklung und Durchführung von Ökosystem-Ansätzen für den Umgang mit meeresbezogenen Aktivitäten erarbeitet und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms vom 27. Oktober bis 1. November 2008 in Mombasa (Kenia) das erste regionale Fortbildungsseminar „Ökosystem-Ansätze für Küsten- und Meeresbewirtschaftung: Schwerpunkt auf ökosystemorientierter Bewirtschaftung in Ostafrika“ mit Erfolg durchgeführt hat;

23. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 26. bis 28. Mai 2008 in Buenos Aires abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen,

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

¹⁴¹ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen ist, bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über den Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und künftiger Stipendien verhindert, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³¹;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten für den 22. bis 26. Juni 2009 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten

des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu Teil XI wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, ermutigt dazu, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide möglichst bald fertigzustellen und in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet Fortschritte zu erzielen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vor-

rechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁴² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu übermitteln und dabei den im Dokument SPLOS/72 Absatz a) enthaltenen Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen;

40. *anerkennt* den Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁴⁴, wonach davon ausgegangen wird, dass es möglich ist, den in Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens genannten Zeitraum einzuhalten und dem im Dokument SPLOS/72 Absatz a) enthaltenen Beschluss nachzukommen, indem dem Generalsekretär vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹⁴⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹⁴⁶ übermittelt werden;

41. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁴⁷, davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, in naher Zukunft entsprechende Unterlagen zu übermitteln;

42. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen von Empfehlungen veröffentlicht wurden¹³⁵;

43. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das aufgrund einer steigenden Zahl von Unterlagen zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln¹⁴⁸;

45. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung weiter zu stärken und so die Unterstützung und Hilfe, die die Seerechtsabteilung gemäß Anhang III Artikel 9 der Geschäftsordnung der Kommission für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der wachsenden Zahl der ihnen übermittelten Unterlagen erbringt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen angemessen zu erhöhen;

47. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

48. *ermutigt* die Staaten zur Errichtung zusätzlicher Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

49. *billigt* es, dass der Generalsekretär die dreiundzwanzigste Tagung der Kommission für den 2. März bis 9. April 2009 und die vierundzwanzigste Tagung für den 10. August bis 11. September 2009 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 2. bis 20. März 2009, 6. bis 9. April 2009, 10. bis 21. August 2009 und 8. bis 11. September 2009;

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁴³ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁴⁴ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁴⁵ CLCS/40/Rev.1.

¹⁴⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁴⁷ CLCS/58 und CLCS/60.

¹⁴⁸ Siehe SPLOS/162.

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

53. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

54. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Sicherheit der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und ermutigt die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

55. *betont*, dass die negativen Auswirkungen der Gefahrenabwehr- und Sicherheitsmaßnahmen auf Seeleute und Fischer, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, möglichst gering zu halten sind;

56. *bittet* alle Staaten, das Seearbeitsübereinkommen, 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, in dieser Hinsicht technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

57. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Gefahrenabwehr und der Sicherheit in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, nimmt Kenntnis von der Wichtigkeit des bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchgeführten Prozesses zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁴⁹ und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

58. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

59. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und begrüßt die weitere Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe¹⁵⁰;

60. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

61. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁵⁰ Siehe UNEP/CHW.9/39, Anhang I, Beschluss IX/12.

62. *betont*, wie wichtig es ist, dass Zwischenfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

63. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung der mutmaßlichen Urheber seeräuberischer Handlungen zu erleichtern;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

65. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten einzelstaatlichen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

66. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Problem der Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die jüngsten Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in Resolution 1838 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

67. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in

Weiterverfolgung der von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. November 2007 verabschiedeten Resolution A.1002(25) ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft in die Anstrengungen zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias einzubeziehen;

68. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Resolution A.1002(25) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

69. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵¹, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹⁵² zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

71. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

72. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta, Kuala Lumpur und Singapur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. Septem-

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47; öBGBL. Nr. 406/1992; AS 1993 1923.

¹⁵² International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹⁵³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2003 II S. 2018) sowie Resolution MSC.202(81), mit der das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen eingeführt wurde.

ber 2005¹⁵⁴, am 20. September 2006¹⁵⁵ beziehungsweise am 6. September 2007¹⁵⁶ verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur¹⁵⁷, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

73. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

74. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

75. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁸ fallen, zu bekämpfen;

76. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁹ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶⁰ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

77. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

78. *begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;*

79. *fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

80. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Codes internationaler Normen und empfohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See¹⁶¹, der am 1. Januar 2010 mit dem Inkrafttreten der Änderungen von Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶² wirksam werden wird;

81. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden,

¹⁵⁴ A/60/529, Anlage II.

¹⁵⁵ A/60/584, Anlage.

¹⁵⁶ A/60/518, Anlage.

¹⁵⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument IMO/SGP.2.1/1.

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁶⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁶¹ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Resolution MSC.255(84).

¹⁶² International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.257(84).

und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

82. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹⁶³ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

83. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

84. *nimmt* im Zusammenhang mit Ziffer 83 *Kenntnis* von den ökologischen und wirtschaftlichen Folgen, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

85. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot¹⁶⁴ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

86. *bittet* die Staaten, den Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶⁵ zu erwägen;

87. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

88. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶⁶ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶⁷ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶⁸ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen¹⁶⁹ wirksam durchgeführt werden;

89. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungskoordination und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

90. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von aus Seenot geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

91. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der interinstitutionellen Gruppe für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

¹⁶³ Verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org>.

¹⁶⁴ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

¹⁶⁵ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹⁶⁶ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹⁶⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

¹⁶⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

¹⁶⁹ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

93. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

94. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Erreichung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

95. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹⁷⁰ zu beteiligen;

96. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

97. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

¹⁷⁰ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.946(23).

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

98. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

99. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹⁷¹, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die voraussichtlichen negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche Meeresökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

100. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

101. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedwedem Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

102. *legt den Staaten ferner nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen erfolgen-

¹⁷¹ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

de Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

103. *legt* den Staaten *nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

104. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

105. *begrüßt* die Weltozeankonferenz, die vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien) stattfinden soll, als Gelegenheit, den Zusammenhang zwischen den Ozeanen und der Klimaänderung sowie die Auswirkungen der Klimaänderung auf Meeresökosysteme und Küstengemeinschaften besser verstehen zu lernen und damit auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam zu machen, bei politischen Entscheidungen den Klimawandel durchgängig zu berücksichtigen und die Anpassungsfähigkeit auf allen Ebenen auszubauen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern;

106. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten *nahe*, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

108. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁷² zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

109. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁷³ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung des oder der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten Treibhausgasemissionen und begrüßt die von der Organisation auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen;

111. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁴ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹⁷⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

112. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

113. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

¹⁷² International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹⁷³ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

¹⁷⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁵ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

114. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁴, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁶ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

115. *begrüßt es außerdem*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Resolution über die Regelung der Ozeandüngung¹⁷⁷ verabschiedeten, in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

116. *begrüßt ferner* den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁷¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken,

gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

117. *bekräftigt* die Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷⁸, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die

¹⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷⁷ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

¹⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

118. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

119. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

120. *begrüßt* die vom Sekretariat gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 ausgearbeitete Studie¹⁷⁹ und die darin vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, nimmt Kenntnis von den seitens der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen sowie der globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten Informationen und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

X

Biologische Vielfalt der Meere

121. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

123. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

124. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der Meeresökosysteme zu verbessern;

125. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

126. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und Ziffer 105 der Resolution 62/215 vom 28. April bis 2. Mai 2008 nach New York einberufene Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die von der Generalversammlung mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 eingesetzt wurde, um Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu untersuchen;

127. *nimmt Kenntnis* von der gemeinsamen Erklärung der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe¹²⁹ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 im Jahr 2010 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die der Generalversammlung Empfehlungen unterbreiten soll;

128. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, um der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe bei der Aufstellung ihrer Tagesordnung behilflich zu sein, im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

129. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

130. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

131. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere

¹⁷⁹ A/63/342.

und Küsten¹⁸⁰ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸¹ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹⁷¹;

132. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

133. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen;

134. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

135. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹³⁴, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien

für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind¹⁸²;

136. *nimmt Kenntnis* von der Initiative „Micronesia Challenge“ (Herausforderung Mikronesien), dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des tropischen Ostpazifik), der Initiative „Caribbean Challenge“ (Herausforderung Karibik) und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystem-Ansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

137. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von dem elften Internationalen Korallenriff-Symposium und der Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 7. bis 11. Juli beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2008 in Fort Lauderdale (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und stellt fest, dass die Internationale Korallenriff-Initiative das Internationale Jahr des Riffes 2008 fördert;

138. *ermutigt die Staaten* und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter der erwarteten Versauerung der Ozeane, zu stärken;

139. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzehrs auf ihre Nutzung zu fördern;

140. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

¹⁸⁰ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁸¹ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁸² UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

141. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

142. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

143. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

144. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Leitlinien für die Durchführung der Resolution XX-6 der Versammlung der Ozeanografischen Kommission in Bezug auf die Aussetzung von Messbojen auf Hoher See im Rahmen des Argo-Programms verabschiedet hat¹⁸³, und ermutigt den Fachbeirat für Seerecht der Ozeanografischen Kommission, seine Arbeit an dem für die Erhebung ozeanografischer Daten mit anderen spezifischen Mitteln anwendbaren Rechtsrahmen im Kontext des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

145. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Hilfe einer Sachverständigengruppe, die Anfang 2009 zusammentreten wird, die Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)¹⁸⁴ überarbeitet wird, und ermutigt die Staaten, dieses Vorhaben zu unterstützen;

146. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle

bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

147. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

148. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen, die vom 10. bis 12. November 2008 in Putrajaya (Malaysia) unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen abgehalten wurde¹⁸⁵;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

149. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu stärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

150. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde, um die Ausführung der „Bewertung der Bewertungen“ zu überwachen, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde;

151. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit und den Fortschritten der gemäß Resolution 60/30 eingesetzten Sachverständigengruppe bei der „Bewertung der Bewertungen“¹⁸⁶ und von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission als federführende Organisationen für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe gewähren;

152. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der am 19. und 20. Juni 2008 in New York abgehaltenen dritten Tagung der

¹⁸³ Resolution EC-XLI.4 des Exekutivrats der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission.

¹⁸⁴ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁸⁵ Siehe UNEP/IPBES/1/6.

¹⁸⁶ Siehe GRAME/GOE/3/2 und GRAME/GOE/4/1.

Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“¹⁸⁷;

153. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht über die „Bewertung der Bewertungen“, der von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligt und den Mitgliedstaaten von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission vorgelegt wurde und der die Grundlage für eine offene Halbzeitüberprüfung der bis dahin geleisteten Arbeiten und erzielten Fortschritte bildete, deren Ziel darin bestand, im Einklang mit Ziffer 93 c) der Resolution 60/30 allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Gelegenheit zu geben, sich zu den laufenden Arbeiten im Rahmen der „Bewertung der Bewertungen“ zu äußern und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen;

154. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, entsprechend dem von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten revidierten Haushalt Finanzbeiträge zur „Bewertung der Bewertungen“ zu leisten, damit sie innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

155. *fordert* alle Mitglieder der Ad-hoc-Lenkungsgruppe *nachdrücklich auf*, sich auf der Tagung der Lenkungsgruppe 2009 an der Überprüfung des abgeschlossenen Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“ und der Zusammenfassung für Entscheidungsträger zu beteiligen und gegebenenfalls mit der Sachverständigengruppe bei deren Beratungen zusammenzuwirken und dabei ihr jeweiliges Mandat zu berücksichtigen;

156. *erinnert daran*, dass bei dem im Einklang mit Ziffer 94 d) der Resolution 60/30 von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission im Namen der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu übermittelnden Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“ die Ziele und erwarteten Ergebnisse im Mittelpunkt stehen sollen, die in den Schlussfolgerungen der zweiten Internationalen Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte¹⁸⁸, und in Ziffer 6 des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten Beschlusses¹⁸⁹ genannt sind, um den erfolgreichen Abschluss der Phase der „Bewertung der Bewertungen“ zu erleichtern;

157. *beschließt*, eine Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzusetzen, die der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe empfehlen soll, und ersucht den Generalsekretär, sie für spätestens September 2009 zu einer einwöchigen informellen Sitzung einzuberufen;

¹⁸⁷ Siehe GRAME/AHSG/3/2.

¹⁸⁸ A/60/91, Anhang.

¹⁸⁹ A/61/GRAME/AHSG/1, Anhang II.

XIII

Regionale Zusammenarbeit

158. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

159. *begrüßt* den Bericht über die neunte Tagung des Beratungsprozesses¹³⁰, deren zentrales Thema die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt war;

160. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten neun Jahre und den Beitrag des Beratungsprozesses zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht, begrüßt ferner die Versuche, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, und beschließt, den Beratungsprozess im Einklang mit Resolution 54/33 in den kommenden zwei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der fünfundsiebzehnten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

161. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess, und beschließt in dieser Hinsicht, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den Beschlüssen beruhen soll, die die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, im Anschluss an die Überprüfung des Beratungsprozesses auf seiner zehnten Tagung, fassen wird;

162. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die zehnte Tagung des Beratungsprozesses für den 17. bis 19. Juni 2009 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

163. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

164. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 163 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

165. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner zehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses, einschließlich einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Defizite, konzentrieren wird, und dass das Thema für seine elfte Tagung auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung beschlossen werden wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

166. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

167. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

168. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

169. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

170. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

171. *trifft den Beschluss*, dass die Vereinten Nationen den 8. Juni ab dem Jahr 2009 als Welttag der Ozeane begehen werden;

172. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung

173. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zehnten Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

174. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

175. *stellt fest*, dass der in Ziffer 173 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

176. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 173 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

177. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.43 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Samoa, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/112. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005, 61/105 vom 8. Dezember 2006 und 62/177 vom 18. Dezember 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁹⁰ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹¹,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung der Nutzung ihre Flagge führender Schiffe für den Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹², in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁹³ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁹² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁹³ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Feststellung, dass sich der Klimawandel wahrscheinlich in erheblichem Maße auf die kommerzielle und die handwerkliche Fischerei und die Ernährungssicherheit auswirken wird,

feststellend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 7. bis 9. April 2008 in Rom die Sachverständigentagung über die Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Fischerei und die Aquakultur abhielt,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Beständen weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2006* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2006)¹⁹⁴,

Kenntnis nehmend von der von der Weltbank und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gemeinsam erstellten Studie *The Sunken Billions: The Economic Justification for Fisheries Reform* (Die versenkten Milliarden: Die wirtschaftliche Begründung für eine Reform der Fischerei) und von ihren Schlussfolgerungen, namentlich, dass eine nachhaltige Fischerei und eine Reform des globalen Fischereisektors zusätzliches Wirtschaftswach-

stum und alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung schaffen könnten und dass Reformen eine Verringerung des Fischereiaufwands und der Fangkapazitäten beinhalten müssten,

sowie feststellend, dass nur begrenzte Informationen über die Maßnahmen vorliegen, die die Staaten ergreifen, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁵ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Betreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen hervorrufen kann, die sich auf solche Aktivitäten betreibenden Schiffen befinden,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, insbesondere wenn es darum geht, den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischereitätigkeiten behilflich zu sein,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁹⁶, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf natio-

¹⁹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

naler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf die Ziffern 65 und 66 ihrer Resolution 62/177 und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Expertenanhörung über die Entwicklung eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 25. bis 28. Februar 2008 in Rom abhielt, und von den Erkenntnissen der Expertenanhörung betreffend die Entwicklung eines umfassenden globalen Verzeichnisses¹⁹⁷,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

unter Begrüßung der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der für die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung empfohlenen bewährten Praktiken, die dazu beitragen können, ihre Lenkungsstruktur zu stärken und ihre Leistung zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Hafenstaatmaßnahmen und -programme zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen,

feststellend, dass die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik von ihren Mitgliedern anzuwendende Hafenstaatmaßnahmen beschlossen haben, darunter das Verbot des Zugangs und der Nutzung von Hafendienstleistungen, einschließlich des Anlandens und des Umladens, für die Schiffe, die nach den Erkenntnissen dieser regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten

betreiben, und dass diese Maßnahmen derartige Tätigkeiten verhindern und von ihnen abschrecken,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

anerkennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass dies in Verbindung mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, in erheblichem Maße zur Befriedigung der künftigen Fischnachfrage beiträgt, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2007 die Strategie und den Rahmenplan zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur¹⁹⁸ verabschiedet hat, um die Kenntnis und das Verständnis des Standes und der Tendenzen der Aquakultur zu verbessern,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu erfüllen beziehungsweise auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystem-Ansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystem-

¹⁹⁷ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Expert Consultation on the Development of a Comprehensive Global Record of Fishing Vessels, Rome, 25–28 February 2008*, FAO Fisheries Report No. 865 (FIIT/R865 (En)).

¹⁹⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁹⁹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11²⁰⁰ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁵ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, und betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch

die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰¹, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Praktiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹⁰, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁹¹ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰², soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des

¹⁹⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

²⁰⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

²⁰¹ A/63/128.

²⁰² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹³ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände, der Bestände weit wandernder Fische und der nur auf Hoher See vorkommenden Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰³ als Rahmen, um den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern und zu verstehen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände, insbesondere von gebietsübergreifenden Fischbeständen, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommenden Fischbeständen, und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt außerdem* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, um die Erhebung von Daten, unter anderem über Ziel- und Beifangarten, zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und ermutigt die Staaten, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam robuste Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, vollständig durchzuführen und bei Bedarf weiter zu verbessern, unter Berücksichtigung der von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Normen für derartige Programme und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische inner- und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiresourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁵ in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden

²⁰³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung enthält und dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

17. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

18. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Or-

ganisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

20. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

24. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

25. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

26. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsüber-

einkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

28. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu entrichten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, bekannt zu machen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens²⁰⁴ und bei der Festlegung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

31. *verweist* auf Ziffer 16 der Resolution 59/25 und ersucht den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz für eine Woche in der ersten Jahreshälfte 2010 in New York wieder aufzunehmen, um die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen, und die für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz einen in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten aktualisierten umfassenden Bericht vorzulegen, um die Konferenz bei der Wahrnehmung ihres

Mandats nach Artikel 36 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens zu unterstützen;

33. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, 2009 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine achte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens für die Dauer von mindestens vier Tagen einzuberufen, mit dem Ziel, unter anderem die Förderung einer breiteren Beteiligung an dem Übereinkommen durch einen fortlaufenden Dialog, insbesondere mit den Entwicklungsländern, und erste Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz zu erörtern und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der achten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

35. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

36. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

37. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungsübereinkommens¹⁹⁶ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

38. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

39. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex

²⁰⁴ Siehe A/CONF.210/2006/15.

innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

40. *legt den Staaten eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

41. *begrißt*, dass im Rahmen der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 25. bis 29. August 2008 in Rom abgehaltenen Technischen Konsultation entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 89 der Resolution 61/105 Internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See²⁰⁵ verabschiedet wurden, die Normen und Kriterien beinhalten, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung heranziehen können, um empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und die Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme zu ermitteln und Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei festzulegen, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 83 und 86 der Resolution 61/105 leichter beschlossen und durchgeführt werden können, und fordert die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung auf, diese Leitlinien umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

42. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ zu unternehmen;

43. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzusprechen, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen

oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

44. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von den Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

45. *fordert die Staaten auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

46. *weist darauf hin*, dass sie in ihrer Resolution 62/177 die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bat, entsprechend dem vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung geäußerten Ersuchen weiter die Möglichkeit zu prüfen, eine Expertenanhörung einzuberufen, um Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Flaggenstaatspflichten auszuarbeiten²⁰⁶, ermutigt die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eine solche Expertenanhörung möglichst bald im Jahr 2009 einzuberufen sowie die Möglichkeit weiterer Arbeiten zu dieser Frage zu prüfen, fordert die Staaten auf, diese wichtige Initiative zu unterstützen, und nimmt Kenntnis von den Vorbereitungsarbeiten, die auf einer vom 25. bis 28. März 2008 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Arbeitstagung der Sachverständigen über die Flaggenstaatspflichten geleistet wurden;

47. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu bewerten, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

²⁰⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

²⁰⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-seventh session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007*, FAO Fisheries Report No. 830 (FIEL/R830 (En)).

48. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

49. *ermutigt* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste von Schiffen ausarbeiten, die diese Art der Fischerei betreiben, oder die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

50. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

51. *fordert mit Nachdruck* verstärkte, mit dem Völkerrecht vereinbare Maßnahmen, einschließlich Zusammenarbeit und Koordinierung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe zu beseitigen, die Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen zu verlangen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Zusammenhang mit der Pflicht der Staaten zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über diese Fahrzeuge zukommt, und fordert die Staaten auf, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹² mit Vorrang umzusetzen;

52. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005 verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und An-

wendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

53. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. Juni 2008 in Rom eine zwischenstaatliche Technische Konsultation abgehalten hat, um eine rechtsverbindliche Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei auszuarbeiten, und ermutigt alle in Betracht kommenden Staaten, an der vom 26. bis 30. Januar 2009 in Rom abzuhaltenden wiederaufgenommenen Tagung der Technischen Konsultation teilzunehmen, mit dem Ziel, dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 den endgültigen Text der Übereinkunft vorzulegen;

54. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

55. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

56. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

57. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

58. *begrüßt*, dass der Unterausschuss „Fischhandel“ des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 2. bis 6. Juni 2008 in Bremen (Deutschland) abgehaltenen elften Tagung die Technischen Leitlinien für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen verabschiedet hat, nimmt Kenntnis von der im Unterausschuss „Fischhandel“

geführten Erörterung über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen und ermutigt die Staaten und anderen maßgeblichen Akteure, im Einklang mit dem aufgestellten Arbeitsplan des Fischereiausschusses und angesichts der möglichen Folgen dieser Maßnahmen für alle Staaten mit geeigneten internationalen und regionalen Foren diesbezügliche Informationen auszutauschen;

59. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

60. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

61. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

63. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem inner-

staatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

64. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

65. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

66. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

67. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

68. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

69. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit auszubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁵ auszubauen;

70. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

71. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

72. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen be-

schlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme zu verhindern;

73. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei sowie zu Überfischung und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha²⁰⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

74. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze ein Ende zu setzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

75. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und For-

²⁰⁷ A/C.2/56/7, Anhang.

schungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

76. *legt* den Staaten *nahe*, auf der achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Ausarbeitung von Normen zur Verringerung oder Beseitigung von Rückwürfen, etwa durch die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans, zu erwägen;

77. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

78. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung nicht befischter Fischarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangenen, nicht befischten Fischarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

79. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²⁰⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹⁹⁵ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

80. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durch-

führungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

81. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

82. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

83. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

84. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik²⁰⁹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die unter das Übereinkommen fallen, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass

²⁰⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

²⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

85. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105, zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

86. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

87. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen zur Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, insbesondere im Nordwestpazifik und im Südpazifik, ermutigt die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, legt den Teilnehmern eindringlich nahe, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die im Einklang mit Resolution 61/105 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vollständig durchzuführen;

88. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

89. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

90. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

92. *begrüßt* die für 2009 angesetzte Tagung der Mitglieder, kooperierenden Mitglieder und Nichtmitglieder der fünf mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, auf der die im Hinblick auf den im Januar 2007 in Kobe (Japan) vereinbarten Aktionsplan erzielten Fortschritte überprüft und Wege erörtert werden sollen, wie seine Durchführung beschleunigt und wie auf ihm aufgebaut werden kann;

93. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betreffenden Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird;

94. *begrüßt* die von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erzielten Fortschritte bei der Einleitung von Leistungsüberprüfungen und die Tatsache, dass die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun, die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik sowie die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die dies noch nicht getan haben, vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zu-

sammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit angezeigt, aller von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Kriterienkataloge, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung aufzeigen;

95. *legt* den Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

96. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

97. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

98. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystem-Ansatz anzuwenden;

99. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

100. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

101. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regiona-

len Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur⁹⁸ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

102. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert nachdrücklich dazu auf, die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See umzusetzen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche Meeresökosysteme, einschließlich der Tiefseeberge, hydrothermalen Schote und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

103. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme und den in der genannten Resolution geforderten dringenden Maßnahmen beimisst;

104. *weist darauf hin*, dass die Ziffern 83 bis 86 der Resolution 61/105 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel und die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf diesen Sockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt, unberührt lassen;

105. *begrüßt* die weiteren Fortschritte bei der Regulierung der Bodenfischerei im Einklang mit Resolution 61/105 durch die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis, die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und die Fischereiorganisation für den Südostatlantik, durch die Teilnehmer an den Verhandlungen zur Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Nordwestpazifik und im Südpazifik sowie durch die Staaten im Hinblick auf die ihre Flagge führenden Schiffe, die Bodenfischerei in Gebieten betreiben, die außerhalb des nationalen

Hoheitsbereichs liegen und die von keiner für die Regulierung dieser Fischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasst werden beziehungsweise für die keine multilateralen einstweiligen Maßnahmen zu diesem Zweck beschlossen wurden;

106. *fordert* die Staaten, namentlich die an den Verhandlungen über die Schaffung neuer für die Regulierung der Bodenfischerei zuständiger regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligten Staaten, und die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Maßnahmen nach den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 fortzusetzen und bei Bedarf zu beschleunigen;

107. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 91 der Resolution genannte weitere Überprüfung des Umsetzungsstands der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

108. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dem Generalsekretär rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

109. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

110. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹⁰ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

111. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des

verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

XI

Kapazitätsaufbau

112. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁹⁵ besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

113. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

114. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

115. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Über-

²¹⁰ Siehe A/51/116, Anlage II.

einstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

116. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

117. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

118. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

119. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär zur Sammlung von Informationen über die Hilfen und Ressourcen unternommen hat, die zur Verfügung stehen, um den Entwicklungsländern zu helfen, Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens zu werden und es durchzuführen, und sieht der Zusammenstellung und Veröffentlichung dieser Informationen zur Nutzung durch die Staaten mit Interesse entgegen;

120. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

121. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewährleisten;

122. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung

123. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

124. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berück-

sichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

125. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/113

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/113. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15

vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006 und 62/89 vom 17. Dezember 2007,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²¹¹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹², in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“²¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt²¹⁵, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort verein-

²¹¹ Resolution 53/243 A.

²¹² Resolution 53/243 B.

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁵ A/56/349.

barten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 62/89²¹⁶,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁷,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde²¹⁸,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen,

in Anerkennung der von der Allianz der Zivilisationen und dem Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternommenen Bemühungen zur Förderung einer Kultur des Friedens,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²¹¹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹² und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarun-

²¹⁶ Siehe A/63/127.

²¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁸ Siehe Resolution 61/271.

gen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.44 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Thailand, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind).

63/114. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004 und 61/49 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Ta-

gungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz unternimmt, um die Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Vertrauensbildung, der Friedenssicherung, der Konfliktlösung und der Rehabilitation nach Konflikten in den Mitgliedstaaten sowie in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm²¹⁹ und auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²²⁰,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

sowie unter Hinweis auf den von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz auf ihrer jährlichen Koordinierungstagung am 26. September 2008 in New York gefassten Beschluss, anzuerkennen, dass es sinnvoll ist, 2009 das vierzigjährige Bestehen der Organisation der Islamischen Konferenz mittels nationaler und internationaler Programme zu verschiedenen Aspekten der Organisation zu feiern und dabei ihre Tätigkeit, ihre Entwicklung und ihre Reform im Laufe der vier Jahrzehnte ihres Bestehens herauszustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen

²¹⁹ Siehe A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

²²⁰ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkennt²²¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass sich die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig getroffen haben und dass die Konsultationen unter Mitwirkung des Sonderberaters für den Internationalen Pakt mit Irak und sonstige politische Fragen im März 2007 und des Hochrangigen Koordinators für vermisste Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und vermisste kuwaitische Vermögenswerte im Juni 2008 sowie der Besuch des Exekutivdirektors des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus am Amtssitz der Organisation der Islamischen Konferenz im März 2008 die Zusammenarbeit vertieft haben,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 8. bis 10. Juli 2008 in Genf stattfand, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Schutz und Hilfe für Flüchtlinge, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunstgewerbe und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2010 anberaumt ist,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Konferenz auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten verschiedene Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich der Konfliktprävention, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

unter Begrüßung der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Fachinstitutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, einschließlich der laufenden Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete Initiativen in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen, als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation der Islamischen Konferenz zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

sowie unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Konferenz darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Organisation der Islamischen Konferenz über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen eine regelmäßige Überprüfung dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰,

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit das Ziel eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreicht werden kann;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen

²²¹ Ebd., Abschn. II.L.

Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beeinträchtigen;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;

9. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina und Sierra Leone;

10. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

11. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

12. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und

Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, sorgen;

13. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/115

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/115. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/224 vom 20. Dezember 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

ten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2006 und des Berichtsentwurfs 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2006 und dem Berichtsentwurf 2007 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²²²,

2. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der vom 7. bis 18. April 2008 in Den Haag abgehaltenen zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens und ihre wichtigen Ergebnisse, einschließlich des Konsensschlussberichts²²³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/116

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.54, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/116. Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung zum sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, begehen heute den sechzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt. Seit ihrer Verabschiedung ist sie eine Quelle der Inspiration, die Frauen und Männer auf der ganzen Welt dazu befähigt hat, ihre angeborene Würde und ihre Rechte ohne jede Diskriminierung geltend zu machen. Sie ist und bleibt eine Quelle der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte.

²²² Siehe A/63/155.

²²³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eine Aufforderung an uns, die Würde, die Freiheit und die Gleichheit aller Menschen anzuerkennen und zu achten. Wir begrüßen die von Staaten unternommenen Anstrengungen, alle Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen. Wir müssen danach streben, die internationale Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Völkern und Nationen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Verständigung zu verbessern, um dieses Ziel zu erreichen.

In einer Welt des ständigen Wandels dient uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach wie vor als ein wichtiger ethischer Wegweiser bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen wir uns heute gegenübersehen. Die Menschenrechte sind die lebendige, treibende Kraft, die uns in dem gemeinsamen Ziel vereint, die mannigfachen Übel zu beseitigen, unter denen unsere Welt leidet. Wir verpflichten uns auch weiterhin auf die Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele und sind der Überzeugung, dass ihre Erfüllung wesentlich zum Genuss der Menschenrechte beitragen wird.

Wir beklagen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten noch nicht in allen Teilen der Welt vollständig und allgemein geachtet werden. Kein Land oder Hoheitsgebiet kann behaupten, dass dort alle Menschenrechte uneingeschränkt zu allen Zeiten und für alle verwirklicht worden sind. Nach wie vor leiden Menschen unter der Vernachlässigung und Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir loben den Mut und das Engagement aller Frauen und Männer weltweit, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gewidmet haben.

Wir alle haben die Pflicht, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen und alle Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, zu beenden und wiedergutzumachen. Wir müssen jedem die Chance geben, sich über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu informieren und sie besser zu verstehen. Wir müssen den Pfeiler Menschenrechte der Vereinten Nationen weiter stärken, so wie wir es mit der Schaffung des Menschenrechtsrats getan haben.

Heute erklären wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erneut, dass wir uns nicht vor dem Ausmaß dieser Herausforderung scheuen werden. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte, die ja allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken, für alle uneingeschränkt verwirklicht werden.

RESOLUTION 63/134

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.52 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Botsuana, Brasilien, Guyana, Indien, Japan, Kanada, Namibia, Neuseeland, Philippinen, Russische Föderation, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

**63/134. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in den produzierenden Ländern ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zerti-

fikationssystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006 und 62/11 vom 26. November 2007, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den im Konsens erzielten Ergebnissen der vom 3. bis 6. November 2008 in Neu-Delhi ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

²²⁴ Siehe A/57/489

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²²⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Bemühungen, neue Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter auszuarbeiten,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses²²⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflik-

te und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²²⁶, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren²²⁷;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 62/11 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²²⁸ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2008 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit von Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationsystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationsystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationsystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

8. *begrüßt* die Aufnahme Mexikos in den Kimberley-Prozess im Jahr 2008 und die Wiederaufnahme des Handels mit Rohdiamanten durch Kongo und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den produzierenden Ländern, in den Prozess;

9. *begrüßt außerdem* die auf der Plenartagung in Neu-Delhi gebilligten Leitlinien, die Empfehlungen für vorläufige Maßnahmen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses, Leitprinzipien für die Ermittlung schwerwiegender Verstöße und eine

²²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁷ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁸ A/63/560, Anlage.

²²⁵ Ebd., Anhang 2.

Indikativliste eskalierender Maßnahmen enthalten, namentlich gezielte statistische Analysen, verstärkte Überwachung und zusätzliche Verifikationsmaßnahmen, Mobilisierung technischer Hilfe sowie Aussetzung und Wiederaufnahme von Ausfuhr- und Einfuhrfähigkeiten²²⁹;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 14 ihrer Resolution 62/11 unter der Leitung des Vertreters des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses ein Besuch in der Bolivarischen Republik Venezuela stattfand, der zu einem besseren Verständnis der Probleme, denen sich das Land beim Diamantenabbau derzeit gegenüber sieht, beigetragen und zu der Empfehlung an den Kimberley-Prozess geführt hat, weiter Kontakt zur Bolivarischen Republik Venezuela zu halten, die für einen Zeitraum von zwei Jahren freiwillig aus dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses ausgeschieden ist, und dem Land bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Anwendung der Mindestnormen des Zertifikationsystems und zur vollen Wiedereingliederung in das System Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft des Kimberley-Prozesses, den Teilnehmern, die bei der Erfüllung der Anforderungen des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten haben, Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, und begrüßt die diesbezüglichen Empfehlungen der in Neu-Delhi abgehaltenen Plenartagung des Prozesses, darunter auch eine Bestimmung, die vorsieht, dass diese Teilnehmer auf entsprechenden Beschluss des Mitgliedschaftsausschusses ihre Mitgliedschaft behalten und weiter an den Aktivitäten im Rahmen des Prozesses teilnehmen sowie allen anderen Verpflichtungen nach dem Zertifikationsystem unterworfen bleiben;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Weiterentwicklung transparenter und einheitlicher Vorschriften und Verfahren und die Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Prozesses sowie von den Vorschriften und Kriterien für die Auswahl des stellvertretenden Vorsitzes des Prozesses, den Vorschriften und Verfahren für die Wiederaufnahme eines ehemaligen Teilnehmers am Prozess und den Leitprinzipien betreffend die Beteiligung der Gäste des Vorsitzes am Prozess, die auf der Plenartagung in Neu-Delhi verabschiedet wurden²²⁹;

13. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Kimberley-Prozess in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire im Rahmen einer gemeinsamen Feldmission der Vereinten Nationen und des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire und durch die Überwachung der Diamantenaktivitäten in dem Land mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet, begrüßt die Pläne Côte d'Ivoires, die staatliche Kontrolle über den Diamantenabbau und -handel wiederherzustellen, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Vorbedingungen für

die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu schaffen;

14. *anerkennt* die Fortschritte, die Ghana 2008 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die Stärkung seiner internen Kontrollen erzielt hat, und ist sich darüber einig, dass die weitere Umsetzung des Aktionsplans durch Ghana die Wirksamkeit des Prozesses erheblich erhöhen würde;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der erstmaligen Veröffentlichung unterjährlicher Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel mit Rohdiamanten und zu ihrer Produktion für 2004 bis 2007, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, im Marange-Diamantenfeld (Simbabwe) und in Togo typisch sind, dass die Tätigkeiten im Hinblick auf Ghana fortgesetzt werden und dass Statistikprotokolle erstellt wurden, die es ermöglichen, die Export-Herkunftsprofile mit den bereits erstellten Produktions-Herkunftsprofilen der Teilnehmer zu vergleichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Veröffentlichung einer konsolidierten Matrix der Bestände der Teilnehmer, die den handwerklichen Abbau alluvialer Diamanten betreiben, und von den fortgesetzten Anstrengungen zur weiteren wirksamen Umsetzung der Moskauer Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen der Produktion alluvialer Diamanten;

18. *betont*, wie wichtig die Umsetzung der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung ist, die von der vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses unterstützt wurde, und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen, darunter die in den Leitlinien über interne Kontrollen für im Handel und in der Bearbeitung tätige Teilnehmer beschriebenen Maßnahmen, zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

²²⁹ Ebd., Anhang I.

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Indien, das 2008 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Namibia und Israel ausgewählt hat, um 2009 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/135

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.51 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/135. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006 und 62/271 vom 23. Juli 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Auf den Grundlagen aufbauen“²³⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen bedarf, die auf internationaler

Ebene unternommen werden, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen voll auszuschöpfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

sowie in Anerkennung der durch die Spiele der XXIX. Olympiade und die XIII. Paralympischen Spiele in Beijing geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen, entsprechend der Resolution 62/4 der Generalversammlung vom 31. Oktober 2007 über die Olympische Waffenruhe,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³¹, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“²³², in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³, der das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennt, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit dem Titel „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen) und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

²³⁰ A/63/466.

²³¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³² Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

²³³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

²³⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 354; öBGBL III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

in Anbetracht dessen, dass die Erklärung von Beijing über Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die Forderung nach einer Erneuerung des Mandats der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Führung der Vereinten Nationen enthält,

sowie in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

ferner in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und begrüßt in diesem Zusammenhang Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene, wie beispielsweise die 2008 in Chile veranstaltete FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft im Fußball,

1. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erneuern und die Internationale Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Leitung des Sonderberaters in das System der Vereinten Nationen einzugliedern;

2. *begrüßt außerdem* die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Politik- und Kommunikationsplattform, die Partnerschaften erleichtern, gemeinsame Strategien, Politiken und Programme koordinieren und die Kohärenz und die Synergien steigern und gleichzeitig das entsprechende Bewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den externen Partnern schärfen wird;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Leitungsgremien, die internationalen Friedenssicherungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden Grundsätze zu fördern, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden entnommen sind, der sich in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung findet²³⁵:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Mobilisierung von Ressourcen: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Integration und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der gesellschaftlichen Integration, der Konfliktprevention und der Friedenskonsolidierung;

7. *befürwortet außerdem* den Einsatz von Massensportveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung von Sportinitiativen im Dienste von Entwicklung und Frieden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

²³⁵ Siehe A/61/373.

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³¹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ weder unterzeichnet noch ratifiziert haben noch diesen Übereinkommen beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 63/136

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/136. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002, 59/219 vom 22. Dezember 2004 und 61/218 vom 20. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁶,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen

und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung trotz zahlreicher Schwierigkeiten erzielt hat, und der Regierung Liberias und denjenigen ihrer Partner, die der Kommission bislang Hilfe gewährt haben, ihren Dank bekundend,

im Bewusstsein der weiteren Herausforderungen *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die nationale Entwicklungsagenda belegt wird, welche die folgenden vier Kriterien umfasst: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Neubelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, die gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verübt wird, und unterstreichend, dass das Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) durchgeführt werden muss,

betonend, dass Frauen und Kinder in Postkonfliktsituationen geschützt werden müssen, und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere die Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

davon Kenntnis nehmend, dass die Situation in Liberia allgemein stabil, aber prekär bleibt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeits-

²³⁶ A/63/295.

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt* das im Juni 2008 vereinbarte Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) und fordert alle Parteien auf, es durchzuführen;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Armutsbekämpfungsstrategie der Regierung Liberias fertiggestellt wurde und dass die allermeisten ihrer Partner die Strategie auf dem am 26. und 27. Juni 2008 in Berlin abgehaltenen Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia unterstützt haben;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die außerordentliche Bereitwilligkeit, die auf dem Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia zum Ausdruck gebracht wurde, in konkrete Ressourcen und Unterstützung für die nationale Wiederaufbauagenda der Regierung, einschließlich ihrer Armutsbekämpfungsstrategie und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

7. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs²³⁶ angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ den umfassenden Schlussbericht über die Durchführung der humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia vorzulegen, unter Berücksichtigung der über den Friedenskonsolidierungsfonds finanzierten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in dem Land;

10. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 63/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/137. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005, 61/132 vom 14. Dezember 2006 und 62/91 vom 17. Dezember 2007,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde²³⁷,

²³⁷ A/59/669, Anlage.

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo²³⁸ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean²⁴⁰, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹,

betonend, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet, umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

sowie die Rolle hervorhebend, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

in Würdigung dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südostasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausge-

stattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, auch weiterhin mit Entschlossenheit dabei geholfen werden muss, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

feststellend, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

es begrüßend, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *legt* den vom Tsunami betroffenen Ländern und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit anderen von Katastrophen betroffenen und bedrohten Ländern Erfahrungen auszutauschen, namentlich darüber, wie die Präventiv-, Risikominderungs- und humanitären Hilfsmaßnahmen in Zukunft verbessert werden könnten;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller

²³⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²³⁹ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

²⁴⁰ Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

²⁴¹ A/63/84-E/2008/80.

und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *begrüßt* die Schritte, die diese Regierungen und Regionalorganisationen unternommen haben, um ihre rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für das Katastrophenmanagement zu verbessern, und ermutigt sie, weiter Wege zur Stärkung ihres Regulierungsrahmens für die internationale Katastrophenhilfe zu prüfen, namentlich indem sie bei Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

8. *ermutigt* die Regierungen der betroffenen Länder, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Geberländer, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Akteure des Privatsektors, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, sich weiter wirksam untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit zu verhindern, die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren zu vermindern sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise zu entsprechen;

9. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo²³⁸ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015²³⁹ bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

10. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen

Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

13. *erkennt an*, dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein wertvoller gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung der Wirkung des Tsunami-Wiederaufbaus und als Informationsgrundlage für eine wirksame Planung und Programmierung ist;

14. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind;

15. *begrüßt* die Inbetriebnahme von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warnmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

16. *begrüßt außerdem* die Arbeit, die das Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge leistet, um Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

17. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu

bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

18. *bekundet ihre höchste Anerkennung* für die Anstrengungen, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen und im Entwicklungsbereich zuständigen Akteure, einschließlich der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus in den betroffenen Ländern unternommen haben;

19. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, Leistungen und Ergebnisse in den betroffenen Ländern und ersucht das System der Vereinten Nationen, diese Länder auch künftig zu unterstützen, wenn es darum geht, Maßnahmen in langfristige Projekte und Programme der Entwicklungshilfe einzubinden.

RESOLUTION 63/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.48 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/138. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 62/95 vom 17. Dezember 2007, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völker-

rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁴²,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beieordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³ und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁴ nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beieordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und bei-

²⁴² Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beieordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beieordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁴⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

geordnetem Personal²⁴⁵ weiter angestiegen ist und nunmehr sechsundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und mit Anerkennung auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ verweisend, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung

von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Unabhängige Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit eingesetzt hat, und dem der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung zur Prüfung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über alle Aspekte der Gruppe und ihre Empfehlungen, einschließlich zur Rechenschaftslegung, mit Interesse entgegensehend,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

darin erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁷ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

²⁴⁵ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁴⁶ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306.

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁴⁸ A/63/305 und Corr.1.

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁷ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁶ zu werden, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Humanität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalttaten begehen, anscheinend ungestraft handeln;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalttätung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht

wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁴⁹, uneingeschränkt nachzukommen, um das gesamte humanitäre Personal in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

13. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵⁰, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵¹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁵ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

²⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²⁵⁰ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

²⁵¹ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

16. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahr und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auf allen Führungs- und Personalebene weiter zu verstärken, namentlich durch die Überprüfung und weitere Verbesserung des einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement im Einklang mit den festgelegten Verfahren sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit an;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit²⁵² und erwartet mit Interesse den dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung auf der dreiundsechzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Gruppe und über den unabhängigen Prozess zur Frage der Rechenschaftslegung;

20. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinheiten der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer und Fälle von Drangsalierung und rechtswidriger Freiheitsentziehung zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen internen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen, die zu einem ausreichenden Maß an Sicherheit für die Ortskräfte beitragen können, fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

24. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsrelevanter Ereignisse sind, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, um Klarheit über sein Einsatzumfeld zu gewinnen;

25. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zu-

²⁵² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

sammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

26. *begrißt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verbessern, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

31. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

32. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

33. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat²⁵³, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln,

²⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁵⁴ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ sowie von der unabhängigen Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, die in dem letztgenannten Bericht zusammenfassend beschrieben wird²⁵⁶,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

höchst besorgt über die Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise und die damit verbundenen drängenden humanitären Probleme, es begrüßend, dass der Generalsekretär die Hocharangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise eingesetzt hat, und betonend, wie wichtig die Umsetzung des umfassenden Rahmenaktionsplans²⁵⁷ ist,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft

von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ umzusetzen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 63/141 vom 11. Dezember 2008 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, namentlich sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

verurteilend, dass immer häufiger gezielt gewaltsame Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen verübt werden und dass dadurch die Gewährung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt wird,

in Würdigung des gesamten humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie derjenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht gegenüber allen Interessenträgern,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des zum elften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁵⁹;

2. *ersucht* den Nothilfekordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit

²⁵⁴ A/63/81-E/2008/71.

²⁵⁵ A/63/348.

²⁵⁶ Ebd., Ziff. 20-63.

²⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

²⁵⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

²⁵⁹ Siehe A/63/3, Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 3.*

dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer An-
gelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ und fordert die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und die Eventualplanung, bereitzustellen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Unterstützung internationaler und gegebenenfalls regionaler Organisationen für die Anstrengungen der Staaten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rah-

menbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten aufbauen und so besser darauf vorbereitet sein können, humanitäre Hilfe zu erbringen;

11. *befürwortet* Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der humanitären Stellen der Vereinten Nationen, der sonstigen zuständigen humanitären Organisationen und der Geberländer mit dem jeweils betroffenen Staat, damit die humanitäre Nothilfe so geplant und erbracht werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

12. *befürwortet außerdem* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinan-

zierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²⁶⁰;

16. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen entrichteten freiwilligen Beiträge zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zum Ende des fünften Jahres der Tätigkeit des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eine unabhängige umfassende Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, einschließlich seiner Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen, seiner Verwaltung, des Bedarfsermittlungsprozesses und der Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die dabei getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, zu erwägen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu entrichten;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, die Koordinierung zu verbessern, ihre Antwortmaßnahmen zu koordinieren und die Kapazitäten der Dienste zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt zu stärken;

24. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁶¹ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

25. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

26. *beschließt*, den 19. August zum Welttag der humanitären Hilfe zu erklären, um zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für humanitäre Hilfstätigkeiten weltweit und für die Bedeutung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit beizutragen und das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie diejenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben, zu ehren, und bittet alle Mitgliedstaaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel, sowie die anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den Tag jährlich in angemessener Weise zu begehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

²⁶⁰ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

²⁶¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 63/140

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.50 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/140. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/93 vom 17. Dezember 2007 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁶², und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁶⁴ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁶⁵,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat war, um die Geber dazu zu bewegen, der Palästinensischen Behörde finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und unter Begrüßung der am 2. Mai 2008 in London und am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser,

unter Begrüßung des Plans zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichen-

²⁶² A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁶³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁶⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

de Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 24. Juni 2008 abgehaltenen Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und mit der Aufforderung, sie rasch umzusetzen,

sowie begrüßend, dass vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem die Palästina-Investitionskonferenz abgehalten wurde, mit dem Ziel, ein für das Wachstum und die Entwicklung des palästinensischen Privatsektors günstiges Umfeld zu fördern,

ferner unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

es begrüßend, dass zwischen Gaza und dem südlichen Israel weiterhin Ruhe herrscht, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diese Ruhe anhalten und zu einer weiteren Erleichterung der Lage der Zivilbevölkerung in Gaza führen wird, namentlich zur regelmäßigen Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr zu humanitären wie auch gewerblichen Zwecken,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶⁶ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen 2005 und aus Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans,

in Würdigung der fortlaufenden Anstrengungen, die beide Parteien seit der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz unternommen haben, um möglichst bald eine Einigung zu erzielen und so die Schaffung eines unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates, der Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern und Frauen, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die wichtigen Ergebnisse der in Paris abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, der es gelang, die internationale Gemeinschaft zu mobilisieren, und die bis zum 22. September 2008 zur Zahlung von 1,36 Milliarden US-Dollar für die Stützung des Haushalts führte;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Pariser Konferenz weiterzuverfolgen und dabei die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, aufzufordern, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen

²⁶⁶ S/2003/529, Anlage.

²⁶⁷ A/63/75-E/2008/52.

Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste auf, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

10. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

12. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

13. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

14. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

16. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁶⁸, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/141

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.53 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Japan, Mexiko, Russische Föderation.

63/141. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo²⁶⁹, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁷⁰ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft²⁷¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der

²⁶⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

²⁷⁰ Ebd., Resolution 2.

²⁷¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

²⁶⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich aus den Folgen von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, und den humanitären Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ergeben,

feststellend, dass bei der Mehrzahl der Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, und die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung, zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit

der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷²;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo²⁶⁹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁷⁰ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

4. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unter-

²⁷² A/63/277.

streicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

7. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Schwerpunkt fünf des Hyogo-Rahmenaktionsplans Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, auch weiterhin die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

10. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

11. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

12. *nimmt zur Kenntnis*, dass bei einer für 2009 geplanten Überprüfung des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten der Mehrwert des Registers und die Zufriedenheit seiner Nutzer bewertet werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt* die Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfsfähigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

14. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

15. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

16. *legt den Staaten nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfseinsätze²⁷³ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

17. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der über Satelliten bezogenen geografischen Informationen für die Frühwarnung, Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und frühe Wiederherstellung festigen können;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastro-

²⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

phenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch verstärkte institutionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

21. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer weiteren Verringerung des Katastrophenrisikos stärker zu verbreiten;

23. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

24. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen zu mobilisieren;

25. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen eine Analyse der Lücken aufzunehmen, die in Bezug auf die in dem Zeitraum zwischen der Nothilfe und der Entwicklungszusammenarbeit gewährte Hilfe möglicherweise bestehen, mit dem Ziel, Empfehlungen für die systematische Behebung etwaiger aufgezeigter Probleme abzugeben und nachhaltige Lösungen, insbesondere für die Rehabilitation und den Wiederaufbau, zu gewährleisten.

RESOLUTION 63/142

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.25/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/142. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁷,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

²⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁷⁸,

2. *betont*, wie wichtig es ist, bewährte nationale Praktiken auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstellung der Armen auszutauschen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung diesbezüglicher nationaler Erfahrungen vorzulegen.

RESOLUTION 63/143

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.41 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea-Bissau, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mauritius, Mosambik, Österreich, Portugal, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei.

63/143. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung

vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004 und 61/223 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

es begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 23. Juni 2008 im dritten Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 24. und 25. Juli 2008 in Lissabon abgehaltenen siebenten Konferenz den wirtschaftlichen Nutzen der portugiesischen Sprache und die politische Verpflichtung, sie in den internationalen und regionalen Organisationen sowie in den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu fördern, anerkannt haben;

2. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

3. *begrüßt* es, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Gruppe Portugiesisch des Radio- und Fernsehdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information am 25. April 2008 in New York ein Kooperationsabkommen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit zum Zwecke der Durchführung von Initiativen zur Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der portugiesischsprachigen Länder unterzeichnet haben;

4. *begrüßt außerdem* die am 8. November 2007 erfolgte Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder über die Bekämpfung der ländlichen Armut in den portugiesischsprachigen Entwicklungsländern sowie die Arbeit, die das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Rahmen des im Mai 2008 mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterzeichneten Projekts der technischen Zusam-

²⁷⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.

menarbeit leistet, um ein Süd-Süd- und Nord-Süd-Kooperationsprogramm zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁷⁹, zu erstellen;

5. *begrüßt ferner*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Büro der Internationalen Arbeitsorganisation in Lissabon eine Partnerschaft eingegangen sind, um eine interaktive Plattform zu schaffen, über die die Regierungen der portugiesischsprachigen Länder Informationen und Erfahrungen in den Bereichen Sozialschutz, menschenwürdige Arbeit, Überwachung von Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Kinderarbeit austauschen können;

6. *anerkennt* die Bedeutung des am 5. November 2008 in Istanbul (Türkei) von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und dem Sekretariat des Übereinkommens unterzeichneten Kooperationsabkommens zur Erarbeitung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten Bekämpfung der Wüstenbildung, Landverödung, Milderung von Dürrefolgen, Wasserknappheit und Armut;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder *nahe*, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/144

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 15. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

63/144. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Pläne und Programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, gerichtet sind,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/12 vom 13. November 2006²⁸¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der auf der siebzehnten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) verabschiedeten Erklärung von Herat, in der der Rat seine Entschlossenheit bekräftigte, bis 2015 als vorrangige Aufgabe eine Freihandelszone in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu errichten, das Aktionsprogramm für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verlängerte und zu gemeinsamen Maßnahmen zur Erschließung der Humanressourcen, zur Armutslinderung sowie zur Katastrophenmilderung und zum Katastrophenmanagement aufrief;

3. *betont* die Wichtigkeit der Beibehaltung und Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, darunter die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe für Vorstudien und Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdiensten, Arbeitsseminaren und Ausbildungskursen sowie Projektmanagementdiensten durch Sonderorganisationen der Vereinten Nationen,

²⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. H.

im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *dankt* den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Programmen und Projekten auf dem Gebiet der Wirtschaftsentwicklung gewähren, und ermutigt sie, diese Aktivitäten weiter zu unterstützen;

5. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe weiter verstärken, die sie den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, welche sich auf verschiedenen Entwicklungsstufen befinden und von denen einige den Prozess des Beitritts zur Welthandelsorganisation durchlaufen, mit dem Ziel, ihren intra- und interregionalen Handel auszubauen und so die Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, einschließlich der Handelsliberalisierung, bis hin zur regionalen und globalen Integration zu fördern;

6. *begrüßt* die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und empfiehlt ihnen, ihre gemeinsamen Programme zur Stärkung der institutionellen Infrastruktur für die Überwindung der technischen Handelsschranken und die Förderung der von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ergreifenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen fortzusetzen;

7. *begrüßt außerdem* die Initiative zur Unterzeichnung eines dreiseitigen Übereinkommens zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik über gemeinsame Projekte im Rahmen der Initiativen der Kommission bezüglich des asiatischen Fernstraßennetzes und des transasiatischen Schienennetzes sowie die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und des Aktionsprogramms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die Geberinstitutionen und -länder, die Projekte zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Container- und Personenzugverkehr zwischen Istanbul und Almaty und fordert die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen auf, sich gemeinsam mit der Organisation um die Neubelebung des Eisenbahnkorridors China-Nahost-Europa zu bemühen, damit eine durch die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit führende ununterbrochene Eisenbahnverbindung zwischen China und Europa geschaffen wird;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens²⁸² und begrüßt die Koordinierung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Sonderprogramm;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, auf der Strecke Islamabad-Teheran-Istanbul sowie auf der Strecke durch Afghanistan einen Probezug einzusetzen, und fordert die zuständigen regionalen und internationalen Institutionen auf, der Organisation durch die Bereitstellung der fehlenden Teilstücke dabei zu helfen, die Strecken betriebsfähig zu machen;

11. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen zum Aufbau des regionalen Energiehandels in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank und der Islamischen Entwicklungsbank, und ersucht diese, die Ausarbeitung und effiziente Umsetzung regionaler Programme für Energieeffizienz und Energieeinsparung weiter zu unterstützen;

12. *begrüßt außerdem*, dass am 8. Mai 2008 in der Türkei die Geberkonferenz zur Unterstützung des Regionalprogramms für Ernährungssicherheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehalten wurde, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Geberorganisationen, zur effizienten Durchführung des Programms beizutragen, und ruft sie auf, das Programm für technische Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region zu unterstützen;

13. *begrüßt* die Einrichtung des Regionalzentrums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für das Risikomanagement von Naturkatastrophen und bittet die Institutionen der Vereinten Nationen und die internationalen Geber und Finanzinstitutionen, den Ausbau des Zentrums zu unterstützen und den Mitgliedstaaten beim Aufbau ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederherstellungskapazität behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

14. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Millenniums-Entwicklungszielen zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids Vorrang einräumt, und empfiehlt, dass Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung

²⁸² A/53/96, Anlage II.

eines analytischen Regionalberichts über die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen;

15. *fordert* die Verstärkung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihres Aktionsplans für Umweltzusammenarbeit gewähren, vor allem in Vorrangbereichen wie dem Technologietransfer und der Umsetzung von Strategieplänen und -projekten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung des Arbeitsplans über die biologische Vielfalt in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der darauf abzielt, mit Unterstützung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die gemeinsamen Ziele im Rahmen der globalen Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu erreichen und die nachhaltige Nutzung der biologischen und genetischen Ressourcen sowie die ausgewogene Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile zu gewährleisten;

17. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihre Mitgliedstaaten für ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Produktion von Suchtstoffen und des Handels damit, fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, sowie der Europäischen Kommission und der internationalen Gemeinschaft und fordert außerdem, die Fähigkeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung der Produktion von Sucht- und psychotropen Stoffen und des Handels damit weiter zu untersuchen;

18. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *außerdem* für ihre Initiativen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und legt der Organisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, bei der Verhütung der Korruption und der Geldwäsche enger zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge und der Internationalen Straßentransportunion sowie den Austausch von Verbalnoten zwischen der Organisation und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und fordert die wirksame Durchführung dieser Vereinbarungen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Ausbau ihrer Außenbeziehungen erzielt hat, insbesondere der Stärkung der Beziehungen zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen Organisationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

schaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/145

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/145. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Generalversammlung und der Sicherheitsrat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005 umsetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen²⁸³,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung geregelt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/261 vom 8. Mai 2006 über die Vorkehrungen für die Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 62/419 B der Generalversammlung vom 11. Juli 2008, mit dem die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde,

1. *beschließt*, dass beginnend mit der während der dreundsechzigsten Tagung abzuhaltenden Wahl die Amtszeit der Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung am 1. Januar anstatt am 23. Juni beginnt;

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der beiden Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, nämlich Georgien und Jamaika, die am 22. Juni 2009 endet, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

3. *bittet* die anderen Organe mit Mitgliedern im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Amtszeit ihrer jeweiligen Mitglieder entsprechend anzupassen, damit die Amtszeit aller Mitglieder des Organisationsausschusses am 1. Januar beginnen kann.

²⁸³ Siehe Resolution 60/1.

RESOLUTION 63/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.55 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Australien, Belize, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Jordanien, Katar, Kuwait, Luxemburg, Malediven, Marokko, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand.

63/198. Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1102 (XI) vom 27. Februar 1957, 1228 (XII) vom 14. Dezember 1957, 2003 (XIX) vom 10. Februar 1965 und 2612 (XXIV) vom 16. Dezember 1969 betreffend den Standort, den Bau und die Finanzierung der ständigen Räumlichkeiten der Internationalen Schule der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Schule, die im Jahr 1947 auf dem Gelände der Vereinten Nationen in Lake Success gegründet wurde, nun ihren sechzigsten Jahrestag begeht,

sowie feststellend, dass die Ziele der Schule nach ihrer Satzung darin bestehen, „unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Schule zu gründen, zu betreiben und zu unterhalten, die eine internationale, dem Geist und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Erziehung für die Kinder von offiziell mit den Vereinten Nationen verbundenen Personen sowie für die Kinder anderer Personen, die eine ähnliche Erziehung für ihre Kinder wünschen, fördert und anbietet sowie Bildungsaktivitäten mit internationalem Charakter begünstigt“,

ferner Kenntnis nehmend von der Rolle der Schule als eines Faktors bei der Rekrutierung und Bindung internationaler Bediensteter der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass die Schule nach wie vor einen unerlässlichen Beitrag zur Gemeinschaft der Vereinten Nationen leistet, indem sie aufeinanderfolgenden Generationen von Kindern dieser Gemeinschaft und anderen Kindern eine geeignete internationale Erziehung bietet,

sowie in Anerkennung der hohen pädagogischen Maßstäbe, die die Schule als eine herausragende, für ihre Führungsrolle in der multikulturellen und mehrsprachigen Erziehung anerkannte internationale Schule gesetzt hat, und anerkennend, dass sie ein Schmelztiegel der ethnischen und kulturellen Vielfalt ist, der die Wertschätzung unterschiedlicher kultureller Beiträge fördert,

feststellend, dass die Schule eine dringend notwendige Renovierung und Verbesserung ihrer Gebäude und Gelände eingeleitet hat, die ihr erlauben wird, die Einrichtungen zu modernisieren und die Zahl der Klassenräume zu erhöhen, was ihre Unterrichtskapazitäten erheblich verbessern wird,

1. *beglückwünscht* die Internationale Schule der Vereinten Nationen zu ihrem sechzigsten Geburtstag;

2. *bekundet ihre Anerkennung* für die hervorragenden Leistungen der Schule und für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zur Erziehung und Entwicklung aufeinanderfolgender Generationen von Kindern der Gemeinschaft der Vereinten Nationen leistet;

3. *stellt fest*, dass die Schule ein Renovierungsprogramm durchführt, um die Einrichtungen der Schule zu modernisieren und zu verbessern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, zugunsten des Renovierungsprogramms großzügige Beiträge an den Kapitalentwicklungsfonds der Schule zu leisten, um die internationale Erziehung weiter zu stärken und die multikulturelle Begegnung zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Schule auch weiterhin angemessene Hilfe zur Förderung ihres Zieles und ihrer Zwecke zu gewähren.

RESOLUTION 63/199

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Haiti, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/199. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beitragen haben,

in Bekräftigung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁴ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine produktive Vollbeschäftigung und eine men-

²⁸⁴ Ebd.

schenwürdige Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/57 vom 2. Dezember 2004 über den Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*²⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁶ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird, und der Verpflichtung, größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle eines der Grundelemente der Armutsbekämpfungsstrategien ist, die die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erleichtern, und dass dafür eine multidimensionale Ausrichtung erforderlich ist, die die Regierungen, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, internationale Organisationen und insbesondere die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einbezieht,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Grundelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁸⁷ und der dazugehörigen Resolution auf der siebenundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und fordert ihre Umsetzung;

2. *erkennt an*, dass es im derzeitigen Kontext der Globalisierung noch notwendiger geworden ist, bessere und faire Ergebnisse für alle zu erzielen, um dem universellen Streben nach sozialer Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, Vollbeschäftigung zu erreichen, die Nachhaltigkeit offener Gesellschaften und der globalen Wirtschaft zu gewährleisten, sozialen Zusammenhalt zu erzielen und Armut und wachsende Ungleichheiten zu bekämpfen;

3. *erkennt außerdem an*, dass die sozialen Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftskrise die schwächsten und schutzbedürftigsten Teile der Gesellschaft durch größere Armut, Unterbeschäftigung, wachsende Ungleichheit und schwierige soziale Bedingungen unverhältnismäßig stark betreffen können;

4. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für eine faire Globalisierung und trifft den Beschluss, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sowie anderer in Reaktion auf die derzeitige Wirtschaftskrise nach Bedarf ausgearbeiteter Maßnahmen zu machen, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen;

5. *unterstützt* die in der Erklärung geäußerte Forderung, die Umsetzung eines integrierten Ansatzes für die Agenda für menschenwürdige Arbeit auf der Grundlage der vier unteilbaren, zusammenhängenden und sich gegenseitig stützenden strategischen Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen, der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, des sozialen Dialogs und des sozialen Schutzes zu fördern und dazu beizutragen;

6. *erklärt erneut*, dass das Toolkit zur generellen Berücksichtigung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit²⁸⁸, das vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet und vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt wurde²⁸⁹, eine praktische Methode für die Förderung der Kohärenz bei der Konzeption und Umsetzung der diese Fragen betreffenden Politiken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bietet;

7. *ersucht* die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle auch weiterhin systematisch in ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen, indem sie einen integrierten Ansatz, namentlich die Anwendung des Toolkits, fördern;

²⁸⁵ Siehe A/59/98-E/2004/79.

²⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁸⁷ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/dgreports/cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

²⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/english/bureau/pardev/reports/multilateral/toolkit.htm>.

²⁸⁹ Siehe Resolution 2008/18 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 35.

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der in dem Toolkit ausgeführten Grundsätze auf nationaler Ebene zu erwägen, in dem Bestreben, die Kohärenz der Politiken zugunsten der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu fördern;

9. *anerkennt* die besondere Relevanz, die der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in Anbetracht des Welttags der sozialen Gerechtigkeit zukommt, und ermutigt zu aktivem Dialog und aktiver Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf nationaler Ebene, namentlich auch mit der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung bei der Behandlung ähnlicher Berichte im Wirtschafts- und Sozialbereich gebührend zu berücksichtigen.

RESOLUTION 63/200

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bosnien und Herzegowina, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guyana, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Schweiz, Singapur, Slowenien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/200. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994, 59/20 vom 8. November 2004 und 61/48 vom 4. Dezember 2006,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass das Pazifikinsel-Forum 1971 eingerichtet wurde und dass die Führer des Pazifikinsel-Forums im Jahr 2005 den Pazifik-Plan billigten, dessen Ziel darin besteht, das Wirtschaftswachstum, die nachhaltige Entwicklung, die gute Regierungsführung und die Sicherheit der Pazifik-Länder durch Regionalismus zu verbessern und zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, der guten Regierungsführung und des Friedens und der Sicherheit zu verstärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰, insbesondere von den Ziffern 90 bis 97 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und ermutigt zu weiterer derartiger Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/234

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.62 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guyana, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) Nicaragua, Niederlande, Österreich, Portugal, Salomonen, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Zypern.

63/234. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁹¹ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹² enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/180 vom 19. Dezember 2007 und alle früheren Resolutionen betref-

²⁹⁰ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

²⁹¹ Siehe Resolution 55/284.

²⁹² Siehe Resolution 55/2.

fend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18²⁹³, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²⁹⁴, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁹⁶, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

²⁹³ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annex (WHA60/2007/REC/1)*.

²⁹⁴ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁹⁵ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁹⁶ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden kann, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die der Malaria zugeschriebene Morbidität, Sterblichkeit und Debilität anhält, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben für 2010 und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015 und von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, die von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurden,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht²⁹⁷ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt außerdem* den Globalen Malaria-Aktionsplan, mit dem erstmals ein umfassender Plan für die kurz-, mittel- und langfristige Bekämpfung der Malaria bereitgestellt wird, so auch mittels weiterer Impulse für die international vereinbarten Zielvorgaben, die darin bestehen, bis 2010 allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen Zugang zu Malaria-Interventionsmaßnahmen zu verschaffen, die großflächige Ausweitung der Malariabekämpfung fortzusetzen, um die Zahl der vermeidbaren Todesfälle aufgrund von Malaria bis 2015 auf nahezu Null zu senken, die Krankheit zu beseitigen und mit Hilfe zusätzlicher Forschung und Entwicklung letztlich auszurotten;

3. *begrüßt ferner* das für den ersten Welt-Malaria-Tag gewählte Motto „Malaria – eine Krankheit ohne Grenzen“ und die von Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft in Würdigung dieses Tages durchgeführten Aktivitäten und ermutigt sie, den Welt-Malaria-Tag auch weiterhin zu begehen und bei der Begehung der letzten zwei Jahre der Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit stärker für die Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungs-

²⁹⁷ Siehe A/63/219.

ziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern;

4. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen Sondergesandten für Malaria benannt hat, der die Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits mit diesen auf der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda stehenden Fragen befassen, angehen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beitragen soll, deren Ziel darin besteht, die Zahl der Todesfälle aufgrund von Malaria durch die Ausweitung des Zugangs zum Schutz und zur Behandlung, insbesondere in Afrika, bis 2010 drastisch zu senken;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die einundsechzigste Weltgesundheitsversammlung die Resolution 61.21 vom 24. Mai 2008 verabschiedete²⁹⁸, in der sie die globale Strategie und die vereinbarten Teile des Aktionsplans zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum annahm;

6. *begrüßt es ferner*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

7. *begrüßt* die jüngsten Zusagen und Initiativen zur Förderung der allgemeinen Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria, einschließlich derjenigen, die auf dem Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2008 in New York angekündigt wurden;

8. *begrüßt außerdem* die Resolution 61.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 24. Mai 2008²⁹⁸, in der die Versammlung eine jährliche Überwachung der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele einleitete;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Programme und Aktivitäten auf Landesebene durchzuführen, um die international vereinbarten Zielvorgaben im Kampf gegen Malaria zu erreichen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesund-

heitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

11. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

12. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, alle auftretenden Engpässe bei der Finanzierung und Lieferung zu beseitigen, die für die Erschöpfung der Lagerbestände an langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, Kombinationstherapien auf Artemisininbasis und diagnostischen Schnelltests auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

13. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen;

14. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁹⁹ und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹² erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu

²⁹⁸ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²⁹⁹ A/55/240/Add.1, Anlage.

ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe³⁰⁰, zu berücksichtigen;

17. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gefährdeten Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen zur Malariabekämpfung zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich langlebiger imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation nationale Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise auszubauen, um sicherzustellen, dass die Zielvorgaben für 2010 und 2015 erreicht werden, und so die Erreichung der in dem Globalen Malaria-Aktionsplan enthaltenen Zielvorgaben zu gewährleisten und die Erreichung der malariabezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

19. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000²⁹⁴ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

20. *bittet* alle Länder, in denen die Malaria endemisch ist, ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben im Kampf gegen Malaria für 2010 und 2015 mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erheblich zu verstärken;

21. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Planungs- und Durchführungskapazitäten zur Erreichung der international vereinbarten Ziele zu gewähren;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Erprobung von Medikamenten und Insektiziden voll funktionsfähig ist, um den Einsatz moderner Insektizide und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verstärken;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

24. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten³⁰¹ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa

³⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBl. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

³⁰¹ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

26. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler Politiken und eines rechtlichen Rahmens, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Malaria-Interventionsmaßnahmen beitragen können;

27. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)³⁰², der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³⁰³, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003³⁰⁴ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³⁰⁵, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprävention und -behandlung, und trifft den Beschluss, den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger imprägnierter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

29. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem

Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

30. *ermutigt* die Hersteller langlebiger imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Einrichtung von Fabriken zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

31. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

32. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige imprägnierte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

33. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

34. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

35. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

36. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend dem Globalen Malaria-Aktionsplan und den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partner-

³⁰² Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³⁰³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁰⁴ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>

³⁰⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

schaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme und nationalen Arzneimittelpolitiken auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und des auf dem dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe vom 2. bis 4. September 2008 in Accra verabschiedeten Aktionsprogramms von Accra³⁰⁶, übereinstimmen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht über die Fortschritte im Hinblick auf die international vereinbarten Zielvorgaben für 2010, einschließlich der für ihre Erreichung erforderlichen Finanzierung und der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, vorzulegen.

RESOLUTION 63/235

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.64 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Australien, Belarus, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Madagaskar, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Thailand, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

63/235. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁰⁷, die Agenda 21³⁰⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³¹⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³¹¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³¹², das Ergebnis des Weltgipfels 2005³¹³ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³¹⁴,

in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵ enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels³¹⁶, die Erklärung des Welternährungsgipfels: fünf Jahre danach³¹⁷, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hun-

³⁰⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁰⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁰⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

³¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³¹² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³¹³ Siehe Resolution 60/1.

³¹⁴ Resolution 63/239, Anlage.

³¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true\(Erklärung\)](http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true(Erklärung)) und [http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true\(Aktionsplan\)](http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true(Aktionsplan)).

³¹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³⁰⁶ A/63/539, Anlage.

gers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

aner kennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungs- und die Nahrungsmittelsicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

betonend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die mit der Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Fragen im Rahmen der internationalen Entwicklungsagenda anzugehen,

nach wie vor besorgt darüber, dass hohe und stark schwankende Nahrungsmittelpreise und die globale Nahrungsmittelkrise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz- wie auch mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern,

es begrüßend, dass vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom die Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit: die Herausforderungen Klimawandel und Bioenergie abgehalten wurde, und in Anerkennung der Initiative des Generalsekretärs, die Hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise einzusetzen, die den umfassenden Rahmenaktionsplan³¹⁸ erstellt hat, sowie anderer multilateraler, regionaler und nationaler Initiativen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit der einschlägigen internationalen Organe und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und des Welternährungsprogramms, im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Erhöhung der Ernährungssicherheit sowie der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika,

betonend, dass die Vereinten Nationen eine wirksame Rolle bei der Schaffung eines globalen Konsenses für das Herangehen an die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung

und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen spielen können,

1. *erklärt erneut*, dass die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen im Rahmen der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend angegangen werden müssen;

2. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und den Zweiten Ausschuss mit seiner Behandlung zu betrauen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die im Kontext dieser Resolution unternommenen nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ vorzulegen.

RESOLUTION 63/236

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritius, Monaco, Mosambik, Niger, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/236. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002, 59/22 vom 8. November 2004 und 61/7 vom 20. Oktober 2006 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007 über Mehrsprachigkeit,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

³¹⁸ Verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung behilflich zu sein,

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem vom 17. bis 19. Oktober 2008 in Québec-Stadt (Kanada) abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen zur multilateralen Zusammenarbeit in Bezug auf den Frieden, die gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit, die wirtschaftliche Ordnung und Solidarität, die Umwelt, die nachhaltige Entwicklung und den Klimawandel verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, durch gemeinsames, gezieltes Handeln in diesen Bereichen einen Mehrwert zu erbringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/7³¹⁹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der beiden Organisationen, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹ und begrüßt die zunehmend enge und

produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Konfliktprävention, Förderung des Friedens und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen, die auf der am 13. und 14. Mai 2006 in Saint Boniface (Kanada) abgehaltenen Ministerkonferenz der Frankophonie über Konfliktprävention und menschliche Sicherheit bekräftigt wurden, und würdigt die Organisation für den echten Beitrag, den sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und Tschad leistet;

4. *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen die Zusammenarbeit auf den Gebieten Frühwarnung und Konfliktprävention eingeleitet haben, und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

5. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Dankbarkeit* für die Schritte *aus*, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die das Ziel hat, die Anzahl der französischsprachigen Mitarbeiter bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

8. *begrüßt außerdem*, dass sich aus dem zwölften Gipfeltreffen der Frankophonie die konkreten Verpflichtungen ergaben, die Nahrungsmittel- und Energiekrise anzugehen, die Kapazitäten der frankophonen Staaten auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu stärken, die Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen zur Ausarbeitung von Normen und Kodexen, die die Mitgliedstaaten leicht annehmen können, zu unterstützen und alle Anstrengungen und allen politischen Willen der Mitgliedstaaten für die Ratifikation der die Umwelt betreffenden internationalen Übereinkünfte zu mobi-

³¹⁹ Siehe A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.J.

lisieren, und bittet die Vereinten Nationen, mit der Internationalen Organisation der Frankophonie und ihren Mitgliedern aktiv zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt ferner*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

10. *begrüßt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass die Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, dies auch künftig zu tun, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktprävention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

12. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *begrüßt* die Beteiligung der Internationalen Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Burundi, Guinea-Bissau und die Zentralafrikanische Republik und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Kommission für Friedenskonsolidierung eindringlich nahe, auch künftig aktiv zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zugunsten der Ent-

wicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/237

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.63 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Belgien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Ghana, Kamerun, Kap Verde, Komoren, Kuba, Monaco, Österreich, Sambia, Senegal, Slowenien, Togo, Zentralafrikanische Republik.

63/237. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine bessere körperliche und geistige Gesundheit zu fördern, eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁰ und der anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Begrüßung der Resolution 59.20 der Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai 2006³²¹ und der Resolution 22 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Oktober 2005³²² und Kenntnis nehmend von dem Beschluss Assembly/AU/Dec.81 (V), der von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 4. bis 5. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³²³,

in der Erkenntnis, dass die Sichelzellenanämie eine der häufigsten genetischen Krankheiten der Welt ist, dass sie schwerwiegende physische, psychische und soziale Folgen für die Betroffenen und ihre Familien hat und dass sie in ihrer homozygoten Form eine der am häufigsten zum Tod führenden genetischen Krankheiten ist,

³²⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²¹ Siehe World Health Organization, *Fifty-ninth World Health Assembly, Geneva, 22–27 May 2006, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA59/2006/REC/1)*.

³²² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

³²³ Siehe African Union, *Dokumente Assembly/AU/Dec. 73–90 (V), Assembly/AU/Decl. 1–3 (V) und Assembly/AU/Resolution 1 (V)*.

in dem Bewusstsein, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, namentlich durch Partnerschaften, notwendig ist, um den Zugang zur Aufklärung über die Sichelzellenanämie, ihr Management, ihre Überwachung und ihre Behandlung zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass ein angemessenes Management der Sichelzellenanämie zu einer deutlichen Senkung der Sterblichkeit aufgrund von Malaria und des Risikos einer HIV-Infektion beitragen wird,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja vom 25. April 2000 zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika³²⁴ und die globale Initiative zur Zurückdrängung der Malaria,

Kenntnis nehmend von den Berichten des ersten, zweiten und dritten internationalen Kongresses der Internationalen Organisation zur Bekämpfung der Sichelzellenanämie, die am 25. und 26. Januar 2002 in Paris, vom 20. bis 23. Januar 2004 in Cotonou beziehungsweise vom 22. bis 24. November 2006 in Dakar abgehalten wurden, und von dem Bericht der ersten globalen Konsultationen über Sichelzellenanämie, die vom 14. bis 17. Juni 2005 in Brazzaville abgehalten wurden,

in der Erkenntnis, dass der Aufklärung, der Information und den Kommunikationstechnologien bei der Verhütung der Sichelzellenanämie eine wesentliche Rolle zukommen soll und dass in den von dieser Krankheit am meisten betroffenen Ländern dringend wirksame Forschungs- und Ausbildungsprogramme geschaffen werden müssen,

1. *erkennt an*, dass die Sichelzellenanämie ein Problem der öffentlichen Gesundheit ist;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit stärker für die Sichelzellenanämie zu sensibilisieren und schädliche Vorurteile im Zusammenhang mit der Krankheit zu beseitigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, jährlich am 19. Juni auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Sichelzellenanämie durchzuführen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten sowie den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Institutionen und den Entwicklungspartnern *nahe*, die Gesundheitssysteme und die primäre Gesundheitsversorgung, namentlich die Bemühungen um ein verbessertes Management der Sichelzellenanämie, zu unterstützen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Anstrengungen, die in den verschiedenen Entwicklungsprogrammen zur Bekämpfung der Sichelzellenanämie unternommen werden, so auch im Rahmen der Bemühungen um die Stärkung der Gesundheitssysteme, zu unterstützen und die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung über die Krankheit zu fördern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, in denen die Sichelzellenanämie ein Problem der öffentlichen Gesundheit ist, *nachdrücklich auf*, nationale Programme und Spezialzentren für die Behandlung der Sichelzellenanämie einzurichten und den Zugang zur Behandlung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 63/238

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 23. Dezember 2008 ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/63/633).

63/238. Vollmachten der Vertreter auf der dreund-sechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses³²⁵ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 63/239

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.57, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/239. Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und von der Verabschiedung der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung durch die Konferenz,

1. *spricht* dem Staat Katar *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *beschließt*, sich die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu eigen zu machen.

³²⁴ Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

³²⁵ A/63/633.

Anlage

Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Einleitung

Bekräftigung der Ziele und Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, nahezu sieben Jahre nach der bahnbrechenden Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko) vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha (Katar) versammelt, erklären erneut unsere Entschlossenheit, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey³²⁶ zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen. Wir verpflichten uns erneut, im Zuge von Fortschritten auf dem Weg zu einem alle voll einschließenden und gerechten Weltwirtschaftssystem die Armut zu bekämpfen, dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erzielen und nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey in seiner Gesamtheit und Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erkennen an, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel ausschlaggebend für die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind. Wir bekräftigen außerdem die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter und einer allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen. Die nationalen Entwicklungsbemühungen müssen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden.

3. Wir erkennen an, dass sich das internationale Umfeld seit unserer Konferenz in Monterrey in grundlegender Weise verändert hat. Trotz der in einigen Bereichen erzielten Fortschritte hat die Ungleichheit zugenommen. Wir begrüßen den beträchtlichen Anstieg öffentlicher und privater Ströme seit 2002, der zu höherem Wirtschaftswachstum in den meisten Entwicklungsländern und zu rückläufigen globalen Armutsquoten beigetragen hat. Dennoch bekunden wir unsere tiefe Besorgnis darüber, dass die internationale Gemeinschaft nun mit den schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung, die von mehreren einander bedingenden globalen Krisen und Herausforderungen wie der zunehmenden Ernährungsunsicherheit, stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, dem Klimawandel und einer globalen Finanzkrise ausgehen, sowie damit konfrontiert ist, dass die multilateralen Handelsverhandlungen bisher keine Ergebnisse erbracht haben und dass das Vertrauen in das Weltwirtschaftssystem schwindet. Wir erkennen die bisherige Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Krisen und Herausforderungen an, wie etwa die vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit und das vor kurzem, nämlich am 15. November 2008, in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Finanzmärkte und die Weltwirtschaft, sind jedoch gleichzeitig entschlossen, sofortige und einschneidende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um alle diese Hindernisse und Herausforderungen durch die Herbeiführung einer den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklung zu überwinden und wichtige Maßnahmen für die volle, wirksame und zeitgerechte Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu entwickeln.

4. Wir erinnern daran, dass Geschlechtergleichheit ein grundlegendes Menschenrecht, ein Grundwert und eine Frage der sozialen Gerechtigkeit ist; sie ist unerlässlich für wirtschaftliches Wachstum, Armutsminderung, ökologische Nachhaltigkeit und Entwicklungswirksamkeit. Wir erklären erneut, dass es notwendig ist, die Geschlechterperspektive systematisch in die Formulierung und Umsetzung von Entwicklungspolitiken, so auch von Politiken zur Entwicklungsfinanzierung, einzubeziehen und zweckgebundene Mittel bereitzustellen. Wir verpflichten uns darauf, uns verstärkt um die Erfüllung unserer Verpflichtungen in Bezug auf Geschlechtergleichheit und die Ermächtigung der Frauen zu bemühen.

5. Das Gespenst des Terrorismus geht nach wie vor um und zeigt immer häufiger sein Gesicht. Der Terrorismus bringt nicht nur schreckliches Elend über die Menschen, sondern hat auch gravierende Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt. Wir sind entschlossen, entschiedener denn je gemeinsam zu handeln, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu bekämpfen.

6. Wir bekräftigen die Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung am 22. September 2008 verabschiedet

³²⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

wurde³²⁷. Wir bekräftigen ferner unsere Verpflichtung, Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse Afrikas zu gewähren und zu verstärken, und betonen, dass die Beseitigung der Armut, insbesondere in Afrika, die größte globale Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist. Wir unterstreichen, wie wichtig ein beschleunigtes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Basis ist, dem bei der systematischen Integration Afrikas in die Weltwirtschaft eine Schlüsselrolle zukommt. Wir bekräftigen die Verpflichtung aller Staaten, einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller in der Politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas einzurichten. Die internationale Gemeinschaft und Afrika selbst sollen alle an und von Afrika gegebenen Zusagen wirksam umsetzen und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen. Wir unterstreichen, wie dringend es ist, den besonderen Bedürfnissen Afrikas auf der Grundlage einer Partnerschaft unter Gleichen gerecht zu werden.

7. Wir begrüßen den Beschluss, im Jahr 2011 auf hoher Ebene die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten.

Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zugunsten der Entwicklung

8. In den Jahren nach der Konferenz von Monterrey haben einige Entwicklungsländer in Bezug auf ihren Wirtschaftsrahmen in Schlüsselbereichen weitreichende Fortschritte bei der Umsetzung von Entwicklungspolitiken erzielt, was vielfach zu einer verstärkten Mobilisierung einheimischer Ressourcen und zu höherem Wirtschaftswachstum beigetragen hat. Wir werden weiterhin auf diesen Fortschritten aufbauen, indem wir ein alle einschließendes, ausgewogenes Wachstum fördern, die Armut beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension anstreben und indem wir sicherstellen, dass für eine Mobilisierung öffentlicher und privater Ressourcen und die Ausweitung produktiver Investitionen das gebotene förderliche Umfeld vorhanden ist. Es sind größere Anstrengungen erforderlich, um die Schaffung und Aufrechterhaltung eines förderlichen Umfelds durch geeignete nationale und internationale Maßnahmen zu unterstützen.

9. Wir bekräftigen, dass nationale Eigenverantwortung und Führung bei Entwicklungsstrategien und eine gute Regierungsführung wichtig für die wirksame Mobilisierung einheimischer Finanzmittel und die Förderung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang sollten wir die unterschiedlichen Eigenschaften und Besonderheiten der Länder berücksichtigen.

10. Wir erkennen an, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminde- rung ist. Um die Entwicklung des Privatsektors zu begünsti-

gen, werden wir bestrebt sein, ein Umfeld zu fördern, das allen, einschließlich Frauen, Armen und Schwachen, unternehmerisches und wirtschaftliches Handeln ermöglicht. Die internationale Gemeinschaft, die nationalen Regierungen und regionale Wirtschaftsgruppen sollten diese Anstrengungen auch weiterhin unterstützen.

11. Wir werden auch künftig auf der jeweiligen nationalen Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anstreben, um öffentliche und private Initiativen, so auch auf lokaler Ebene, anzuregen und einen dynamischen und gut funktionierenden Privatsektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen. Wir sind uns bewusst, dass der Staat in einer marktorientierten Wirtschaft je nach Land eine unterschiedliche Rolle zu spielen hat.

12. Der menschlichen Entwicklung kommt nach wie vor eine hohe Priorität zu, und menschliche Ressourcen sind das kostbarste und wertvollste Gut, das die Länder besitzen. Die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle³²⁸ ist von zentraler Bedeutung. Wir werden weiterhin in Humankapital investieren, indem wir im Einklang mit den nationalen Strategien eine alle Seiten einschließende Sozialpolitik, unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Bildung, verfolgen. Ebenso wichtig ist es, Finanz- und Kreditdienstleistungen für alle bereitzustellen und Zugang dazu zu gewähren. Solche Fazilitäten erbringen mittlerweile erste Ergebnisse, doch sind gegebenenfalls noch intensivere, von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Anstrengungen erforderlich. Wir betonen, wie wichtig es ist, vielfältige lokale und unterstützende Industrien zu fördern, die produktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und örtliche Gemeinschaften stärken. Wir werden Systeme der sozialen Sicherheit anstreben, die insbesondere die Schwächeren schützen.

13. Damit Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Konsenses von Monterrey zustande kommen, sind Politiken vonnöten, die wirtschaftliche und soziale Überlegungen miteinander verbinden, um Ungleichheiten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen zu vermindern und um zu gewährleisten, dass die Armen und schwächere Bevölkerungsgruppen in den Genuss der Vorteile aus wirtschaftlichem Wachstum und wirtschaftlicher Entwicklung gelangen. Es sind Maßnahmen notwendig, die darauf gerichtet sind, die Armen in produktive Tätigkeiten zu integrieren, in die Entwicklung ihrer Arbeitsmarktqualifikationen zu investieren und ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. In dieser Hinsicht sind größere Anstrengungen erforderlich, um gegebenenfalls mehr Ressourcen zu mobilisieren, damit universeller Zugang zu einer grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Infrastruk-

³²⁷ Siehe Resolution 63/1.

³²⁸ Siehe Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; siehe unter anderem Resolution 2007/2 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tur und zu alle einschließenden sozialen Diensten gewährt wird, und um Kapazitäten insbesondere für Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen aufzubauen und so ihren sozialen Schutz zu verbessern.

14. Die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalisierten Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben dazu geführt, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

15. Wir erklären erneut, dass die makroökonomische Politik auf die Aufrechterhaltung hoher wirtschaftlicher Wachstumsraten, auf Vollbeschäftigung, Armutsbekämpfung und eine niedrige und stabile Inflation sowie darauf ausgerichtet sein sollte, innerstaatliche und externe Ungleichgewichte möglichst gering zu halten, damit die Vorteile des Wachstums allen Menschen, insbesondere den Armen, zugute kommen. Die Regierungen sollten sich außerdem mit hohem Vorrang darum bemühen, plötzliche Konjunkturschwankungen zu vermeiden, die sich negativ auf die Einkommensverteilung und die Ressourcenallokation auswirken. In diesem Zusammenhang sollte der Spielraum für geeignete antizyklische Politiken zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität ausgeweitet werden. Unter Wahrung der mittel- und langfristigen Haushaltsstabilität getätigte öffentliche Investitionen können eine proaktive Rolle spielen und einen positiven Investitionszyklus fördern.

16. Wir werden weiterhin Finanzreformen, einschließlich Steuerreformen, vornehmen, was ausschlaggebend ist für die Verbesserung der makroökonomischen Politik und die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel. Wir werden außerdem damit fortfahren, die Haushaltsprozesse zu verbessern sowie die Transparenz bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Ausgabenqualität zu steigern. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Steuereinnahmen zu erhöhen. Dabei werden wir uns an dem übergreifenden Ziel orientieren, die Steuersysteme armenfreundlicher zu gestalten. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen, darunter im Bereich Doppelbesteuerung, zu unterstützen. In dieser Hinsicht erkennen wir die Notwendigkeit an, die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen weiter zu fördern, und ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat, die Stärkung der institutionellen

Vorkehrungen, einschließlich des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, zu prüfen.

17. Der Aufbau eines soliden, auf breiter Grundlage beruhenden Finanzsektors ist von zentraler Bedeutung für die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel und sollte ein wichtiger Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien sein. Wir werden uns um die Schaffung diversifizierter, gut regulierter, integrativer Finanzsysteme bemühen, die Sparanreize bieten und die Sparmittel in sinnvolle wachstumsfördernde Projekte lenken. Wir werden die Aufsichts- und Regulierungsmechanismen nach Bedarf weiterentwickeln, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht im Finanzsektor zu verbessern. Wir werden danach streben, die einheimische langfristige Kapitalversorgung zu erhöhen und die Entwicklung einheimischer Kapitalmärkte, auch durch multilaterale, regionale, subregionale und nationale Entwicklungsbanken, zu fördern.

18. Damit eine ausgewogene Entwicklung herbeigeführt und eine dynamische Wirtschaft gefördert werden kann, ist es wesentlich, über eine finanzielle Infrastruktur zu verfügen, die Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen gewährt, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen, Bewohnern ländlicher Gebiete und Armen. Wir werden sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums allen Menschen zugute kommen, indem wir Einzelpersonen und Gemeinschaften ermächtigen und den Zugang zu Dienstleistungen im Finanz- und Kreditbereich verbessern. Wir erkennen an, dass sich die Mikrofinanzierung, einschließlich Mikrokrediten, bei der Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten, die zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können, als wirksam erwiesen hat. Trotz einiger Fortschritte besteht breiter Bedarf an Mikrofinanzierung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die Bemühungen der Entwicklungsländer, so auch in Bezug auf Kapazitätsbildung für ihre Mikrofinanzierung, einschließlich Mikrokreditinstituten, auf koordinierte Weise angemessen zu unterstützen.

19. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sind für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und die Förderung einer dynamischen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, geschlechtsbedingte Diskriminierung in allen ihren Formen, so auch auf den Arbeits- und Finanzmärkten sowie unter anderem in Bezug auf Besitz- und Eigentumsrechte, zu beseitigen. Wir werden die Rechte von Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung, fördern, die Geschlechterperspektive wirksam in Rechtsreformen, Unterstützungsdienste für Unternehmen und Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen verschaffen. Wir werden den Kapazitätsaufbau durch staatliche Akteure und andere Interessenträger in Bezug auf eine geschlechtergerechte öffentliche Verwaltung weiter fördern und stärken, wozu auch, aber nicht ausschließlich, eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung gehört.

20. Kapitalflucht stellt dort, wo sie auftritt, ein wesentliches Hindernis für die Mobilisierung einheimischer Finanzmittel zugunsten der Entwicklung dar. Wir werden die einzelstaatlichen und multilateralen Anstrengungen zur Bekämpfung der verschiedenen Faktoren, die sie begünstigen, verstärken. Es ist unerlässlich, an das Problem der illegalen Finanzströme, insbesondere der Geldwäsche, heranzugehen. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland beziehungsweise zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³²⁹, sowie zur Verhinderung von kriminell motivierten Kapitalströmen sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Wir nehmen Kenntnis von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Weltbankgruppe im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und anderer einschlägiger Initiativen unternehmen. In dieser Hinsicht legen wir mit Vorrang allen Staaten eindringlich nahe, zu erwägen, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus³³⁰ zu werden, und rufen zu diesem Zweck zu verstärkter Zusammenarbeit auf.

21. Die fortlaufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ist ein vorrangiges Ziel. Die einzelnen Länder haben dabei seit 2002 unterschiedliche Fortschritte erzielt. Korruption berührt entwickelte Länder wie auch Entwicklungsländer und den öffentlichen wie den privaten Sektor. Wir sind deshalb entschlossen, umgehende, entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, um die Hindernisse für eine wirksame Ressourcenmobilisierung und -allokation zu reduzieren und zu verhindern, dass Tätigkeiten, die ausschlaggebend für die Entwicklung sind, Mittel entzogen werden. Dies erfordert starke Institutionen auf allen Ebenen, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören. Wir begrüßen das verstärkte Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen. Wir fordern alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen unverzüglich vollständig durchzuführen und gemeinsam an der Schaffung eines Mechanismus zur Weiterverfolgung der Durchführung des Übereinkommens zu arbeiten.

22. Es ist zwar für alle Länder wichtig, sich darum zu bemühen, dass ihre Wirtschaft widerstandsfähig ist, doch erfordert dies in den kleinen und anfälligeren Volkswirtschaften anhaltende und stärker konzertierte Anstrengungen. Diese nationa-

len Bemühungen müssen durch internationale Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, so auch durch finanzielle und technische Hilfe, und operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -prioritäten untermauert werden. In der Politik der Entwicklungszusammenarbeit werden wir besonderes Augenmerk auf die Bemühungen und speziellen Bedürfnisse Afrikas, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer richten. Ebenso verdient auch die Unterstützung der Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen in Postkonfliktländern besondere und anhaltende Aufmerksamkeit.

Mobilisierung internationaler Ressourcen zugunsten der Entwicklung: ausländische Direktinvestitionen und andere private Ströme

23. Wir erkennen an, dass private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, eine unabdingbare Ergänzung nationaler und internationaler Entwicklungsanstrengungen sind. Wir begrüßen die seit der Konferenz von Monterrey verzeichnete Zunahme privater internationaler Kapitalströme in die Entwicklungsländer und die Verbesserungen im Wirtschaftsklima, die diese Zunahme begünstigt haben. Wir stellen jedoch mit Besorgnis fest, dass diese Zunahme in einer beträchtlichen Zahl von Entwicklungsländern ausgeblieben ist. Wir werden danach streben, zugunsten der Entwicklung solche Ströme anzuregen. In diesem Zusammenhang werden wir uns auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene verstärkt darum bemühen, den Entwicklungsländern bei der Überwindung der strukturellen oder sonstigen Hemmnisse behilflich zu sein, die sie derzeit für Privatkapital und ausländische Direktinvestitionen weniger attraktiv erscheinen lassen. Wir erkennen diesbezüglich die Notwendigkeit an, insbesondere den Ländern behilflich zu sein, die in Bezug auf ihre Kapitalanziehungskraft besonders im Nachteil sind, darunter einige afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer, kleine Inselentwicklungsländer und Länder, die einen Konflikt oder eine Naturkatastrophe überwunden haben. Zu solchen Maßnahmen könnten die Bereitstellung technischer, finanzieller und anderer Formen der Hilfe, die Förderung und Stärkung von Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, und Kooperationsvereinbarungen auf allen Ebenen gehören.

24. Wir werden verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in das Humankapital, das Verkehrswesen, den Energiesektor, die Kommunikations- und Informationstechnologie und in andere Bereiche der materiellen, ökologischen, institutionellen und sozialen Infrastruktur unternehmen, die der Stärkung des Wirtschaftsumfelds dienen, die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und den Handel in den Entwicklungs- und Transformationsländern ausweiten. Wir erkennen an, dass bilaterale und multilaterale Partner im Zusammenhang mit diesen Bemühungen technische Hilfe gewähren und bewährte Verfahren weitergeben sollen. Die den multilateralen Entwicklungsorganisationen und bilateralen Gebern zur Verfügung stehenden Programme, Mechanismen und Instrumente können für die Förderung von Unternehmensinvestitionen eingesetzt werden, so auch indem

³²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³³⁰ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

sie dazu beitragen, einige der Risiken zu mindern, denen private Investoren in kritischen Sektoren von Entwicklungs- und Transformationsländern ausgesetzt sind. Öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mechanismen wie Bürgschaften und öffentlich-private Partnerschaften können bei der Mobilisierung privater Finanzströme eine Katalysatorrolle spielen. Gleichzeitig sollten die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken auch weiterhin innovative Modalitäten des Zusammenwirkens mit Entwicklungsländern, darunter Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und Transformationsländern, erkunden, um zusätzliche private Ströme in diese Länder zu erleichtern.

25. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Schaffung eines günstigen innerstaatlichen und internationalen Investitionsklimas eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung inländischer und ausländischer Privatinvestitionen ist. Die Länder müssen ihre Bemühungen um die Schaffung eines stabilen und verlässlichen Investitionsklimas fortsetzen, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören. Wir werden weiterhin transparente, geeignete Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene einführen. Es sollten verstärkte Bemühungen unternommen werden, die Qualifikationen und technischen Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu steigern, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für Unternehmen zu verbessern, öffentlich-private Konsultationsmechanismen zu ermöglichen und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu fördern. Bilaterale Investitionsabkommen können private Ströme dadurch fördern, dass sie auf rechtllichem Gebiet für Investoren größere Stabilität und Berechenbarkeit herstellen. Es ist wichtig, dass bilaterale Investitionsabkommen sowie Steuerabkommen und andere steuerliche Maßnahmen zur Förderung ausländischer Investitionen die regionale und multilaterale Zusammenarbeit berücksichtigen, darunter auch auf regionaler Ebene. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu unterstützen, der sie besser dazu befähigen soll, gegenseitig nutzbringende Investitionsabkommen auszuhandeln. Es ist wichtig, gute Steuerpraktiken zu fördern und unangemessene Steuerpraktiken zu vermeiden.

26. Zur Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen müssen die zuständigen internationalen und regionalen Institutionen wie auch entsprechende Institutionen in den Ursprungsländern private Auslandsinvestitionen in die Infrastrukturentwicklung und andere vorrangige Bereiche, darunter auch in Projekte zur Überwindung der digitalen Kluft in den Entwicklungs- und Transformationsländern, verstärkt unterstützen. Hierzu ist es wichtig, Exportkredite, Kofinanzierungen, Risikokapital und andere Darlehensinstrumente, Risikogarantien, Entwicklungshilfemittel mit Hebelwirkung, Informationen über Investitionsmöglichkeiten, Dienste für Unternehmensentwicklung, Foren zur Erleichterung von Geschäftskontakten und Kooperationen zwischen Unternehmen aus entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie Mittel für Durchführbarkeitsstudien bereitzustellen. Partnerschaften zwischen Unternehmen stellen ein wirksames Mittel für den Transfer und die Verbreitung von Technologien dar. In dieser Hinsicht ist eine Stärkung der multilateralen und regionalen

Finanz- und Entwicklungsinstitutionen wünschenswert. Darüber hinaus sollten in den Ursprungsländern zusätzliche Maßnahmen ausgearbeitet werden, um Investitionsströme in die Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern.

27. Wir erkennen an, dass die Entwicklungswirksamkeit ausländischer Direktinvestitionen maximiert werden sollte. Wir erkennen ferner an, dass der Transfer von Technologien und wirtschaftsrelevanten Kompetenzen ein wesentlicher Weg ist, über den ausländische Direktinvestitionen positive Auswirkungen auf die Entwicklung haben können. Wir werden auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Bemühungen mit dem Ziel unternehmen, Verbindungen mit inländischen Produktionstätigkeiten zu maximieren, den Technologietransfer auszubauen und Ausbildungsmöglichkeiten für inländische Arbeitskräfte, einschließlich Frauen und junger Menschen, zu schaffen. Es ist außerdem wichtig, erforderlichenfalls Gesetze und sonstige Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern und der Umwelt sowie zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit den in den einschlägigen internationalen Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen zu erlassen und einzuhalten. Wir begrüßen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und guter Unternehmensführung. In diesem Zusammenhang befürworten wir die auf nationaler Ebene und durch die Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, geleistete Arbeit und die Förderung international vereinbarter Rahmen betreffend die soziale Verantwortung von Unternehmen wie etwa die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation. Wir erklären erneut, dass jeder Staat die volle ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt. Wir unterstützen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht aller Unternehmen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts. Wir nehmen Kenntnis von den diesbezüglichen freiwilligen Initiativen, darunter von der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.

28. Wir sind uns darüber im Klaren, dass die in einem Land bestehenden Wirtschaftsbedingungen und -aussichten einen Einfluss darauf haben, wie viel internationales Privatkapital es anziehen kann. Die Bereitstellung objektiver und qualitativ hochwertiger Informationen aus allen Quellen, darunter privaten und öffentlichen Einrichtungen wie den nationalen statistischen Ämtern, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank, dem System der Vereinten Nationen, Anlageberatern und Kreditratingagenturen, ist für fundierte Entscheidungen potenzieller einheimischer wie ausländischer Investoren von grundlegender Bedeutung. Wir werden die Modalitäten zur Steigerung und Verbesserung des Umfangs und der Objektivität der Informationen über die wirtschaftliche Situation und Perspektiven eines Landes weiterhin stärken, namentlich durch die Anstrengungen des Landes selbst sowie über das System der Vereinten Nationen und einschlägige multilaterale Organisationen.

29. Geldüberweisungen sind zu einer wichtigen privaten Finanzquelle für Haushalte in den Herkunftsländern von Migranten geworden. Sie können nicht als Ersatz für ausländi-

sche Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerlass oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung angesehen werden. In der Regel handelt es sich dabei um Lohnüberweisungen an Familien, die vor allem einen Teil der Bedürfnisse des Empfängerhaushalts decken sollen. Über die Verwendung und Verteilung dieser Überweisungen entscheidet jeder Empfänger selbst. Ein Großteil der Einkünfte von Migranten wird in den Empfängerländern ausgegeben und trägt wesentlich zur Stimulierung der Binnenachfrage in ihren Volkswirtschaften bei. Was diese Frage betrifft, werden wir die bestehenden Maßnahmen zur Senkung der Transaktionskosten von Geldüberweisungen durch erhöhte Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern stärken und Möglichkeiten für entwicklungsorientierte Investitionen schaffen.

Der internationale Handel als Motor der Entwicklung

30. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist. Wir bekräftigen außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen und allen Ländern auf allen Entwicklungsstufen zugute kommen können. Wir stellen erfreut fest, dass der internationale Handel, insbesondere der Handel der Entwicklungsländer als einer Gruppe, im laufenden Jahrzehnt ein rapides Wachstum erlebt hat. Der Handel zwischen den Entwicklungsländern ist heute einer der dynamischsten Bereiche des Welthandels. Allerdings stehen viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor am Rande dieser Entwicklung, und ihre Handelskapazität muss ausgebaut werden, damit sie das Potenzial des Handels wirksamer nutzen können, um ihre Entwicklung zu unterstützen. Wir bekräftigen außerdem unsere Entschlossenheit, den Handel auf sinnvolle Weise zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt. Wir verweisen darauf, dass wir uns im Konsens von Monterrey zu den Beschlüssen der Welthandelsorganisation bekannt haben, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt ihres Arbeitsprogramms zu stellen, und uns verpflichtet haben, ihre Empfehlungen durchzuführen.

31. Ein gut funktionierendes multilaterales Handelssystem kann Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in das System beitragen. Wir bekunden erneut unsere nachdrückliche Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die laufenden Anstrengungen zur Verbesserung des Funktionierens des multilateralen Handelssystems den Bedürfnissen und Interessen aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in höherem Maß gerecht werden. Dies ist besonders wichtig in einer Zeit, in der wir alle von den systemischen Auswirkungen der Finanzkrise betroffen sind. Wir fordern die Umsetzung der von der Welthandelsorganisation auf ihrer sechsten Ministerkonferenz vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong (China)

verabschiedeten Ministererklärung³³¹ über die zentrale Bedeutung der Entwicklungsdimension für jeden Aspekt des Arbeitsprogramms der Entwicklungsagenda von Doha und der darin enthaltenen Verpflichtung, die Entwicklungsdimension auf sinnvolle Weise Wirklichkeit werden zu lassen. Wir betonen, dass entwicklungsorientierte und kohärente Politiken auf allen Ebenen erforderlich sind, wenn die Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Handels optimiert und die damit verbundenen Kosten auf ein Mindestmaß gesenkt werden sollen.

32. Wir sind sehr besorgt darüber, dass die Runde der multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha trotz erheblicher Anstrengungen noch nicht abgeschlossen wurde. Ein erfolgreiches Ergebnis sollte beinhalten, dass die Entwicklungsländer ihre Exporte ausweiten können, dass der Handel die ihm zukommende Rolle als Wachstums- und Entwicklungsmotor besser wahrnehmen kann und dass die Entwicklungsländer mehr Möglichkeiten erhalten, den Handel zur Unterstützung der Entwicklung zu nutzen. Es ist wichtig, Fortschritte in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha³³² zu erzielen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, wie die in Ziffer 28 des Konsenses von Monterrey genannten Bereiche, und wir bekräftigen die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird. Flexibilität und politischer Wille sind hierfür unerlässlich. Wir begrüßen die Verpflichtungen, die in letzter Zeit betreffend den Handel sowie dahingehend eingegangen wurden, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht nach innen zu wenden, umso mehr als sich dies insbesondere auf die Entwicklungsländer auswirken könnte. Auf dieser Grundlage werden wir umgehend wieder das Gespräch aufnehmen und bis zum Jahresende eine Einigung über die Modalitäten anstreben, die zu einem erfolgreichen und raschen Abschluss der von der Welthandelsorganisation verfolgten Entwicklungsagenda von Doha mit einem ambitionierten, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis führen.

33. Wir erkennen an, dass die optimale Geschwindigkeit und Schrittfolge der Handelsliberalisierung von den spezifischen Gegebenheiten eines jeden Landes abhängig ist und dass jedes Land darüber ausgehend von seiner eigenen Bewertung der Kosten und des Nutzens entscheiden wird. Die Liberalisierung des Handels muss durch geeignete Maßnahmen und Strategien auf nationaler Ebene zur Ausweitung der Produktionskapazitäten, zur Entwicklung des Humankapitals und der grundlegenden Infrastruktur, zur Aufnahme von Technologie und zur Schaffung angemessener sozialer Sicherheitsnetze ergänzt werden. Ob die Liberalisierung des Handels positive Auswirkungen für die Entwicklungsländer hat, wird in erheblichem Maß auch davon abhängen, ob diese Maßnahmen und Initiativen gegen handelsverzerrende Politiken und Praktiken internationale Unterstützung finden.

³³¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³² Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

34. Wir erkennen die besonderen Herausforderungen an, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder dabei gegenübersehen, sich zu ihrem Nutzen in das internationale Handelssystem zu integrieren. Wir erkennen an, dass die am wenigsten entwickelten Länder besondere Maßnahmen und internationale Unterstützung benötigen, wenn es darum geht, in vollem Umfang vom Welthandel zu profitieren und sich an die Weltwirtschaft anzupassen und nutzbringend in sie zu integrieren. Wir begrüßen den Beschluss der vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hong Kong (China) abgehaltenen sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation über die Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder, wie er aus dem Beschluss und seiner Anlage hervorgeht³³³, und fordern seine vollständige Durchführung. Wir begrüßen außerdem die Maßnahmen, die einzelne Länder seit der Konferenz von Monterrey im Hinblick auf das Ziel ergriffen haben, allen am wenigsten entwickelten Ländern vollständigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und fordern die anderen entwickelten Länder und Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf Schritte in Richtung auf dieses Ziel zu unternehmen. Wir werden auch unsere Anstrengungen intensivieren, am wenigsten entwickelten Ländern auf entsprechenden Wunsch technische Hilfe zu gewähren, um ihnen eine wirksamere Teilnahme am multilateralen Handelssystem zu ermöglichen, unter anderem durch die wirksame Durchführung des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und durch die Gewährung von Unterstützung, damit sie wirksam an internationalen Handelsverhandlungen teilnehmen können.

35. Wir erkennen außerdem die besonderen Herausforderungen an, vor die andere Entwicklungsländer, namentlich kleine und anfälligere Volkswirtschaften, gestellt sein können, wenn sie in vollem Umfang von dem multilateralen Handelssystem profitieren wollen. Es gilt, diesen Ländern gebührende Berücksichtigung und Unterstützung zukommen zu lassen, um dazu beizutragen, ihre wirksame Beteiligung an der globalen Wirtschaft zu fördern. In dieser Hinsicht ermutigen wir zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation betreffend kleine Volkswirtschaften³³⁴.

36. „Hilfe für Handel“ ist eine wichtige Komponente der Maßnahmen, die den Entwicklungsländern dabei helfen werden, sich die vom internationalen Handelssystem, dem Ergebnis der Doha-Runde und den regionalen Handelsabkommen gebotenen Chancen zunutze zu machen. Ein ausschlaggebendes Ziel von „Hilfe für Handel“ sollte darin bestehen, die Handelskapazität zu steigern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, dabei jedoch die Eigenverantwortung und Ausrichtung an den jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien der einzelnen Entwicklungsländer zu gewähr-

leisten. „Hilfe für Handel“ sollte dazu dienen, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in Bezug auf Handelspolitiken und -vorschriften, die Handelsentwicklung, den Aufbau von Produktionskapazitäten, die handelsbezogene Infrastruktur, die handelsbezogene Anpassung und andere handelsbezogene Bedürfnisse zu unterstützen. „Hilfe für Handel“ stellt jedoch keinen Ersatz für ein erfolgreiches Ergebnis der Doha-Entwicklungsagenda oder anderer Handelsverhandlungen dar, sondern soll diese ergänzen. Die im Rahmen der Initiative „Hilfe für Handel“ durchgeführten Programme können nur gelingen, wenn die beteiligten Partner gemeinsame Anstrengungen unternehmen. Die Verpflichtungen der einzelnen Geber im Rahmen der Initiative „Hilfe für Handel“ sollten rechtzeitig und vollständig umgesetzt werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Empfängerländer ihren Bedürfnissen und Prioritäten in Bezug auf „Hilfe für Handel“ in ihren nationalen Entwicklungsstrategien umfassend Rechnung tragen. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit einem einschlägigen Mandat auf diesem Gebiet sollten den Entwicklungsländern weiterhin beim Aufbau ihrer handelsbezogenen Produktionskapazitäten behilflich sein.

37. Eine breitere und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer am multilateralen Handelssystem, namentlich an allen Runden der multilateralen Handelsverhandlungen und an den Verhandlungen der Welthandelsorganisation zur Entwicklungsagenda von Doha, sind wesentliche Ziele. Wir stellen fest, dass seit Monterrey Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt wurden, wie sich an den Ländern zeigt, die in den vergangenen sechs Jahren der Welthandelsorganisation beigetreten, Beitrittskandidaten geworden oder auf dem Weg zum Beitritt vorangekommen sind. Wir begrüßen weitere Fortschritte in dieser Hinsicht. Wir bekräftigen außerdem unsere in Monterrey eingegangene Verpflichtung, den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der Transformationsländer, die sich um eine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, zu erleichtern. In dieser Hinsicht nehmen wir Kenntnis von dem Beschluss der sechsten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, den laufenden Beitrittsverfahren Priorität einzuräumen, damit sie möglichst rasch und reibungslos abgeschlossen werden können³³⁵.

38. Wir erkennen an, dass regionale Integration sowie bilaterale Abkommen über Handels- und Wirtschaftskooperation wichtige Instrumente zur Ausweitung des Handels und der Investitionen sind. Wir sollten weiterhin dafür sorgen, dass diese Abkommen eine langfristige Entwicklung begünstigen, die Ziele der Welthandelsorganisation fördern und ergänzende Elemente des multilateralen Handelssystems sind. Internationale Unterstützung für Handelskooperation und andere handelsbezogene Bereiche kann in Bezug auf die Stärkung und Konsolidierung der regionalen und subregionalen Integration eine Katalysatorwirkung entfalten. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Initiativen zum Süd-Süd-Handel und zur Süd-Süd-

³³³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC, Ziff. 47 und Anlage F. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziff. 35; siehe auch World Trade Organization, Dokument WT/L/447. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³⁵ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC, Ziff. 59. Verfügbar unter <http://docsonline.org>.

Zusammenarbeit in handelsbezogenen Bereichen verstärkt zu unterstützen, so auch durch Dreieckskooperation im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation.

39. Wir begrüßen die laufende Arbeit der internationalen Institutionen, die den Entwicklungsländern bei der Nutzung der Vorteile der Handelsliberalisierung behilflich sind, insbesondere die Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation, die Weltbank, der IWF und die regionalen Entwicklungsbanken, und ermutigen sie zu weiteren Anstrengungen mit dem Ziel, einen Handel zu fördern, der zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung führt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ergebnisse der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), die vom 20. bis 25. April 2008 in Accra stattfand, und bekräftigen die Rolle der UNCTAD in den Bereichen Handel und Entwicklung.

Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit

40. Wir erkennen die gravierenden Auswirkungen an, die die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung hat. Wir betonen die Wichtigkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe als Hebel und Stütze für die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht erinnern wir an unsere Verpflichtungen auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und fordern die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die Erreichung dieser Ziele zu erleichtern.

41. Wir erklären erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe als Ergänzung anderer Quellen der Entwicklungsfinanzierung eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern. Für viele afrikanische Länder, am wenigsten entwickelte Länder, kleine Inselentwicklungsländer und Binnenentwicklungsländer stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel dar. Die öffentliche Entwicklungshilfe kann eine Katalysatorrolle spielen, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, etwa durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischer Innovation, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut.

42. Wir sind erfreut darüber, dass sich die öffentliche Entwicklungshilfe von dem rückläufigen Trend erholt hat, den sie vor der Konferenz von Monterrey aufwies (die öffentliche Entwicklungshilfe stieg zwischen 2001 und 2007 real um 40 Prozent), wobei wir davon Kenntnis nehmen, dass ein erheblicher Teil der Hilfeleistungen nach 2002 Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe umfasste. Allerdings stellen wir mit Besorgnis fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe zwischen 2006 und 2007 insgesamt sank, was vor allem

auf den Rückgang der Schuldenerleichterungen nach ihrem Höhepunkt 2005 zurückzuführen war. Wir sind durch die Tatsache ermutigt, dass einige Geberländer die im Konsens von Monterrey festgelegten Ziele, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts (BSP) als öffentliche Hilfe für die Entwicklungsländer sowie 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP als öffentliche Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, erreicht oder übertroffen haben. Wir sind außerdem dadurch ermutigt, dass andere Länder Zeitpläne für die Erfüllung ihrer langfristigen Verpflichtungen aufgestellt haben. So hat die Europäische Union zugesagt, gemeinsam bis 2010 0,56 Prozent und bis 2015 0,7 Prozent ihres BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden und unter voller Achtung der individuellen Prioritäten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklungshilfe mindestens 50 Prozent der erhöhten gemeinsamen Hilfeleistungen für Afrika bereitzustellen. Wir begrüßen es, dass sich die von den Vereinigten Staaten gewährte öffentliche Entwicklungshilfe mehr als verdoppelt hat. Wir begrüßen außerdem die von den Führern der Gruppe der Acht in Hokkaido (Japan) abgegebene Erklärung, in der sie ihre feste Entschlossenheit bekundeten, sich um die Erfüllung ihrer in Gleneagles eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen und insbesondere gemeinsam mit anderen Gebern bis 2010 die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika gegenüber 2004 um 25 Milliarden US-Dollar jährlich zu erhöhen. Wir ermutigen die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen. Mit der vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen werden sich die verfügbaren Ressourcen für Fortschritte in der internationalen Entwicklungsagenda deutlich erhöhen.

43. Es ist entscheidend wichtig, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Verpflichtung vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des BSP für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres BSP für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³³⁶ 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewähr-

³³⁶ A/CONF.191/13, Kap. II.

leistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung von Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und Nachweis konkreter Ergebnisse.

44. Wir betonen, wie wichtig es ist, den Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen Rechnung zu tragen, namentlich durch die Bereitstellung technischer, finanzieller und anderer Formen der Hilfe, die Förderung und Stärkung von Partnerschaften und Kooperationsvereinbarungen auf allen Ebenen.

45. Wir erkennen an, dass die Länder mit mittlerem Einkommen immer noch vor erhebliche Herausforderungen bei der Armutsbeseitigung gestellt sind und dass ihre Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen von dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und allen anderen Interessenträgern gestärkt und unterstützt werden sollten, um zu gewährleisten, dass die bisherigen Erfolge Bestand haben. Wir erkennen außerdem an, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe dieser Länder nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt.

46. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit. Das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die Hocharangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008³³⁷ hervorgegangen sind, leisten wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements. Ein weiteres Aufbauen auf diesen Initiativen, auch im Wege einer stärker inklusiven und breiteren Beteiligung, wird zur Erhöhung der nationalen Eigenverantwortung und zu einer wirksameren und effizienteren Bereitstellung der Entwicklungshilfe beitragen und zu einer Verbesserung der Ergebnisse führen. Wir legen außerdem allen Gebern nahe, die Qualität der Hilfe zu verbessern, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transak-

tionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern, und in dieser Hinsicht fordern wir alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden die Berechenbarkeit der Hilfe verbessern, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir erkennen an, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass mit der gewährten Hilfe optimale Ergebnisse erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Pauschalformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

47. Wir stellen fest, dass sich die Architektur der Entwicklungshilfe im laufenden Jahrzehnt erheblich verändert hat. Neue Hilfeanbieter und neuartige Partnerschaftsansätze, die mit neuen Kooperationsmodalitäten arbeiten, haben zur Erhöhung der Ressourcenströme beigetragen. Ferner entstehen durch das Zusammenspiel von Entwicklungshilfe und privaten Investitionen, Handel und neuen Entwicklungsakteuren neue Möglichkeiten, das Potenzial der Entwicklungshilfe für die Mobilisierung privater Ressourcenströme zu nutzen. Wir betonen erneut die Bedeutung des Forums für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für eine ganzheitliche Betrachtung der Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unter Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger. Wir werden unsere Anstrengungen sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen als auch in Zusammenarbeit mit den anderen in Betracht kommenden Institutionen, wie insbesondere dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), fortsetzen, um den Dialog und die Zusammenarbeit innerhalb dieser immer vielfältigeren Gruppe von Entwicklungspartnern voranzutreiben. Alle Entwicklungsakteure sollten eng zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass mehr Ressourcen aus allen Quellen so eingesetzt werden, dass ein Höchstmaß an Wirksamkeit gewährleistet wird. Wir werden außerdem eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf Landesebene mit dem Privatsektor, nicht-öffentlichen Gebern, Regionalorganisationen und öffentlichen Gebern anstreben.

48. Es wird zunehmend notwendig, unter gebührender Berücksichtigung bestehender Systeme und Mechanismen systematischere und universalere Möglichkeiten zur Überwachung von Quantität, Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu schaffen. Wir bitten den Generalsekretär, diese Frage mit den in Betracht kommenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken, dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD und anderen einschlägigen Interessenträgern anzuge-

³³⁷ A/63/539, Anlage.

hen und dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit einen Bericht zur Behandlung vorzulegen.

49. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen abwerfen. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Ländern auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden sollte. Beide Formen der Zusammenarbeit dienen einer Entwicklungsagenda, die den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Wir erkennen außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir erkennen außerdem an, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen bei der Entwicklungszusammenarbeit als Geber und als Empfänger auftreten. Auch die regionale Zusammenarbeit könnte als wirksames Instrument zur Mobilisierung von Entwicklungsressourcen verstärkt werden, unter anderem indem regionale Finanzinstitutionen besser in die Lage versetzt werden, die Aufwertung maßgeblicher Sektoren in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

50. Wir ermutigen die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auch weiterhin konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe auszubauen und effektiver zu gestalten.

51. Wir sind uns der beträchtlichen Fortschritte bewusst, die seit der Konferenz von Monterrey in Bezug auf freiwillige innovative Finanzierungsquellen und damit verbundene innovative Programme erzielt worden sind. Wir erkennen an, dass einige Initiativen der von der Globalen Initiative für eine Aktion gegen Hunger und Armut und der Pilotgruppe zu Solidaritätsabgaben für Entwicklungsfinanzierung eingerichteten Technischen Gruppe bereits verwirklicht wurden oder sich in einem fortgeschrittenen Umsetzungsstadium befinden. Dazu gehören unter anderem die Internationale Finanzfazilität für Immunisierung, die verbindlichen Abnahmezusagen und die Solidaritätszuschläge auf Flugtickets, mit denen in mehreren Entwicklungsländern Gesundheitsprogramme finanziert werden, darunter die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) für die Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, sowie mit dem CO₂-Markt zusammenhängende Instrumente. Andere nennenswerte Initiativen sind beispielsweise die „Millennium Challenge Corporation“ der Vereinigten Staaten, der Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten, der von Indien, Brasilien und Südafrika eingerichtete Fonds, der Ägyptische Fonds für die technische Zusammenarbeit mit Afrika, das „Libya-Africa Investment Portfolio“ und die PetroCaribe-Initiative. Wir befürworten die Ausweitung beziehungsweise die Umsetzung von Initiativen zur Förderung innovativer Finanzierungsquellen. Wir erkennen an, dass diese Mittel traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen und im Ein-

klang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden sollten, ohne dass diesen dadurch eine ungebührliche Belastung entsteht. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, eingedenk des freiwilligen und ergänzenden Charakters solcher Initiativen die Stärkung laufender Initiativen zu erwägen und neuen Vorschlägen nachzugehen. Wir ersuchen den Generalsekretär der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin mit der Frage öffentlicher wie privater innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu befassen und bis zur vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht zu erstellen, der alle bestehenden Initiativen berücksichtigt.

52. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, den von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds seine Arbeit aufnehmen zu lassen, und bitten diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge an den Fonds zu leisten. Wir erinnern außerdem an die Einrichtung des Fonds für digitale Solidarität und ermutigen zu freiwilligen Beiträgen zu seiner Finanzierung, so auch über zu prüfende innovative Finanzierungsmechanismen.

53. Wir unterstreichen, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten und die Stärkung der technischen Zusammenarbeit dafür sind, dass die Entwicklungsländer ihre Entwicklungsziele erreichen. In dieser Hinsicht erklären wir erneut, wie wichtig die Entwicklung des Humanvermögens ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Sachkenntnissen, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, worin Verbesserungen in der institutionellen Kapazität, im Projektmanagement und in der Programmplanung eingeschlossen sind. Die Kapazität der Entwicklungsländer zur Aufnahme langfristiger Entwicklungshilfe nimmt allmählich zu.

54. Wir unterstreichen die bedeutende Rolle, die ein wirksames, gut verwaltetes und mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes System der Vereinten Nationen mittels seiner operativen Aktivitäten dabei spielt, Unterstützung für den Kapazitätsaufbau im Dienste langfristiger nachhaltiger Entwicklung zu erbringen. Dies ist besonders wichtig für die am wenigsten entwickelten Länder. Angesichts der Tatsache, dass der Umfang der Basisfinanzierung sich zwangsläufig auf die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auswirkt, diese Aufgabe zu erfüllen, fordern wir die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten. Wir stellen außerdem fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, erkennen dabei jedoch an, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind. Wir begrüßen die Anstrengungen

zur Verbesserung der Effizienz, Kohärenz und Wirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen.

55. Die multilateralen Entwicklungsbanken, insbesondere die Weltbank, die regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und andere internationale Institutionen, die sich für die Entwicklung einsetzen, können eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen. Sie stellen strategische Ressourcen zur Verfügung, darunter in Form von technischer Hilfe für Bereiche wie die Regierungsführung, den Institutions- und Kapazitätsaufbau und die Förderung bewährter Verfahren. Sie spielen eine bedeutende Rolle bei der besseren Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und bei der Unterstützung der regionalen Integration und anderer Kooperationsbemühungen. Außerdem bieten sie den Entwicklungsländern ein wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren. Bei einer Reihe von Ländern ist der Nettoabfluss der von einigen dieser Institutionen bereitgestellten Mittel inzwischen negativ, weshalb wir mit diesen Institutionen darauf hinarbeiten werden, die Finanzierung, die sie den Entwicklungsländern gewähren, im Rahmen der Maßnahmen zur weiteren Umsetzung des Konsenses von Monterrey aufzustocken. Diese Institutionen sollten auch künftig innovative Möglichkeiten dafür erkunden, wie sie ihr Kapital einsetzen können, um bei Kapitalerhalt und unter Wahrung ihrer langfristigen Geschäftsfähigkeit zusätzliche Finanzmittel zur Förderung der Entwicklung zu mobilisieren.

Auslandsverschuldung

56. Der Schuldenstand der Entwicklungsländer als Gruppe steigt weiter an, obschon sich die Schlüsselindikatoren für die Schuldentragfähigkeit seit Monterrey erheblich verbessert haben. Es muss jedoch dafür gesorgt werden, dass der Schuldenstand nicht wieder eine untragbare Höhe erreicht. Die von mehreren Entwicklungsländern geleistete Schuldentilgung und der Schuldenerlass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC), der Multilateralen Entschuldungsinitiative und des vom Pariser Club verfolgten Evian-Ansatzes haben zusammen mit anderen Anstrengungen der Schuldnerländer und weiteren laufenden Initiativen wie den Rahmenleitlinien der Weltbank und des IWF zur Schuldentragfähigkeit dazu beigetragen, dass solche Fortschritte erreicht wurden. Im Rahmen der HIPC-Initiative sollen 41 förderwürdige Länder insgesamt etwa 71 Milliarden Dollar erhalten, während mit der Multilateralen Entschuldungsinitiative voraussichtlich zusätzliche 28 Milliarden Dollar bereitgestellt werden.³³⁸ Auch die Kreditnehmerländer haben ihre Schuldenmanagementprogramme verbessert, und viele haben Reserven aufgebaut. Entschuldungsinitiativen trugen auch dazu bei, dass die Empfängerländer im Rahmen umfassender Anstrengungen, Entwicklungsressourcen aufzubringen, dringend benötigte Mittel für die Armutsminderung mobilisieren konnten. Wir sind uns dessen bewusst, dass die derzeitige weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise jahrelange An-

strebungen und Fortschritte in Bezug auf die Verschuldung der Entwicklungsländer zunichte machen könnte. Die Situation verlangt, dass bestehende und etwaige künftige kühne und umfassende Initiativen und Mechanismen zur Lösung der gegenwärtigen Schuldenprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, auf eine wirksame und ausgewogene Weise durchgeführt werden, so auch durch Schuldenerlass.

57. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass die Förderkriterien für die Schuldenerleichterung im Rahmen der HIPC-Initiative und der Multilateralen Entschuldungsinitiative auch weiterhin flexibel gehandhabt werden. Wir erinnern daran, dass wir den Geberländern nahegelegt haben, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Schuldenerleichterung bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen.

58. Wir unterstreichen, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen zu gewährleisten.

59. Wir betonen, dass Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung dafür tragen, eine tragfähige Schuldensituation herbeizuführen und aufrechtzuerhalten und sich mit ihrer Auslandsverschuldung auseinanderzusetzen. Wir begrüßen zwar den Evian-Ansatz, unterstreichen aber, wie wichtig nachhaltige Anstrengungen aller im Hinblick auf eine tragfähige Schuldenbelastung der Länder mit mittlerem Einkommen sind, so auch durch die Verbesserung ihres nachhaltigen Schuldenmanagements und durch freiwillige Schuldenerleichterung auf der Grundlage bestehender Schulden- und Schuldenumwandlungsmechanismen.

60. Wir sind uns darüber im Klaren, dass bedeutende Herausforderungen bestehen bleiben. Der Schuldendienst macht einen beträchtlichen Anteil des Finanzhaushalts aus und ist in manchen Entwicklungsländern nach wie vor nicht tragfähig. Die bestehenden internationalen Entschuldungsmechanismen werden von den Gläubigern gesteuert, wenn auch die Lage der Schuldnerländer berücksichtigt wird. Weitere Anstrengungen über internationale Entschuldungsmechanismen sind erforderlich, um eine gleichwertige Behandlung aller Gläubiger, eine gerechte Behandlung von Gläubigern und Schuldner und rechtliche Berechenbarkeit zu gewährleisten. Wir sind zutiefst besorgt über die zunehmende Praxis von „Geierfonds“, ihre Forderungen vor Gericht durchzusetzen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die jüngsten Schritte zur Verhinderung aggressiver Rechtsprozesse gegen Länder, die im Rahmen der HIPC-Initiative förderwürdig sind, namentlich die Ausweitung von Schuldenrückkaufmechanismen und die Bereitstellung von technischer Hilfe beziehungsweise juristischer Unterstützung durch die Bretton-Woods-Institutionen

³³⁸ Beide Werte sind in Nettogegenwartswerten mit Stand von Ende 2007 ausgedrückt.

und die multilateralen Entwicklungsbanken. Wir fordern die Gläubiger auf, ihre Forderungen gegenüber hochverschuldeten armen Ländern nicht an Gläubiger zu verkaufen, die sich nicht angemessen an den Schuldenerleichterungsmaßnahmen beteiligen.

61. Wir werden uns verstärkt darum bemühen, Schuldenkrisen zu verhindern, indem wir in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzierungsmechanismen zur Krisenverhütung und -beilegung ausbauen und Lösungen finden, die für alle transparent und annehmbar sind. Diese Mechanismen müssen durch Grundsätze untermauert werden, die sich bei der wirksamen Bewältigung vieler Verschuldungsprobleme bewährt haben. Unter anderem gilt es, dafür zu sorgen, dass die Schuldenregelung zu einer gemeinsamen Verantwortung aller staatlichen wie gewerblichen Schuldner und Gläubiger wird, anzuerkennen, dass die Förderung von Entwicklung und die Wiederherstellung der Schuldentragfähigkeit Hauptziele der Schuldenregelung sind, Transparenz und Rechenschaftspflicht unter allen Beteiligten zu stärken, verantwortliche Kreditaufnahme- und Kreditvergabepraktiken zu fördern, das Schuldenmanagement und die nationale Eigenverantwortung bei Schuldenmanagementstrategien zu verbessern und eine gleichwertige Behandlung aller Gläubiger zu erleichtern.

62. Wir erkennen an, dass es bei der Kreditaufnahme eine Verlagerung von staatlichen zu gewerblichen Anbietern gegeben hat und dass statt ausländischer vermehrt inländische öffentliche Schulden aufgenommen werden, auch wenn die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor auf öffentliche Quellen zurückgreifen. Wir stellen fest, dass die Zahl der öffentlichen wie der privaten Gläubiger beträchtlich zugenommen hat. Wir betonen, dass es notwendig ist, sich mit den Auswirkungen dieser Veränderungen zu befassen, unter anderem durch eine verbesserte Datenerhebung und -analyse.

63. In Bezug auf Umschuldungsverhandlungen betonen wir die Notwendigkeit, alle Schuldner und Gläubiger voll einzu beziehen, und heben hervor, dass es gilt, die von den Schuldnern verfolgten nationalen Politiken und Strategien im Zusammenhang mit der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu berücksichtigen.

64. Technische Hilfe beim Schuldenmanagement und bei der Bewältigung der Verschuldungsprobleme kann für viele Länder, insbesondere für die anfälligsten Länder, eine entscheidende Rolle spielen. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, dass Schuldnerländer während der Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen sowie für das Schuldenmanagement über ausreichende Kapazitäten verfügen. In dieser Hinsicht werden wir Entwicklungsländern auch weiterhin auf Antrag die notwendige Hilfe, einschließlich technischer Hilfe, gewähren, damit sie ihre Kapazitäten für Schuldenmanagement, Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen, so auch für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten bezüglich ihrer Auslandsschulden, stärken und so Schuldentragfähigkeit herbeiführen und aufrechterhalten können. Die

Bretton-Woods-Institutionen und andere einschlägige Organisationen sollten dabei nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und nach Bedarf auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Die Wahrung der langfristigen Schuldentragfähigkeit ist eine gemeinsame Verantwortung von Kreditgebern und Kreditnehmern. Zu diesem Zweck ermutigen wir Gläubiger wie Schuldner, nach Bedarf die gemeinsamen Rahmenleitlinien der Weltbank und des IWF anzuwenden. Die Kreditnehmer sollten eine solide makroökonomische Politik und eine gute Verwaltung der öffentlichen Mittel anstreben, was maßgeblich dazu beiträgt, ihre Anfälligkeit zu verringern.

65. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die kontinuierliche Prüfung der Rahmenleitlinien für die Schuldentragfähigkeit gerichtet werden, um die Schuldentragfähigkeit wirksamer zu überwachen und zu analysieren, und angesichts beträchtlicher exogener Schocks, die unter anderem durch Naturkatastrophen, schwere Terms-of-Trade-Schocks oder Konflikte verursacht werden können, grundlegende Änderungen der Szenarien für den Schuldendienst in Erwägung zu ziehen. Wir betonen die Notwendigkeit, Schuldenindikatoren auf der Basis umfassender, objektiver und zuverlässiger Daten zu erstellen. Im Hinblick auf die Erreichung der Entwicklungsziele müssen wir außerdem den Informationsaustausch, die Transparenz und die Verwendung objektiver Kriterien bei der Entwicklung und Bewertung von Verschuldungsszenarien, einschließlich einer Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, verstärken. Wir sind davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, die von Ausfuhrinteresse für die Schuldnerländer sind, ein wichtiger Faktor bei der Erhöhung der Schuldentragfähigkeit ist.

66. Rahmenleitlinien für die Schuldentragfähigkeit sollten außerdem den Entwicklungsbedürfnissen der Schuldnerländer gebührend Rechnung tragen, darunter den Vorteilen aus Ausgaben und Investitionen, die langfristige soziale und wirtschaftliche Erträge aufweisen. In Anbetracht des Gebots, die Schuldentragfähigkeit aufrechtzuerhalten, und des Auslandsfinanzierungsbedarfs zur Erreichung der Entwicklungsziele, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und Ländern mit niedrigem Einkommen, die einem erhöhtem Überschuldungsrisiko ausgesetzt sind, sollten die bilateralen Geber und die multilateralen Finanzierungsinstitutionen zur Gewährleistung der Schuldentragfähigkeit zunehmend bestrebt sein, die von ihnen gewährte finanzielle Unterstützung vorzugsweise in Form von Zuschüssen und konzessionären Mitteln zu vergeben.

67. Wir erkennen die Notwendigkeit an, auch weiterhin alle maßgeblichen Fragen in Bezug auf Auslandsverschuldungsprobleme zu thematisieren, so auch über die Vereinten Nationen, und wir werden Möglichkeiten prüfen, verbesserte Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Leitlinien und Grundsätze zu erkunden, unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, unter Gewährleistung einer vergleichbaren Lastenteilung zwischen den Gläubigern und mit einer wichtigen Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen.

Auseinandersetzung mit Systemfragen: Verbesserung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zugunsten der Entwicklung

68. Bei der Behandlung von Systemfragen sind seit Monterrey einige Ergebnisse erzielt worden, doch bedarf es erheblicher zusätzlicher Fortschritte. In Anbetracht der derzeitigen Finanzkrise ist dies umso dringlicher. Die Fortschritte, die nach Monterrey aufgrund der mandatsmäßigen Arbeit der multilateralen Finanzierungsinstitutionen erwartet wurden, unter anderem in Bezug auf die Rolle des IWF dabei, die Überwachung zu verstärken sowie der Erkennung und Prävention potenzieller Krisen und der Stärkung der Grundlagen der internationalen Finanzstabilität hohe Priorität einzuräumen, bleiben unvollständig. Die gegenwärtige Finanzkrise und die anhaltenden Schwächen des internationalen Finanzsystems lassen die Notwendigkeit, die internationale Finanzarchitektur zu stärken, noch dringlicher erscheinen. Ziel der Reform der internationalen Finanzarchitektur sollte es vor allem sein, die Transparenz zu erhöhen und die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen Entscheidungs- und Standardsetzungsprozessen zu verstärken. Wir beschließen daher, geeignete und zeitgerechte Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems zu ergreifen. Die fortgesetzte Beteiligung der Vereinten Nationen an diesem Unterfangen ist unerlässlich. Dies ist von entscheidender Bedeutung für eine integrierte Umsetzung des Konsenses von Monterrey.

69. Wir beschließen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern. Es bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, die auf einem klaren Verständnis und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur basiert.

70. Wir ermutigen die zuständigen Ministerien in allen Ländern zu besserer Koordinierung und größerer Kohärenz bei der Ausarbeitung und wirksamen Durchführung von Politiken auf allen Ebenen. Wir ermutigen außerdem die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, auch weiterhin die Kohärenz der Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und der sich verändernden Gegebenheiten zu verbessern. Zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsbemühungen fordern wir alle Länder, deren Politiken Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben, auf, sich verstärkt um die Ausarbeitung von Politiken zu bemühen, die mit den Zielen eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der Beseitigung der Armut und einer nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer im Einklang stehen.

71. Die Stabilität der internationalen Finanzmärkte setzt eine solide Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik voraus. Es ist wesentlich, dass alle Länder ihre Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik auf eine Weise verfolgen, die zu globaler Stabili-

tät, dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beiträgt. Stabile und starke Finanzinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene sind Grundpfeiler eines gut funktionierenden internationalen Finanzsystems. Die Länder sollten weiterhin eine solide Gesamtwirtschaftspolitik betreiben und gegebenenfalls Strukturreformen durchführen, währenddem sie ihre Finanzsysteme und Wirtschaftsinstitutionen stärken.

72. Neue und hochgradig globalisierte Finanzinstrumente führen zu immer neuen Risiken in der Weltwirtschaft und erfordern eine kontinuierliche Verbesserung der Marktaufsicht und -regulierung. Zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des internationalen Finanzsystems werden wir Reformen durchführen, die den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der Finanzmärkte nach Bedarf stärken werden. Wir werden uns bemühen, die wichtigsten Rechnungslegungsstandards zu verbessern, um Schwächen und Defizite zu beseitigen, auch soweit diese infolge der derzeitigen Finanzkrise zutage treten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auf innerstaatlicher Ebene Informationsfluss und Transparenz im Finanzbereich verbessern. Zur Stärkung der internationalen Finanzstandards werden wir die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden aller Länder weiter ausbauen. Dabei sollten Standards für eine rechtzeitige und angemessene Offenlegung der Risiken ausgearbeitet werden, um Investoren eine bessere Entscheidungsgrundlage zu geben. Außerdem ist es notwendig, die Transparenz seitens der Finanzinstitutionen zu erhöhen. Verbesserte Offenlegungsverfahren und größere Transparenz dürften dabei dienlich sein, unerlaubte Kapitalströme zu bekämpfen.

73. Wir bekräftigen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, weiter reformiert werden müssen. Die reformierten multilateralen Finanzinstitutionen sollten über die technischen Kapazitäten, Kreditfazilitäten und Finanzmittel verfügen, um das Management und die zügige Bewältigung von Finanzkrisen auf eine Weise zu gewährleisten, die eine internationale Zusammenarbeit ermöglicht und erleichtert und mit ihrem jeweiligen Mandat vereinbar ist. Die internationalen Finanzinstitutionen sollten auch weiterhin die multilaterale Zusammenarbeit fördern, die notwendig ist, um die internationale Währungs- und Finanzstabilität wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und sollten bereit sein, rasch ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Ländern bei der Überwindung von Krisen behilflich zu sein. Der Internationale Währungsfonds sollte sich in Zusammenarbeit mit einem erweiterten und repräsentativen Forum für Finanzstabilität und anderen Gremien darum bemühen, Anfälligkeiten besser zu erkennen, potenzielle Belastungen vorherzusehen und rasch zu handeln, um bei der Reaktion auf Krisen eine Schlüsselrolle zu spielen. Ebenso kann auch die Weltbank eine bedeutende Rolle dabei spielen, Schwierigkeiten zu mildern, denen sich die Länder gegenübersehen. Die Bretton-Woods-Institutionen müssen den Entwicklungsländern im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin dabei helfen, die negativen Folgen von exogenen Schocks wie starken Preisschwankungen bei wichtigen Rohstoffen zu bewältigen, beispielsweise über die reformierte IWF-Fazilität zum Schutz vor exogenen Schocks. Wir sind

uns außerdem dessen bewusst, dass die Zuteilung von Sonderziehungsrechten für Entwicklungszwecke einer kontinuierlichen Prüfung unterliegen muss.

74. Regionale Entwicklungsbanken spielen eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung regionaler Integrationsbemühungen. Wir ermutigen die regionalen Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die anderen internationalen Finanzinstitutionen zu fortgesetzter Zusammenarbeit und Koordinierung. Wir sollten bei Bedarf überprüfen, ob die Ressourcen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, ausreichen. Andere regionale Kooperationsrahmen wie Finanz- und Währungsvereinbarungen, die das internationale Finanzsystem ergänzen, können bei der Förderung von Entwicklung und finanzieller Stabilität unter ihren Mitgliedern eine Schlüsselrolle spielen und sollten mit dem jeweiligen multilateralen Rahmen im Einklang stehen. Solche Vereinbarungen können Finanzströme erleichtern und eine Senkung der Transaktionskosten ermöglichen und können als Mechanismen dienen, die zur Verhinderung von Finanzkrisen beitragen und ihre jeweiligen Vertragsparteien widerstandsfähiger machen.

75. Ratingagenturen spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen, so auch bei der Bewertung von Unternehmens- und Länderrisiken. Die von Kreditratingagenturen bereitgestellten Informationen sollten demnach auf allgemein akzeptierten, klar definierten, objektiven und transparenten Parametern beruhen. Die jetzige Finanzkrise hat Schwächen zutage treten lassen und Besorgnisse in Bezug auf Rechnungslegungsstandards und die Art und Weise laut werden lassen, in der Ratingagenturen augenblicklich ihre Tätigkeit wahrnehmen. Wir werden die Ratingagenturen im Einklang mit dem vereinbarten und gestärkten internationalen Verhaltenskodex einer strengen Aufsicht unterstellen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Transparenz der Finanzmärkte zu erhöhen und die weltweiten Rechnungslegungsstandards stärker aneinander anzunähern.

76. Wir erkennen an, dass der häufig geäußerten Besorgnis über den Umfang der Vertretung der Entwicklungsländer in den wichtigsten Standardsetzungsgremien Rechnung getragen werden muss. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Forum für Finanzstabilität und ermutigen die wichtigsten Standardsetzungsgremien, ihre Zusammensetzung rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern.

77. Wir unterstreichen, dass die Bretton-Woods-Institutionen umfassend reformiert werden müssen, damit sie den Verlagerungen des wirtschaftlichen Gewichts in der Weltwirtschaft angemessener Rechnung tragen und den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen besser gerecht werden können. Wir bekräftigen, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat von zentraler Bedeutung für die Stärkung der Legitimität und Wirksamkeit dieser Institutionen ist. Wir erkennen die von den internationalen Finanzinstitutionen bereits durchgeführten Reformen ihrer Lenkungsstrukturen an, namentlich die kürzlich getroffene Vereinbarung über die Quotenüberprü-

fung und Stimmrechtsreformen beim IWF und ähnliche Maßnahmen bei der Weltbank, und ermutigen zu weiteren Reformen in dieser Richtung.

78. Wir begrüßen die laufende internationale Debatte über den weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmen und erkennen die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass alle Länder, einschließlich der Länder mit niedrigem Einkommen, wirksam daran teilnehmen können. Ziel dieser Debatte sollte es sein, die internationale Finanz- und Währungsarchitektur und den weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmen zu überprüfen, um eine wirksamere und koordinierte Steuerung globaler Fragen zu gewährleisten. Die Debatte sollte unter Mitwirkung der Vereinten Nationen, der Weltbank, des IWF und der Welthandelsorganisation und unter Einbeziehung regionaler Finanzinstitutionen und anderer einschlägiger Gremien geführt werden und sich in laufende Initiativen einordnen, die darauf ausgerichtet sind, die Inklusivität, Legitimität und Wirksamkeit des weltwirtschaftlichen Ordnungsrahmens zu verbessern. Es bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, die auf einem klaren Verständnis und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur basiert.

79. Die Vereinten Nationen werden eine Konferenz auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung abhalten. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Generalversammlung organisiert werden, und die Festlegung ihrer Modalitäten erfolgt bis spätestens März 2009.

Andere neue Herausforderungen und neu auftretende Fragen

80. Wir verpflichten uns, die weltweite Entwicklungspartnerschaft wiederzubeleben, um die mit der Entwicklungsfinanzierung verbundenen Herausforderungen, denen die Welt heute gegenübersteht, in ihrer gesamten Bandbreite wirksam zu bewältigen. Wir erkennen an, dass seit der Konferenz von Monterrey vielfältige Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Entwicklungsfinanzierung entstanden sind, darunter die Auswirkungen der Finanzkrise, die zusätzlichen Kosten der Milderung des Klimawandels, der Anpassung daran und der Umweltzerstörung, die heftigen Preisschwankungen auf den internationalen Märkten für wichtige Rohstoffe, die zunehmende Wirtschaftszusammenarbeit und der wachsende Bedarf an Wiederaufbau und Entwicklung in Postkonfliktländern. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit zu konzertierten globalen Maßnahmen in allen diesen Bereichen und gleichzeitig zu einer konsequenten Förderung wirtschaftlicher und menschlicher Entwicklungschancen für alle.

81. Wir sind zutiefst besorgt über die Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise und des weltweiten wirtschaftlichen Abschwungs auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Zugang zu der für ihre Entwicklungsziele notwendigen Finanzierung zu erlangen. Entwicklungs- und Transformationsländer laufen Gefahr, sehr ernsthafte Rückschläge zu erleiden, was die Erreichung ihrer Entwicklungsziele, insbesondere der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der

Millenniums-Entwicklungsziele, betrifft. Es ist äußerst wichtig, weitere entschiedene und rasche Maßnahmen zu ergreifen, um die gegenwärtige Krise einzudämmen und erneut ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum herbeizuführen. In Anbetracht dieses globalen Kontexts fordern wir alle Geber auf, ihre Aufmerksamkeit auf die Lage und die Bedürfnisse der ärmsten und anfälligsten Menschen zu richten. Wir fordern alle Geber außerdem nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen betreffend die öffentliche Entwicklungshilfe aufrechtzuerhalten und zu erfüllen, und fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Weltbank und des IWF, auf, in vollem Umfang von ihrem politischen Sachverstand beziehungsweise ihren Ressourcen Gebrauch zu machen, um Entwicklungs- und Transformationsländern dabei zu helfen, ihre Wirtschaft zu stärken, das Wachstum aufrechtzuerhalten und die anfälligsten Gruppen vor den gravierenden Auswirkungen der derzeitigen Krise zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es außerdem wichtig, dass die Entwicklungsländer weiterhin eine solide Gesamtwirtschaftspolitik zugunsten eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung verfolgen.

82. Die Besorgnis der internationalen Staatengemeinschaft über den Klimawandel hat seit der Verabschiedung des Konsenses von Monterrey erheblich zugenommen. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, auf der vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen abzuhaltenden fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, und fordern alle Parteien nachdrücklich auf, sich konstruktiv an Verhandlungen im Einklang mit dem Aktionsplan von Bali³³⁹ zu beteiligen. Jetzige und potenzielle künftige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens haben beträchtliche Konsequenzen für die Entwicklungsfinanzierung und werden allen Ländern erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, weshalb weitere Mittel mobilisiert werden müssen, so auch Mittel des Privatsektors, insbesondere für die Entwicklungsländer zur Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen, um geeignete nationale Anpassungs- und Abschwächungsstrategien und -maßnahmen zu unterstützen. Wir erklären erneut, wie wesentlich es ist, den dringenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfälligen Länder wie die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und andere betroffene Länder in Afrika, Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht fordern wir alle Parteien nachdrücklich auf, sich am laufenden Prozess in einer Weise zu beteiligen, die ein einvernehmliches, dem Ausmaß und der Dringlichkeit dieser Herausforderung angemessenes Ergebnis gewährleistet. Die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls³⁴⁰ begrüßen die Einrichtung des Anpassungsfonds unter dem Dach des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁴¹ und erwarten, dass er seine Tä-

tigkeit rasch aufnimmt und uneingeschränkte Unterstützung erhält.

83. Wir unterstreichen auch die besonderen Probleme, die sich aus der Instabilität der internationalen Rohstoffmärkte, insbesondere den starken Schwankungen der Nahrungsmittel- und Energiepreise, ergeben. Wir nehmen Kenntnis von den jüngsten Initiativen und werden auch weiterhin Mittel mobilisieren, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, Ernährungs- und Energiesicherheit herbeizuführen. Gleichzeitig erkennen wir an, dass die Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern erheblich und nachhaltig gesteigert werden muss, und zwar durch die Erhöhung der Investitionen und der Produktivität im Agrarsektor, darunter in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die Förderung der ländlichen Entwicklung und die Verstärkung der Agrarforschung. Es ist entscheidend wichtig, Schranken für die Nahrungsmittelerzeugung abzubauen, die Verarbeitung und den Vertrieb allmählich zu verbessern und im Falle von Nahrungsmittelkrisen über sorgfältig zielgerichtete Sicherheitsnetze zu verfügen. Wir erkennen an, dass die Nahrungsmittelunsicherheit vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen kurz- wie auch mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Staatengemeinschaft erfordern. Wir ermutigen daher zur Schaffung einer alle Seiten einschließenden globalen Partnerschaft für Landwirtschaft und Ernährung. Wir würdigen die Arbeit der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und legen ihr nahe, ihr Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den einschlägigen Organisationen, dem Privatsektor und insbesondere den Landwirten fortzusetzen.

84. Wir nehmen Kenntnis von der in jüngster Zeit auftretenden Instabilität auf den Energiemärkten und ihren Auswirkungen auf die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Wir werden die Zusammenarbeit stärken, um Energiesysteme zu entwickeln, die zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse beitragen können und mit den Anstrengungen zur Stabilisierung des Weltklimas vereinbar sind, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten. Wir werden uns verstärkt darum bemühen, den Anteil der erneuerbaren Energien erheblich auszubauen und die Energieeffizienz und -einsparung zu fördern. Wir bekräftigen, dass der Zugang zur Energiegrundversorgung und zu sauberer und nachhaltiger Energie wichtig dafür ist, die extreme Armut zu beseitigen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

85. Wir erkennen die in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen an, Licht auf die besonderen Herausforderungen

³³⁹ FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CP.13.

³⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

³⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

für Länder mit mittlerem Einkommen im Bereich Entwicklung, Armutsbekämpfung und Ungleichheit zu werfen. Wir nehmen Kenntnis von den Konferenzen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die im März 2007 in Madrid, im Oktober 2007 in Sonsonate (El Salvador) und im August 2008 in Windhuk abgehalten wurden. Wir begrüßen die positiven Auswirkungen der wachsenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern mit mittlerem Einkommen und die jüngsten Initiativen der internationalen Finanzinstitutionen zur Verbesserung ihrer für diese Länder bereitgestellten Fazilitäten.

86. Seit Monterrey hat sich ein Konsens darüber herausgebildet, dass die Länder, die einen Konflikt überwunden haben, ein wichtiger Teil der internationalen Agenda sind. Viele der ärmsten Menschen leben nach wie vor in Postkonfliktländern, in denen eine unzureichende Infrastruktur und ein niedriges Investitionsniveau die Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung verhindern und die Produktionskapazität der Wirtschaft begrenzen. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, unmittelbar im Anschluss an den Konflikt Hilfe für Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, darunter auch im Bereich humanitäre Hilfe, Rehabilitation und Nationalstaatsbildung, sowie Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung und der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewähren. Wir begrüßen die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen Flexibilität in Bezug auf die Ent- und Umschuldung zu gewähren, und betonen die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, um diesen Ländern, insbesondere den hochverschuldeten und armen Ländern, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem in der Frühphase der Wiederherstellung, zu helfen. Wir werden den Ländern verstärkt dabei behilflich sein, in Postkonfliktsituationen Zugang zu Entwicklungsfinanzierung zu erlangen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die wertvolle Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds sowie die im Aktionsprogramm von Accra enthaltenen Verpflichtungen.

Fortdauerndes Engagement

87. Wir verpflichten uns erneut, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig mit vollem Engagement auf eine ordnungsgemäße und wirksame Weiterverfolgung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey unter Berücksichtigung des auf dieser Konferenz verabschiedeten zwischenstaatlich vereinbarten Ergebnisdokuments hinzuwirken. Wir werden außerdem weiterhin unablässige Anstrengungen unternehmen, um im Rahmen der ganzheitlichen Agenda des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung Brücken zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu bauen. Wir wissen die Rolle zu schätzen, die die Vereinten Nationen

als Koordinierungsstelle für den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung spielen. Die weitere Wahrnehmung dieser Rolle wird wichtig sein, um die Kontinuität und Dynamik unseres Prozesses zu gewährleisten. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, dass alle Interessenträger, namentlich das System der Vereinten Nationen, die Weltbank, der IWF und die Welt handelsorganisation, ihr Engagement bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der in Monterrey eingegangenen und hier in Doha bestätigten Verpflichtungen weiter verstärken.

88. Wir erkennen an, wie entscheidend wichtig die Fortführung eines umfassenden und vielfältigen, die verschiedensten Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, einbeziehenden Folgeprozesses ist. Wir erkennen außerdem die zentrale Verantwortung aller am Prozess der Entwicklungsfinanzierung Beteiligten an, diesen Prozess eigenverantwortlich voranzutreiben und ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist wichtig, dass der Folgeprozess auf integrierte Weise durchgeführt wird, so auch durch fortgesetzte Beteiligung aller zuständigen Ministerien, insbesondere der Ministerien für Entwicklung, Finanzen, Handel und auswärtige Angelegenheiten. Eine integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklungsfinanzierung in den nationalen Entwicklungsplänen ist im Hinblick auf größere nationale Eigenverantwortung und bessere Handhabung der Entwicklungsfinanzierung ebenfalls von Bedeutung. Die internationale Gemeinschaft sollte sich auch weiterhin auf die in zahlreichen Foren verfügbaren Fachkenntnisse, Daten und Analysen stützen und gleichzeitig den Informationsaustausch und den Dialog zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die die Fortschritte im Hinblick auf Fragen der Entwicklungsfinanzierung überwachen, ausweiten. In Bezug auf den Austausch bewährter Verfahren besteht noch beträchtlicher Verbesserungsbedarf.

89. Wir erkennen an, dass ein gestärkter und wirksamerer zwischenstaatlicher, alle Seiten einbeziehender Folgeprozess zur Entwicklungsfinanzierung eingeleitet werden muss, in dem die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen überwacht, Hindernisse, Herausforderungen und neu auftretende Probleme aufgezeigt und konkrete Empfehlungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener hierzu eingebrachter Vorschläge unterbreitet werden. Wir ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat, diese Angelegenheit auf seiner Frühjahrstagung und seiner Arbeitstagung 2009 in Konsultation mit allen einschlägigen Interessenträgern zu prüfen, um rechtzeitig geeignete Empfehlungen zur endgültigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer vierundsechzigsten Tagung auszuarbeiten.

90. Wir werden die Notwendigkeit prüfen, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/36	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz.....	157
63/37	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	157
63/38	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	159
63/39	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	161
63/40	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	163
63/41	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	165
63/42	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	165
63/43	Regionale Abrüstung	167
63/44	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	168
63/45	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	169
63/46	Nukleare Abrüstung	170
63/47	Verringerung der nuklearen Gefahr	174
63/48	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	175
63/49	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	176
63/50	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	178
63/51	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	180
63/52	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	181
63/53	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	182
63/54	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten.....	183
63/55	Flugkörper.....	184
63/56	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	184
63/57	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....	186
63/58	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	186
63/59	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	188
63/60	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	189
63/61	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	190
63/62	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	191
63/63	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	193
63/64	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	194
63/65	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	195

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/66	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	197
63/67	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	199
63/68	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten.....	200
63/69	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	201
63/70	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	203
63/71	Übereinkommen über Streumunition.....	204
63/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	204
63/73	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	207
63/74	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	209
63/75	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	210
63/76	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	211
63/77	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	212
63/78	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	213
63/79	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung.....	215
63/80	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	216
63/81	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	217
63/82	Bericht der Abrüstungskonferenz	218
63/83	Bericht der Abrüstungskommission.....	219
63/84	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	220
63/85	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.....	221
63/86	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	223
63/87	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	224
63/88	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	226
63/240	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen.....	227

RESOLUTION 63/36

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/382, Ziff. 7)¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

63/36. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999, 57/50 vom 22. November 2002 und 60/46 vom 8. Dezember 2005 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen³ erfasst sind,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/37

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/385, Ziff. 8)⁴:

² Resolution S-10/2.

³ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Brasilien, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Haiti, Indien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshans, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/37. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006 und 62/17 vom 5. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen⁵,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde⁶,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54 und 62/17 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen⁷,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung er-

⁵ Siehe A/51/261, Anlage.

⁶ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

⁷ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1 sowie A/62/98 und Add.1.

griffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde⁸,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch eine 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtende Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/38

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/386, Ziff. 7)⁹.

63/38. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006 und 62/18 vom 5. Dezember 2007 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen

⁸ A/60/202.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

¹⁰ Resolution S-10/2.

und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/18¹¹,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder,

zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹² einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(52)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 4. Oktober 2008 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹³;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem

¹¹ A/63/115 (Part I) und Add.1.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52)/RES/DEC(2008)).

Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990¹⁴ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/39

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/387, Ziff. 7)¹⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neusee-

land, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/39. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

die Fortschritte *begrüßend*, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten

¹⁴ A/45/435.

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Usbekistan und Vietnam.

¹⁶ Resolution S-10/2.

nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹⁷, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹⁸, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹⁹, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁰,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden²¹,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²², der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde²³, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006 und 62/19 vom 5. Dezember 2007,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfehlen*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfehlen außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von

¹⁷ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

¹⁹ Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

²⁰ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

²¹ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

²² Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²³ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/40

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/388, Ziff. 7)²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbe-

kistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

63/40. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁵,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Togo, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

²⁶ Resolution S-10/2.

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²⁷ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²⁸ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass die Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2008 in der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁵ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992²⁸ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2009 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

²⁷ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27), Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

²⁸ CD/1125.

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/41

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)²⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Niederlande, Palau, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

63/41. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/36 vom 5. Dezember 2007,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Benin, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Haiti, Irland, Kolumbien, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Schweden, Schweiz, Timor-Leste, Togo, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

sowie unter Hinweis darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

besorgt darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

davon Kenntnis nehmend, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen verstärkt unterstützt werden,

in der Erkenntnis, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des Einsatzes dieser Waffen, darunter des unbeabsichtigten oder durch einen Zufall ausgelösten Einsatzes, erhöht, was katastrophale Folgen hätte,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Dislozierungsumfangs und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft dieser Waffen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

unter Begrüßung bilateraler Initiativen wie des vorgeschlagenen Gemeinsamen Zentrums der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation für den Austausch von Daten aus Frühwarnsystemen und die Ankündigung von Flugkörperstarts, die eine zentrale Rolle bei den Prozessen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft spielen können,

sowie unter Begrüßung der von einigen Staaten getroffenen Maßnahmen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme, darunter Initiativen zur Löschung von Zielen und die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen der hohe Bereitschaftsgrad aufgehoben wird;

2. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/42

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)³⁰:

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Jordanien und Schweiz.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

63/42. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006 und 62/41 vom 5. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt von der Notwendigkeit, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, bei der Gewährleistung der Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ihr Möglichstes zu tun,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³¹ am 1. März 1999 und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten acht Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)³², Genf (2000)³³, Managua (2001)³⁴, Genf (2002)³⁵, Bangkok (2003)³⁶, Zagreb (2005)³⁷, Genf (2006)³⁸ und am Toten Meer (2007)³⁹ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)⁴⁰,

sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf dem achten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. November 2007 am Toten Meer³⁹ die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens überprüfte, die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009⁴¹ unterstützte und Prioritäten für weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsechsfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend,* alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³² Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

³³ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

³⁴ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

³⁵ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

³⁶ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

³⁷ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

³⁸ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

³⁹ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

⁴⁰ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

⁴¹ Ebd., Teil III.

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009⁴¹;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem neunten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf teilzunehmen und sich an dem auf dem ersten Treffen der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Treffen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Überprüfungs-konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendig sind, und bis zur Fassung eines Beschlusses auf dem

neunten Treffen der Vertragsstaaten im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Überprüfungs-konferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/43

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁴².

63/43. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006 und 62/38 vom 5. Dezember 2007 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden⁴³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltwei-

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Fidschi, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

⁴³ Siehe Resolution S-10/2.

ten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁴⁴,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/44

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

63/44. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Dominikanische Republik, Fidschi, Italien, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien und Ukraine.

vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006 und 62/44 vom 5. Dezember 2007,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁴⁶ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/45

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁴⁷.

63/45. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006 und 62/45 vom 5. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

anerkennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermitt-

⁴⁶ CD/1064.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Fidschi, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Marshallinseln, Pakistan und Ukraine.

lung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁴⁸ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/46

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁴⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniens, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidzhan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

63/46. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006 und 62/42 vom 5. Dezember 2007 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

ingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁵⁰ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁵¹ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

ingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵², der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms,

nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden⁵⁴,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind⁵⁵,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ *fordernd*,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)⁵⁷, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)⁵⁸, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unum-

⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

⁵¹ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁵² Resolution S-10/2.

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵⁴ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵⁵ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

⁵⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁵⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

⁵⁸ Siehe CD/1674.

kehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den einseitigen Maßnahmen, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend und dabei gleichzeitig erneut ihre tiefe Besorgnis bekundend über die schleppenden Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung und die mangelnden Fortschritte seitens der Kernwaffenstaaten, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996⁵⁹ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk Ziffer 98 des Schlussdokuments der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁶⁰,

unter Hinweis auf Ziffer 70 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶¹, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig,

⁵⁹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

⁶⁰ A/62/929, Anlage I.

⁶¹ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren völlige Beseitigung nicht ersetzen können;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁶³, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet⁶⁴;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind⁶⁵;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen aufgrund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des

Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁶⁵ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶⁶;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁶ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2008 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/42 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2009 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung in all ihren Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

⁶⁴ Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

⁶⁵ CD/1299.

⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

RESOLUTION 63/47

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁶⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

63/47. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁸ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁶⁹, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁰, sich um die Beseitigung

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nicaragua, Sambia, Samoa, Sudan und Vietnam.

⁶⁸ Resolution S-10/2.

⁶⁹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 62/32 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁷², sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁰ vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/48

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁷³.

63/48. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 62/23 vom 5. Dezember 2007, in

der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷⁴ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 62/23 zwei weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertvierundachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „die zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts⁷⁵, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷⁴ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens durch die Beseitigung der vorhandenen Bestände chemischer Waffen und das Verbot des Erwerbs oder des Einsatzes chemischer Waffen wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrich-

⁷¹ A/63/135.

⁷² Siehe A/56/400, Ziff. 3.

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁷⁵ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

tungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/49

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

63/49. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006 und 62/39 vom 5. Dezember 2007,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁷ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden⁷⁸,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen⁷⁹,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁰ und die Verträge von Tlatelolco⁸¹, Rarotonga⁸², Bangkok⁸³, Pelindaba⁸⁴ und Semipalatinsk⁸⁵ sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁷⁸ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

⁷⁹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁸¹ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

⁸² Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁸⁴ A/50/426, Anlage.

⁸⁵ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2008 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden⁸⁶,

in dem *Wunsche*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter *Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁸⁷,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 62/39 beziehen⁸⁸,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur

Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/50

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

⁸⁶ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

⁸⁷ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

⁸⁸ A/63/135.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nicht-gebundenen Länder sind) und Uruguay.

63/50. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006 und 62/27 vom 5. Dezember 2007 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁰, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nicht-

diskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

feststellend, dass die am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltene vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltene fünfzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolutionen 60/59 beziehungsweise 62/27 der Generalversammlung über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßten und unterstrichen, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 62/27 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁹¹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/51

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁹².

⁹¹ A/63/126.

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

63/51. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006 und 62/28 vom 5. Dezember 2007,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 62/28 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹³,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁹³;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalse-

⁹³ A/63/116 und Add.1.

ekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/52

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁹⁴.

63/52. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁹⁵ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁹⁶ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006 und 62/48 vom 5. Dezember 2007 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

ingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁷ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁹⁸,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsgagenda,

ingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁹⁹ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

ingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁹⁶ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁹⁶ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2008 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unterneh-

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Uruguay.

⁹⁵ Siehe Resolution S-10/2.

⁹⁶ United Nations publication, Sales No. E.87.IX.8.

⁹⁷ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁹⁸ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁹⁹ Siehe A/59/119.

men, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁹⁹ zu berücksichtigen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsvereinbahrungen frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen enthält;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/53

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁰⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Ma-

rokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/53. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 61/61 vom 6. Dezember 2006,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁰¹ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁰¹ strikt zu befolgen, und

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁰¹ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBI. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.

¹⁰² A/63/91.

erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/54

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁰³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

63/54. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/30 vom 5. Dezember 2007,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in dem gemäß Resolution 62/30 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ wiedergegeben sind,

in der Überzeugung, dass angesichts des gestiegenen Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

unter Berücksichtigung der potenziell schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 62/30 ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Uruguay.

¹⁰⁴ A/63/170 und Add.1.

6. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/55

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁰⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Dänemark, Frankreich, Israel, Litauen, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

63/55. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000, 56/24 B vom 29. November 2001, 57/71 vom 22. November 2002, 58/37

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien und Iran (Islamische Republik).

vom 8. Dezember 2003, 59/67 vom 3. Dezember 2004 und 61/59 vom 6. Dezember 2006 sowie ihre Beschlüsse 60/515 vom 8. Dezember 2005 und 62/514 vom 5. Dezember 2007,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen freien Welt zu fördern,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

angesichts dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 59/67 eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt hat, die ihn bei der Ausarbeitung eines Berichts über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unterstützen soll,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 59/67 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten¹⁰⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt „Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/56

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁰⁷.

¹⁰⁶ A/63/176.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Kasachstan, Marokko, Mongolei und Vereinigte Staaten von Amerika.

63/56. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004 und 61/87 vom 6. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln¹⁰⁹,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status¹¹⁰ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹¹¹ und auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz¹¹² sowie von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abge-

haltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco¹¹³, Rarotonga¹¹⁴, Bangkok¹¹⁵ und Pelindaba¹¹⁶ sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten¹¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 61/87 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/87¹¹⁸;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 61/87¹¹⁹;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 61/87 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regio-

¹⁰⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁰⁹ Siehe A/55/56-S/2000/160.

¹¹⁰ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

¹¹¹ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

¹¹² Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹¹⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹¹⁶ A/50/426, Anlage.

¹¹⁷ Siehe A/60/121, Anlage III.

¹¹⁸ A/63/122.

¹¹⁹ Ebd., Abschn. III.

nalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/57

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹²⁰.

63/57. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

ingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/92 vom 3. Dezember 2004, 60/82 vom 8. Dezember 2005 und 61/79 vom 6. Dezember 2006,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung der elektronischen Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und *ersucht* den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/58

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹²¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Gui-

¹²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Costa Rica, Fidschi, Guyana, Irland, Malawi, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden und Südafrika.

nea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/58. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/25 vom 5. Dezember 2007,

weiterhin ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

aner kennend, dass das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²² für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Barbados, Burundi, Kolumbien und Malaysia,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbrei-

tung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹²³, sowie das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁴,

sowie daran erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁵ eingegangenen Verpflichtungen,

in Anbetracht der nahenden Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordernd, ihre konstruktive Mitwirkung an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-konferenz im Jahr 2010 auf dessen dritter Tagung 2009 zu verstärken,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁵ und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁴ den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben, und fordert in dieser Hinsicht die Kernwaffenstaaten erneut *auf*, die auf der Überprüfungs-konferenz im Jahr 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem

¹²³ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹²⁴ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹²⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹²² Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen, und erkennt gleichzeitig die Anstrengungen an, die 2008 im Rahmen der Sechs-Parteien-Gespräche unternommen wurden, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedlichem Weg herbeizuführen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konstruktiven und erfolgreichen Prozesses zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, die dazu beitragen soll, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu stärken und seine vollständige Durchführung und seine Universalität herbeizuführen;

7. *begrüßt* es, dass vom 28. April bis 9. Mai 2008 in Genf die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 stattfand, und fordert den Vorbereitungsausschuss auf, auf seiner dritten Tagung im Jahr 2009, aufbauend auf den Ergebnissen der Konferenzen von 1995 und 2000, konkrete Aspekte zu ermitteln und zu behandeln, hinsichtlich deren dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um dem Ziel einer kernwaffenfreien Welt näher zu kommen;

8. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 63/59

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹²⁶:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kame-

run, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

63/59. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/55 vom 8. Dezember 2005 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation¹²⁷,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

betonend, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁷ Siehe A/61/1028.

sowie betonend, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

besorgt darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

feststellend, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

aner kennend, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,

sowie aner kennend, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstoßende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *ruft dazu auf*, dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

6. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen, indem

sie ihre bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen nicht einhalten.

RESOLUTION 63/60

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff.86)¹²⁸.

63/60. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/33 vom 5. Dezember 2007,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹²⁹ am 7. Juli 2007 in Kraft getreten ist,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹³⁰ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Botsuana, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³¹ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

ferner Kenntnis nehmend von der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam eingeleitet wurde,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹³²,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹³³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹³⁴, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹³⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 62/33 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹³⁶,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung

nung nuklearterroristischer Handlungen¹²⁹ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/61

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹³⁷.

63/61. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

¹³¹ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹³² Siehe A/59/361.

¹³³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52) RES/DEC(2008)).

¹³⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁵ Resolution 60/288.

¹³⁶ A/63/153.

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹³⁸,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vorgelegt hat, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹³⁹,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004, ihre Resolution 60/74 vom 8. Dezember 2005 und ihre Resolution 61/72 vom 6. Dezember 2006, mit der sie beschloss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene¹⁴⁰,

6. *begrüßt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹⁴¹, und legt den Staaten eindringlich nahe, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger und transparenter Grundlage dazu beizutragen, im Rahmen der Vereinten Nationen technische Leitlinien für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition auszuarbeiten, die zur Nutzung durch die Staaten auf freiwilliger Grundlage bestimmt wären und ihnen dabei behilflich sein sollen, ihre nationale Bestandsverwaltungskapazität zu verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition zu verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung anzugehen¹⁴²;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

9. *beschließt*, diese Frage in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/62

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁴³:

¹⁴⁰ A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

¹⁴¹ Siehe A/63/182.

¹⁴² Ebd., Ziff. 72.

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹³⁸ Siehe A/54/155.

¹³⁹ A/60/88 und Corr.2.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

63/62 Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004 und 61/76 vom 6. Dezember 2006 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder un-

erlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Umrüstung,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹⁴⁴, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹⁴⁵, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Eingrenzung der Sicherheitsrisiken betonend, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁶ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein

¹⁴⁴ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹⁴⁵ S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

¹⁴⁶ A/61/288.

ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

sowie begrüßend, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

ferner unter Begrüßung der Berichte der ersten, zweiten und dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 7. bis 11. Juli 2003¹⁴⁷ beziehungsweise vom 11. bis 15. Juli 2005¹⁴⁸ und vom 14. bis 18. Juli 2008¹⁴⁹ in New York abgehalten wurden,

1. *betont* die besondere Bedeutung der „Leitlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung“, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden¹⁵⁰;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/76 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁵¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaates konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Kombattanten gegen das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, mit dem Ziel, eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die von der Gruppe interessierter Staaten durchgeführten Tätigkeiten und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen

Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

6. *begrüßt* die bei der Unterstützung konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁵² erzielten Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden Prozesses, der Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfasst;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

8. *beschließt*, den Punkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/63

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁵³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta,

¹⁴⁷ A/CONF.192/BMS/2003/1.

¹⁴⁸ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹⁴⁹ A/CONF.192/BMS/2008/3.

¹⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang III.*

¹⁵¹ A/63/261.

¹⁵² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

63/63. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998, 55/33 W vom 20. November 2000, 57/69 vom 22. November 2002 und 61/88 vom 6. Dezember 2006 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999, 56/412 vom 29. November 2001, 58/518 vom 8. Dezember 2003, 59/513 vom 3. Dezember 2004 und 60/516 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region¹⁵⁴ aus freien Stücken geschlossen werden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien wirksam dazu beitragen kann, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, vorrangig Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des am 8. September 2006 in Semipalatinsk (Kasachstan) unterzeichneten Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* die Ratifikation des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien durch Kirgisistan, Turkmenistan und Usbekistan;

2. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der zentralasiatischen Länder, mit den Kernwaffenstaaten weitere Konsultationen über eine Reihe von Vertragsbestimmungen zu führen;

3. *begrüßt* die Einberufung einer internationalen Konferenz über das Problem der Uran-Tailings, die 2009 in Bischkek stattfinden soll, und fordert die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und sonstige Interessenträger zur Teilnahme an dieser Konferenz auf;

4. *beschließt,* den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/64

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barba-

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁵⁴ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

dos, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Indien, Indonesien, Jemen, Katar, Kuba, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Oman, Pakistan, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

63/64. Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper

Die Generalversammlung,

besorgt über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Verbreitung ballistischer Flugkörper verursacht werden, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörpersysteme, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Haager Verhaltenskodexes gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper am 25. November 2002 in Den Haag¹⁵⁶ und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die

Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/62 vom 8. Dezember 2005 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

aner kennend, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu bekämpfen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhundertdreißig Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper¹⁵⁶ als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln bereits unterzeichnet haben;

2. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

3. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können;

4. *beschließt*, den Punkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/65

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁵⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Be-

¹⁵⁶ A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friese/haager-verhkkodex.pdf>.

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, Singapur, Südafrika, Thailand, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

lize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation.

63/65. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006 und 62/35 vom 5. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete¹⁵⁸,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlusssdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco¹⁶⁰, Rarotonga¹⁶¹, Bangkok¹⁶² und Pelindaba¹⁶³, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag¹⁶⁴ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Santiago de Chile durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und der Vertragsstaaten des Tlatelolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag¹⁶⁴ und die Verträge von Tlatelolco¹⁶⁰, Rarotonga¹⁶¹, Bangkok¹⁶² und Pelindaba¹⁶³ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

¹⁵⁹ Resolution S-10/2.

¹⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁶¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁶³ A/50/426, Anlage.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁶⁵ Siehe A/60/678.

¹⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 85/1995; AS 2009 3209.

¹⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

2. *begrüßt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies zu tun, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags von Semipalatinsk am 8. September 2006¹⁶⁷ und fordert alle in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, bei der Lösung noch ausstehender Fragen im Hinblick auf die volle Durchführung des Vertrags zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

7. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/66

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁶⁸.

63/66. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/22 vom 5. Dezember 2007 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹⁶⁹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit

¹⁶⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

¹⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Mauretania, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁶⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

und Menschenrechten für alle¹⁷⁰, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem am 8. Dezember 2005 verabschiedeten Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁷¹,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷²,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷³,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der

Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷⁴,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷⁵ zu beteiligen;

6. *befürwortet außerdem* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

¹⁷⁰ A/59/2005.

¹⁷¹ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

¹⁷² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

¹⁷³ A/63/261.

¹⁷⁴ A/CONF.192/2006/RC/9.

¹⁷⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/67

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁷⁶.

63/67. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

Die Generalversammlung,

angesichts der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

besorgt, dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und die Gefahr des unerlaubten Transfers konventioneller Waffen und des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen werden,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, mit der beschlossen wurde, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten sollen, um den unerlaubten Handel und unerlaubte Vermittlungsgeschäfte im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzuschrecken, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf die in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 62/40 und 62/47 vom 5. Dezember 2007, die Aufrufe zur Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten enthalten, sowie Resolution 62/26 vom 5. Dezember 2007, mit der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten bat, nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu erlassen oder zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷⁷ im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁸ im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen als eine internationale Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen¹⁷⁹,

unter Hinweis auf den Bericht der dritten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseiti-

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Deutschsprachige Fassung: Resolution 55/255, Anlage.

¹⁷⁹ Siehe A/62/163 und Corr.1.

gung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁸⁰, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Umsetzung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte¹⁷⁹ enthaltenen Empfehlungen und die Erarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren auf diesem Gebiet sind,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

in Anerkennung der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungsgeschäfte zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Punkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸⁰ A/CONF.192/BMS/2008/3.

RESOLUTION 63/68

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Malta, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zypern.

63/68. Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006 und 62/43 vom 5. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹⁸²,

Kenntnis nehmend von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2008, einschließlich der von der Europäischen Union und anderen Staaten geäußerten Auffassungen und Ideen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Russische Föderation und China auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75 und Ziffer 2 der Resolution 62/43 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁸³;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorzulegen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Anhang mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten enthält;

4. *beschließt*, den Punkt „Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/69

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 22 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁸⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸² A/48/305 und Corr.1.

¹⁸³ A/62/114 und Add.1 und A/63/136 und Add.1.

Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

63/69. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005 und 61/77 vom 6. Dezember 2006 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁸⁵ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

die zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register *begrüßend*, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2006¹⁸⁶ und 2007¹⁸⁷ enthalten,

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen *begrüßend*, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2007 und 2008 eine zielgerichtete Diskussion über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfand,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹⁸⁸, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹⁸⁹, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003¹⁹⁰ und der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006¹⁹¹;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹⁹¹ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Hintergrundinformationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2009 im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung ein-

¹⁸⁵ Siehe Resolution 46/36 L.

¹⁸⁶ A/62/170 und Add.1-3.

¹⁸⁷ A/63/120 und Add.1.

¹⁸⁸ A/52/316 und Corr.2.

¹⁸⁹ A/55/281.

¹⁹⁰ A/58/274.

¹⁹¹ Siehe A/61/261.

berufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003 und 2006 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/70

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁹².

63/70. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002, 59/93 vom 3. Dezember 2004 und 61/73 vom 6. Dezember 2006,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁹³, in dem er

über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁹⁴ Bericht erstattete,

sowie unter Begrüßung der vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen unter dem Titel „Disarmament Education: Resources for Learning“ eingeführten Website zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁹⁵ und der von der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro für Abrüstungsfragen im Rahmen des Virtuellen Schulbusses („CyberSchoolBus“) der Vereinten Nationen eingeführten pädagogischen Website zur Abrüstung und Nichtverbreitung¹⁹⁶,

hervorhebend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu unternehmen und den guten Beispielen für ihre Umsetzung zu folgen, damit in noch stärkerem Maße langfristige Ergebnisse erzielt werden,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, nicht nur im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, sondern auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie den zivilgesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen¹⁹⁴ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen¹⁹³ erörtert, und legt ihnen abermals nahe, diese Empfehlungen auch weiterhin um-

¹⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Schweden, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁹³ A/63/158 und Add.1.

¹⁹⁴ A/57/124.

¹⁹⁵ <http://www.un.org/disarmament/education/index.html>.

¹⁹⁶ <http://www.cyberschoolbus.un.org/dnp>.

zusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzu- legen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *beschließt*, den Punkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/71

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁹⁷.

63/71. Übereinkommen über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition in Dublin am 30. Mai 2008¹⁹⁸,

feststellend, dass das Übereinkommen am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung aufgelegt wird und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt,

insbesondere *eingedenk* der dem Generalsekretär gemäß dem Übereinkommen übertragenen Aufgaben,

ersucht den Generalsekretär, die erforderliche Hilfe zu gewähren und diejenigen Dienste bereitzustellen, die notwendig sind, damit er die ihm mit dem Übereinkommen über Streumunition¹⁹⁸ übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.

¹⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Irland (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Kerngruppe des Oslo-Prozesses sind: Irland, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Österreich und Peru).

¹⁹⁸ Siehe *Final Document of the Diplomatic Conference for the Adoption of a Convention on Cluster Munitions, Dublin, 19–30 May 2008* (CCM/78), Teil II. Verfügbar unter <http://www.clustermunitionsdublin.ie/convention.asp>.

RESOLUTION 63/72

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)¹⁹⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

63/72. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/47 vom 5. Dezember 2007 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde²⁰⁰,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)²⁰¹ ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

eingedenk dessen, wie wichtig eine regelmäßige nationale Berichterstattung ist, die die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

Kenntnis nehmend von der Analyse der Nationalberichte, die vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für die zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms erstellt wurde,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden,

und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

sowie in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Begrüßung der Abhaltung der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vom 14. bis 18. Juli 2008 in New York,

sowie begrüßend, dass die Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen haben und dass das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung die Initiative zur Schaffung einer Datenbank für die Abstimmung zwischen dem Bedarf und den Ressourcen ergriffen hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/47²⁰²,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰⁰ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter

²⁰⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²⁰¹ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

²⁰² Siehe A/63/261.

Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen²⁰³;

4. *billigt* den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (Der künftige Weg)²⁰⁴ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die nächste zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms spätestens 2010 für einen Zeitraum von einer Woche in New York abgehalten wird;

7. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments²⁰¹ im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

8. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte möglichst bis Ende 2009 vorzulegen, und, soweit sie dazu in der Lage sind, das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte Informationen über die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

10. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte auf freiwilliger Grundlage zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Vorsitzende frühzeitig benannt wird, und ermutigt die regionale Gruppe, die den Vorsitzenden der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten benennen wird, den designierten Vorsitzenden bis Oktober 2009 zu benennen;

12. *ermutigt* die Staaten, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten vorrangige Fragen oder wichtige Themen

in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, sowie etwaige Folgemaßnahmen zur dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zu bestimmen;

13. *beschließt*, spätestens 2011 für einen Zeitraum von einer Woche eine offene Tagung von Regierungssachverständigen abzuhalten, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln;

14. *beschließt außerdem*, spätestens 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

15. *ermutigt* die interessierten Staaten und die internationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

16. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

17. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

18. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um die Bedürfnisse der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

19. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung der Bedürfnisse, Prioritäten, nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

20. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die

²⁰³ Siehe A/62/163 und Corr.1.

²⁰⁴ Siehe A/CONF.192/BMS/2008/3.

vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/73

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)²⁰⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Pakistan.

63/73. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/37 vom 5. Dezember 2007,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁶ als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährten, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels²⁰⁷ jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁸ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags²⁰⁹,

in der Erwägung, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

²⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Haiti, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁰⁹ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

Kenntnis nehmend von den konkreten Vorschlägen und Initiativen zur nuklearen Abrüstung, insbesondere von denen, die von den Kernwaffenstaaten, darunter kürzlich von Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, unterbreitet beziehungsweise unternommen wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekanntgegebenen Nuklearversuch durchzuführen, und gleichzeitig von den bei den Sechs-Parteien-Gesprächen erzielten Fortschritten Kenntnis nehmend,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁰⁶ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor*, begrüßt die auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2008 geführten sachbezogenen Erörterungen und fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2009 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, bei der Reduzierung von Kernwaffen transparent vorzugehen, und bittet alle Kernwaffenstaaten, sich auf transparenzfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen, wobei sie von der höheren Transparenz Kenntnis nimmt, die von Kernwaffenstaaten in jüngster Zeit in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände, einschließlich der aktuellen Zahl ihrer atomaren Gefechtsköpfe, unter Beweis gestellt wurde;

6. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen²¹⁰ vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, so auch durch den Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrags als Nachfolger des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)²¹¹, der 2009 auslaufen wird, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

9. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²¹² noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, angesichts der Entwicklungen in diesem Jahr in der Konferenz ihre Sacharbeit unverzüglich in vollem Umfang wiederaufzunehmen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, in der Abrüstungskonferenz sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären;

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

²¹¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

²¹² Siehe Resolution 50/245.

13. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zugunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation, und befürwortet außerdem nachdrücklich weitere Arbeiten zur Herbeiführung der weltweiten Anwendung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen²¹³ und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;

15. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde²¹⁴, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

16. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

17. *beschließt*, den Punkt „Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/74

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²¹⁵.

63/74. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

²¹³ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

²¹⁴ A/57/124.

²¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten sind).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005, 61/92 vom 6. Dezember 2006 und 62/49 vom 5. Dezember 2007,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen gewährt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden, Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs²¹⁶ *begrüßend*, in dem er unter anderem feststellt, dass das Regionalzentrum während des Berichtszeitraums eine umfassende Überprüfung seines früheren und derzeitigen Aktivitätenprogramms vorgenommen hat, die seine Identität als spezialisiertes Regionalzentrum für die Förderung und Ausführung von Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsaktivitäten im Einklang mit seinem Mandat und den Ersuchen von Mitgliedstaaten in der gesamten lateinamerikanischen und karibischen Region nachkommend bekräftigte,

höchst besorgt angesichts der in dem Bericht des Generalsekretärs angesprochenen Sachlage, dass es ohne Pflichtbeiträge aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entscheidend wichtig ist, freiwillige finanzielle Beiträge für den Betrieb und die Tätigkeit des Regionalzentrums bereitzustellen, insbesondere die Basisfinanzierung, ohne die die Fähigkeit des Zentrums zur effizienten Durchführung seines Mandats und zur Reaktion auf die immer vielfältigeren und zahlreicheren Ersuchen der Staaten ernsthaft beeinträchtigt werden könnte,

mit Interesse von der Anregung des Generalsekretärs *Kenntnis nehmend*, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise alternative Mittel der Gewährleistung einer stabilen Basisfinanzierung für das Zentrum zu prüfen wünschen,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²¹⁷, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

²¹⁶ A/63/157.

²¹⁷ Siehe A/59/119.

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die aufgrund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²¹⁸ geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung durchgeführt hat, und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt ab dem Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Unterstützung bereitzustellen, die erforderlich ist, um die Nachhaltigkeit der Kerntätigkeiten des Regionalzentrums sicherzustellen, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

4. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms

und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

6. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

7. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

8. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung in allen Ländern der Region weiter auszubauen;

9. *hebt* die Schlussfolgerung in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung *hervor*, dass das Regionalzentrum durch seine Aktivitäten seine Rolle als tragfähiger regionaler Akteur unter Beweis gestellt hat, der den Staaten in der Region dabei behilflich ist, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen²¹⁹;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/75

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²²⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam,

²¹⁹ Siehe A/61/157, Ziff. 49.

²²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Samoa, Sudan und Vietnam.

²¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

63/75. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²²¹,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika

zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²²² heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2008 nicht in der Lage war, die in der Resolution 62/51 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/76

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²²³.

²²² Siehe Resolution S-10/2.

²²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²²¹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

63/76. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006 und 62/50 vom 5. Dezember 2007 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²²⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²²⁵ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²²⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²²⁷,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 91 des Schlussdokuments ihrer am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz betonten, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten²²⁸,

1. erklärt erneut, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer

Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. bekräftigt, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. appelliert an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. betont, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. beschließt, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/77

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²²⁹.

63/77. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der

²²⁴ A/63/163.

²²⁵ A/63/178.

²²⁶ A/63/157.

²²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²²⁸ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

die Verlegung des Regionalzentrums von New York nach Katmandu im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 *begrüßend*,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁰, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Zentrum mit der Festigung seiner Partnerschaft mit den Staaten der asiatisch-pazifischen Region und anderen Interessenträgern die führende regionale Institution der Vereinten Nationen sein wird, die sich für die Agenda der Abrüstung und der Nichtverbreitung einsetzt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet, so etwa die vom 27. bis 29. August 2007 in Sapporo (Japan) und die vom 5. bis 7. Dezember 2007 in Seoul abgehaltenen Konferenzen,

besorgt über die Feststellung in dem Bericht des Generalsekretärs, dass das Regionalzentrum dringend mehr Basismittel für Personalausstattung und Betrieb braucht, um seine Arbeit weiterführen und den Anträgen auf technische Hilfe seitens der Länder der Region entsprechen zu können²³¹,

aner kennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen für die Verlegung des Regionalzentrums rechtzeitig erfüllt hat,

1. *begrüßt* die Verlegung des Regionalzentrums für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik von New York nach Katmandu und die Aufnahme seiner Tätigkeit am 18. August 2008;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung die Eröffnung des neuen Büros des Regionalzentrums in Katmandu ermöglichte;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendigen Vorbereitungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu aufnehmen und wirksam tätig sein kann;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem Zweijahreszeitraum 2010-2011 aus dem ordentlichen Haushalt die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Kerntätigkeiten und -maßnahmen des Regionalzentrums auf Dauer zu unterstützen und so die mandatsmäßige Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum bis zur Bewilligung des ordentlichen Haushalts im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

7. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

8. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/78

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²³².

63/78. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 62/53 vom 5. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz

²³⁰ A/63/178.

²³¹ Ebd., Ziff. 25.

²³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Liberia, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²³³, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²³⁴ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²³⁵,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²³⁶ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die Partnerschaft begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und legt der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung nahe, die Anstrengungen zur politischen Stabilisierung und zum Wiederaufbau von Postkonfliktländern zu unterstützen;

3. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika im Rahmen der „Initiative von São Tomé“ bezüglich des Entwurfs einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und eines Verhaltensko-

dexes für Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika erzielt haben, insbesondere den Beschluss der vom 13. bis 15. Mai 2008 in Luanda abgehaltenen siebenundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses, die Abfassung des Entwurfs des Verhaltenskodexes im Hinblick auf seine mögliche Verabschiedung auf der achtundzwanzigsten Ministertagung abzuschließen, und den Beschluss, auf derselben Tagung einen Textentwurf zu prüfen, der einschlägigen Übereinkünften über Kleinwaffen und leichte Waffen entnommene Elemente enthält, und legt den interessierten Ländern nahe, die Durchführung dieser beiden Projekte finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

6. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätsprogramm durchzuführen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika wirksam zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der Hilfe, die erforderlich ist, um den Erfolg ihrer regelmäßigen zweijährlichen Tagungen zu gewährleisten;

²³³ A/50/474, Anhang I.

²³⁴ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²³⁵ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²³⁶ A/52/871-S/1998/318.

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/79

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²³⁷.

63/79. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁸,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁰, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipen-

diaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den dreißig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁰ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Deutschlands und Japans, die den Programmteilnehmern fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienfahrten ermöglicht haben, sowie der Regierung der Volksrepublik China, die 2007 für die Stipendiaten eine Studienfahrt auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat, und der Regierung der Schweiz, die 2008 eine Studienfahrt organisiert hat;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem James-Martin-Zentrum für Nichtverbreitungsstudien des Monterey-Instituts für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalver-

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²³⁸ A/63/129.

²³⁹ Resolution S-10/2.

²⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

²⁴¹ A/33/305.

sammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/80

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²⁴².

63/80. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006 und 62/216 vom 22. Dezember 2007,

im Bewusstsein der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung von Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie

mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴³, in dem er erklärte, dass das Regionalzentrum bei einer Erweiterung seiner personellen und operativen Kapazität sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen könnte,

höchst besorgt über den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Hinweis, dass trotz der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union in seinem Beschluss von Khartum im Januar 2006 an die Mitgliedstaaten gerichteten Aufforderung, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit zu entrichten, keine Mittel zu diesem Zweck eingegangen sind²⁴⁴,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums einzurichten,

Kenntnis nehmend von den konkreten Empfehlungen zum künftigen Arbeitsprogramm sowie zur Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums, die der Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zum Abschluss seiner Arbeit unterbreitet hat²⁴⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, die Betriebskosten des Zentrums und drei neue Stellen aus dem ordentlichen Haushalt der Organisation zu finanzieren²⁴⁶;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus benannten Prioritäten auszurichten;

3. *begrüßt*, dass das Regionalzentrum neue Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der praktischen Abrüstungsmaßnahmen unternimmt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs²⁴³ ausgeführt wird;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

5. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bosnien und Herzegowina und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²⁴³ A/63/163.

²⁴⁴ Ebd., Ziff. 32.

²⁴⁵ Siehe A/62/167.

²⁴⁶ Siehe Resolution 62/216, Ziff. 4.

2006 in Khartum gefassten Beschluss²⁴⁴ freiwillige Beiträge an die Treuhandfonds des Regionalzentrums zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, hinzuwirken;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/81

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)²⁴⁷.

63/81. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²⁴⁸,

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung „Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ tragen werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000, 57/90 vom 22. November 2002, 59/103 vom 3. Dezember 2004 und 61/95 vom 6. Dezember 2006,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs²⁴⁹,

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Haiti, Honduras, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago und Uruguay.

²⁴⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²⁴⁹ A/63/162.

1. *begrüßt* die Inbetriebnahme der neuen Website des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen²⁵⁰ und bittet die Mitgliedstaaten und anderen Nutzer, von ihrem umfangreicheren Inhalt und ihrer größeren Spezialisierung Gebrauch zu machen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *bekundet ihre Anerkennung und Befriedigung* darüber, dass das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) für 2007 mit neuem Format und Inhalt sowie als Online-Ausgabe herausgebracht hat;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

6. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen insbesondere darauf richten soll,

a) das Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung, die maßgebliche Publikation des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen, auch künftig in allen Amtssprachen zu veröffentlichen;

b) die Website über Abrüstung als Teil der Website der Vereinten Nationen weiter aufrechtzuerhalten und entsprechende Fassungen in so vielen Amtssprachen wie möglich zu erstellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren,

²⁵⁰ <http://www.un.org/disarmament>.

um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

7. *erkennt* die Wichtigkeit der gesamten Unterstützung *an*, die dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung gewährt wurde, und bittet alle Mitgliedstaaten erneut, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit weitere Beiträge an den Fonds zu entrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵¹, in dem die Bilanz aus der Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁵² abgegebenen Empfehlungen gezogen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

10. *beschließt*, den Punkt „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/82

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/391, Ziff. 11)²⁵³.

63/82. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁵⁴,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

aner kennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

Kenntnis nehmend von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2008 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

sowie Kenntnis nehmend von der Vertiefung der Beratungen der Konferenz, die auf den konstruktiven Beitrag ihrer Mitgliedstaaten, die unter der Aufsicht der Präsidenten der Konferenz für die Tagung 2008 geleistete Arbeit, einschließlich der zielgerichteten strukturierten Aussprachen zu allen sachbezogenen Tagesordnungspunkten mit Beteiligung von Sachverständigen aus den Hauptstädten, und die Zusammenarbeit zwischen den Präsidenten der Konferenz zurückzuführen ist,

ferner Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2008 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

betonend, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2009 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

aner kennend, dass die Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

eingedenk dessen, wie wichtig Anstrengungen zur Neubelebung des Abrüstungsmechanismus, einschließlich der Konferenz, sind,

in dem Bewusstsein, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Konferenz sind,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen weiter zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* davon, dass die Konferenz ein starkes gemeinsames Interesse daran hat, auf der vermehrten und stärker zielgerichteten Tätigkeit des Jahres 2008 aufzubauen und möglichst bald auf ihrer Tagung 2009 die Sacharbeit aufzunehmen;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen ab-

²⁵¹ A/63/158 und Add.1.

²⁵² A/57/124.

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 27 (A/63/27)*.

zugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 53 ihres Berichts²⁵⁴ zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2009 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/83

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/391, Ziff. 11)²⁵⁵.

63/83. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006 und 62/54 vom 5. Dezember 2007,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der

Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁵⁶;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁷ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“²⁵⁸;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit Resolution 61/67 in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 2009 einen Punkt „Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade“ aufzunehmen;

8. *empfiehlt* der Abrüstungskommission *außerdem*, verstärkt Konsultationen zu führen, um im Einklang mit Beschluss 52/492 vor Beginn ihrer Arbeitstagung 2009 eine Einigung über die verbleibenden Tagesordnungspunkte herbeizuführen;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2009 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 13. April bis 1. Mai, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁵⁹ zusammen-

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission: Armenien, Benin, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Kamerun, Kroatien, Niederlande, Peru, Philippinen und Usbekistan).

²⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 42 (A/63/42).*

²⁵⁷ Resolution S-10/2.

²⁵⁸ A/CN.10/137.

²⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 27 (A/63/27).*

men mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Hilfe zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

12. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/84

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/392, Ziff. 7)²⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte

Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Kamerun, Kanada, Indien, Tonga.

63/84. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(52)/RES/15 vom 4. Oktober 2008²⁶¹,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung²⁶², in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁶³ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

²⁶¹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-second Regular Session, 29 September–4 October 2008* (GC(52)/RES/DEC(2008)).

²⁶² Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁶⁴,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁶², in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁶⁵ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁶⁶;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶³ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/85

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/393, Ziff. 8)²⁶⁷.

63/85. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/57 vom 5. Dezember 2007,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁸, und seines geänderten Artikels I²⁶⁹ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶⁸, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁸ und seiner geänderten Fas-

²⁶⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

²⁶⁵ Siehe Resolution 50/245.

²⁶⁶ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.

²⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Jordanien, Niederlande und Schweden.

²⁶⁸ United Nations, Treaty Series, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁶⁹ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

sung²⁷⁰, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶⁸, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁷¹ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁷²,

unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 13. November 2007 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2007,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse der am 6. November 2007 in Genf abgehaltenen neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 5. November 2007 in Genf abgehaltenen ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁸ und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁷² weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Überprüfungs-konferenz einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle²⁷³ verabschiedet hat, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der neunten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *begrüßt ferner* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln in allen ihren Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeiten der Gruppe von Regierungssachverständigen, um einen Vorschlag auszuhandeln, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann, alles für die schnellstmögliche Aushandlung dieses Vorschlags zu tun und auf der nächsten Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2008 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

8. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen, und die Beschlüsse der ersten Konferenz der Hohen Vertragsparteien, mit denen ein umfassender Rahmen für Informationsaustausch und Zusammenarbeit geschaffen wurde²⁷⁴, und begrüßt außerdem die Abhaltung der ersten Sachverständigentagung als einen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;

9. *stellt mit Zufriedenheit fest*, dass sich im Jahr 2008 das Inkrafttreten des Übereinkommens zum fünfundzwanzigsten Mal und das Inkrafttreten des Geänderten Protokolls II zum zehnten Mal jährt;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die An-

²⁷⁰ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁷¹ Ebd., Anhang A. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBL. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

²⁷² Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBL. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

²⁷³ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

²⁷⁴ Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2.

wendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 10. und 11. November 2008 abzuhaltende zweite Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 12. November 2008 abzuhaltende zehnte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und für die am 13. und 14. November 2008 abzuhaltende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1²⁶⁹ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/86

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/394, Ziff. 7)²⁷⁵.

63/86. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 62/58 vom 5. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere

durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfel am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) verabschiedet wurde,

ingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, „der Barcelona-Prozess: Union für das Mittelmeer“, eingeleitet wurde, und über den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷⁶ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Of-

fenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁸;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/87

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/395, Ziff. 7)²⁷⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Da-

²⁷⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay und Zypern.

²⁷⁷ A/63/138.

russalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

63/87. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als zehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass einhundertachtzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfundvierzig Staaten, darunter fünfunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/59 vom 5. Dezember 2007,

erfreut über die auf der Ministertagung am 24. September 2008 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

1. *betont,* wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht,* dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *fordert* die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise durch die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 und der im Rahmen der Sechs-Parteien-Gespräche vereinbarten Anfangsmaßnahmen und Maßnahmen der zweiten Phase;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf,* ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf,* den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag 2008 von Kolumbien, Barbados, Malaysia und Burundi ratifiziert sowie von Irak und Timor-Leste unterzeichnet wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/88

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/396, Ziff. 8)²⁸⁰.

63/88. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁸¹ einhundertzweiundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁸² vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlussklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁸³ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Ent-

wicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁸⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁸¹, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁸² vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die erfolgreiche Einleitung des intersessionellen Prozesses 2007-2010, begrüßt in diesem Zusammenhang ferner die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen²⁸⁵ und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin aktiv am intersessionellen Prozess zu beteiligen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse²⁸⁶ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz auch weiterhin eng mit der in der Unterabteilung Sekretariat der Abrüstungskonferenz und Konferenzunterstützung des Büros für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrrégierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

²⁸² BWC/CONF.III/23, Teil II.

²⁸³ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

²⁸⁴ BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

²⁸⁵ BWC/CONF.VI/6.

²⁸⁶ Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.

Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

8. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/240

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

go, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, China, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

63/240. Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005 und 61/89 vom 6. Dezember 2006,

in dem Bewusstsein, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten, sich uneingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

in Bekräftigung ihrer Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, sowie der Charta,

unter Kenntnisnahme und Befürwortung der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen, und der Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels durchzuführen,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen einer der Faktoren ist, die zu Konflikten, der Vertreibung von Menschen, Kriminalität und

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Terrorismus beitragen und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung untergraben,

in Anerkennung der in vielen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss eines auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen, so auch durch die Abhaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen und Seminare zur Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/89 eingeleiteten Initiative,

gebührend Kenntnis nehmend von den dem Generalsekretär auf sein Ersuchen vorgelegten Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter eines umfassenden, bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen²⁸⁸,

unter Begrüßung des mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen erstellten Berichts des Generalsekretärs²⁸⁹, in dem festgestellt wird, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit der mit Transfers von konventionellen Waffen verbundenen Fragen erforderlich ist, Schritt für Schritt und auf offene und transparente Weise sowie geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Frage des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu prüfen, um ein auf Konsens beruhendes Gleichgewicht herzustellen, das für alle von Vorteil sein wird,

in dem festen Willen, die Abzweigung von konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vom legalen auf den illegalen Markt zu verhindern,

1. *billigt* den mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten²⁸⁸ erstellten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁹,

2. *ermutigt* alle Staaten, die einschlägigen Empfehlungen in den Ziffern 28 und 29 des Berichts des Generalsekretärs auf nationaler Ebene umzusetzen und ihnen Rechnung zu tragen, und empfiehlt allen Staaten, sorgfältig zu prüfen, wie

diese Umsetzung vollzogen werden kann, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Systeme und internen Kontrollen den höchstmöglichen Standards entsprechen und so die Abzweigung von konventionellen Waffen vom legalen auf den illegalen Markt, wo sie für terroristische Handlungen, organisierte Kriminalität und andere kriminelle Tätigkeiten genutzt werden können, verhindert wird, und fordert ferner die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu gewähren;

3. *beschließt* zu dem Zweck, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die weitere schrittweise, offene und transparente Prüfung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts des Generalsekretärs zu ermöglichen, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die ab 2009 zu bis zu sechs einwöchigen Tagungen zusammentreten soll, wobei die beiden für 2009 vorgesehenen Tagungen vom 2. bis 6. März beziehungsweise vom 13. bis 17. Juli in New York abgehalten werden;

4. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe spätestens am 27. Februar 2009 in New York eine eintägige Organisationstagung abhalten wird, um die organisatorischen Regelungen für die Arbeitsgruppe, einschließlich der Termine und Orte ihrer künftigen Arbeitstagungen, zu vereinbaren;

5. *beschließt ferner*, dass die offene Arbeitsgruppe im Verlauf von 2009 geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen bestehenden internationalen Verpflichtungen diejenigen Elemente in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen²⁸⁹ weiter prüfen wird, über deren Aufnahme in einen späteren rechtsverbindlichen Vertrag über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen, der ein allen zum Vorteil gereichendes Gleichgewicht herstellt, ein Konsens erzielt werden könnte, und dass sie der Generalversammlung einen ersten Bericht zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung übermitteln wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Mitgliedstaaten und den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen an die offene Arbeitsgruppe weiterzuleiten und der Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten;

7. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagungsordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁸⁸ Siehe A/62/278 (Parts I and II) und Add.1-4.

²⁸⁹ Siehe A/63/334.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/89	Auswirkungen der atomaren Strahlung	230
63/90	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	231
63/91	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	238
63/92	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	239
63/93	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	240
63/94	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	243
63/95	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	244
63/96	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	246
63/97	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	247
63/98	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	250
63/99	Der besetzte syrische Golan	252
63/100	Informationsfragen	254
	A. Information im Dienste der Menschheit	254
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	255
63/101	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	263
63/102	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	264
63/103	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	266
63/104	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	269
63/105	Westsahara-Frage	269
63/106	Neukaledonien-Frage	270
63/107	Tokelau-Frage	272
63/108	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln	274
	A. Allgemeines	274
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	277
63/109	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	283
63/110	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	284

RESOLUTION 63/89

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/398, Ziff. 9)¹.

63/89. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 62/100 vom 17. Dezember 2007, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Veröffentlichung seines Berichts über seine sechshundfünfzigste Tagung²,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben,

unter Hinweis darauf, dass der Wissenschaftliche Ausschuss in dem Bericht über seine sechshundfünfzigste Tagung seine tiefe Sorge darüber bekundet hat, dass er durch die Ausstattung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr geschwächt ist und bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms³ behindert wird, und feststellend, dass dieses Problem bisher noch nicht gelöst werden konnte,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung ersucht hat, einen um-

fassenden, konsolidierten Bericht vorzulegen, der nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss auszuarbeiten ist und in dem die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Personalausstattung des Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung behandelt werden,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen dreiundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts an die Generalversammlung² mit wissenschaftlichen Anhängen, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen zur Verfügung stellt;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

5. *billigt* das künftige Arbeitsprogramm des Wissenschaftlichen Ausschusses, das wissenschaftliche Prüfungen und Bewertungen im Namen der Generalversammlung auf den folgenden Gebieten umfasst: Bewertung der durch Energieerzeugung entstehenden Strahlungsmengen und der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, Unsicherheit bei der Abschätzung der Strahlungsgefahr, Zurechenbarkeit von gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Strahlenbelastung, Modernisierung seiner Methoden zur Schätzung der durch Freisetzung aus nuklearen Einrichtungen verursachten Strahlenbelastung, Zusammenfassung der Folgewirkungen von Strahlung und Verbesserung der Erhebung, Analyse und Weitergabe von Daten, nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass der Ausschuss seine Arbeiten zu Themen, die mehr als die Hälfte seines Gesamtprogramms ausmachen, nicht sofort aufnehmen kann, da das Fachsekretariat nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, und billigt den längerfristigen Strategieplan des Ausschusses für seine Arbeit, den er der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorgelegt hat;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Fragen auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Mexiko, Monaco, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 46 (A/63/46).*

³ *Ebd.*, Ziff. 11.

7. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 62/100 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und zeitweilige Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden weiter zu erkunden und zu prüfen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen allgemeinen Treuhandfonds zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss ausgearbeiteten umfassenden Bericht des Generalsekretärs⁴ über die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl

der Ausschussmitglieder, die Personalausstattung seines Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung;

15. *anerkennt* die in Ziffer 48 des Berichts des Generalsekretärs dargelegte Schlussfolgerung betreffend die Notwendigkeit, die Personalausstattung des wissenschaftlichen Fachsekretariats zu stärken, damit es den Wissenschaftlichen Ausschuss auf längere Sicht auf vorhersehbarere und nachhaltigere Weise unterstützen kann, um die Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens wirksam zu erleichtern und dem Ausschuss die Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben zu ermöglichen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Ressourcen auf alle Fälle benötigt werden, und zwar noch bevor die Mitgliedstaaten einer Änderung der Mitgliederzahl des Ausschusses zustimmen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 alle Optionen, darunter auch die Möglichkeit einer internen Mittelumschichtung, zu erwägen, um die in den Ziffern 48 und 50 des Berichts des Generalsekretärs genannten Ressourcen für den Wissenschaftlichen Ausschuss bereitzustellen;

17. *weist* den Wissenschaftlichen Ausschuss *an*, sich weiter mit der Frage zu befassen, wie die Mitglieder des Ausschusses in der derzeitigen und einer möglicherweise geänderten Zusammensetzung die unverzichtbare Arbeit des Ausschusses am besten unterstützen können, namentlich indem er detaillierte, objektive und transparente Kriterien ausarbeitet, die auf derzeitige und künftige Mitglieder gleichermaßen Anwendung finden, und der Generalversammlung vor Ende der dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *begrüßt* es, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine als Beobachter an der sechsundfünfzigsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilgenommen haben, bittet diese Staaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der siebenundfünfzigsten Tagung des Ausschusses teilnimmt, und beschließt, über eine Vollmitgliedschaft dieser Länder zu entscheiden, sobald ein Beschluss über die Mittelveranschlagung gemäß Ziffer 16 gefasst worden ist, jedoch spätestens am Ende der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

RESOLUTION 63/90

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/399, Ziff. 11)⁵.

⁴ A/63/478.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Kolumbiens (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

63/90. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007 und 62/217 vom 22. Dezember 2007,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag)⁶,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwick-

lung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁷, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen⁹,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon *Kenntnis nehmend*, dass der Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannte¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einundfünfzigste Tagung¹¹,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einundfünfzigste Tagung¹¹;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

⁷ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

¹⁰ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*.

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹² geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums („Weltraumausschuss“) auf seiner siebenundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 fortgesetzt hat¹³;

4. *macht sich* die Empfehlung des Weltraumausschusses¹⁴ *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner achtundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeiten internationaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit
 - a. Definition und Abgrenzung des Weltraums;
 - b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁵;
- ii) Untersuchung und Überprüfung der Entwicklungen hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Weltraumvermögenswerte;
- iii) Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Weltraumrechts;
- iv) Allgemeiner Informationsaustausch über nationale Mechanismen für Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls;

c) die Frage des allgemeinen Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums im Einklang mit dem vom Weltraumausschuss verabschiedeten Arbeitsplan behandeln;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner achtundvierzigsten Tagung dem Weltraumausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung im Jahr 2010 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) ii) auf seiner achtundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe für den Stand und die Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen wieder einberufen wird;

7. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe für Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) eine Arbeitsgruppe einsetzen wird, die diesen Punkt gemäß dem mehrjährigen Arbeitsplan behandeln soll, den der Unterausschuss auf seiner sechsundvierzigsten Tagung vereinbart und der Weltraumausschuss auf seiner fünfzigsten Tagung gebilligt hat¹⁶;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 fortgesetzt hat¹⁷;

10. *macht sich* die Empfehlung des Weltraumausschusses¹⁸ *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik

¹² Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1971 II S. 237; öBGBL Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBL Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBL Nr. 163/1980; AS 1978 240); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBL Nr. 286/1984).

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Kap. II.D.

¹⁴ Ebd., Ziff. 219-225.

¹⁵ Siehe Resolution 47/68.

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 219, und A/AC.105/891, Ziff. 136.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Kap. II.C.

¹⁸ Ebd., Ziff. 163-166.

solle auf seiner sechsendvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

- a) folgende Punkte behandeln:
 - i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
 - ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;
 - iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);
 - iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;
 - v) Weltraummüll;
 - vi) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;
 - vii) Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der globalen Satellitennavigationssysteme;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Weltraumausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen¹⁹ behandeln:

- i) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- ii) Erdnahe Objekte;
- c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:
 - i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
 - ii) Internationales Heliophysikalisches Jahr 2007;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner sechsendvierzigsten Tagung dem Weltraumausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die siebenundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2010 vorlegen wird;

12. *billigt* die von dem Weltraumausschuss auf seiner einundfünfzigsten Tagung erzielte Vereinbarung, das von der Internationalen Astronautischen Föderation 2009 zu veranstaltende Symposium unter das Motto „Die Rolle der Erdbeobachtungssatelliten bei der Förderung des Verständnisses

und der Bewältigung der Probleme des Klimawandels“ zu stellen und es während der ersten Woche der sechsendvierzigsten Tagung des Unterausschusses abzuhalten²⁰;

13. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner sechsendvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit den Ziffern 10 a) ii), iii), vi) und 11 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

14. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner sechsendvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) i) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll und dass die Arbeitsgruppe ihre Arbeit an den Themen fortsetzen soll, die in dem durch den Unterausschuss auf seiner vierundvierzigsten Tagung und den Weltraumausschuss auf seiner fünfzigsten Tagung vereinbarten mehrjährigen Arbeitsplan beschrieben sind²¹;

15. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner sechsendvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) ii) seine Arbeitsgruppe für erdnahe Objekte gemäß dem dort genannten Arbeitsplan wieder einberufen soll²²;

16. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2009, das die Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das dieser gebilligt hat²³;

17. *erkennt an*, dass im Einklang mit Ziffer 30 ihrer Resolution 50/27 vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen und ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2008 fortgesetzt haben;

18. *kommt überein*, dass die in Ziffer 17 genannten regionalen Zentren dem Weltraumausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

19. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Büros für Welt-

¹⁹ Siehe A/AC.105/890, Anhang II, Ziff. 7 für Punkt i), und A/AC.105/911, Anhang III, Ziff. 11 für Punkt ii).

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 164, und A/AC.105/911, Anhang I, Ziff. 28.

²¹ Siehe A/AC.105/890, Anhang II, Ziff. 7, und *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 133.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 153, und A/AC.105/911, Anhang III, Ziff. 11.

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 71 und 77, und A/AC.105/900, Ziff. 2-8 und Anhang III.

raumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen Heliophysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

20. *stellt fest*, dass vom 2. bis 5. Oktober 2007 in Pretoria die zweite Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung abgehalten wurde, in deren Mittelpunkt der Kapazitätsaufbau, der Wissensaustausch und die gemeinsame Beteiligung afrikanischer Länder an für alle Seiten nutzbringenden Projekten auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung stand, und dass die dritte Konferenz afrikanischer Führer 2009 in Algerien stattfinden wird;

21. *stellt außerdem fest*, dass die Vorbereitungen für die sechste Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents im Gange sind, dass in diesem Zusammenhang das von der Regierung Ecuadors eingesetzte vorläufige Sekretariat der fünften Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents am 13. und 14. Dezember 2007 in Quito ein Treffen veranstaltete, an dem Vertreter der Regierungen Ecuadors, Guatemalas und Kolumbiens, der Internationalen Sachverständigengruppe der Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents und des Büros für Weltraumfragen teilnahmen und das einen Katalog von Empfehlungen für die Vorbereitung der sechsten Konferenz erarbeitete, und dass im Anschluss an ein am 26. und 27. August 2008 in Quito abgehaltenes Regionalseminar über Weltraumrecht am 28. und 29. August 2008 auf den Galapagos-Inseln (Ecuador) ein zweites Treffen mit Vertretern des vorläufigen Sekretariats, der Internationalen Sachverständigengruppe und des Büros für Weltraumfragen stattfand;

22. *stellt ferner fest*, dass diese Konferenzen und sonstige Initiativen eine wichtige Rolle beim Aufbau regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen Staaten spielen, darunter die vom 31. März bis 6. April 2008 in Santiago abgehaltene Internationale Messe für Luft- und Raumfahrt, während der eine Konferenz über Weltraumtechnik und Klimawandel im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele stattfand, sowie die laufenden Vorbereitungen für die fünfzehnte Tagung des Asiatisch-Pazifischen Regionalforums der Weltraumorganisationen, die vom 10. bis 12. Dezember 2008 in Hanoi und der Bucht von Ha Long (Vietnam) stattfinden soll;

23. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Thailands, dem Büro für Weltraumfragen, der Europäischen Weltraumorganisation und der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht bei der Organisation der Arbeitstagung der Vereinten Nationen über Weltraumrecht, die 2009 in Bangkok unter dem Motto „Weltraumaktivitäten der Staaten in Anbetracht neuer Entwicklungen: Erfüllung internationaler Verpflichtungen und Schaffung nationaler Rechts- und Politikrahmen“ stattfinden und Vertretern, Sachverständigen und anderen Interessenträgern aus mehreren Ländern als Forum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Weltraumrechts dienen wird;

24. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumaktivitäten unver-

zichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ beizutragen;

25. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten bereits über nationale Mechanismen freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁴ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

26. *bittet* die anderen Mitgliedstaaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁴ umzusetzen;

27. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

28. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem anhaltenden Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

30. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“²⁷, ihrer Re-

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Ziff. 117 und 118 und Anhang.*

solution 59/2 vom 20. Oktober 2004 und dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III²⁵ hervorgeht;

31. *stellt aner kennend fest*, dass einige der in dem Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III²⁰ abgegebenen Empfehlungen bereits umgesetzt wurden und dass die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen zufriedenstellend voranschreitet;

32. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet und der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

33. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Gruppe für Raumfahrtanwendungen und Ernährungssicherheit, die aus dem Vorsitzenden des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und Vertretern der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen besteht, am 13. Oktober 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Erörterung abhielt;

34. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten als des zentralen Mechanismus der Vereinten Nationen für den Aufbau von Partnerschaften und die Koordinierung von Tätigkeiten mit Weltraumbezug im Rahmen der laufenden Reformen im System der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Zusammenarbeit und Einheit der Aktion und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich voll an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung zu beteiligen;

35. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

36. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Weltraumausschusses beizutragen und dem Ausschuss über die Arbeit auf ihren Jahrestagungen Bericht zu erstatten;

37. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Weltraumausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Führung eines aktiven Dialogs zwischen den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

38. *legt* der Universität der Vereinten Nationen und anderen wissenschaftlichen Institutionen *nahe*, Möglichkeiten für Ausbildungsangebote und Politikforschung im thematischen Schnittbereich von Völkerrecht, Klimawandel und Weltraum zu prüfen;

39. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Programms der Plattform im Zeitraum 2007-2009²⁶, namentlich von der Einweihung und vollen Inbetriebnahme des Büros von UN-SPIDER in Bonn (Deutschland);

40. *stellt fest*, dass das UN-SPIDER-Programm im Einklang mit Ziffer 11 ihrer Resolution 61/110 eng mit regionalen und nationalen Kompetenzzentren für den Einsatz der Raumfahrttechnik im Katastrophenmanagement zusammenarbeiten soll, um ein Netz regionaler Unterstützungsbüros für die koordinierte Durchführung der Programmaktivitäten in ihrer jeweiligen Region aufzubauen, und stimmt den vom Weltraumausschuss vorgeschlagenen Richtlinien für die Auswahl und die Einrichtung der vorgeschlagenen regionalen Unterstützungsbüros von UN-SPIDER²⁷ zu;

41. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus den Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents und der Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

42. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Weltraumausschuss eine engere Verbindung zwischen seiner Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung herstellte, indem er zu den Themenbereichen beitrug, mit denen

²⁵ Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 144.

²⁷ *Ebd.*, *Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 129.

sich die Kommission befasst²⁸, und kommt überein, dass der Direktor der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten weiter zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden soll, um diesen darüber zu informieren, auf welche Weise die Abteilung am besten zur Arbeit der Kommission beitragen könnte, und dass die Direktorin des Büros für Weltraumfragen weiter an den Tagungen der Kommission teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

43. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Internationale Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme auf freiwilliger Basis als Forum mit dem Ziel geschaffen wurde, je nach Bedarf die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für seine Mitglieder betreffend die zivile satellitengestützte Positionsbestimmung, Navigation, Zeitbestimmung und entsprechende Mehrwertdienste sowie die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität globaler Satellitennavigationssysteme und deren Einsatz zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, dass er seine erste Tagung am 1. und 2. November 2006 in Wien und seine zweite Tagung vom 4. bis 7. September 2007 in Bangalore (Indien) abhielt und seine dritte Tagung vom 8. bis 12. Dezember 2008 in Pasadena (Vereinigte Staaten von Amerika) und seine vierte Tagung 2009 in der Russischen Föderation abhalten wird;

44. *stellt fest*, dass das Büro für Weltraumfragen eine Reihe der in dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung durch das Büro in sein Arbeitsprogramm integrieren könnte²⁹ und dass einige dieser Maßnahmen nur dann in sein Arbeitsprogramm integriert werden könnten, wenn zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden³⁰;

45. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan des Weltraumausschusses technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und Pilotprojekte einzuleiten und dabei die von dem Ausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

46. *kommt überein*, dass der Weltraumausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik“ auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems be-

handeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

47. *ersucht* den Weltraumausschuss, auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung die Behandlung seines Tagesordnungspunkts „Nebenprodukte der Raumfahrttechnik: Bestandsaufnahme“ fortzusetzen;

48. *ersucht* den Weltraumausschuss *außerdem*, angesichts der Bedeutung des Weltraums und der Bildung auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung unter seinem Tagesordnungspunkt „Weltraum und Gesellschaft“ die Behandlung des im Mittelpunkt der Erörterungen stehenden Sonderthemas „Weltraum und Bildung“ im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan³¹ fortzusetzen;

49. *kommt überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung die Behandlung seines Tagesordnungspunkts „Weltraum und Wasser“ fortsetzen soll;

50. *kommt außerdem überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung die Behandlung seines Tagesordnungspunkts „Internationale Zusammenarbeit bei der Förderung der Nutzung von aus dem Weltraum gewonnenen Geodaten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung“ im Einklang mit dem von dem Ausschuss beschlossenen mehrjährigen Arbeitsplan³² fortsetzen soll;

51. *kommt ferner überein*, dass in die Tagesordnung der zweiundfünfzigsten Tagung des Weltraumausschusses die beiden neuen Punkte „Weltraum und Klimawandel“ und „Nutzung der Weltraumtechnik im System der Vereinten Nationen“ aufgenommen werden sollen;

52. *kommt überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung die Behandlung der Frage seiner künftigen Rolle und Tätigkeit unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstige Fragen“ fortsetzen soll;

53. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Gruppe der asiatischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten im Einklang mit der von dem Weltraumausschuss auf seiner sechsvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane³³ auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane³⁴

²⁸ Siehe A/AC.105/872 und A/AC.105/892.

²⁹ Siehe A/AC.105/L.262.

³⁰ Ebd., Anhang, Ziff. 6.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 239; und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 235 und 255.

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Ziff. 301-303; und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 266 und 277.

³³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Ziff. 4-9.

³⁴ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20 (A/52/20)*, Anhang I; und ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht, des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses und des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik für den Zeitraum 2010-2011 benannt haben³⁵;

54. *fordert* die Gruppe der afrikanischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, ihre Kandidaten für das Amt des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Weltraumausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2010-2011 zu benennen;

55. *befürwortet* den Beschluss des Weltraumausschusses, der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre, der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation, dem Internationalen Institut für Weltraumrecht, dem „Prince Sultan Bin Abdulaziz International Prize for Water“ und der Secure World Foundation ständigen Beobachterstatus zu gewähren³⁶;

56. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

57. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

RESOLUTION 63/91

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)³⁷:

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 20 (A/63/20)*, Ziff. 283-285.

³⁶ Ebd., Ziff. 308 und 309.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/91. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 62/102 vom 17. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in *Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den neunundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten sowie von Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007³⁸,

im *Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem *Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem *Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

in *Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung³⁹ durch die Regierung Israels und die palästinensische Befreiungsorganisation und der darauffolgenden Durchführungsabkommen,

im *Bewusstsein* der Rolle, die der Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge im Nahost-Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge bei der Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2009, darüber Bericht zu erstatten;

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 13 (A/63/13)*.

³⁹ A/48/486-S/26560, Anlage.

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *beschließt*, die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens auf einer am 1. Oktober 2009 während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhaltenden Tagung auf hoher Ebene zu feiern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf Ministerebene daran teilzunehmen;

6. *beschließt außerdem*, Finnland und Irland im Einklang mit dem in dem Beschluss 60/522 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 festgelegten Kriterium einzuladen, Mitglieder des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu werden.

RESOLUTION 63/92

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada.

63/92. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 62/103 vom 17. Dezember 2007 vorgelegt hat⁴¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁴²,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴³, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴³ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit der Generalbeauftragten vor ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/93

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islami-

⁴¹ A/63/315.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 13 (A/63/13).*

⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sche Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Kamerun.

63/93. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 62/104 vom 17. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 11. Juni 2008⁴⁶,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁸,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴⁹ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Arabischen Republik Syrien,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, die unter anderem auf die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die erhebliche Zerstörung ihrer Unterkünfte und Sachwerte und lebenswichtiger Infrastruktur, die Vertreibung der Palästinaflüchtlinge, die anhaltenden Abriegelungen und den sozioökonomischen Niedergang zurückzuführen sind,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wiederaufzubauen und Unterkünfte und Nothilfe für die Flüchtlingsfamilien bereitzustellen, die infolge israelischer Militäraktionen zu Binnenvertriebenen wurden, sowie für die Flüchtlinge, die von der jüngsten Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffen sind und in ihrer Folge vertrieben wurden, und unter Begrüßung der von der Regierung Libanons und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, den Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared durch das Hilfswerk zu unterstützen,

in dieser Hinsicht die Zusagen *begrüßend*, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die abgegebenen Zusagen rasch zu erfüllen und auf den Appell des Hilfswerks vom 11. September 2008 zur Gewährung zusätzlicher Sofort- und Wiederaufbauhilfe für das Lager Nahr el-Bared rasch zu reagieren,

⁴⁷ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁴⁹ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 13 (A/63/13)*.

⁴⁶ Ebd., S. vii-ix.

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen, insbesondere infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 neunzehn Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die äußerst negativen Auswirkungen der anhaltenden Abriegelungen, der Verhängung gravierender Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern und des völkerrechtswidrigen Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Notdienstleistungen zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵⁰,

1. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlige im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlige im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

3. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlige im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlige im Nahen Osten⁵¹ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

5. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵² und seinem umfassenden Dreijahresplan für die organisatorische Entwicklung hervorgeht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *erkennt* die wichtige Unterstützung an, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

9. *legt* dem Hilfswerk nahe, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵³ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴ Rechnung zu tragen;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten des Hilfswerks nach wie vor aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt werden und dass die Tätigkeit am Amtssitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage am Boden beeinträchtigt wird;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum

⁵¹ A/63/375.

⁵² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).*

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁹ in vollem Umfang einzuhalten;

12. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁷ zu halten;

13. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die dem Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

14. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

15. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

16. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramms des Hilfswerks und *fordert* das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

18. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

19. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewähr-

ung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

RESOLUTION 63/94

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/400, Ziff. 16)⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Vanuatu.

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

63/94. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem nach ihrer Resolution 62/105 vom 17. Dezember 2007 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁶ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis 31. August 2008⁵⁷,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁵⁹ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁰ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/95

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 73 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

⁵⁶ A/63/269.

⁵⁷ Siehe A/63/317.

⁵⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

⁶⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/95. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶², sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶³ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁴,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 62/106 vom 17. Dezember 2007, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁵

und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur und die Binnenvertreibung von Zivilpersonen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁶, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁷,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁸ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung bald ein vollständiges Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶⁶ hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die über-

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁶⁶ Siehe A/63/273.

⁶⁷ A/63/482-484, 518 und 519.

⁶⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

mäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶², und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/96

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁶⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Kamerun.

63/96. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 62/107 vom 17. Dezember 2007,

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁷⁰, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷² zu den vier Genfer Abkommen⁷³ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁴, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷⁵,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁶ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen *begrüßend und befürwortend*, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsa-

men Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷³ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁶ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondersitzung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/97

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Do-

⁷⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1910 S. 107; öRGBl. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷⁴ Siehe A/63/273.

⁷⁵ A/63/482-484, 518 und 519.

⁷⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

minikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun

63/97. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 62/108 vom 17. Dezember 2007, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

in der Erwägung, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷⁸ und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁷⁹ zu den vier Genfer Abkommen⁸⁰ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸¹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁸²,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁸³,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁸⁴ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁵ und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Be-

⁷⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁸² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 120; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁸³ Siehe A/63/326.

⁸⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸⁵ S/2003/529, Anlage.

mühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer *ernsten Besorgnis* über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und insbesondere besorgt über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung und im Jordan-Tal durch Israel, namentlich über den sogenannten E1-Plan, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren,

sowie mit dem Ausdruck ihrer *ernsten Besorgnis* über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in *ernster Besorgnis* über die zunehmenden Gewalthandlungen, die von illegalen bewaffneten israelischen Siedlern in dem besetzten palästinensischen Gebiet gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum und Agrarland verübt werden,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁸⁶,

sowie *Kenntnis nehmend* von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und stellt fest, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans⁸⁵ ist und dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen zügig lösen müssen;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 465 (1980);

6. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸¹ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

7. *fordert erneut dazu auf*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum und Agrarland, zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸⁶ A/63/482-484, 518 und 519; siehe auch A/63/273.

RESOLUTION 63/98

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, El Salvador, Honduras, Kameron.

63/98. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁸,

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁸⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁰ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 62/109 vom 17. Dezember 2007, und der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹¹, sowie des Berichts des Generalsekretärs⁹²,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁹³,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁴ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

⁸⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹¹ Siehe A/63/273.

⁹² A/63/518.

⁹³ A/HRC/7/17; siehe auch A/63/326.

⁹⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeit⁹⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹⁵ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunder-

te von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der israelischen Militäraktionen gegen Zivilgebiete und der anhaltenden Abriegelung von Grenzübergängen aus dem und in den Gazastreifen sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel und der negativen Auswirkungen der Ereignisse vom Juni 2007, die zur rechtswidrigen Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen geführt haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und Agrarland der Palästinenser und von Institutionen der Palästinensischen Behörde und über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser Zerstörungen auf die sozioökonomische und humanitäre Lage und die Menschenrechte der palästinensischen Zivilbevölkerung,

ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und der gravierenden Einschränkungen und das Genehmigungssystem, die die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer schweren humanitären Krise befindet, insbesondere im Gazastreifen,

insbesondere besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft untergraben werden, was sich wiederum nachteilig auf andere Aspekte der sozioökonomischen Lage des palästinensischen Volkes auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹⁶ S/2003/529, Anlage.

den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtsverträgen verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁵ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich außegerichtlicher Hinrichtungen, und dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁹⁵ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet, namentlich sämtliche Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die unter anderem schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes haben;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen gegen israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

6. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands im Jahr 2005 und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans⁹⁶;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁴ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie

den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

9. *unterstreicht erneut* die Notwendigkeit, die Einheit, den Gebietszusammenhang und die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten Abriegelungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufzuheben und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, anzuwenden;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

12. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/99

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/401, Ziff. 16)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien,

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/99. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹⁸,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/110 vom 17. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 62/110 vorgelegt hat⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁰ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁰ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

⁹⁸ Siehe A/63/273.

⁹⁹ A/63/482.

¹⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 63/100 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/403, Ziff. 14)¹⁰¹.

63/100. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹⁰²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹⁰³,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebe-

nen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

¹⁰¹ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 21 (A/63/21)*.

¹⁰³ A/63/258.

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹⁰⁴ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

betonend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass „die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert“,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie auf den Bericht des Generalsekretärs „Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen“¹⁰⁵ und die Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 60/109 B vom 8. Dezember 2005, die es ermöglichten, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der

Hauptabteilung zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie ge rechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

Antigua und Barbuda und Sambia als neue Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend,*

I

Einleitung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Generalversammlung erteilten Mandate weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt außerdem erneut,* dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont,* wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstä-

¹⁰⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–8 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

¹⁰⁵ A/57/387 und Corr. 1.

tigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/235 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Prioritäten sowie unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁶ als Leitlinie und unter Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹⁰⁷ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *ersucht ferner* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, aktiv dazu beizutragen, die Öffentlichkeit für die globale Herausforderung des Klimawandels zu sensibilisieren, und legt der Hauptabteilung nahe, besondere Aufmerksamkeit auf die Beschlüsse zu richten, die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁸ nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst werden, insbesondere im Kontext der vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen) und vom 30. November bis 11. Dezember 2009 in Kopenhagen stattfindenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto¹⁰⁹;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter zu verbessern;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹¹⁰;

10. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordination zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und *ersucht* den Generalsekretär, in den von der Organisation ausgehenden Botschaften für Konsistenz zu sorgen;

12. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹¹¹ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und *ersucht* die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Presdienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichter-

¹⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁰⁹ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹¹⁰ A/AC.198/2008/2 und 3.

¹¹¹ ST/SGB/2000/8.

stattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

17. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überwinden;

18. *nimmt Kenntnis* von der Herausgabe täglicher Pressemitteilungen und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, den Produktionsprozess weiter zu verbessern und das Format, die Struktur und die Länge der Mitteilungen zu straffen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, auch dahingehend, die Mitteilungen auch in den anderen Amtssprachen herauszugeben;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, in Anbetracht der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu prüfen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und legt der Hauptabteilung nahe, zur Verwirklichung dieses Ziels weiter mit allen interessierten Partnern zusammenzuarbeiten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

21. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt und ihre Gleichbehandlung gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle

zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaltsvorschläge aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, ihre Resolution 61/266 vollständig durchzuführen, indem sichergestellt wird, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, weiter vorrangig auf den Abschluss der Aufgabe hinzuwirken, alle wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen auf die Website der Vereinten Nationen zu stellen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

Überwindung der digitalen Spaltung

25. *verweist mit Befriedigung* auf ihre Resolution 60/252 vom 27. März 2006, in der sie die während der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedete Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹¹² billigte und den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag der Informationsgesellschaft erklärte, verweist auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan¹¹³, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung dieses Ereignisses beizutragen und daran mitzuwirken, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann;

¹¹² Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

¹¹³ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

26. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

27. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

28. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

29. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

30. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

32. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, im Hinblick auf größere Kohärenz im Kommunikationsbereich und die Vermeidung von Doppelarbeit über die Informationszentren verstärkt mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene zusammenzuarbeiten;

33. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

34. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin auf lokaler Ebene für die Arbeit der Vereinten Nationen sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

35. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

36. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

37. *legt* dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin Webseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die notwendigen Ressourcen und technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und legt den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

38. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondieren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

39. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ausbau der Informationszentren in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und im Rahmen vorhandener Ressourcen den Ausbau weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

40. *erinnert* an das Angebot der Regierung Angolas, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda aufzunehmen, das den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder Rechnung tragen soll, und dafür mietfreie Büroräume bereitzustellen, bedauert, dass diesbezüglich keine Fortschritte erzielt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung über die Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Bedürfnissen entgegenzukommen, einschließlich des Bedarfs an Haushaltsmitteln, sowie über alle Vorschläge, die geeignet sind, diesen Prozess voranzubringen, Bericht zu erstatten;

III

Strategische Kommunikationsdienste

41. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

42. *weiß* die Arbeit *zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um für die internationale Gemeinschaft wichtige Themen zu fördern, wie etwa die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl;

43. *würdigt* die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Begehung des ersten Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und sieht ihrer weiteren Arbeit zur Förderung der Schaffung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erwartungsvoll entgegen;

44. *ersucht* die Hauptabteilung in diesem Zusammenhang, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

45. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas auch künftig wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁴ sensibilisiert wird;

46. *anerkennt* die Rolle, welche die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz von Informationszentren

der Vereinten Nationen bei der Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹⁵ gespielt haben;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

47. *spricht* der Hauptabteilung Presse und Information und ihrem Netz von Informationszentren der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Rolle *aus*, die sie bei der Begehung des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungstätigkeit der Vereinten Nationen gespielt haben;

48. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze mit einbezogen wird;

49. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

50. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

51. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich stellen müssen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu

¹¹⁴ A/57/304, Anlage.

¹¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

52. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹¹⁶ zu informieren;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

53. *erinnert an* ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹¹⁷, *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen von Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen und dabei auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern, erkennt die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen an und nimmt Kenntnis von den Initiativen, die auf dem am 15. und 16. Januar 2008 in Madrid veranstalteten ersten Forum der Allianz der Zivilisationen eingeleitet wurden;

IV

Nachrichtendienste

54. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Verein-

ten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und *ersucht* die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

55. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „10 Stories the World Should Hear More About“ (10 Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) und durch Bild- und Tonberichterstattung über TV Vereinte Nationen und Radio Vereinte Nationen die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

56. *begrüßt* die Initiative von Radio Vereinte Nationen – nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen –, seinen Live-Rundfunkdienst zu verbessern, indem es Rundfunkanstalten täglich zu allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen häufiger aktualisierte Berichte in allen sechs Amtssprachen sowie Reportagen liefert, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

57. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

58. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und *ersucht* den Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

59. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website hin;

60. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Behinderten zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *fordert* die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Web-

¹¹⁶ Resolution 62/214, Anlage.

¹¹⁷ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

site Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

61. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen¹¹⁸ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

62. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

63. *verweist* auf Ziffer 74 ihrer Resolution 60/109 B und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle englischsprachigen Materialien und Datenbanken auf der Website der Vereinten Nationen in alle Amtssprachen zu übersetzen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

64. *ersucht* den Generalsekretär, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den durch die Resolutionen der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

65. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert die Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der

Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

66. *begrüßt* die auch weiterhin zunehmende Popularität des E-Mail-gestützten Nachrichtentelegrammdienstes, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache über das Internet-Portal des Nachrichtenzentrums der Vereinten Nationen bereitgestellt wird, und legt der Hauptabteilung nahe, sich mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management zu beraten und mit Vorrang Möglichkeiten zur Verbesserung der technischen Leistungsfähigkeit dieses Dienstes und seiner Bereitstellung in allen Amtssprachen zu prüfen;

V

Bibliotheksdienste

67. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

68. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form erhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

69. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, welche die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle unternommen hat, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

70. *erkennt* den Beitrag an, den die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dazu leistet, die Tätigkeiten im Bereich des Wissensaustauschs und der Vernetzung zu verstärken, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Wissenschaftler und Depotbibliotheken in der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensbestand der Vereinten Nationen zugreifen können, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag, die Bibliothek in Anbetracht ihrer Neuorientierung in Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und -Zentrum für Wissensaustausch umzubenennen, und nimmt ebenfalls Kenntnis von dem Vorschlag, die Depotbibliotheken künftig als Partnerbibliotheken zu bezeichnen;

71. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative für individuelles Wissensmanagement, die darauf abstellt, Vertretern der Mitgliedstaaten und Sekretariatsbediensteten ergänzend zu den traditionellen Schulungsprogrammen bei der Nutzung von Informationsprodukten und -instrumenten behilflich zu sein;

¹¹⁸ Siehe A/AC.198/2007/3.

72. *legt dem Sekretariat nahe*, kostenneutrale Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet („iSeek“) zugänglichen Informationen zu ermöglichen, und stellt gleichzeitig fest, dass die Mitgliedstaaten nur über die Einrichtungen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf iSeek zugreifen können;

VI

Publikumsarbeit

73. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

74. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund-, Mittel- und Sekundarschulen auszuweiten;

75. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

76. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen, einschließlich der Seminarreihe „Intoleranz verlernen“;

77. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* in eine Zeitschrift namens „UN Affairs“ umzugestalten, und ersucht zur weiteren Prüfung dieser Frage zu gegebener Zeit um einen umfassenden, detaillierten Bericht über den Fortgang des Projekts;

78. *hält es für notwendig*, dass die Hauptabteilung Presse und Information klar die konkreten Verbesserungen aufzeigt, die sie mit dem Übergang vom *UN Chronicle* zu „UN Affairs“ erreichen will, unter Berücksichtigung der Parität zwischen den Sprachen, der redaktionellen Politik, möglicher Qualitätsgewinne und anderer Verbesserungen, und legt der Hauptabteilung eindringlich nahe, bei der Auseinandersetzung mit diesen Aspekten das Gewicht auf kostensparende Maßnahmen und die derzeitigen Haushaltsengpässe zu legen, und begrüßt zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten jede sons-

tige Alternative, die dem Mandat der Hauptabteilung entspricht¹¹⁹;

79. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, bis zu einer Entscheidung über „UN Affairs“ oder eine sonstige Alternative, die dem Mandat der Hauptabteilung entspricht, den *UN Chronicle* weiter herauszugeben;

80. *bekräftigt* die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen;

81. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend diejenigen Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein, die von den Mitgliedstaaten benannt werden;

82. *beglückwünscht* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit während der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

83. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

84. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

¹¹⁹ Auf der 14. Sitzung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung am 22. Oktober 2008 erklärte der Untergeneralsekretär für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, dass er in Anbetracht der derzeitigen Haushaltslage beabsichtige, keine zusätzlichen Mittel zu beantragen (siehe A/C.4/63/SR.14).

85. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

86. *fordert* den Generalsekretär *mit allem Nachdruck auf*, dem Ersuchen der Mitgliedstaaten um Ausstellung zusätzlicher Presseausweise für Pressereferenten der Mitgliedstaaten stattzugeben, damit diese Zutritt zu als gesperrt geltenden Gebäudebereichen erhalten können, um wirksam und umfassend über Tagungen auf hoher Ebene zu berichten, an denen auch Mitglieder der Delegationen der Mitgliedstaaten teilnehmen;

87. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

88. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/101

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/404, Ziff. 7)¹²⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri

Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/101. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/112 vom 17. Dezember 2007, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²¹,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, jetzt und auch künftig regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie jeweils verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Ver-

¹²⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²¹ A/63/65.

ordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 63/102

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/405, Ziff. 7)¹²²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda,

Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/102. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten eines jeden solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölke-

¹²² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23), Kap. V.*

zung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und Resolution 1514 (XV) auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/103

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/406, Ziff. 7)¹²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/103. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die

mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“;

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁶ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2007/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne

¹²⁴ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁵ A/63/61.

¹²⁶ E/2008/47.

¹²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23), Kap. VI.*

Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/114 vom 17. Dezember 2007 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an

koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikänen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹²⁸ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

14. *begrüßt* es, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, und ersucht um seine weite Verbreitung;

15. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisa-

tionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

16. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

17. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

18. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

20. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

21. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalver-

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

sammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/104

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/407, Ziff. 6)¹²⁹.

63/104. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/115 vom 17. Dezember 2007,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹³⁰,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁰,

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien-

und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 63/105

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³¹.

63/105. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den freigeäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/116 vom 17. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007) und am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008) verabschiedet hat,

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Kuba, Nigeria, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁰ A/63/67.

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Vierten Ausschusses vorgelegt.

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³²,

sowie *nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs¹³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007) und 1813 (2008) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007) und 1813 (2008) des Sicherheitsrats und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie

auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/106

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁴.

63/106. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁵,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

¹³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. VIII, Abschn. C.

¹³³ A/63/131.

¹³⁴ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. VIII, Abschn. B.

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³⁶;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Bemühungen, gemeinsam die Identitätssymbole für das Gebiet, wie Namen, Flagge, Hymne, Leitspruch und Banknoten, zu gestalten, wie es das Abkommen von Nouméa vorsieht;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

5. *nimmt Kenntnis* von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

6. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation werden kann, im Einklang mit deren Statuten;

7. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

8. *erinnert* daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

9. *nimmt Kenntnis* von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds auf Gebieten wie der wirtschaftlichen und handelsbezogenen Zusammenarbeit, der Umwelt, dem Klimawandel und den Finanzdienstleistungen;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta

der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

11. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

12. *erinnert mit Befriedigung* an die Bemühungen der französischen staatlichen Stellen, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parlaments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

13. *begrüßt* alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Maitignon und Nouméa;

14. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Maitignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

15. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

16. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

17. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003 und im Juni 2006 geäußerten Wünschen;

19. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

¹³⁶ A/AC.109/2114, Anhang.

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien nach seinem Beitritt als assoziiertes Mitglied auf dem 37. Gipfel des Pazifikinsel-Forums im Oktober 2006 nun an dem Forum teilnimmt;

21. *begrüßt außerdem*, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

22. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

23. *erinnert an* die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf dessen im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenen 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

24. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

25. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/107

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁷.

63/107. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*¹³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 62/121 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, 1996 eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von größerer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 die „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer erstmals schriftlich festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten,

1. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland sich zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau nach wie vor entschlossen für die weitere Entwicklung Tokelaus einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

2. *vermerkt außerdem*, dass Neuseeland stets das uneingeschränkte Recht des Volkes von Tokelau anerkennt, den Akt der Selbstbestimmung dann zu vollziehen, wenn das Volk von Tokelau dies für angebracht hält;

¹³⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. X.

3. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

4. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

5. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

6. *anerkennt* die Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2007-2010 auszuarbeiten;

7. *anerkennt außerdem* das stete, konsequente Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, sowie die Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

8. *anerkennt ferner*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

9. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung der künftigen Entwicklungsbedürfnisse Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und so diesem jungen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

10. *begrüßt* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

11. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten bei der Aushandlung des Entwurfs einer Verfassung durch Neuseeland und Tokelau sowie von den Entscheidungen zu den Vorschlägen betreffend nationale Symbole durch Tokelau und von den Schritten, die Tokelau und Neuseeland ergriffen haben, um dem Entwurf eines Vertrags über die freie Assoziation als Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt zuzustimmen;

15. *stellt fest*, dass bei einem im Februar 2006 abgehaltenen Referendum zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem anschließenden Beschluss des Allgemeinen Fono, vom 20. bis 24. Oktober 2007 ein weiteres Referendum zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus durchzuführen;

17. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007;

18. *stellt fest*, dass auch bei dem im Oktober 2007 abgehaltenen Referendum die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus von einem von Neuseeland verwalteten Gebiet ohne Selbstregierung zu einem in freier Assoziation mit Neuseeland stehenden selbstverwalteten Gebiet verfehlt wurde;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

20. *begrüßt* es, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Rechts auf Selbstbestimmung;

21. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 63/108 A und B

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹³⁹.

63/108. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁰,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über siebenundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder

und Völker¹⁴¹ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴² auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

ferner in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und fallspezifisch stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren

¹³⁹ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. IX.

¹⁴¹ Resolution 1514 (XV).

¹⁴² A/56/61, Anhang.

zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungssektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv eine Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

sowie eingedenk dessen, dass das Pazifische Regionalseminar 2008 vom 14. bis 16. Mai in Bandung (Indonesien) stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogramme aller Weltkonferenzen der Vereinten

Nationen¹⁴³ und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere mit Hintergrundinformationen über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁴⁵ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern,

¹⁴³ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. 1, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Rio-Erklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Agenda 21); *Report of the World Conference on Natural Disaster Reduction, Yokohama, Japan, 23–27 May 1994* (A/CONF.172/9), Kap. I; *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I; *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage; *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997; *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁴⁵ A/AC.109/2008/2-4, 6, 7, 10 und Corr.1, 11, 12 und 15-17.

nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolution beigetragen haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

8. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴² umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird sowie indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten voll wiedergeben;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die Verfassungsüberprüfungen sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeitigen, für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁴ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten

ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Frage der Gebiete ohne Selbstregierung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁴⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁴⁷,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status 2006 ihre Arbeit abgeschlossen und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgegeben hat, um dem Hoheitsgebiet zu helfen, verschiedene Optionen für den künftigen politischen Status Amerikanisch-Samoas zu prüfen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu bewerten,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Papier, das der Vorsitzende der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status vorgelegt und auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 verteilt hat und in welchem der Sonderausschuss gebeten wird, den Status des Hoheitsgebiets als Gebiet ohne Selbstregierung zu überprüfen, mit dem Ziel, den von seinem Volk einmal gewählten künftigen politischen Status des Hoheitsgebiets zu akzeptieren,

¹⁴⁶ A/AC.109/2008/3.

¹⁴⁷ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253) und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält, und mit der Aufforderung an die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Diversifizierung der Volkswirtschaft Amerikanisch-Samoas behilflich zu sein,

1. *begrüßt* die Arbeit der Regierung und Legislative des Gebiets im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status zur Vorbereitung einer Verfassungskonferenz, die sich mit den Fragen betreffend den künftigen Status Amerikanisch-Samoas auseinandersetzen soll;

2. *betont* die Wichtigkeit der bereits an den Sonderausschuss ergangenen Einladung des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein von der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status in ihrem Bericht von 2007 empfohlenes Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁴⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003, ausgerichtet von der Gebietsregierung und ermöglicht durch die Verwaltungsmacht, in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wieder aufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, und der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, sowie von dem kürzlich von der Gebietsregierung getroffenen Beschluss, sich erneut mit den Empfehlungen der Kommission zu befassen, um den Prozess dem angestrebten Ziel der vollen internen Selbstregierung näherzubringen,

¹⁴⁸ A/AC.109/2008/7.

im Bewusstsein, dass die Regierung beabsichtigt, ihr Engagement für den Qualitätstourismus und die Anwendung verschiedener Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor fortzusetzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* die Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform und ihren Bericht von 2006, die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen 2007 mit dem Ziel, der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Hoheitsgebiets zu unterbreiten, und die daran anschließenden Bemühungen der Gebietsregierung, die interne Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

2. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁴⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und Kenntnis nehmend von einer von den örtlichen Medien vor kurzem durchgeführten Erhebung zu der Frage,

darin erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleinerer Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁵⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

davon Kenntnis nehmend, dass die 2007 angenommene Verfassung der Britischen Jungferninseln einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

sowie Kenntnis nehmend von der auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 abgegebenen Erklärung eines Sachverständigen aus dem Hoheitsgebiet, der eine Analyse des vor kurzem abgeschlossenen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem führenden Offshore-Finanzzentrum entwickelt und ein beispielloses Wachstum in seinem Finanzdienstleistungs- und Tourismussektor aufweist,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets potenziell nützlich sind,

1. *begrüßt* die neue Verfassung der Britischen Jungferninseln, die im Juni 2007 in Kraft trat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Gebietsregierung zufolge in den kommenden Jahren noch geringfügige Änderungen an der Verfassung vorgenommen werden müssen;

¹⁴⁹ A/AC.109/2008/10 und Corr.1.

¹⁵⁰ A/AC.109/2008/2.

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die von dem Hoheitsgebiet unternommenen Anstrengungen, seine wirtschaftliche Basis stärker in lokale Hände zu überführen und auf andere Sektoren fachlicher Dienstleistungen als den der Finanzdienstleistungen auszurichten;

4. *würdigt* die Bemühungen der gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln, die Arbeit des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln fortzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten voranzubringen;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁵¹ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs und der im weiteren Verlauf des Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht, und der 2006 wieder aufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, mit dem Ziel, im Wege einer Volksbefragung Aufschluss über die Haltung der Bevölkerung zu erhalten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Sekretariats für die Überprüfung der Verfassung der Kaimaninseln, das im März 2007 seine Arbeit zur Unterstützung der Initiative zur Modernisierung der Verfassung des Hoheitsgebiets aufnahm, die vier Phasen der Verfassungsreform umfasst, und zwar Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, Konsultation und Aufklärung der Öffentlichkeit, ein Referendum zu den Reformvorschlägen und Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, auch weiterhin Anlass zur Sorge geben,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung im Januar 2008 ein Konsultationspapier mit einer Reihe von Vorschlägen für eine Verfassungsreform herausgegeben hat, mit dem Ziel, später im Jahr ein Referendum zu diesen Vorschlägen beziehungsweise zu geänderten Vorschlägen zu veranstalten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Gebietsregierung, Fragen im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren anzugehen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵³,

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets bereits beantragt haben, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

¹⁵² A/AC.109/2008/15.

¹⁵³ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in seiner geänderten Fassung.

¹⁵¹ A/AC.109/2008/11.

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der von der Zivilgesellschaft und anderen, darunter auf dem Pazifischen Regionalseminar von 2008, geäußerten tiefen Besorgnis über die möglichen sozialen und sonstigen Auswirkungen der bevorstehenden Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet,

sowie im Bewusstsein der Sparmaßnahmen und sonstigen finanzpolitischen Maßnahmen, die seit der Ausrufung des finanziellen „Notstands“ durch den Gouverneur 2007 von der Gebietsregierung ergriffen wurden,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, und legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

4. *erinnert* daran, dass der gewählte Gouverneur die Verwaltungsmacht bereits ersucht hat, die Beschränkungen für ausländische Fluggesellschaften aufzuheben und ihnen die Beförderung von Fluggästen zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, um den Markt wettbewerbsfähiger zu gestalten und mehr Besucher anzuziehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 2002 vorgelegten Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Berichts durch das Parlament (House of Assembly) im Jahre 2005 und die darauffolgenden Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen,

feststellend, dass der Prozess der Verhandlungen mit der Verwaltungsmacht über den Verfassungsentwurf, mit dessen Fertigstellung im ersten Quartal 2007 gerechnet wurde, sich in Gang befindet und dass die Gespräche, die auf Antrag der Gebietsregierung, die mehr Zeit benötigte, verschoben wurden, 2008 im Laufe des Jahres wieder aufgenommen werden sollten,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des karibischen Regionalseminars 2007, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Gebietsregierung, auch weiterhin Verhandlungen über Verbesserungen der Verfassung des Hoheitsgebiets zu führen, die den Weg zu mehr Selbstbestimmung zu einem späteren Zeitpunkt offenhalten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der

¹⁵⁴ A/AC.109/2008/16.

Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen auf, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁵⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Bevölkerung und seine Fläche betrifft,

feststellend, dass die interne Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets noch immer zurückgestellt wird,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung im Begriff sind, ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets die Beziehung zwischen dem Amt des Gouverneurs und der Gebietsregierung neu zu strukturieren und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf eine erweiterte Selbstregierung operative Aufgaben an die Gebietsregierung zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

in Anbetracht des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauffolgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs als Gesprächsgrundlage und der Bemühungen der Gebietsregierung, der Überprüfung der Verfassung nach wie vor hohen Stellenwert einzuräumen, so auch durch öffentliche Veranstaltungen,

in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie bereits früher nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

sich bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

sich außerdem der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

1. *begrüßt* die Fortsetzung des Prozesses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets, einschließlich der dazugehörigen öffentlichen Veranstaltungen, und fordert die Verwaltungsmacht auf, den bereits früher vorgetragenen Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁵⁵ A/AC.109/2008/4.

¹⁵⁶ A/AC.109/2008/6.

4. *begrüßt* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf St. Helena, der 2011-2012 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁵⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

sowie unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

Kenntnis nehmend von der beträchtlichen und stetigen Expansion der Wirtschaft, die durch das anhaltende Wachstum auf dem Gebiet des Qualitätstourismus und die dadurch bedingte Immobilienentwicklung angetrieben wird,

1. *verweist* auf die 2006 in Kraft getretene Verfassung des Hoheitsgebiets und nimmt Kenntnis von der Auffassung der Gebietsregierung, dass im Hinblick auf die Sicherung größerer Autonomie Spielraum für die Delegation einiger Befugnisse des Gouverneurs an das Hoheitsgebiet besteht;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung auch weiterhin unternimmt, um der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁵⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁵⁹,

sowie sich dessen bewusst, dass derzeit die Verfassungskonferenz tagt, der fünfte Versuch des Hoheitsgebiets, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass im Zusammenhang damit verschiedene Bemühungen um die Durchführung eines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung unternommen werden, das von einem Teilnehmer aus dem Hoheitsgebiet in einer Erklärung auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 beschrieben wurde,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets potenziell nützlich sind,

1. *begrüßt* die 2007 erfolgte Einrichtung der Verfassungskonferenz und ersucht die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des internen Prozesses der Verfassungskonferenz;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *würdigt* die Bemühungen der gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln, die Arbeit des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln fortzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten voranzubringen.

¹⁵⁷ A/AC.109/2008/12.

¹⁵⁸ A/AC.109/2008/17.

¹⁵⁹ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

RESOLUTION 63/109

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

63/109. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁶¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 62/119 vom 17. Dezember 2007,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶²,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

begrüßend, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, insbesondere die Ausarbeitung des im März 2007 herausgegebenen Informationsblatts „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung helfen können) gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006, und befürwortet die weite Verbreitung des Informationsblatts;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestim-

¹⁶⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23 (A/63/23)*, Kap. III.

¹⁶² A/56/61, Anhang.

mungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstbestimmung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und er sucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen zu ermächtigen, in den Gebieten ohne Selbstregierung entsprechendes Material zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot durch die Aufnahme der vollständigen Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, der auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und gehaltenen wissenschaftlichen Referate und der Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestützter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/110

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/408, Ziff. 37)¹⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

63/110. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Un-

¹⁶³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 23* und Addendum (A/63/23 und Add.1).

abhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 62/120 vom 17. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Interesse feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das Pazifische Regionalseminar vom 14. bis 16. Mai 2008 in Bandung (Indonesien) stattfand,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit

an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁵ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung

¹⁶⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁶⁶;

8. *erkennt an*, dass der Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁷ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf jeden einzelnen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und die sonstige Tätigkeit in den ihrer

Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

14. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2008¹⁶⁴ samt dem Arbeitsprogramm für 2009;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁶⁶ Siehe Resolution 54/91.

¹⁶⁷ A/56/61, Anhang.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/32	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	289
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	296
63/206	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	297
63/207	Rohstoffe	297
63/208	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	298
63/209	Internationales Jahr der Chemie	299
63/210	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	300
63/211	Ölpest vor der libanesischen Küste	300
63/212	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	302
63/213	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	305
63/214	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	308
63/215	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	310
63/216	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	311
63/217	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	314
63/218	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	317
63/219	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	319
63/220	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sonder-tagung	322
63/221	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	324
63/222	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	327
63/223	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	329
63/224	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	330
63/225	Internationale Migration und Entwicklung	331

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/226	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	333
63/227	Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	336
63/228	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	338
63/229	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	340
63/230	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	341
63/231	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	344
63/232	Operative Entwicklungsaktivitäten	346
63/233	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	348

RESOLUTION 63/32

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.4, Ziff. 8)¹.

63/32. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 61/201 vom 20. Dezember 2006 und 62/86 vom 10. Dezember 2007 sowie andere Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁷ sowie die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸, der Erklärung von Mauritius⁹ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹² derzeit einhundertdreißig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Protokoll von Kyoto¹³,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigenkommission über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigenkommission im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigenkommission über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Ebd., Ziff. 23.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰ Ebd., Anlage II.

¹¹ Siehe Resolution 60/1.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹³ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen des Generalsekretärs, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass der globalen Herausforderung des Klimawandels begegnet werden muss,

davon Kenntnis nehmend, dass am 7. und 8. November 2008 in Beijing die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde und dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz zum Thema „Klimaprognosen und -informationen für die Entscheidungsfindung“ stattfinden wird,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴ zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹², in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

3. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht

ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Indonesiens vom 3. bis 15. Dezember 2007 ausgerichtet⁷;

5. *begrüßt* die auf der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschlüsse, namentlich den Aktionsplan von Bali¹⁶, mit dem die Konferenz der Vertragsparteien beschloss, einen umfassenden Prozess zur Ermöglichung der uneingeschränkten, wirksamen und nachhaltigen Durchführung des Übereinkommens durch langfristige gemeinsame Maßnahmen jetzt, bis 2012 und darüber hinaus einzuleiten, um ein einmütiges Ergebnis zu erreichen und auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluss zu fassen, und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten in der mit Beschluss 1/CMP.1¹⁷ eingesetzten offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto;

6. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, es begrüßen, dass der Anpassungsfonds auf der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf den Weg gebracht wurde¹⁸, und stellt außerdem fest, dass die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto sind und durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, finanzielle Mittel aus dem Anpassungsfonds beanspruchen dürfen, die zur Deckung der Anpassungskosten beitragen sollen, und dass sie der baldigen Aufnahme der Tätigkeit des Fonds erwartungsvoll entgegensehen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die vierte Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten auf dem Weg zu einem einmütigen Ergebnis 2009, erwartungsvoll entgegen;

8. *nimmt* in diesem Zusammenhang *außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die fünfte Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto vom 30. November bis 11. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden

¹⁴ A/63/294.

¹⁵ Ebd., Abschn. I.

¹⁶ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CMP.13.

¹⁷ „Erörterung der für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 9 des Protokolls von Kyoto“, enthalten in Dokument FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.1.

¹⁸ Siehe FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1, Beschluss 1/CMP.3.

ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

15. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/201

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/410, Ziff. 11)²¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

63/201. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/181 vom 19. Dezember 2007 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²² auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967

von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass bei den Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁵ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, Fortschritte erzielt werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁶ Siehe S/2003/529, Anlage.

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²⁷,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004²⁴ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Ge-

fahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/202

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/411, Ziff. 11)²⁸.

63/202. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 62/182 vom 19. Dezember 2007, die Resolution 2008/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008 und andere einschlägige Resolutionen,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt²⁹, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

²⁷ A/63/74-E/2008/13.

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³⁰ und von der Generalversammlung gebilligt wurden³¹, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet³² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴,

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

unter Hinweis auf die erste und zweite Tagung des Forums für Internet-Verwaltung, die vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen beziehungsweise vom 12. bis 15. November 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurden, und es begrüßend, dass die dritte Tagung des Forums vom 3. bis 6. Dezember 2008 in Hyderabad (Indien) stattfand,

es begrüßend, dass in Anbetracht der afrikaweit bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien im Oktober 2007 in Kigali die Initiative „Connect Africa“ ins Leben gerufen wurde, die personelle, finanzielle und technische Ressourcen mobilisieren soll, damit die Konnektivitätsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt, um den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen und gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2007, in der der Rat verschiedene Stellen, darunter die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung, darum ersuchte, der Kommission Berichte über die Auswirkungen der

Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an die Kommission über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft³⁵,

feststellend, dass die intersessionale Tagung der Kommission vom 12. bis 14. November 2008 in Santiago abgehalten wurde,

betonend, dass sich die mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Hoffnung auf Entwicklung für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hervorhebend, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Eingliederung fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *betont* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

3. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung, sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von

³⁰ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³¹ Siehe Resolution 59/220.

³² Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

³³ Siehe Resolution 60/252.

³⁴ Siehe Resolution 60/1.

³⁵ A/63/72-E/2008/48.

Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

5. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere zu den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

7. *erinnert an* die Verbesserungen und Neuerungen bei den Finanzierungsmechanismen, namentlich die in der Genfer Grundsatzerklärung³⁰ genannte Schaffung eines freiwilligen Fonds für digitale Solidarität, und bittet in diesem Zusammenhang um freiwillige Beiträge zu seiner Finanzierung;

8. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Dreieckskooperation, ein nützliches Instrument zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein kann;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase³⁰ und der Tunis-Phase³² des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Informations- und Kommunikationstechnologie-Sektor;

10. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit allen zuständigen Organisationen, einschließlich der internationalen Organisationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 einen

Bericht vorzulegen, der auch Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zur Stärkung der Zusammenarbeit enthalten könnte;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die sinnvolle Mitwirkung der Interessenträger aus Entwicklungsländern an den Vorbereitungsstagen des Forums für Internet-Verwaltung und an dem Forum selbst in den Jahren 2009 und 2010 zu unterstützen und zu erwägen, gegebenenfalls Beiträge an den unter Beteiligung zahlreicher Interessenträger für das Forum eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/203

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.1, Ziff. 10)³⁶.

63/203. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006 und 62/184 vom 19. Dezember 2007 über internationalen Handel und Entwicklung sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung³⁹, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁰ und die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Gipfels sowie auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung vom 20. bis 25. April 2008 verabschiedete Vereinbarung von Accra⁴¹,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁴¹ TD/442 und Corr.1, Kap. II.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung⁴² sowie von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 15. bis 26. September 2008 abgehaltene fünfundfünfzigste Tagung⁴³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, auf der die Frage des internationalen Handels und der Entwicklung sachbezogen behandelt wurde;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage des internationalen Handels und der Entwicklung ist;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über internationalen Handel und Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 63/204

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.1, Ziff. 10)⁴⁴.

63/204. Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere von der Erklärung von Accra⁴⁵ und der Vereinbarung von Accra⁴⁶;

2. *bekundet ihren tief empfundenen Dank* für die Gastfreundschaft, die die Regierung und das Volk Ghanas den Teilnehmern der zwölften Tagung der Konferenz gewährt haben;

3. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Katars, die dreizehnte Tagung der Konferenz im Jahr 2012 auszurichten.

⁴² A/63/324.

⁴³ A/63/15 (Part IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 15*.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁵ TD/442 und Corr. I, Kap. I.

⁴⁶ Ebd., Kap. II.

RESOLUTION 63/205

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.2, Ziff. 8)⁴⁷.

63/205. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006 und 62/185 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁸, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹ zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵²;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise auf die Entwicklung und stellt fest, dass ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsfinanzierung auf der vom 29. November bis 2. Dezember 2008

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

⁵² A/63/96.

in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey behandelt wurden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die sachbezogene Behandlung der Frage des internationalen Finanzsystems und der Entwicklung fortsetzt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Beratungen im Kontext des Vorbereitungsprozesses für die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung, in deren Rahmen diese Frage behandelt wurde;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über das internationale Finanzsystem und die Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 63/206

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.3, Ziff. 7)⁵³.

63/206. Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005 und 61/188 vom 20. Dezember 2006 sowie 62/186 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis⁵⁴, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Kontext des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, in deren Rahmen das Thema „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ sachbezogen behandelt wurde;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/207

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/412/Add.4, Ziff. 5)⁵⁸.

63/207. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004 und 61/190 vom 20. Dezember 2006 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁹, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁰ und

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁵⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁷ A/63/181.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁵⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁶¹,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶²,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁶³ und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁶⁴ und Kenntnis nehmend von dem Dokument *The Least Developed Countries Report, 2008: Growth, Poverty and the Terms of Development Partnership*⁶⁵ (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2008: Wachstum, Armut und die Modalitäten der Entwicklungspartnerschaft),

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁶⁶ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁶⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung von Accra⁶⁸, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde und in der sie sich unter anderem mit Rohstofffragen befasst,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe⁶⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über Rohstoffe vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Rohstoffe“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und danach alle zwei Jahre zu behandeln.

RESOLUTION 63/208

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/413 (Part II), Ziff. 6)⁷⁰.

63/208. Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006 und 62/187 vom 19. Dezember 2007 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶³ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁶⁴ Siehe Resolution 61/1.

⁶⁵ United Nations publication, Sales No. E.08.II.D.20.

⁶⁶ African Union, Dokument AU/Min/Com/Decl.Rev.1.

⁶⁷ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁶⁸ TD/442 und Corr.1, Kap. II.

⁶⁹ A/63/267.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des vom 23. bis 25. Oktober 2007 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung⁷³,

ferner Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 14. April 2008 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁴,

mit Anerkennung die Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Katars zur Organisation der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey unternommen hat,

die Arbeit *begrüßend*, die der Präsident der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen direkter zwischenstaatlicher Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung geleistet hat, und Kenntnis nehmend von den Zusammenfassungen dieser Konsultationen⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Erörterungen zur Frage der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷⁶ Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷² A/63/179.

⁷³ A/62/550.

⁷⁴ A/63/80-E/2008/67.

⁷⁵ A/62/921.

⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

RESOLUTION 63/209

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁷⁷.

63/209. Internationales Jahr der Chemie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

in der Erkenntnis, dass unser Verständnis der materiellen Beschaffenheit der Welt vor allem auf unseren Kenntnissen der Chemie gründet,

betonend, dass die Vermittlung von Kenntnissen in und über Chemie unverzichtbar ist, wenn es darum geht, Herausforderungen wie den globalen Klimawandel zu bewältigen, eine nachhaltige Versorgung mit sauberem Wasser, Nahrung und Energie sicherzustellen und eine dem Wohl aller Menschen zuträgliche Umwelt zu erhalten,

in Anbetracht dessen, dass die Wissenschaft der Chemie und ihre Anwendungen die Herstellung von Arzneimitteln, Treibstoffen, Metallen und praktisch allen anderen Industrieerzeugnissen beflügeln,

in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2011, in dem der hundertste Jahrestag der Verleihung des Nobelpreises für Chemie an Maria Sklodowska-Curie begangen wird, Gelegenheit bietet, die Beiträge von Frauen zur Wissenschaft zu würdigen,

sowie in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2011, in dem auch der hundertste Jahrestag der Gründung der Internationalen Vereinigung der Chemischen Gesellschaften begangen wird, Gelegenheit bietet, die Notwendigkeit internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit herauszustellen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertneunundsiebzigsten Tagung den Vorschlag zur Verkündung des Jahres 2011 als Internationales Jahr der Chemie durch die Vereinten Nationen angenommen hat, sowie davon Kenntnis nehmend, dass sich die Internationale Union für reine und angewandte Chemie auf ihrer Ratstagung 2007 in einer einstimmig verabschiedeten Resolution dafür ausgesprochen hat, dass das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie erklärt wird,

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Ghana, Guyana, Irak, Israel, Japan, Jemen, Kenia, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Marokko, Nigeria, Oman, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sierra Leone, Südafrika, Swasiland, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

in *Anerkennung* der führenden Rolle der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie bei der Koordinierung und Förderung der weltweit auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Chemie zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation und Koordinierungsstelle für das Jahr und bittet sie, die während des Jahres durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie und den ihr angeschlossenen Organisationen und Verbänden in aller Welt zu organisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Aktivitäten des Jahres aus freiwilligen Beiträgen, einschließlich Beiträgen des Privatsektors, finanziert werden;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Chemie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Chemie zu erschließen.

RESOLUTION 63/210

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁷⁸.

63/210. Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der wachsenden Rolle des Energietransits in globalen Prozessen,

in Anerkennung der Bedeutung Zentralasiens und aller anderen Transport- und Kommunikationszentren und ihrer überaus wichtigen Rolle bei der Erzeugung von Energie und ihrem Transport zu den internationalen Märkten,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

feststellend, dass ein stabiler, effizienter und zuverlässiger Energietransport als ein Schlüsselfaktor der nachhaltigen Entwicklung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁹ und der Agenda 21⁸⁰ sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸¹ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

1. *begrüßt* die internationale Zusammenarbeit beim Ausbau der Transportsysteme und -leitungen;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei der Festlegung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Energietransports zu den internationalen Märkten durch Leitungen und andere Transportsysteme einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bedarf;

3. *begrüßt* die Initiative Turkmenistans, 2009 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, auf der die Frage der Gewährleistung eines zuverlässigen und stabilen Energietransports zu den internationalen Märkten erörtert werden soll.

RESOLUTION 63/211

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414 und Corr.1, Ziff. 20)⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

⁷⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien.

63/211. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006 und 62/188 vom 19. Dezember 2007 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸³, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁴, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks

Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zugunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/188 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste⁸⁶;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

⁸³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁶ A/63/225.

6. *beschließt*, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer einzurichten, der den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung gewähren soll, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können, und ersucht den Generalsekretär, diesen Beschluss vor Ende der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung umzusetzen;

7. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

8. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/212

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.1, Ziff. 9)⁸⁷.

63/212. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 61/195 vom 20. Dezember 2006 und 62/189 vom 19. Dezember 2007 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁸, die Agenda 21⁸⁹, das Programm für die

weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁴,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse⁹⁵,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinen Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, im Jahr 2012 einen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung einzuberufen,

eingedenk dessen, dass angesichts der Vielfalt der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen weitere Konsultationen in dieser Angelegenheit erforderlich sind, und in der Erkenntnis, dass über den Vorbereitungsprozess, die Inhalte, die Modalitäten und den Zeitpunkt einer solchen möglichen Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Arbeit der Kommission, insbesondere soweit sie in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm⁹⁶

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

⁹⁶ Ebd., Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Anlage.

festgelegt ist, entschieden werden muss, um Doppelarbeit zu vermeiden,

unter Hinweis auf die Annahme des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission, das dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg auf allen Ebenen voranzubringen,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen⁹⁷ enthalten sind,

daran erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordination und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als die hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

sowie daran erinnernd, dass Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

in Anbetracht der Probleme und Zwänge, mit denen afrikanische Länder in den Bereichen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung konfrontiert sind, und betonend, dass auf diese Probleme und Zwänge während der siebzehnten Tagung der Kommission, die eine Grundsatztagung sein wird, angemessen eingegangen werden soll,

unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten⁹⁸ und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 unterstützten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Arbeitsprogrammzyklus der Kommission stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss⁹⁹, wonach den Erörterungen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen werden und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zwischenstaatliche Vorbereitungstagung für die Erörterung von Politikoptionen und möglichen Maßnahmen zur Überwindung der bei der Umsetzung aufgetretenen, während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Zwänge und Hindernisse ist,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika stand, wobei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge berücksichtigt und auf Querschnittsthemen eingegangen

⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 h).

⁹⁹ Ebd., Ziff. 2 g).

⁹⁷ Siehe Resolution 55/2.

wurde, und dass sie bewährte Praktiken sowie während des Umsetzungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte¹⁰⁰,

sowie mit *Befriedigung feststellend*, dass die Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu Wasserfragen überprüfte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹² enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur möglichen Einberufung einer Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu äußern, ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen in seinen Bericht über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen, und beschließt, diese Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln;

6. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der siebzehnten Tagung der Kommission und ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll¹⁰²;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der siebzehnten Tagung der Kommission und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁸⁹ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *bittet* die Geberregierungen und die internationalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Überwindung der während des Überprüfungs-jahrs aufgezeigten Hindernisse und Zwänge in den Themenkomplexen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika zu unterstützen;

13. *bekräftigt* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der siebzehnten Tagung der Kommission und ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

16. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der

¹⁰⁰ Ebd., 2008, Supplement No. 9 (E/2008/29), Kap. II.

¹⁰¹ A/63/304.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).*

Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

17. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

18. *richtet erneut die Bitte* an die zuständigen Sonderorganisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen sowie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰³, und die anderen in Betracht kommenden Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung mitzuwirken;

19. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der sechs in dem Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und auf die Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, einzugehen, und berücksichtigt außerdem die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I⁹⁵;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der siebzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle während der Grundsatztagung geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maß-

nahmen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/213

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.2, Ziff. 16)¹⁰⁴.

63/213. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁰⁵ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“) ¹⁰⁸, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁶ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005, 61/196 vom 20. Dezember 2006 und 62/191 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Durchführungsstrategie von Mauritius ist,

darin erinnernd, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 61/196 im Rahmen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung für ihre fünfzehnte Tagung eine halbtägige Sitzung abhielt, um Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu erörtern, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius berücksichtigte,

bekräftigend, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Länder bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels nach wie vor eine der größten Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer ist,

aner kennend, dass es dringend geboten ist, die den kleinen Inselentwicklungsländern bereitgestellten Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius aufzustocken,

unterstreichend, wie wichtig die Ausarbeitung und Stärkung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern ist,

unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär ersucht hatte, einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ergriffen wurden,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius¹¹⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer ergriffenen Maßnahmen¹¹¹;

3. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁰⁸ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

5. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

6. *bekräftigt* den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung gefassten Beschluss, auf ihren Überprüfungstagungen einen Tag ausschließlich der Überprüfung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen und sich dabei auf den Themenkomplex des betreffenden Jahres sowie auf alle neuen Entwicklungen hinsichtlich der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung unter Einsatz der bestehenden Modalitäten zu konzentrieren¹¹²;

7. *bittet* die Kommission, einen halben Tag ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung der Erörterung von Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu widmen, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen und die für den Themenkomplex des jeweiligen Umsetzungszyklus ermittelt wurden, und dabei die während der entsprechenden Überprüfungstagung vorgenommene Überprüfung zu berücksichtigen;

8. *befürwortet* eine stärkere, engere und frühzeitige Abstimmung mit den kleinen Inselentwicklungsländern bei

¹⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁰ A/63/296.

¹¹¹ A/62/945.

¹¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 9 (E/2008/29)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 16/2.

der Planung und gegebenenfalls der Koordinierung der Tätigkeiten der Kommission, die der Überprüfung der Durchführungsstrategie von Mauritius gewidmet sind, und betont, wie wichtig ein stärkeres Zusammenwirken zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Behandlung der kleinen Inselentwicklungsländer betreffenden Fragen ist;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

10. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt von Inseln¹¹³, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

12. *ruft dazu auf*, die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in allen kleinen Inselentwicklungsländern weiter zu unterstützen;

13. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Unterstützung an kleine Inselentwicklungsländer;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu erleichtern, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

16. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Ressourcen, um die Neubelebung und Aufrechterhaltung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen;

17. *bekräftigt* ihren Beschluss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu überprüfen, beschließt, im September 2010 als Teil dieser Tagung eine zweitägige Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über mögliche Vorgehensweisen für die Überprüfung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, dass der zweitägigen Überprüfung auf hoher Ebene nach Bedarf nationale, subregionale, regionale und sachbezogene Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise vorausgehen sollen und dass zu diesem Zweck die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten über ihre Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen den Überprüfungsprozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisieren, erleichtern und im notwendigen Umfang unterstützen sollen, und betont, dass die Überprüfung der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit bieten soll, die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte, gewonnenen Erfahrungen und angetroffenen Zwänge zu bewerten und sich darauf zu verständigen, was getan werden muss, um die Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer weiter zu verringern;

19. *bittet* die kleinen Inselentwicklungsländer, auf ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Tagungen Bewertungen des Überprüfungsprozesses und relevante Beiträge zu prüfen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zur Überprüfung der mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung der Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an den Überprüfungsaktivitäten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹¹³ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

RESOLUTION 63/214

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.2, Ziff. 16)¹¹⁴.

63/214. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹⁵ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹¹⁶, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁷, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹⁹ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter *Hinweis* auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹²⁰,

unter *Berücksichtigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004 und 61/197 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter *Berücksichtigung* der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²¹,

unter *Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²²,

sowie unter *Hinweis* auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹²³ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in *Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹²⁴, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

in *Bekräftigung* der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹²⁵ anerkannt wurde,

unter *Hinweis* auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in *Anbetracht* dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und sozialer und wirtschaftlicher Störanfälligkeit sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in *dem Bewusstsein*, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

sowie in *dem Bewusstsein*, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁷ Ebd., Anlage II.

¹¹⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁰ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹²¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²² Siehe Resolution 60/1.

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹²⁴ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹²⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres auf ganzheitliche Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Assoziation nachdrücklich dazu verpflichtet haben, die notwendigen Schritte zu ergreifen, damit das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

davon Kenntnis nehmend, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, wie wichtig das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets ist und dass die

Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter auch die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternommenen Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, die unter anderem die Weiterentwicklung ihres Konzepts umfassen, das Karibische Meer zu einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich der die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen;

4. *erkennt* die Bemühungen an, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

6. *bittet* die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn während ihrer fünfundsechzigsten Tagung behandeln kann;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹²⁶ einzuhalten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁷ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und sie wirksam durchführen können;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

12. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

14. *erkennt an*, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;

15. *bittet* die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen sowie die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen und den Ausbau der Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder und der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeres- und Küstenressourcen zu erwägen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solche unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 63/215

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹²⁸.

63/215. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002,

¹²⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

59/232 vom 22. Dezember 2004 und 61/199 vom 20. Dezember 2006 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁰, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³¹ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹³³, insbesondere dem Anhang II des Berichts über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, stärkere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;

2. *anerkennt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) führten, und

ermutigt sie, die Förderung des Zentrums weiter zu unterstützen;

3. *anerkennt außerdem* die von der Weltorganisation für Meteorologie geleistete technische und wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung monatlicher und saisonaler Prognosen, die auf regionaler Ebene abgestimmt werden;

4. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen zu verstärken;

5. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen El-Niño-Forschungszentrums durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

6. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Internationalen El-Niño-Forschungszentrums zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 63/216

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹³⁴.

¹²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³² Ebd., Resolution 2.

¹³³ A/63/351.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/216. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 61/198 vom 20. Dezember 2006 und 62/192 vom 19. Dezember 2007 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁵,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³⁶, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁷ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹³⁸, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Rolle bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

betonend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³⁹ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

Kenntnis nehmend von der Ministertagung über die Verringerung der Katastrophenrisiken in einem sich wandelnden Klima, die vom Generalsekretär für den 29. September 2008 einberufen wurde,

hinweisend auf die Erklärung „Gemeinsam für die Menschheit“ der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz, insbesondere betreffend die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Frage der Umweltzerstörung und die der Anpassung an den Klimawandel in die Politiken und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zum Katastrophenmanagement einbezogen werden,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

Kenntnis nehmend von der im Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen Arbeitstagung über Strategien des Risikomanagements und der Risikominderung, einschließlich Mechanismen der Risikoteilung und des Risikotransfers wie etwa Versicherungen,

nach Behandlung der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend Resolution 54/219 der Generalversammlung¹⁴⁰,

¹³⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³⁷ Ebd., Resolution 2.

¹³⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁰ Siehe A/63/351.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁴⁰;

2. *erinnert* daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo¹³⁶ und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁷ unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und

Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die nationalen Anpassungsaktionsprogramme zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen;

12. *bekundet ihre Befriedigung* über die Arbeit der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank im Namen der beteiligten Geber und der anderen Interessenträger verwalteten Partnerschaft des Systems der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als bedeutende Initiative zur Unterstützung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans;

13. *ermutigt* das Sekretariat der Strategie, weiter verbesserte Methoden für vorausschauende Bewertungen mehrerer Risiken zu entwickeln, die die wirtschaftlichen Aspekte der Verringerung des Katastrophenrisikos und sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Risikominderung auf allen Ebenen einschließen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu engagieren, indem sie vollen Gebrauch von den Mechanismen des Systems der Strategie wie der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos machen;

16. *begrüßt* die bevorstehende zweite Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf stattfinden und als Einleitung zu der für 2010 vorgesehenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans dienen wird, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform aufzunehmen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

18. *erkennt an*, dass die Arbeit der Vereinten Nationen zur Verringerung des Katastrophenrisikos wichtig ist, dass an das Sekretariat der Strategie zunehmende Anforderungen gestellt werden und dass zusätzlich, rasch, dauerhaft und auf berechenbare Weise Ressourcen für die Durchführung der Strategie zur Verfügung gestellt werden müssen;

19. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, möglichst früh im Jahr nicht zweckgebundene Beiträge für mehrere Jahre zu entrichten;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und dass dem Sekretariat der Strategie daraus mehr Verantwortlichkeiten erwachsen, und ersucht den Generalsekretär, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit des Sekretariats auf berechenbare und dauerhafte Weise finanziert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Frühwarnsysteme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und bittet die internatio-

nale Gemeinschaft, das Sekretariat der Strategie bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen zu erleichtern;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/217

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.3, Ziff.19)¹⁴¹.

63/217. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/196 vom 22. Dezember 2005 und 61/200 vom 20. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴² und des Durchführungsplans des

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴³,

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo¹⁴⁴ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁵, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

unter *Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁶,

in der *Erkenntnis*, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der negativen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

in der *Erkenntnis*, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive integriert werden muss, um dadurch die Anfälligkeit zu verringern,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter *Berücksichtigung* der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche, extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme sowie die El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die von globaler Dimension sind, auf alle Länder haben, insbesondere die stärker gefährdeten Länder,

mit dem *Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter *Berücksichtigung* dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche, sowie extremer Wetterereignisse, wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, stark behindern, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 61/200¹⁴⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴⁵, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt werden;

¹⁴³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴⁵ Ebd., Resolution 2.

¹⁴⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁷ A/63/351.

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹⁴⁴ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollen, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung dieses Risikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, verstärkte Anpassungsmaßnahmen zu erwägen, darunter auch Strategien des Risikomanagements und der Risikominderung, einschließlich Mechanismen der Risikoteilung und des Risikotransfers wie etwa Versicherungen, sowie Strategien der Katastrophenvorsorge und Mittel und Wege zur Behebung von Verlusten und Schäden aufgrund des Klimawandels in den Entwicklungsländern, die durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimawandels besonders gefährdet sind;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und die zunehmenden Probleme, die die Folgen von Naturkatastrophen bereiten, sowie über die Auswirkungen des Klimawandels auf alle Länder, vor allem die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie andere besonders gefährdete Länder;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Unterstützung für Anpassungsstrategien insbesondere in den durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdeten Ländern fortzusetzen und zu verstärken und so zu den Bemühungen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements beizutragen, und befürwortet eine bessere Abstimmung zwischen Anpassungsstrategien und Strategien des Katastrophenmanagements;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen wer-

den, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

9. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten fundamentalen Risikofaktoren vorzugehen, sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorologischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird, und das Wissen und das öffentliche Bewusstsein hinsichtlich der Verringerung des Katastrophenrisikos zu erhöhen;

10. *betont*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollen, um die Anfälligkeit für Naturgefahren zu verringern;

11. *legt* dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen besser zu koordinieren und den Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

12. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien mit den Elementen Vorbeugung, Vorbereitung und Bewältigung auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, die unter anderem die Menschen in den Mittelpunkt stellen, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

13. *betont außerdem*, dass zwischen dem wissenschaftlich-akademischen Sektor und Katastrophenmanagern auf allen Ebenen eine engere und systematischere Zusammenarbeit herbeigeführt und der Informationsaustausch über die Vorbereitung auf Katastrophenfälle gestärkt werden soll, um die Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Ereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, zu verringern;

14. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁸ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und *legt* außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, den durch die nachteiligen Auswirkungen von Naturgefahren gefährdeten Entwicklungsländern in ausreichendem und berechenbarem Umfang Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen Zugang zu Technologien zu gewähren und diese Technologien an sie weiterzugeben, mit dem Ziel, ihre Anpassungskapazität zu erhöhen;

16. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 63/218

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.5, Ziff. 9)¹⁵⁰.

63/218. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom

19. Dezember 2007 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵²,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³,

in dem festen Willen, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen, und die Verabschiedung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens begrüßend,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedrohen, und in der Erkenntnis, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴ und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵² Siehe Resolution 60/1.

¹⁵³ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in *Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁶, in dem das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

in der *Erkenntnis*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens in stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

unter *Begrüßung* des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln¹⁵⁷,

sowie *begrüßend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung ein zwischenstaatliches Forum einberufen hat, um einige für das Übereinkommen relevante Themen zur Vorbereitung der Grundsatzbeschlüsse zu untersuchen, die die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung zu diesen Themen fassen wird,

mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Deutschlands für die Ausrichtung des Politikdialogs auf hoher Ebene am 27. Mai 2008 in Bonn,

sowie mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Türkei für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der ersten Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 3. bis 14. November 2008 in Istanbul,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens¹⁵¹ zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmit-

eln in ausreichendem und berechenbarem Umfang, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *bekräftigt ihren Beschluss*, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären¹⁵⁹;

4. *unterstützt weiterhin* die Anstrengungen des Exekutivsekretärs des Übereinkommens, die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und seine Funktionen neu auszurichten, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³ in Übereinstimmung zu bringen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe¹⁶⁰ und sieht ihren Erkenntnissen, die der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung vorzulegen sind, mit Interesse entgegen;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Landverödung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die betroffenen Länder, nationale Strategien für die wirksame Umsetzung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung auszuarbeiten, und bittet die Geber, diese Anstrengungen auf Antrag und im Einklang mit allen vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

9. *stellt fest*, dass das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zur weltweiten Ernährungssicherung beitragen kann, namentlich indem es Land vor der Verödung schützt und die Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten mildert und so der verarmten Bevölkerung in diesen Gebieten neue wirtschaftliche Chancen zur Beschleunigung der ländlichen Entwicklung, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und zur Erhöhung der Ernährungssicherheit eröffnet;

¹⁵⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

¹⁵⁸ Siehe A/63/294, Abschn. II.

¹⁵⁹ Siehe Resolution 62/195, Ziff. 3.

¹⁶⁰ A/C.2/62/7, Anlage, Ziff. 27.

10. *bittet* die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Ressourcen für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten aktive Vorbereitungen für die siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an der Tagung teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Grundsatztagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

12. *legt* den entwickelten Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit ihren verschiedenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in ihren jeweiligen Politiken und Programmen der Zusammenarbeit der Notwendigkeit, die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu unterstützen, Vorrang einzuräumen, und legt ferner den betroffenen Entwicklungsländern *nahe*, zu erwägen, dies in ihren Kooperationshilfvereinbarungen zu einer Priorität zu machen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und *bittet* in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

15. *fordert* den Ausschuss für Wissenschaft und Technologie *nachdrücklich auf*, sich rascher um die Herstellung von Verbindungen mit Wissenschaftskreisen zu bemühen, um einschlägige Initiativen im Bereich der nachhaltigen Flächen- und Wasserbewirtschaftung voll zu nutzen;

16. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern *nahe*, die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

17. *betont*, dass der laufende Prozess zur Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Sekretariats des Übereinkommens beschleunigt werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

18. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 63/219

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.6, Ziff. 8)¹⁶¹.

63/219. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006 und 62/194 vom 19. Dezember 2007 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶² das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶³ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

höchst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt und den damit verbundenen Rückgang der Ökosystem-Dienstleistungen unseres Planeten und ihre weitreichenden ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leis-

ten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

mit dem Ausdruck tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für die Ausrichtung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dienenden Tagung und das Angebot der Regierung Japans begrüßend, 2010 die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ihre fünfte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit dienende Tagung auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁶⁶,

in Anbetracht der Anstrengungen, die im Rahmen der von der Regierung Deutschlands und anderen Ländern geförder-ten Life-Web-Initiative unternommen werden,

sowie in Anbetracht der vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einberufenen zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen, die vom 10. bis 12. November 2008 in Putrajaya (Malaysia) stattfand,

ferner in Anbetracht der bei dem Treffen der Umweltminister der Gruppe der Acht im März 2007 in Potsdam (Deutschland) eingeleiteten Initiative zur Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Kosten des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁷;

2. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶² *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Verlust an biologischer Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und

¹⁶³ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶⁶ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁶⁷ A/63/294, Anlage III.

technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶⁸ und ihrer vierten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Tagung¹⁶⁹;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit¹⁷⁰, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

6. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹⁷¹ für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet die Vertragsparteien im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen An-

lagen¹⁷², mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Ausarbeitung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D und VIII/4 A so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen, und

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss IX/5 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die biologische Vielfalt der Wälder¹⁷²;

11. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

12. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/33 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Anlage¹⁷², bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, die anderen Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Vorbereitungen für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 zu treffen, und

¹⁶⁸ UNEP/CBD/COP/9/29.

¹⁶⁹ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/4/18.

¹⁷⁰ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

¹⁷¹ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11 B, Anlage.

¹⁷² Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

a) bittet in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten, Nationalkomitees zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt einzusetzen, an denen Vertreter indigener und ortsansässiger Gemeinschaften beteiligt sind, und bittet alle internationalen Organisationen, den Anlass zu würdigen;

b) bittet den Generalsekretär, zu erwägen, vor 2010 einen Ehrenbotschafter für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu ernennen, der den Auftrag hätte, zu konkreten Maßnahmen und Lösungen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens aufzurufen;

c) beschließt, als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 eine eintägige Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern einzuberufen, unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders des Übereinkommens;

d) legt den Hauptabteilungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen nahe, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten unter der Schirmherrschaft des Sekretariats des Übereinkommens in vollem Umfang zu unterstützen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens und die Erreichung der Zielvorgabe für 2010 ist, und bittet die Unternehmen, ihre Politiken und Praktiken deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, unter anderem auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/25 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung¹⁷² und von den diesbezüglichen Anstrengungen des Exekutivsekretärs;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen¹⁷², mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt und im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit den Klimaänderungen wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüsten-

bildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Übereinkommen hervorgehen soll, und dabei zu berücksichtigen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

22. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

23. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten und in den Bericht Informationen über die Vorbereitung der genannten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene aufzunehmen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/220

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.7, Ziff. 8)¹⁷⁴.

¹⁷³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; 6BGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/220. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005, 61/205 vom 20. Dezember 2006 und 62/195 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷⁵,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen, unter anderem im Rahmen des laufenden informellen Konsultationsprozesses über den institutionellen Rahmen für die Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹⁷⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷⁷,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als die führende globale Umweltinstanz und das Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁷⁸ zu beschleunigen, namentlich durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über sei-

ne zehnte Sondertagung¹⁷⁹ und den darin enthaltenen Beschlüssen¹⁸⁰;

2. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen weiter darum bemüht, im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Erstellung von Produkten auf die Erreichung von Ergebnissen zu verlagern, und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Mittelfristige Strategie 2010-2013 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁸¹, die ergebnisorientiert ist und in der sechs thematisch übergreifende Arbeitsschwerpunkte und verschiedene Mittel zur Umsetzung dargelegt werden, wodurch die Arbeit des Programms gestärkt werden soll, eingedenk aller einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse des Verwaltungsrats, und bittet in dieser Hinsicht die Partnerorganisationen, eng mit dem Programm zusammenzuarbeiten;

3. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau¹⁷⁸ weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und begrüßt es, dass in der Mittelfristigen Strategie 2010-2013 besonderes Gewicht darauf gelegt wird, die Kapazitäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Erfüllung des Strategieplans von Bali erheblich zu stärken;

4. *anerkennt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement¹⁸², insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms¹⁸³, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Quecksilber, die von dem Verwaltungsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung eingesetzt wurde¹⁸³, um die Optionen für verstärkte freiwillige Maßnahmen und neue oder bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte zu prüfen und zu bewerten, und stellt fest, dass der Verwaltungsrat die Ergebnisse der Arbeit der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf seiner fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung behandeln wird;

¹⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁷⁸ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

¹⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 25 (A/63/25)*.

¹⁸⁰ Ebd., Anhang I.

¹⁸¹ Siehe UNEP/GCSS.X/8.

¹⁸² Siehe Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

¹⁸³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/3.

6. *betont*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21¹⁷⁶ und des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁷⁷ sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

7. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat auf seiner zehnten Sondertagung die Notwendigkeit betonte, seinen Beschluss SS.VII/1 über internationale Lenkungsstrukturen im Umweltbereich¹⁸⁴ vollständig durchzuführen, und stellt außerdem fest, dass die Fortsetzung der Erörterungen für die fünfundzwanzigste Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitigen globalen Krisen die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen könnten, betont, dass ausreichende Mittel mobilisiert werden müssen, um ihre Umweltaspekte anzugehen, und nimmt Kenntnis von dem vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen nach Konsultationen mit dem Präsidium des Verwaltungsrats und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter bei dem Programm unterbreiteten Vorschlag, die Frage „Globale Krise: nationales Chaos?“ als eines der Themen bei den auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats abzuhaltenden Ministerkonsultationen zu behandeln;

9. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in dem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlichten Welt-Umweltausblick zum Thema „Umwelt für Entwicklung“¹⁸⁵, dass die derzeitige Umweltzerstörung ein ernstes Problem für das menschliche Wohl und die nachhaltige Entwicklung darstellt, und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die Anzeichen für beispiellose Umweltveränderungen auf allen Ebenen, darunter mögliche unumkehrbare Veränderungen mit potenziell negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem für die armen und schwachen Gruppen in der Gesellschaft;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen

des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf den bei der Erstellung verschiedener globaler Umweltbewertungen sowie aus anderen einschlägigen Entwicklungen gewonnenen Erfahrungen aufzubauen;

12. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

13. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/221

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/415, Ziff. 11)¹⁸⁶.

63/221. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006 und 62/198 vom 19. Dezember 2007,

¹⁸⁴ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

¹⁸⁵ *Global Environment Outlook: Environment for Development* (United Nations publication, Sales No. E.07.III.D.19).

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007 und 2008/239 vom 23. Juli 2008,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸⁸ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda¹⁸⁹, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend¹⁹⁰, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁹¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹², in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazität zu ermutigen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sowie in der Erkenntnis, dass die derzeitige Finanzkrise die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), Ressourcen zu mobi-

lisieren und die Nutzung von Anreizen und Marktmaßnahmen zu fördern, sowie die Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Investitionen in erschwinglichen Wohnraum beinträchtigen könnte,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den das UN-Habitat im Rahmen seines Mandats zu kostenwirksamen Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet, sowie den Beschluss begrüßend, das UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die das UN-Habitat bei der Umsetzung seines Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 bislang erzielt hat,

die Anstrengungen *begrüßend*, die das UN-Habitat als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung und über seine nationalen Habitat-Programmleiter unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Chinas und die Stadt Nanjing für die Ausrichtung der vierten Tagung des Welt-Städteforums vom 3. bis 6. November 2008 und an die Regierung Brasiliens für ihr Angebot, 2010 die fünfte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das UN-Habitat unternimmt, um seine Zusammenarbeit mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken und so sicherzustellen, dass durch seine Politikberatungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen Finanzmittel für Investitionen zur Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung mobilisiert werden, die als Ausgangspunkt für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, dienen,

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung

¹⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

¹⁹⁰ Resolution S-25/2, Anlage.

¹⁹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁹² Siehe Resolution 60/1.

und in der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

ferner in Anerkennung der Fortschritte des UN-Habitat bei der Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat¹⁹⁴ eingerichtet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda¹⁹⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)¹⁹⁶;

2. *begrüßt* die Anstrengungen des UN-Habitat zur Umsetzung seines Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und ermutigt die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, Beiträge zum UN-Habitat zu leisten, um seine Maßnahmen im Bereich der institutionellen Reform und die Bemühungen um ein Management von hoher Qualität, einschließlich ergebnisorientierten Managements, weiter zu stärken;

3. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und die Rolle und den Beitrag ihrer jeweiligen lokalen Behörden bei der Anwendung dieser Grundsätze und dieser Praxis zu stärken, um die Lebensbedingungen der sozial schwachen Bevölkerungsgruppen in den Städten, namentlich der Slumbewohner und der Armen, zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

4. *fordert erneut* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge *auf* und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der strategischen und institutionellen Ziele des Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und seiner Weltkampagne für nachhaltige Urbanisierung bere-

chenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höherer, nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

6. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *außerdem*, zu dem bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸⁸ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹² enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

8. *fordert* das UN-Habitat *auf*, die Anstrengungen zur Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten durch den im Mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan dargelegten erweiterten normsetzenden und operativen Rahmen zu verstärken und damit seine normsetzenden Tätigkeiten auszubauen, und bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

9. *bittet* das UN-Habitat, die Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und zu erwägen, die strategische Präsenz seiner Programme in den Regionen durch Beiträge zu Programmen für nachhaltige Entwicklung zu stärken;

10. *ersucht* das UN-Habitat, die im Rahmen seiner experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierung von Wohnraum gewonnenen Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu dokumentieren und zu verbreiten, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat¹⁹⁴ und unter voller Berücksichtigung der jüngsten Krise im Zusammenhang mit der Wohnraumfinanzierung sowie anderer maßgeblicher Faktoren;

11. *bittet* den Verwaltungsrat des UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzkrise zu verfolgen, und beschließt, die Möglichkeit zu prüfen, eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu diesem Thema einzuberufen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die breit angelegten Habitat-Nationalkomitees zu stärken oder gegebenenfalls solche Komitees einzurichten, mit dem Ziel, die nachhaltige Urbanisierung und die Verringerung der städtischen Armut in

¹⁹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

¹⁹⁵ E/2008/64.

¹⁹⁶ A/63/291.

ihre jeweiligen nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

13. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/222

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)¹⁹⁷.

63/222. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004, 60/204 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006 und 62/199 vom 19. Dezember 2007 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁸ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele

und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärente Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁹ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung als eine positive Kraft für alle wirkt,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen ein Ergebnis der wirtschaftlichen Liberalisierung und der technologischen Entwicklung ist, dafür sorgt, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Antworten auf die Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, formuliert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen trotz erheblicher Fortschritte über früheren Schätzungen liegt²⁰⁰ und dass die derzeitige Finanzkrise und die mit der Ernährungsunsicherheit zusammenhängende Krise sowie die unberechenbaren Energiepreise die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich erschweren können,

in der Erkenntnis, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit der Weltwirtschaft verflochten sind, dass die Globalisierung sich auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und dass sie den Ländern einerseits Handels- und Investitionschancen bietet, unter anderem zur Armutsbekämpfung, andererseits jedoch deren Flexibilität bei der Verfolgung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien einschränkt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen

¹⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁰ Unter Verwendung einer revidierten Armutsgrenze errechnete Schätzungen der Weltbank von August 2008.

len Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰¹ vorgesehen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰²;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen der derzeitigen Finanzkrise und des weltweiten wirtschaftlichen Abschwungs auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Zugang zu der für ihre Entwicklungsziele notwendigen Finanzierung zu erlangen, und unterstreicht, dass die Entwicklungs- und Transformationsländer Gefahr laufen, auf dem Weg zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, insbesondere der international vereinbarten Entwicklungsziele samt den Millenniums-Entwicklungszielen, sehr ernsthafte Rückschläge zu erleiden;

3. *würdigt* die Maßnahmen der Regierungen zur Bewältigung der derzeitigen Finanzkrise und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, ihre Gesamtwirtschafts- und Finanzpolitik auf eine Weise zu verfolgen, die zu globaler Stabilität, dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung beiträgt;

4. *stellt außerdem fest*, dass eine größere Kohärenz zwischen der Gesamtwirtschafts-, Handels-, Entwicklungshilfe-, Finanz-, Umwelt- und Gleichstellungspolitik hergestellt werden muss, um das gemeinsame Ziel, die Globalisierung zu einer positiv wirkenden Kraft für alle zu machen, zu unterstützen;

5. *erkennt ferner an*, dass neue und hochgradig globalisierte Finanzinstrumente zu immer neuen Risiken in der Weltwirtschaft führen und eine kontinuierliche Verbesserung der Marktaufsicht und -regulierung erfordern, und unterstreicht, dass zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des internationalen Finanzsystems Reformen durchgeführt werden müssen, die den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen der Finanzmärkte stärken werden;

6. *unterstreicht*, dass Volkswirtschaften Teil einer zunehmend globalen Welt sind, in der die Entstehung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt hat, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbe-

reich innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Ergebnis der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehalten wurde²⁰³;

7. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

8. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

9. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen

²⁰¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰² A/63/333.

²⁰³ Siehe TD/442 und Corr.1.

sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

10. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, stellt fest, dass die Verbesserung der Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer in den Bretton-Woods-Institutionen ein kontinuierliches Anliegen bleibt, und fordert in dieser Hinsicht weitere und wirksame Fortschritte;

11. *betont*, dass Investitionen in die landwirtschaftliche Produktivität, insbesondere in den Entwicklungsländern, stärker unterstützt werden müssen, damit die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreicht werden;

12. *ermutigt* alle Entwicklungspartner, zur Stärkung und Unterstützung der nationalen Maßnahmen und Pläne der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit und Bildung beizutragen, indem sie im Einklang mit den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten dieser Länder Hilfe und Finanzmittel bereitstellen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, der Bildung hohen Vorrang einzuräumen, so auch indem sie Einrichtungen schaffen, insbesondere im Bereich der Grundbildung und der Berufsausbildung, und den Zugang zur Grundschul-, Sekundarschul- und tertiären Bildung und deren Qualität verbessern, unter anderem durch die Entwicklung eines klaren Konzepts für den langfristigen Aufbau eines umfassenden, vielfältigen und gut gegliederten Systems der tertiären Bildung;

14. *fordert* die Länder *auf*, die öffentlichen Ausgaben zu steigern und höhere Investitionen seitens des Privatsektors und der Gemeinwesen zu fördern, um die internationalen Ziele und Zielvorgaben in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Sanitärversorgung in Übereinstimmung mit den im öffentlichen Interesse liegenden Zielen hinsichtlich des gleichen Zugangs zu erreichen und die konkreten gesundheitsbezogenen Ziele der Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der Verringerung der Ausbreitung von Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zu erfüllen;

15. *fordert* alle Länder *auf*, unter Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰⁴ enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

16. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen fördern müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und von Handel und Investitionen profitieren wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um den Technologietransfer an Entwicklungsländer unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern und so die Umsetzung ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht zum Thema „Globalisierung und Interdependenz: die Rolle der Vereinten Nationen bei der Armutsminderung und der nachhaltigen Entwicklung“ vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/223

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)²⁰⁵.

63/223. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁶ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁰⁷, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

betonend, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch

²⁰⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln, und in der Erkenntnis, dass die Länder mit mittlerem Einkommen eine erhebliche Vielfalt aufweisen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der in Madrid²⁰⁸, El Salvador²⁰⁹ und Windhuk²¹⁰ abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und der in Kairo abgehaltenen Regionalkonferenz zum Thema „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder mit mittlerem Einkommen“²¹¹,

1. *erkennt an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und von den dabei erzielten Erfolgen sowie von ihrem erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

3. *würdigt* die Solidarität, die die Länder mit mittlerem Einkommen gegenüber anderen Entwicklungsländern zeigen, um sie bei ihren Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, darunter im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

4. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen zu verbessern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Länder mit mittlerem Einkommen, jährlich Folgekonferenzen und weite-

re Tagungen über ihre Entwicklung abzuhalten, und ersucht in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen umfassenden Bericht über die Durchführung aller Elemente dieser Resolution vorzulegen, in dem er schwerpunktmäßig auf die bestehenden Strategien und Maßnahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern mit mittlerem Einkommen eingeht und der Arbeit der anderen zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, Rechnung trägt.

RESOLUTION 63/224

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.1, Ziff. 20)²¹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande,

²⁰⁸ Siehe A/62/71-E/2007/46.

²⁰⁹ Siehe A/62/483-E/2007/90.

²¹⁰ Siehe A/C.2/63/3.

²¹¹ Abgehalten am 11. und 12. März 2008, um zu erörtern, wie die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank ihre Dienste besser auf die Bedürfnisse der Länder in Afrika mit mittlerem Einkommen abstimmen können.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/224. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

ingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

berücksichtigend, dass sich die Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms im Jahr 2009 zum fünfunddreißigsten Mal jährt,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

besorgt darüber, dass die derzeitige internationale Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise sowie die durch den Klimawandel verursachten Probleme die bestehende internationale Situation verschlimmern und sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, während sie gleichzeitig das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

2. *beschließt*, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eingehend zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirt-

schaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschließendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

RESOLUTION 63/225

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.2, Ziff. 9)²¹⁴.

63/225. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, 62/156 vom 18. Dezember 2007 über den Schutz von Migranten, 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung und 61/208 vom 20. Dezember 2006 über internationale Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und Kenntnis nehmend von der am 2. Dezember 2008 angenommenen Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung²¹⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹⁷ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹⁸, das

²¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁶ A/CONF.212/L.1/Rev.1.

²¹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²¹⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²⁰ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²¹,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²²² und die Bitte an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, und der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²²³,

eingedenk der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene 2006 über internationale Migration und Entwicklung²²⁴,

aner kennend, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung eine nützliche Gelegenheit zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung geboten und das Bewusstsein für die Frage geschärft hat,

sowie in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

ferner in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

aner kennend, dass Überweisungsströme eine private Kapitalquelle darstellen und dass Heimatüberweisungen im Laufe der Zeit zugenommen haben, die inländische Ersparnis ergänzen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der Empfänger beitragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁵;

2. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration;

3. *betont*, dass die Vorteile der internationalen Migration nur dann zum Tragen kommen, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten geachtet werden;

4. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den die Migranten und die Migration zur Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine informelle, freiwillige, offene und von den Staaten getragene Initiative, seine erste Tagung vom 9. bis 11. Juli 2007 in Brüssel und seine zweite Tagung vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila abhielt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem großzügigen Angebot der Regierung Griechenlands, die dritte Tagung des Globalen Forums am 4. und 5. November 2009 in Athen auszurichten, sowie von den Angeboten anderer Regierungen, spätere Tagungen des Forums auszurichten;

6. *bittet* die Herkunfts- und die Zielländer, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Migranten und die Migrantengemeinschaften leichter zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer beitragen können;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung weiterhin in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zur Maximierung des Nutzens der Migration für die Entwicklung und zur weitestmöglichen Verringerung ihrer nachteiligen Auswirkungen zu finden;

8. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie auch in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern, eingedenk dessen, dass Heimatüberweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder sonstige öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind;

²¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²²¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²²² Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

²²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²²⁴ A/61/515.

²²⁵ A/63/265 und Corr.1.

9. *weist erneut darauf hin*, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt;

10. *erkennt an*, dass die Auswirkungen bestimmter Formen der temporären Migration, der zirkulären Migration und der Rückwanderung auf die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie auf die Migranten selbst analysiert werden müssen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, in alle die internationale Migration betreffenden Politiken und Programme eine Geschlechterperspektive zu integrieren, um unter anderem die positiven Beiträge zu verstärken, die Migrantinnen zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung ihrer Herkunfts- und ihrer Aufnahmeländer leisten können, und Migrantinnen durch die Förderung ihrer Rechte und ihres Wohles besser vor allen Formen der Gewalt, der Diskriminierung, des Menschenhandels, der Ausbeutung und des Missbrauchs zu schützen, bei gleichzeitiger Anerkennung dessen, wie wichtig gemeinsame und kooperative Ansätze und Strategien auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene sind;

12. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren entsprechenden internationalen Verpflichtungen und Zusagen die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, um das Problem der illegalen oder irregulären Migration anzugehen und so einen sicheren, geregelten und geordneten Migrationsprozess zu unterstützen;

13. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen *auf*, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

15. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer im Kontext der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bei ihren Anstrengun-

gen zur Behandlung von Migrationsfragen in ihren jeweiligen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

16. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Jahr 2013 einen Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten, dessen Schwerpunkte und Modalitäten sie auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung beschließen wird;

17. *beschließt außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Jahr 2011 eine eintägige informelle thematische Debatte über internationale Migration und Entwicklung abzuhalten;

18. *beschließt ferner*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *bittet* die Regionalkommissionen, die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat und im Rahmen der vorhandenen Mittel Beiträge zum Bericht des Generalsekretärs über diesen Punkt zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/226

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/416/Add.4, Ziff. 8)²²⁶.

63/226. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001, 57/244 vom 20. Dezember 2002, 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006 und 62/202 vom 19. Dezember 2007,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²²⁷ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 28. Januar bis 1. Fe-

²²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

bruar 2008 in Nusa Dua (Indonesien) und betonend, dass die Vertragsstaaten Schritte zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenz unternehmen müssen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²²⁸, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²⁹,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

betonend, dass es stabiler demokratischer Institutionen bedarf, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und dass es geboten ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der innerstaatlichen Verwaltung und der öffentlichen Ausgaben sowie die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, die volle Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu gewährleisten und Korruption zu beseitigen und solide wirtschaftliche und gesellschaftliche Institutionen aufzubauen,

darin erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

entschlossen, im Einklang mit dem Übereinkommen internationale Übertragungen illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken und die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu stärken,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

überzeugt davon, dass Korruption keine örtlich begrenzte Angelegenheit mehr ist, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemeingültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

feststellend, dass die Entwicklungs- und die Transformationsländer angesichts der Bedeutung, die aus Korruption stammende Vermögenswerte illegaler Herkunft für ihre nachhaltige Entwicklung haben können, an der Rückgabe solcher Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, besonders interessiert sind, damit sie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten Entwicklungsprojekte planen und finanzieren können,

sowie feststellend, dass es auch unter die korrupten Praktiken fällt, wenn öffentliche Gelder illegal erworben, transferiert, im Ausland investiert oder gewaschen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁰,

2. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögens-

²²⁸ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²²⁹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁰ A/63/88.

werten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²²⁷ zu verhüten und zu bekämpfen;

3. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, die Übertragung illegal erworbener Vermögenswerte zu verhüten und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterverfolgung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, namentlich dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben;

7. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen zu verstärken;

8. *begrüßt* es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die von den offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, technische Hilfe und die Überprüfung der Durchführung geleistete Arbeit weiter zu unterstützen, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung des Übereinkommens und deren Überprüfung zu erleichtern, und legt in dieser Hinsicht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, auf ihrer dritten Tagung die von den drei Arbeitsgruppen vorgelegten Empfeh-

lungen, einschließlich der Aufgabenstellung für einen Überprüfungsmechanismus, zu prüfen;

10. *begrüßt* die über die Selbstbewertungs-Prüfliste bereits eingegangenen Rückläufe zur Durchführung des Übereinkommens und legt allen Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Selbstbewertungs-Prüfliste dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vorzulegen;

11. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und befürwortet eine Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

13. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den Finanznachrichtendiensten;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens, und legt außerdem dem Büro nahe, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, zu stärken, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Finanzinstitutionen zu verpflichten, umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchzuführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Katars, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens 2009 auszurichten, und bittet alle Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur Förderung der umfassenden und wirksamen Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/227

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.1, Ziff. 10)²³¹.

63/227. Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²³² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/203 vom 19. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2008/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der Jahrestagung der Außenminister der am wenigsten entwickelten Länder am 29. September 2008 in New York angenommen wurde²³⁶,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁷ und seiner Mitteilung über die Modalitäten der vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²³⁸,

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³³ erbracht wurden, und verweist auf

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² A/CONF.191/13, Kap. I.

²³³ Ebd., Kap. II.

²³⁴ Siehe Resolution 55/2.

²³⁵ Siehe Resolution 60/1.

²³⁶ A/C.2/63/8, Anlage.

²³⁷ A/63/77-E/2008/61.

²³⁸ A/63/284.

die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁹, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung²⁴⁰, die auf der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern angenommen wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *beschließt*, gemäß Ziffer 114 des Aktionsprogramms im Jahr 2011 für eine Dauer von höchstens fünf Arbeitstagen die vierte Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, die das folgende Mandat haben wird:

a) eine umfassende Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen aufzuzeigen;

b) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung wirksame internationale und innerstaatliche Maßnahmen sowie die neu entstehenden Herausforderungen und Chancen und die Mittel zu ihrer Bewältigung aufzuzeigen;

c) die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels und des Weltgipfels 2005, bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, insbesondere den Bedürfnissen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten, und die am wenigsten entwickelten Länder bei der Beseitigung der Armut und einer nutzbringenden Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen;

d) die internationale Gemeinschaft zu weiteren Maßnahmen und Schritten zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu mobilisieren und in dieser Hinsicht eine erneuerte Partnerschaft zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu erarbeiten und zu beschließen;

5. *beschließt außerdem*, für Ende 2010 und/oder Anfang 2011 einen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss einzuberufen, der nicht mehr als zweimal tagen wird;

6. *beschließt ferner*, dass der Tagung des Vorbereitungsausschusses zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler

Ebene, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, im Rahmen der jeweiligen ordentlichen Jahrestagung der Kommissionen vorausgehen werden und dass sich diese Treffen auf umfassende und alle Seiten einschließende Vorbereitungen auf Landesebene stützen werden;

7. *betont*, dass die Konferenz und die Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2010-2011 und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

8. *beschließt*, vor dem Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die organisatorischen Aspekte, den Termin und den Ort der Konferenz sowie über den Ort, die Dauer und die Termine der Tagungen des Vorbereitungsausschusses zu fassen;

9. *erkennt an*, wie wichtig die Beiträge der Akteure der Zivilgesellschaft zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

10. *beschließt*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit den in Resolution 56/227 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten als Koordinierungsstelle für die Vorbereitungen für die Konferenz dienen wird, um sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam durchgeführt werden, und um die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;

11. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu gewähren und aktiv dazu beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die aktive Mitwirkung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz auf koordinierte und kohärente Weise sicherzustellen, unter anderem durch die Nutzung der vorhandenen Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

²³⁹ A/61/117, Anlage I.

²⁴⁰ Siehe Resolution 61/1.

sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 63/228

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/417/Add.2, Ziff. 9)²⁴¹.

63/228. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006 und 62/204 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁴,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁴⁵, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁶;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bekräftigt ferner* ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu der Erklärung, die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty von den teilnehmenden Ministern und Delegationsleitern angenommen wurde²⁴⁷ und in der sie sich erneut verpflichteten, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁴⁴ vordringlich Rechnung zu tragen;

5. *erkennt an*, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika sich verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht haben und dass Geberländer, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und internationale und regionale Organisationen der Einführung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Binnenentwicklungsländer im internationalen Handel weiter eine Randstellung einnehmen und den Handel daher nicht in vollem Umfang als Instrument zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nutzen können und dass sie sich bei ihren An-

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²⁴⁵ A/57/304, Anlage.

²⁴⁶ A/63/165.

²⁴⁷ Siehe Resolution 63/2.

strebungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme weiterhin Herausforderungen gegenübersehen, und weist deshalb auf die Bedeutung der laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, die für Binnenentwicklungsländer wichtig sind, wie etwa die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty genannten Artikel;

6. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen;

7. *fordert* die Geber und die multilateralen, regionalen, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Fertigstellung fehlender Verbindungen und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

8. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Initiative „Hilfe für den Handel“ wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern zu unterstützen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu fördern;

10. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Be-

rücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

12. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer *nahe*, im Einklang mit Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

13. *legt* der Wirtschaftskommission für Afrika, der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik *nahe*, ihre Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit den Binnen- und Transitentwicklungsländern fortzusetzen, um integrierte regionale Transitverkehrssysteme zu entwickeln, die Vorschriften und Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit mit den internationalen Übereinkommen und Normen abzustimmen, intermodale Transportkorridore zu fördern, sich für den Beitritt zu den internationalen Übereinkommen über den Transitverkehr und deren wirksamere Umsetzung einzusetzen und bei der Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen für die Erleichterung von Handel und Verkehr und bei der Verbesserung der Planung und Herstellung der fehlenden Verbindungen in regionalen Infrastrukturnetzen, insbesondere in Afrika, zu helfen;

14. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe und ihre Analysetätigkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit im Logistikbereich und im Transitverkehr weiter zu verstärken;

15. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, verstärkt handelsbezogene technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Binnenentwicklungsländer bereitzustellen;

16. *bittet* die Welthandelsorganisation, den Binnenentwicklungsländern weiter technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Verhandlungsfähigkeiten bereitzustellen;

17. *bittet* die Weltbank, auch weiterhin den Ersuchen um technische Hilfe Vorrang einzuräumen, um die nationalen und regionalen Bemühungen zu ergänzen, die auf die Förderung der effizienten Nutzung der bestehenden Transiteinrich-

tungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien und der Vereinfachung von Verfahren und Dokumenten, ausgerichtet sind;

18. *bittet* die Weltzollorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig für die Binnen- und Transitentwicklungsländer verstärkt technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme auf dem Gebiet der Zollreform, der Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren, der Durchsetzung und der Einhaltung bereitzustellen;

19. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty²⁴⁴ eingerichtet hat;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/229

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.1, Ziff. 17)²⁴⁸.

63/229. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998, 58/221 vom 23. Dezember 2003, 59/246 vom 22. Dezember 2004 und 61/214 vom 20. Dezember 2006,

in Anerkennung der Notwendigkeit, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich Zugang zu Mikrofinanzierung und Kleinstkrediten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkreditprogramme, erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen, sich als wirksames Instrument zur Überwindung der Armut und zur

Minderung der Krisenanfälligkeit der Armen erwiesen und deren wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe von Frauen, an den zentralen sozioökonomischen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt hat, und eingedenk dessen, dass die Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkredite, vor allem Frauen zugute gekommen ist und zu ihrer Ermächtigung geführt hat,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mehrheit der Armen der Welt immer noch keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hat und dass weltweit eine erhebliche Nachfrage nach Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung besteht,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, armen Menschen Zugang zu Mikrofinanzierungsinstrumenten und -dienstleistungen wie Krediten, Sparprodukten, Versicherungen, Geldüberweisungen und sonstigen Finanzprodukten und -dienstleistungen zu gewähren,

in der Erkenntnis, dass ein allgemein zugänglicher Finanzsektor geeignete Finanzdienstleistungen und -produkte für arme Menschen anbieten kann,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Beratergruppe der Vereinten Nationen über allgemein zugängliche Finanzsektoren unternimmt, um den Aufbau allgemein zugänglicher Finanzsektoren zu fördern, die den Bedürfnissen und Forderungen armer Menschen gerecht werden sollen, sowie Kenntnis nehmend von den im Juni 2008 vorgelegten Empfehlungen, die Schlüsselbotschaften zum Aufbau allgemein zugänglicher Finanzsektoren enthalten,

Kenntnis nehmend von den Veranstaltungen zur Förderung allgemein zugänglicher Finanzsektoren, namentlich dem vom 12. bis 15. November 2006 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Weltgipfel über Kleinstkredite,

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und auf Wettbewerb beruhender Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Finanzierungszugang für in Armut lebende Menschen begünstigt,

mit Anerkennung feststellend, dass Auszeichnungen und Preise, an vorderster Stelle die Verleihung des Friedensnobelpreises 2006, dazu beitragen, die Rolle der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut deutlicher ins Blickfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁹;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite, das eine besondere Gelegenheit bot, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf Kleinstkredite und Mikrofinanzierung auszutauschen;

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ A/63/159.

3. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung und Kleinstkrediten dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zusammenhängenden Ziele;

4. *unterstreicht*, dass der Zugang zu Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, in den Entwicklungsländern insbesondere für die Kleinbauern erweitert werden muss, was zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und zur ländlichen Entwicklung beitragen kann;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, die inländischen Finanzsektoren als Kapitalquelle zu stärken, indem ihre allgemeine Zugänglichkeit gewährleistet und somit der Zugang zu Finanzdienstleistungen erweitert wird;

6. *stellt fest*, dass auf dem Gebiet der Mikrofinanzierung eine starke Zunahme der Zahl der Nutzer und der Vielfalt der angebotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen stattgefunden hat und dass damit einhergehend auch die Zahl der öffentlichen und privaten Mikrofinanzanbieter stark angestiegen ist, die sich alle dadurch auszeichnen, dass sie Finanzdienstleistungen für die Armen und die sozioökonomisch Schwachen sowie für Kleinstunternehmer erbringen, die normalerweise nicht oder nicht ausreichend von traditionellen Finanzinstitutionen versorgt werden;

7. *stellt fest*, dass es trotz einiger Fortschritte nach wie vor an einschlägigen statistischen Daten über allgemein zugängliche Finanzsektoren, insbesondere Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, mangelt, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Entwicklungsländer bei der Erhebung und Archivierung der notwendigen diesbezüglichen statistischen Daten und Informationen, speziell derjenigen betreffend die Definition und die Messung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und -produkten auf Landesebene und die Messung der Art, der Qualität und der Nutzung solcher Dienstleistungen und Produkte über einen längeren Zeitraum, zu unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die Rolle der Mikrofinanzierungsinstrumente, einschließlich Kleinstkrediten zugunsten der Armutsbekämpfung und insbesondere der Ermächtigung der Frauen und der ländlichen Bevölkerung, möglichst weitgehend auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die bewährten Verfahrensweisen des Mikrofinanzierungssektors weite Verbreitung finden;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die regionalen Entwicklungsbanken und andere maßgebliche Interessenträger,

die Entwicklungsländer finanziell und technisch und in koordinierter Weise bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um die Kapazitäten der Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen zur Erweiterung ihres Produkt- und Dienstleistungsangebots aufzubauen, so auch durch die Verbesserung ihrer politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdienstleistungen zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung des Zugangs zu tragfähigen Finanzdienstleistungen aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen, die finanzielle Bildung fördern und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdienstleistungen erfüllen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter anderem in Abstimmung mit Mikrofinanzanbietern kohärente ordnungspolitische Rahmenbedingungen für den Finanzsektor zu schaffen, durch die die Stabilität ihrer nationalen Finanzsysteme wirksam geschützt und der Zugang der Armen und der Kleinst- und Kleinunternehmen zu Finanzdienstleistungen erweitert werden kann, sowie die Verbraucher, insbesondere die Armen unter ihnen, zu schützen, und bittet in dieser Hinsicht die Entwicklungspartner, die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Förderung von Programmen für unternehmerische Entwicklung, namentlich für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, zu unterstützen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die derzeitige Finanzkrise nachteilig auf die Finanzströme zu Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen sowie auf die Dienstleistungen, die sie für die Armen erbringen, auswirken kann, und betont, dass diese Instrumente gegebenenfalls gegen einen möglichen Kreditmangel abzusichern sind;

13. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung der Behandlung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Kleinstkredite eine Plenarsitzung zu widmen, mit dem Ziel, die Diskussion über Kleinstkredite und Mikrofinanzierung und allgemein zugängliche Finanzsektoren zu erweitern und zu vertiefen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/230

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.1, Ziff. 17)²⁵¹.

²⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

63/230. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006 und 62/205 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵² sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁵⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁵,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und auf halbem Weg zum Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen

Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein beschleunigtes, nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen trotz erheblicher Fortschritte über früheren Schätzungen liegt²⁵⁶ und dass die derzeitige Finanzkrise und die mit der Ernährungsunsicherheit zusammenhängende Krise sowie die unberechenbaren Energiepreise die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich erschweren können,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

aner kennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene und eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein dauerhaftes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle

²⁵² Siehe Resolution 55/2.

²⁵³ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁵⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁵⁶ Unter Verwendung einer revidierten Armutsgrenze errechnete Schätzungen der Weltbank von August 2008.

dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)²⁵⁷;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

7. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren bei der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, ist sich jedoch

gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

9. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung ihrer Entwicklungshilfe, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 und 2007 insgesamt rückläufig war, und fordert die Erfüllung aller die öffentliche Entwicklungshilfe betreffenden Zusagen, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

10. *begrüßt* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Hilfe und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und das Aktionsprogramm von Accra²⁵⁸, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

11. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes und alle Seiten einschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

12. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer ihre Anstrengungen zur Integration in die Weltwirtschaft mit dem Ziel der Teilhabe an den Vorteilen der Globalisierung verstärken müssen, damit sie die im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategien gesetzten Ziele zur Erreichung der in-

²⁵⁷ A/63/190.

²⁵⁸ A/63/539, Anlage.

ternational vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und insbesondere das Ziel der Beseitigung der extremen Armut erfüllen können und diese Strategien zur Armutsbeseitigung wirksam sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Stelle zu benennen, die die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten koordiniert;

14. *ist der Auffassung*, dass eines der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandelnden Themen für die Zweite Dekade der Vereinten Nationen „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ lauten soll, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem im Einzelnen dargelegt wird, wie dieses Thema derzeit im System der Vereinten Nationen angegangen wird;

15. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der Behandlung des die Armutsbeseitigung betreffenden Punktes auf ihrer Tagesordnung höchsten Vorrang einzuräumen, und beschließt in dieser Hinsicht, als Beitrag zur Zweiten Dekade der Vereinten Nationen während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des für die Frage der Armutsbeseitigung gewählten Themas gewidmet sein wird, und betont, dass die Tagung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten mündlich über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zu dem Thema für die Zweite Dekade zu unterrichten.

RESOLUTION 63/231

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/418/Add.2, Ziff. 7)²⁵⁹.

63/231. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004 und 61/215 vom 20. Dezem-

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

ber 2006 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁰, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁶²,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶³ und die Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in der Erkenntnis, dass die Industrialisierung eine wesentliche Triebkraft für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern ist, namentlich indem sie produktive Arbeitsplätze und Einkommen schafft sowie die soziale Integration, einschließlich der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, erleichtert,

betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Förderung ausgewogener und nachhaltiger Muster der industriellen Entwicklung ist,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, welche hohe positive Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

²⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁶¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁶³ Siehe Resolution 60/1.

feststellend, dass der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der „Africa Investor Award“ (Afrika-Investorenpreis) 2007 in der Kategorie „Beste Initiative zugunsten der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen“ verliehen wurde,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der Produktivitätssteigerung, dem Aufbau von Handelskapazitäten, der Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, dem Umweltschutz, der effizienten Energienutzung und der Förderung erneuerbarer Energien wahrnimmt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁶⁴;

2. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, die darauf abzielen, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die industrielle Entwicklung wesentlich zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt;

4. *betont*, wie wichtig es ist, durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazitäten in den Entwicklungs- und Transformationsländern Wohlstand für die Armutsminderung und für armutsminderndes Wachstum, insbesondere zugunsten von Frauen, zu schaffen, namentlich durch die Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors sowie des Unternehmertums und durch kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensmodernisierung, Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Investitionsströme und die Beteiligung an den weltweiten Versorgungsketten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung in den Entwicklungs- und Transformationsländern förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Politiken auszuarbeiten und durchzuführen, die zur Entwicklung eines dynamischen industriellen Sektors führen werden, unter anderem durch die Entwicklung des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung und die Erweiterung des Marktzugangs;

6. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zugunsten einer nachhaltigen industriellen Entwicklung, der Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe bereitgestellten Mittel und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zwischen den Entwicklungsländern und mit den Transformationsländern;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Mittel für eine nachhaltige industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren;

8. *fordert* die weitere Nutzung aller sonstigen Ressourcen, einschließlich privater und öffentlicher sowie ausländischer und inländischer Ressourcen, für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

9. *erkennt* die Schlüsselrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung spielt, und begrüßt ihre verstärkte programmatische Ausrichtung auf drei vorrangige Themenbereiche, nämlich Armutsminderung durch produktive Tätigkeit, Aufbau von Handelskapazitäten sowie Umwelt und Energie;

10. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, geeignete Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2007 zu ergreifen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Nahrungsmittelkrise eine ernste und komplexe Herausforderung für die Armen weltweit darstellt, und erwartet mit Interesse die Erörterungen und einen Bericht zu der Frage, wie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung am besten zu einer systemweiten Lösung für die Krise beitragen könnte;

12. *betont*, wie wichtig es ist, Agroindustrien aufzubauen und Nachernteverluste zu verringern, so auch durch die Einführung verbesserter Technologien und die zunehmende Verarbeitung von Agrarprodukten in den Entwicklungs- und Transformationsländern, und legt den Teilnehmern der derzeit in Wien stattfindenden Erörterungen nahe, zu prüfen, wie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung am besten zu diesen Zielen beitragen könnte, einschließlich im Rahmen der Erörterungen mit dem Ziel, zur Erreichung der weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen;

13. *stellt fest*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung den Schwerpunkt darauf legt, den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Beteiligung am internationalen Handel durch den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und die internationalen Produkt- und Verfahrensnormen einzuhalten;

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Welthandelsorganisation, dem Ent-

²⁶⁴ A/63/309.

wicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten sich mit ihren eigenen ergänzen, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und die Entwicklungswirkung zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, auch weiterhin umweltschonende und nachhaltige Produktionsweisen zu fördern, unter anderem über ihre Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und den Einsatz erneuerbarer Energie für produktive Zwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten;

16. *nimmt Kenntnis* von dem verstärkten Gewicht, das die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, legt, und ermutigt sie, der Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen, namentlich über ihre Zentren für die Süd-Süd-Industriezusammenarbeit und mittels der Förderung verschiedener Formen öffentlich-privater Partnerschaften und des Austauschs von Erfahrungen bei der industriellen Entwicklung im öffentlichen Sektor und im Privatsektor, einschließlich auf der regionalen, der subregionalen und der einzelstaatlichen Ebene;

17. *begrüßt* die Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁵ und anderen Programmen der Afrikanischen Union, einschließlich des Plans zur Arzneimittelherstellung für Afrika, gewährt, um den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken, unter anderem indem sie die Treffen der Schwerpunktgruppe für Industrie, Handel und Marktzugang im Rahmen der von der Wirtschaftskommission für Afrika geleiteten regionalen Konsultationstagungen einberuft;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die industrielle Entwicklung in Postkonfliktländern zu fördern, insbesondere durch arbeitsplatzschaffende Aktivitäten und Energieversorgung, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihres Mandats bei diesen Anstrengungen behilflich zu sein, gegebenenfalls auch indem sie Hilfe bei der Umsetzung der integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien der Kommission für Friedenskonsolidierung gewährt;

19. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre mandatsmäßige Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im

Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/232

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/419, Ziff. 17)²⁶⁶.

63/232. Operative Entwicklungsaktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs²⁶⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau²⁶⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Resolution 2008/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

Finanzierung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

3. *bekräftigt* die Ziffern 18 bis 20 der Resolution 2008/2 des Wirtschafts- und Sozialrats über die umfassende

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁷ Berichte des Generalsekretärs über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2006 (A/63/71-E/2008/46), über die Tendenzen hinsichtlich der Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen, berechenbaren und wachsenden Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen (A/63/201) sowie über die Auswirkungen der Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten (A/63/207).

²⁶⁸ A/63/205.

²⁶⁵ A/57/304, Anlage.

statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen²⁶⁹;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter Inanspruchnahme der im Sekretariat vorhandenen Kapazitäten und erforderlichenfalls freiwilliger Beiträge die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um bis 2010 Informationen aus dem Bericht über die Ausgaben des Systems der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit und aus seinem statistischen Nachtrag in den Bericht über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, diese Informationen über einen angemessenen Online-Zugang verfügbar zu machen und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2009 über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten, und legt dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen nahe, den erforderlichen Beschluss zu fassen, um dies zu ermöglichen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über

a) die Tatsache, dass im Jahr 2006 der Aufwärtstrend bei den Realbeiträgen, die seit 2002 beim System der Vereinten Nationen für die operativen Aktivitäten eingegangen waren, zum Stillstand kam²⁷⁰;

b) das anhaltende Ungleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundener Finanzierung;

c) die begrenzten Fortschritte bei den Bemühungen um eine berechenbarere und ausreichende Finanzierung;

6. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

7. *betont*, dass die Basisressourcen nach wie vor die Finanzgrundlage für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind;

8. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, ins-

besondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten;

9. *bittet* die Länder, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Haushalten der Sonderorganisationen zu erwägen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Anforderungen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen umfassender und wirksamer entsprechen kann;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Geberkreis auszuweiten und die Zahl der Geberländer und anderen Partner, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, zu steigern und so die Abhängigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

11. *begrüßt* den Anstieg der Finanzmittel, die dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen aus nichtstaatlichen Quellen, etwa von der Zivilgesellschaft, privaten Organisationen und Stiftungen, bereitgestellt werden;

12. *vermerkt*, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen und somit zu einem Anstieg der Gesamtressourcen beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel kein Ersatz für Basisressourcen sind und dass nicht zweckgebundene Beiträge für die Gewährleistung der Kohärenz und die Harmonisierung der operativen Entwicklungsaktivitäten unerlässlich sind;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, freiwillige Beiträge in berechenbarer Höhe für die zentralen operativen Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, anerkennt die Einrichtung von thematischen Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und anderen Mechanismen der freiwilligen Bereitstellung nicht zweckgebundener Mittel in Verbindung mit den organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien, die von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegt wurden, als Finanzierungsmodalitäten zur Ergänzung der ordentlichen Haushalte und regt an, die vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen über diese Modalitäten empfangenen Finanzmittel im Rahmen der umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu messen;

14. *stellt fest*, dass die internationale Architektur der Entwicklungshilfe an Komplexität zunimmt, und ermutigt in dieser Hinsicht die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, auch weiterhin Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit anderen Entwicklungspartnern zu erkunden, um ihre Komplementarität und Mandatserfüllung zu stärken, wobei die Wichtigkeit der nationalen Prioritäten der Programmländer zu berücksichtigen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen im Rahmen seines jährlichen Berichts über die Durchführung der Resolution 62/208 über die diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

²⁶⁹ Siehe auch A/63/71-E/2008/46.

²⁷⁰ Siehe A/63/201.

15. *legt* den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, falls sie es noch nicht getan haben, auf der Grundlage eines strategischen Plans, einschließlich eines mehrjährigen Ressourcen-Programmrahmens, Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen über eine angemessene und wachsende Grundlage für die Gewährung von Entwicklungshilfe verfügt, und dabei unter anderem den Entwicklungsprioritäten der Programmländer Rechnung zu tragen;

b) einen Aufwärtstrend bei den Realbeiträgen zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu fördern, Hindernisse für die Erreichung dieses Ziels aufzuzeigen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben;

c) auf die Berechenbarkeit der Finanzmittel und die Abgabe mehrjähriger Mittelzusagen für die operativen Entwicklungsaktivitäten hinzuwirken;

d) ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basis- und zweckgebundenen Beiträgen zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines jährlichen Berichts über die Durchführung der Resolution 62/208 über die gemäß Ziffer 16 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution und einschließlich der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele;

Abstimmung der Zyklen der strategischen Planung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

18. *beschließt*, die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten von einem Dreijahres- auf einen Vierjahreszyklus umzustellen, um die Grundsatzorientierung für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen zu verbessern;

19. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen;

20. *fordert* die Fonds und Programme *nachdrücklich auf* und *legt* den Sonderorganisationen *nahe*, alle zur Abstimmung ihrer Planungszyklen mit der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung erforderlichen Änderungen vorzunehmen, was gegebenenfalls die Durchführung von Halbjahrüberprüfungen einschließt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung über die zur Anpassung an den neuen Zyklus der umfassenden Überprüfung unternommenen Schritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/233

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/419, Ziff. 17)²⁷¹.

63/233. Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷² billigte,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/209 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 62/209 vorgelegten Bericht des Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem Entwurf des vierten Kooperationsrahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit (2009-2011)²⁷⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

in Bekräftigung ihrer früheren für die Süd-Süd-Zusammenarbeit relevanten Resolutionen,

ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, unter Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu führen, damit die Versammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die haushaltsmäßigen Auswirkungen, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann.

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷² *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 and Korrigendum), Kap. I.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ A/C.2/63/7, Anlage III.

²⁷⁵ DP/CF/SSC/4/Rev.1.

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/117	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	351
63/146	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	355
63/147	Neue internationale humanitäre Ordnung	355
63/148	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	356
63/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	359
63/150	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	363
63/151	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	365
63/152	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	367
63/153	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	372
63/154	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	374
63/155	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	376
63/156	Frauen- und Mädchenhandel	380
63/157	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	385
63/158	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	387
63/159	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	390
63/160	Bericht des Menschenrechtsrats	395
63/161	Indigene Fragen	396
63/162	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	396
63/163	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	399
63/164	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	400
63/165	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	403
63/166	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	404
63/167	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	408
63/168	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	409
63/169	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	410
63/170	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	411
63/171	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	413
63/172	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	417
63/173	Internationales Jahr des Menschenrechtslernens	420
63/174	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	421

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/175	Menschenrechte und extreme Armut	424
63/176	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	426
63/177	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	429
63/178	Das Recht auf Entwicklung	430
63/179	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	435
63/180	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	438
63/181	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	439
63/182	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen.....	443
63/183	Vermisste Personen.....	446
63/184	Schutz von Migranten.....	448
63/185	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	452
63/186	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	456
63/187	Das Recht auf Nahrung.....	457
63/188	Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung.....	461
63/189	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	462
63/190	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	466
63/191	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	469
63/192	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll.....	471
63/193	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.....	472
63/194	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel.....	474
63/195	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	476
63/196	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger..	480
63/197	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	481
63/241	Rechte des Kindes.....	487
63/242	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	500
63/243	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	506
63/244	Ausschuss für die Rechte des Kindes	508
63/245	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	509

RESOLUTION 63/117

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 10. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/435, Ziff. 11)¹.

63/117. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Annahme des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den Menschenrechtsrat in seiner Resolution 8/2 vom 18. Juni 2008²,

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *empfiehlt*, dass das Fakultativprotokoll im Rahmen einer 2009 abzuhaltenden Unterzeichnungszereemonie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

feststellend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Panama, Peru, Portugal, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

daran erinnernd, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Menschenrechtspakte⁴ anerkennen, dass das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte genießen kann,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

daran erinnernd, dass sich jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ (im Folgenden als „Pakt“ bezeichnet) verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) zu ermächtigen, die in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen

1. Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung der in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen an.

2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Mitteilungen

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen

⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 3 Zulässigkeit

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war;

b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht hinreichend begründet wird oder ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht;

f) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt oder

g) wenn sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wird.

Artikel 4 Mitteilungen, die keine klare Benachteiligung erkennen lassen

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine klare Benachteiligung erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

Artikel 5 Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 6 Übermittlung der Mitteilung

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.

2. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 7 Gütliche Einigung

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

2. Beim Zustandekommen einer gütlichen Einigung wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 8 Prüfung der Mitteilungen

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach Artikel 2 zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Bei der Prüfung einer Mitteilung nach diesem Protokoll kann der Ausschuss gegebenenfalls einschlägige Unterlagen anderer Organe, Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich regionaler Menschenrechtssysteme, sowie Stellungnahmen oder Bemerkungen des betreffenden Vertragsstaats heranziehen.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen nach diesem Protokoll untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Teil II des Paktes getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann.

Artikel 9 Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

1. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

2. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs

Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

Artikel 10 Mitteilungen von Staaten

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat dieses Protokolls der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Pakt nicht erfüllt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann außerdem den Ausschuss über die Sache unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;

b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich vergewissert hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat;

d) sofern die Voraussetzungen des Buchstaben *c* erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen;

e) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

f) der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe *b* unterbreiteten Sache die unter Buchstabe *b* genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;

g) die unter Buchstabe *b* genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;

h) der Ausschuss legt mit aller gebotenen Eile nach Eingang der unter Buchstabe *b* vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:

i) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe *d* zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe *d* nicht zustandegekommen ist, legt der Ausschuss in seinem Bericht den einschlägigen Sachverhalt in der Sache zwischen den beteiligten Vertragsstaaten dar. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen. Der Ausschuss kann außerdem nur den beteiligten Vertragsstaaten alle Auffassungen übermitteln, die er in der Sache zwischen ihnen für erheblich hält.

In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Eine Erklärung aufgrund von Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 11 Untersuchungsverfahren

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt.

2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

3. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen so-

wie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

5. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

6. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

7. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 15 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 12

Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 11 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 11 Absatz 6 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 13

Schutzmaßnahmen

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen keiner Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich aufgrund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

Artikel 14

Internationale Hilfe und Zusammenarbeit

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Hinweis auf ein Bedürfnis an fachlicher Beratung oder Unterstützung enthalten, zusammen mit etwaigen

Stellungnahmen und Vorschlägen des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen.

2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu erzielen.

3. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltem Treuhandfonds eingerichtet, um Vertragsstaaten mit deren Zustimmung fachliche und technische Unterstützung zur besseren Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte zu gewähren und so zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen dieses Protokolls beizutragen.

4. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 15

Jahresbericht

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 16

Verbreitung und Informationen

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Pakt und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaat betreffenden Sachen, zu erleichtern und dies in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten zu tun.

Artikel 17

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 18

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 19 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkmale zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkmale in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 20 Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach den Artikeln 2 und 10 oder Verfahren nach Artikel 11, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 21 Unterrichtung durch den Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 26 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 19;
- c) Kündigungen nach Artikel 20.

Artikel 22 Offizielle Sprachen

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 63/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)⁵.

63/146. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2008/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 29. Februar 2008 an den Generalsekretär⁶ sowie in dem Schreiben des Geschäftsträgers a. i. der Ständigen Vertretung der Republik Moldau bei den Vereinten Nationen vom 30. Mai 2008 an den Generalsekretär⁷,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von sechsundsiebzig auf achtundsiebzig Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2009 zu wählen.

RESOLUTION 63/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)⁸.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Benin, Dschibuti, Ecuador, Israel, Italien, Mauretanien, Republik Moldau und Sudan.

⁶ E/2008/63.

⁷ E/2008/84.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Irak, Jordanien, Komoren, Libanon, Marokko, Nigeria und Pakistan.

63/147. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/138 vom 19. Dezember 2006, alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung⁹ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage, sowie Resolution 62/94 vom 17. Dezember 2007 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Ständige interinstitutionelle Ausschuss sowie andere Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe fortlaufend unternehmen,

aner kennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, sowie betonend, wie wichtig es ist, im Rahmen einer kontinuierlichen internationalen Zusammenarbeit die Bemühungen der betroffenen Staaten um die Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen zu unterstützen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen fortlaufend unternimmt, um seine eigenen Kapazitäten und die seiner Mitgliedstaaten zur Gewährung von Hilfe an die Opfer humanitärer Notsituationen zu erhöhen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

1. *erkennt an*, dass es geboten ist, die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notsituationen weiter zu verstärken;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen auf humanitärem Gebiet und bittet ihn, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die international vereinbarten Normen und Grundsätze in humanitären Notsituationen strikt eingehalten werden;

3. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren, unter anderem über die zuständi-

⁹ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124, 55/73, 57/184 und 59/171.

gen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfe- und Schutzbedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewähren, die auf nationaler und internationaler Ebene in Reaktion auf humanitäre Notsituationen durchgeführt werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in seinem Jahresbericht über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen über diese Fragen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/148

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)¹⁰.

63/148. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Amtes¹¹ und des Berichts des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundfünfzigste Tagung¹² sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundfünfzigste Tagung¹²;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutiv Ausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den wichtigen Anleitungen, die der Exekutiv Ausschuss in seinem Allgemeinen Beschluss zum internationalen Rechtsschutz¹³ gegeben hat;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁵ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *stellt fest*, dass inzwischen dreiundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁶ sind und dass fünfunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷ sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Prozess des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, und ermutigt das Amt zur Fortsetzung der Reformen, namentlich zur Ausarbeitung eines Rahmens und einer Strategie für ergebnisorientiertes Management, damit es dem Bedarf seiner Nutznießer angemessen und auf effizientere Weise Rechnung tragen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 12 (A/63/12).*

¹² *Ebd., Supplement No. 12A (A/63/12/Add.1).*

¹³ *Ebd., Kap. III, Abschn. A.*

¹⁴ *United Nations, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.* Amtliche deutschsprachige Fassungen: *dBGBL*. 1953 II S. 559; *LGBl*. 1956 Nr. 15; *öBGBL*. Nr. 55/1955; *AS* 1955 443.

¹⁵ *Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.* Amtliche deutschsprachige Fassungen: *dBGBL*. 1969 II S. 1293; *LGBl*. 1986 Nr. 75; *öBGBL*. Nr. 78/1974; *AS* 1968 1189.

¹⁶ *Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.* Amtliche deutschsprachige Fassungen: *dBGBL*. 1976 II S. 473; *öBGBL*. III Nr. 81/2008; *AS* 1972 2320.

¹⁷ *Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.* Amtliche deutschsprachige Fassungen: *dBGBL*. 1977 II S. 597; *öBGBL*. Nr. 538/1974.

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

12. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

13. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

14. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und von staatlichen Politiken ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

16. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylsland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevor-

zugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

19. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Ansatzes zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

20. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und der Wiedereingliederung zu unterstützen;

21. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁸, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

¹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

22. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars bei der Umsetzung bestimmter Elemente des am 16. November 2004 verabschiedeten Aktionsplans von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika¹⁸ erzielt haben, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen zur Förderung seiner Durchführung, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe sowie durch die Unterstützung der Gemeinschaften, die eine große Anzahl von Personen aufnehmen, die des internationalen Schutzes bedürfen;

23. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Europäisch-asiatischen Programms für Vertreibung und Migration gewisse Fortschritte in mit Asyl und Vertreibung zusammenhängenden Fragen erzielt haben, im Einklang mit dem Mandat des Amtes;

24. *stellt ferner fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

25. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der hohen Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den sich daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

27. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursa-

chen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

28. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

29. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁹ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006 und 62/124 vom 18. Dezember 2007, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

30. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/149

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/423, Ziff. 22)²⁰.

63/149. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika²¹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²²,

¹⁹ Resolution 428 (V), Anlage.

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²³ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²⁴, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch,

sowie in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für den Beschluss der Afrikanischen Union, den Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika einzuberufen, und den laufenden Prozess zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika begrüßend,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen²⁵ und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene²⁵ und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern²⁵,

aner kennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶ und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁷;

2. stellt fest, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. begrüßt den Beschluss EX.CL/Dec.423 (XIII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner am 27. und 28. Juni 2008 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁸;

5. spricht dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ihre Anerkennung aus für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. nimmt Kenntnis von den Initiativen der Afrikanischen Union und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, insbesondere von der Rolle ihres Sonderberichterstatters für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika;

7. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Allgemeinen Beschluss zum internationalen Rechtsschutz, den der Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 6. bis 10. Oktober 2008 in Genf abgehaltenen neunundfünfzigsten Tagung verabschiedete²⁹;

8. erkennt an, dass die Strategie der durchgängigen Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich

²² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

²⁶ A/63/321.

²⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 12 (A/63/12).

²⁸ Siehe A/63/515, Anlage II.

²⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 12A (A/63/12/Add.1), Kap. III, Abschn. A.

die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert an* den vom Exekutivausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden³⁰, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtsstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kennt-

³⁰ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

nis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordination humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein kön-

nen, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den aufnehmenden Gemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen³¹ umfassend Gebrauch zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssi-

³¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

tuationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertriebene vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³², nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 63/150

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)³³.

³² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Jamaika, Japan, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Liberia, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine und Vereinigte Republik Tansania.

63/150. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Resolutionen 62/127 und 62/170 vom 18. Dezember 2007,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Weltaktionsprogramm für Behinderte³⁴ als Politikinstrument und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte³⁵ als Instrument zur Unterstützung der zugunsten von Menschen mit Behinderungen unternommenen Anstrengungen zukommt, sowie der Notwendigkeit, diese Instrumente im Lichte der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁶ zu aktualisieren,

es begrüßend, dass das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll³⁷, deren Zweck es ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern, am 3. Mai 2008 in Kraft getreten sind, und anerkennend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens die unverzichtbare Chance bietet, die behinderungsbezogenen Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

sich dessen bewusst, dass es weltweit mindestens 650 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt, von denen 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in Armut lebt, und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen unbedingt angegangen werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen unabdingbar sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

unterstreichend, wie wichtig es ist, auf allen Ebenen Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Weltaktionsprogramms und des Übereinkommens zu mobilisieren, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusam-

³⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I(IV).

³⁵ Resolution 48/96, Anlage.

³⁶ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

³⁷ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

menarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Rechte, das Wohl und die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsanstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzubeziehen, da die international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere die Millenniums-Entwicklungsziele, nur so wirklich erreicht werden können, und diesbezüglich unterstreichend, dass die Wirksamkeit der nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, des innerstaatlichen politischen Umfelds und der Entwicklungsprogramme, die sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken, sichergestellt beziehungsweise gestärkt werden muss,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die fünfte fünfjährige Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte³⁸ und seinen Bericht über den Stand des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³⁹;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltende Kluft zwischen Politik und Praxis im Hinblick auf die durchgängige Einbindung der Perspektive der Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Rechte und ihres Wohls, in die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Menschen mit Behinderungen gleichgestellt mit anderen an der Ausarbeitung von Strategien und Plänen, vor allem derjenigen, die sie am unmittelbarsten betreffen, zu beteiligen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, sich bei ihrer Arbeit unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls mit dem Privatsektor von den Zielen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen zu Behindertenfragen leiten zu lassen, indem sie unter anderem

a) die auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, gerichteten Entwicklungsstrategien, -politiken und -programme prüfen und sicherstellen, dass sie die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einschließen und die Herstellung der Chancengleichheit für alle fördern;

b) Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen gewährleisten, um Menschen mit Behinderungen die Verwirklichung ihres Rechts zu ermöglichen, ein unabhängiges Leben zu führen, in vollem Umfang an allen Lebensbereichen teilzunehmen und sowohl Träger als auch Nutznießer der Entwicklung zu sein;

c) angemessene Ressourcen und zugängliche Dienste und Sicherungsnetze für Menschen mit Behinderungen bereitstellen, um das Wohl aller zu fördern;

d) einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderungen sicherstellen, insbesondere durch den gleichberechtigten Zugang zu Programmen zur Beseitigung von Armut und Hunger, zu einer integrativen, hochwertigen Bildung, insbesondere zu unentgeltlicher, obligatorischer Grundschulbildung und einer schrittweise eingeführten unentgeltlichen Sekundarschulbildung, sowie zu einer unentgeltlichen beziehungsweise erschwinglichen Gesundheitsversorgung desselben Umfangs, derselben Qualität und desselben Standards wie für andere Menschen, um für Menschen mit Behinderungen das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung zu gewährleisten, und indem sie den Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sicherstellen;

e) die nationalen Kapazitäten für partizipative, demokratische und der Rechenschaftspflicht unterliegende Prozesse und Mechanismen fördern und stärken, die zu mehr Chancengleichheit führen, damit Menschen mit Behinderungen voll und wirksam am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können;

5. *legt* den Staaten *nahe*, zum Zweck einer die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließenden Politikplanung, -analyse und -evaluierung geeignete Informationen, einschließlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselter statistischer Angaben und Forschungsdaten, über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu sammeln und zu analysieren und dabei auf einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten zu achten, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, die technischen Dienste der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu nutzen;

6. *bekräftigt* die Rolle des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen und legt den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor nahe, den Fonds auch künftig zu unterstützen, damit er verstärkt katalytische und innovative Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Entwicklungsziele des Weltaktionsprogramms für Behinderte³⁴, der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte³⁵ und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁶, einschließlich der Arbeit der Sonderberichterstatlerin der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen, unterstützen und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des einzelstaatlichen Kapazitätsaufbaus, erleichtern kann, unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Resolution benannten Maßnahmenschwerpunkte;

7. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, im Rahmen der Staatenberichte im Zusammenhang mit den anstehenden regelmäßigen Überprüfungen der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die Auswirkungen der Entwicklungsanstrengungen auf die Rechte, das Wohl und den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und zu evaluieren;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen von Men-

³⁸ A/63/183.

³⁹ A/63/264 und Corr.1.

schen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch Maßnahmen mit dem Ziel, den vollen und wirksamen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

10. *erkennt an*, dass sich die Denkprozesse und der Diskurs über Behindertenfragen weiterentwickelt haben und dass es wichtig ist, die Terminologie, die Definitionen und die Modelle mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, das Weltaktionsprogramm dahingehend zu aktualisieren, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ausrichtung und Zielsetzung, Behindertenfragen im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu behandeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Anliegen und der Problematik im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in das Arbeitsprogramm des Systems der Vereinten Nationen höhere Priorität einzuräumen und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Entwicklungsprogramme und -organisationen zu stärken, wenn es darum geht, Behindertenfragen durchgängig einzubinden, die Rechte und das Wohl von Menschen mit Behinderungen zu fördern und der Perspektive und der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, indem

a) die Einbeziehung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen in die Politiken, Programme und Projekte des Sekretariats und der anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in größerem Umfang und mit höherer Priorität gefördert wird, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung, und in dieser Hinsicht sichergestellt wird, dass das Weltprogramm für die Volks- und Wohnungszählungen 2010 die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einschließt;

b) die Maßnahmen in allen Ländern weiter verstärkt werden, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe gewährt und dabei den Menschen mit Behinderungen in schwierigen Lebensverhältnissen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

c) die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, umfassende und kohärente Politiken und Aktionspläne sowie Projekte, einschließlich Versuchsprojekten, auszuarbeiten, die unter anderem die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe fördern, um insbesondere die Kapazitäten der staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, für die

Durchführung von Programmen zu Behindertenfragen zu stärken;

12. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Weltaktionsprogramms und des Übereinkommens anzuerkennen und diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, die auf zwischenstaatlicher Ebene und gegebenenfalls in Partnerschaft mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, durchgeführt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sowie über die aufgrund der Durchführung des Weltaktionsprogramms, der Rahmenbestimmungen und des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse und dabei erzielten Synergien und Komplementaritäten vorzulegen, um den Mitgliedstaaten einen Rahmen für ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu bieten;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden zweijährlichen Bericht über die Fortschritte und Probleme bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Entwicklung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele vorzulegen;

c) die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ersuchen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen einzubinden und Leitlinien für die Landteams der Vereinten Nationen vorzugeben.

RESOLUTION 63/151

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁴⁰.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

63/151. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁴¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006 und 62/130 vom 18. Dezember 2007,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³,

1. *begrißt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁴² und die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung ermittelten nationalen Prioritäten bezüglich der Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl nationaler Vorrangziele zu legen, die

realistisch und durchführbar sind und mit größter Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren erreicht werden können, Zielvorgaben und Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Umsetzung zu erarbeiten und ihre Auffassungen zu dem im Bericht des Generalsekretärs⁴³ beschriebenen strategischen Rahmen für die Umsetzung darzulegen, damit sie in dem endgültigen Entwurf dieses Rahmens, der der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung im Februar 2009 vorzulegen ist, berücksichtigt werden können;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um eine breitere Medienberichterstattung über Fragen des Alterns zu bewirken;

7. *bittet* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

8. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

9. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

10. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit der Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind,

⁴¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴³ A/63/95.

und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

13. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

14. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

16. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

17. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den *Guide to the National Implementation of the Madrid International Plan of Action on Ageing*⁴⁵ (Leitfaden für die einzelstaatliche Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern) in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen zu lassen, damit er von den Mitgliedstaaten wirksamer genutzt werden kann, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den

Leitfaden gegebenenfalls in ihre jeweiligen Landessprachen übersetzen zu lassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen enthält.

RESOLUTION 63/152

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁴⁶.

63/152. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁴⁷ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁴⁸ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Ver-

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Armenien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁴⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ United Nations publication, Sales No. E.08.IV.2.

pfl ichtungen, einschließlic h der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen⁵⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung⁵¹,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle bei der Erreichung des Ziels einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zukommt, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁵² erneut bekräftigt wurde,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Instabilität auf den globalen und nationalen Finanzmärkten und die durch die aktuelle Nahrungsmittel- und Energiekrise entstandenen Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern können,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken und der

nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sein sollen, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und sozialen Dimensionen der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵³;

2. begrüßt es, dass die Regierungen erneut ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms⁴⁷ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. erkennt an, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen auf einen kohärenten, die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. bekräftigt, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. ist sich dessen bewusst, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

6. erkennt an, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige

⁵⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

⁵² A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

⁵³ A/63/133.

ge Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

7. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

8. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005 und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mit ihrem Konsens von Monterrey⁵⁴, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

9. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

10. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts dessen, dass Wirtschaftswachstum unverzichtbar ist, tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

11. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur

Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

14. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, um für soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu sorgen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

15. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁵² verabschiedete, in der sie die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung sowie ihre Verantwortung zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen ihrer Mitglieder anerkennt;

16. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

⁵⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Menschen, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

18. *bekräftigt*, dass Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, allorten eine wachsende Bedrohung der Sicherheit des Einzelnen, der Familien und der Gemeinschaften darstellt, dass der völlige Zusammenbruch des sozialen Gefüges heutzutage ein nur zu reelles Phänomen ist, dass organisierte Kriminalität, illegale Drogen, unerlaubter Waffenhandel, Frauen- und Kinderhandel, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, Terrorismus, alle Formen extremistischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und politische Morde bis hin zu Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften und der weltweiten sozialen Ordnung darstellen und dass all dies außerdem überzeugende und dringende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

19. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich darauf zu verpflichten, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle durchgehend in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu integrieren;

20. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Finanzinstitutionen, die Bemühungen um die durchgängige Integration der Ziele einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu unterstützen;

21. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der Arbeitsnormen erfordert;

22. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

23. *betont*, dass die Politiken und Strategien zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konkrete Maßnahmen umfassen sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die soziale Integration von Gruppen wie Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, Migrantinnen und indigenen Völkern verbessern;

24. *betont außerdem*, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

25. *legt* den Staaten *nahe*, die Jugendbeschäftigung zu fördern, indem sie unter anderem in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern Aktionspläne erarbeiten und durchführen;

26. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sich dafür einzusetzen, dass die Anliegen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und von deren Organisationen bei der Planung, Durchführung und Bewertung aller Entwicklungsprogramme und -politiken berücksichtigt werden;

27. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zugunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

28. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und *betont*, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

29. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Teilhabe und Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

30. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen oder ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft, in Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, sich vor allem auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang

aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherung zu legen;

31. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt außerdem fest, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵⁵ diesen Bereichen Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

32. *erkennt an*, dass die Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden müssen, fordert in dieser Angelegenheit miteinander verflochtene öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

33. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und zugunsten eines Umfelds spielen kann, das der wirksamen Schaffung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle förderlich ist;

34. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

35. *erkennt an*, dass die meisten armen Menschen in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren;

36. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

37. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt „Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas“ eingegangenen Verpflichtungen⁵⁶, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensio-

nen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵⁷ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

38. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

39. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

40. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen muss, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

41. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

42. *erkennt an*, dass eine gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

43. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

44. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließ-

⁵⁵ Resolution 61/295, Anlage.

⁵⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

⁵⁷ A/57/304, Anlage.

lich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und darauf verwiesen wurde, dass dringend die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen und die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

45. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

46. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

47. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, und bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

48. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen einge-

gangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵⁸ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

49. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den möglichen Auswirkungen der aktuellen Nahrungsmittel-, Finanz- und Energiekrisen auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

50. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 63/153

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁵⁹.

63/153. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/134 vom 16. Dezember 2005 über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen,

⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

feststellend, dass die durch das Internationale Jahr geschaffene Dynamik zu einer weltweiten Aufschwung der Freiwilligenarbeit beigetragen hat, an der sich heute mehr Menschen aus einem breiteren Gesellschaftsspektrum beteiligen,

aner kennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, den vorbeugenden Katastrophenschutz und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

sowie aner kennend, dass die Freiwilligenarbeit wesentliche Beiträge zur Entwicklung leistet und dass eine angemessene Politik erforderlich ist, um die Verwirklichung dieses Potenzials sicherzustellen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, insbesondere durch die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften unternommenen Anstrengungen, die Freiwilligenarbeit in ihrem gesamten weltweiten Netzwerk zu fördern,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begreißt* den Bericht des Generalsekretärs⁶⁰;
2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugutekommt, einschließlich Frauen, Kindern, Jugendlichen, älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Migranten und derjenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;
3. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig günstige rechtliche und finanzpolitische Rahmenbedingungen für das Wachstum und die Entwicklung der Freiwilligenarbeit sind, und legt den Regierungen nahe, diesbezügliche Maßnahmen zu erlassen;
4. *begreißt* es, dass Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere Interessenträger auf die Schaffung eines die Freiwilligenarbeit fördernden Umfelds hinarbeiten;
5. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Regierungen zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit ergriffen haben, und fordert sie erneut auf, diese Maßnahmen fortzuführen;
6. *erkennt an*, wie wichtig die Organisationen der Zivilgesellschaft für die Förderung der Freiwilligenarbeit sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verstär-

kung des Dialogs und des Zusammenspiels zwischen der Zivilgesellschaft und den Vereinten Nationen zur Ausweitung der Freiwilligenarbeit beiträgt;

7. *ermutigt* die Regierungen, in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die Freiwilligenarbeit zur Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶¹ enthaltenen Ziele, leistet, Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft zu schließen, um auf nationaler Ebene ein Potenzial von Freiwilligen aufzubauen;

8. *begreißt* die zunehmende Beteiligung des Privatsektors an der Unterstützung der Freiwilligenarbeit und legt den Regierungen nahe, diesen Trend zu unterstützen;

9. *bittet* die Regierungen, Wissenschaftler weltweit zur Durchführung weiterer Studien zum Thema Freiwilligenarbeit zu veranlassen und sie dabei zu unterstützen, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, um Politiken und Programme auf eine solide Wissensgrundlage zu stellen;

10. *erkennt an*, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, um sicherzustellen, dass der Klimawandel und die Umwelt einen Platz auf der die Freiwilligenarbeit betreffenden Agenda der Regierungen und der Vereinten Nationen einnehmen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen einbezogen werden;

12. *erklärt erneut*, dass sie die Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen anerkennt, und ersucht das Programm, auch weiterhin in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für den Beitrag der Freiwilligenarbeit zu Frieden und Entwicklung zu schaffen, Zusammenkünfte verschiedener Interessengruppen zu diesem Thema einzuberufen, Netzwerk- und Referenzressourcen zur Verfügung zu stellen und den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit zu gewähren;

13. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2009 beziehungsweise 2010 den Punkt „Freiwilligenarbeit im Dienste der Entwicklung“ im Kontext ihres Themenschwerpunkts „soziale Integration“ zu behandeln;

14. *beschließt*, dass am oder um den 5. Dezember 2011, dem Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, zwei Plenarsitzungen der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ den Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr und der Erinnerung an seine Begehung zehn Jahre zuvor gewidmet werden;

⁶⁰ A/63/184.

⁶¹ Siehe Resolution 55/2.

15. *bittet* die Regierungen, im Jahr 2011 mit aktiver Unterstützung der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors sowie der Entwicklungspartner und der zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auf regionaler und nationaler Ebene Aktivitäten zur Erinnerung an das zehn Jahre zuvor veranstaltete Internationale Jahr durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/154

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/424, Ziff. 39)⁶².

63/154. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen⁶³ begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004 und 61/140 vom 19. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁴, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder

in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Verwirklichung der allgemeinen Alphabetisierung beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

sowie erneut erklärend, dass eine hochwertige Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

bekräftigend, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Geschlechtergleichheit und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

unter Begrüßung der erheblichen Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft bisher zur Erreichung der Ziele der Dekade und zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen wurden,

erneut erklärend, dass die indigenen Völker, insbesondere indigene Kinder, das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen von den Staaten bereitgestellten Bildungsstufen und -formen haben,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass 774 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen, dass 75 Millionen Kinder nach wie vor keine Schule besuchen und Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁶³ Siehe A/57/218 und Corr.1.

⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen⁶⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenfassung der Ergebnisse der 2007 und 2008 in Aserbaidschan, China, Indien, Katar, Mali und Mexiko abgehaltenen Regionalkonferenzen zur Unterstützung der weltweiten Alphabetisierung⁶⁶, die den Hinweis enthalten, dass in der zweiten Hälfte der Dekade geeignete Netzwerke für eine stärkere regionale Zusammenarbeit aufgebaut werden sollten;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Erreichung der Ziele der Dekade einer neuerlichen kollektiven Verpflichtung bedarf;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den politischen Willen weiter zu stärken und der Alphabetisierung in ihrer Bildungsplanung und ihren Bildungshaushalten höheren Vorrang einzuräumen;

5. *appelliert* an alle Regierungen, verlässliche Alphabetisierungsdaten und -informationen zu sammeln, integrativere Strukturen für die politische Entscheidungsfindung zu entwickeln und innovative Strategien zu konzipieren, um die unverhältnismäßig stark von Analphabetentum betroffenen Gruppen zu erreichen, insbesondere die ärmsten und randständigsten Gruppen, und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu erreichen;

6. *appelliert* an die Regierungen, den Spracheinsatz in unterschiedlichen Kontexten umfassend zu berücksichtigen, indem sie mehrsprachige Alphabetisierungsansätze fördern, die den Lernenden die Möglichkeit geben, die ersten Alphabetisierungsgrundlagen in der Sprache zu erwerben, die sie am besten beherrschen, und nach Bedarf in weiteren Sprachen;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchfüh-

rung und die Bewertung von Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

8. *appelliert* an alle Regierungen, die nationalen und subnationalen professionellen Einrichtungen in ihren Ländern zu stärken und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Alphabetisierungspartnern zu fördern, um die Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung hochwertiger Alphabetisierungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene auszubauen;

9. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen der Halbzeitüberprüfung ermittelten drei Prioritätsbereichen für die verbleibenden Jahre der Dekade, nämlich Mobilisierung eines stärkeren Engagements für die Alphabetisierung, Förderung einer wirksameren Durchführung von Alphabetisierungsprogrammen und Nutzung neuer Ressourcen für die Alphabetisierung;

11. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern, insbesondere den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einen strategischen Rahmen für erneuerte Zusammenarbeit und Maßnahmen zu erarbeiten, der auf der Halbzeitüberprüfung der Dekade und den Ergebnissen der Regionalkonferenzen zur Unterstützung der weltweiten Alphabetisierung beruht und die drei genannten Prioritäten einbezieht;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die Verfolgung der genannten Prioritäten im Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁴ enthaltenen Ziele, zu unterstützen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans⁶³ in der zweiten Hälfte der Dekade der kulturellen Vielfalt von Minderheiten und indigenen Völkern die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

14. *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um den Bedürfnissen von Ländern mit hoher Analphabetenquote und/oder großen Gruppen erwachsener Analphabeten, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen, Rechnung zu tragen, namentlich durch Programme, die kostengünstige und wirksame Alphabetisierungsmaßnahmen fördern;

⁶⁵ Siehe A/63/172.

⁶⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.unesco.org/education/en/literacy/conferences>.

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Fortschritten bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade einzuholen und der Generalversammlung 2010 den nächsten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/155

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)⁶⁷.

63/155. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006 und 62/133 vom 18. Dezember 2007 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass

ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁰, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁷¹ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁷²,

sowie in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³ und auf dem Weltgipfel 2005⁷⁴ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit gilt,

unter Hinweis darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁷⁵ aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und unter Begrüßung der am 19. Juni 2008 verabschiedeten Ratsresolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsfor-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶⁹ Siehe Resolution 48/104.

⁷⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷¹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁴ Siehe Resolution 60/1

⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

men weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Frauen durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung und uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen zu ermächtigen, damit die Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigt werden kann,

sich dessen bewusst, dass die Gewalt gegen Frauen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die zahlreichen Aktivitäten der Staaten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, wie etwa den Erlass oder die Änderung von Rechtsvorschriften, die sich auf Gewalthandlungen gegen Frauen beziehen, und die Annahme umfassender nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung dieser Gewalt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben;

2. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das weltweit immer noch hohe Maß an Straflosigkeit für Gewalthandlungen gegen Frauen;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen⁷⁶ und nimmt Kenntnis von seinem Bericht über die Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen⁷⁷;

5. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, insbesondere den zweiten thematischen Bericht über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den die Sonderberichterstatterin 2008 dem Menschenrechtsrat vorlegte⁷⁸;

6. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Familie bei der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielt, sowie der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

7. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Kampagne „UNiTE to End Violence against Women“ zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen eingeleitet hat, die unter anderem durch die Lobbykampagne „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ unterstützt wird, betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit den bestehenden systemweiten Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen konkrete Folgetätigkeiten zur Verstärkung der Aktionen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, die erwarteten Ergebnisse seiner Kampagne zu benennen, bekanntzumachen und darüber Bericht zu erstatten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweg-

⁷⁶ A/63/214 und Corr.1.

⁷⁷ A/63/216 und Corr.1.

⁷⁸ A/HRC/7/6.

gründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁹ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

10. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Täter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

11. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz gewährt wird und indem Einstellungen, die alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt und beseitigt werden;

12. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere und vorrangig mit der Not und dem Leid der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen zu befassen und ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken sowie dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen Gewalt gegen sie verübt wird, gegen alle Täter ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und diese gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

13. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen;

14. *betont außerdem*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine angemessene Schulung erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen, insbesondere Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren, zu sensibilisieren, da-

mit Frauen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

15. *betont ferner*, dass die Staaten alles tun sollen, um Frauen zu ermächtigen und sie über ihr Recht aufzuklären, mit gerichtlichen Mitteln Wiedergutmachung zu erlangen, und dass sie die gesamte Bevölkerung über die Rechte von Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufklären und Männer und Jungen sowie die Familien als Kräfte des Wandels einsetzen sollen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu verurteilen;

16. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategie und eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die Anwendung bewährter Praktiken zur Beendigung der Straflosigkeit und der Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, unter anderem im Bereich der Gesetzgebung, der Prävention, der Strafverfolgung, der Hilfe für die Opfer und ihrer Rehabilitation, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen zu evaluieren und zu bewerten, einschließlich der Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle, und nötigenfalls das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht zu verschärfen und nach Bedarf Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu verankern;

d) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

e) für die systematische Erhebung und Analyse von Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu sorgen, so auch unter Einbeziehung nationaler Statistikäm-

ter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

f) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

g) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

h) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

i) alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bildungsbereich, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen;

j) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen gewährleistet, und durch weitere geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Obdachlosigkeit oder unzureichende Wohnraumversorgung von Frauen vorzugehen, um ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;

k) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das weiblichen Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

l) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers gibt;

m) sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

n) sicherzustellen, dass alle zuständigen öffentlichen Amtsträger sich hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksam abstimmen und den Opfern Schutz und Unterstützung gewähren;

o) für Polizisten, Richter, Gesundheitsfachkräfte, Strafverfolgungspersonal und das Personal anderer zuständiger staatlicher Behörden spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer beinhalten;

p) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

q) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

r) dafür zu sorgen, dass die Opfer von Gewalt angemessen und umfassend rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, um zu bewirken, dass sie nicht rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Beendigung der Strafflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und dass auch der Internationale Strafgerichtshof einen Beitrag dazu leisten kann, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts⁷⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *begrüßt* es, dass mehrere Organe der Vereinten Nationen Schritte unternommen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, und legt allen zuständigen Organen nahe, diese Frage im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten und Arbeitsprogramme weiter zu behandeln;

20. *ersucht* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *erneut*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verbessert werden kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten neue und höhere Beiträge zu dem Fonds leisten, damit das durch den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorgegebene Ziel erreicht wird;

21. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

22. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Versammlungsresolutionen 61/143 und 62/133 und dieser Resolution enthält, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution enthält;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 61/143 und 62/133 Bericht zu erstatten, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen.

24. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)⁷⁹.

63/156. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸³, die Konvention zur Unterbindung

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁸² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁶ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁷, sowie auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und ihres Nebenorgans, des Menschenrechtsrats, sowie des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸⁸,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel und dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie auf die den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf den Bericht „Trafficking in Persons: Global Patterns“ (Menschenhandel: Globale Muster) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung vom April 2006 und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind,

Kenntnis nehmend von dem Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels, das vom 13. bis 15. Februar 2008 im Rahmen der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfand, und von der am 3. Juni 2008 im Rahmen der Generalversammlung geführten thematischen Debatte über das Problem des Menschenhandels,

sowie Kenntnis nehmend von der Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁰, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

ingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus einigen Entwicklungsländern und Transformationsländern, die von Menschenhändlern in entwickelte Länder, innerhalb einer Region oder eines Staates sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, sowie darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

⁸⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁸⁵ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁸⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁸⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁸⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁹ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch den Mangel an angemessenen Rechtsvorschriften, die unzureichende Anwendung bestehender Gesetze, den Mangel an verlässlichen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken und den Mangel an Ressourcen erschwert wird,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollten, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte in vollem Maße gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Praktiken auf möglichst breiter Ebene austauschen;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, der Nachfrage, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Ungleichstellung der Geschlechter, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe und der Zwangsarbeit begünstigen, anzugehen und so den Frauenhandel zu verhüten und zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu belangen;

4. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt- und Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

6. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

9. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, und die Vertragsstaaten, diese Rechtsinstrumente anzuwenden, beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁸¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸³ sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), ihr Übereinkommen von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne⁹¹,

um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung geschlechts- und altersspezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels zu kriminalisieren, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht aufgrund ihrer Situation bestraft werden und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen *nahe*, innerhalb ihres rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

13. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionellen

⁹¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und umfassende Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatenverbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

nellen Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden, die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

15. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für umfassende Programme zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

16. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden aufklären sollen, beziehungsweise solche Kampagnen zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

17. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere Erstanlaufstellen, und dass dabei

die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Straffjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

20. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

21. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

22. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

23. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und besonderen Mechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

24. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Gerichts- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

25. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und dieses Personal verstärkt dafür zu sensibilisieren, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, der potenziellen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden;

26. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁹², in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuwirken, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt und Empfehlungen zur Verstärkung der geschlechts- und altersspezifischen Ansätze bei den verschiedenen Vorgehensweisen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

RESOLUTION 63/157

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)⁹³.

63/157. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere Resolution 60/229 vom 23. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grund-

satzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 62/277 vom 15. September 2008, insbesondere deren gleichstellungsbezogener Bestimmungen, und in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befürwortend,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007, in der der Rat bekräftigte, dass das Institut als zentrale Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für Forschung und Ausbildung in Geschlechterfragen den konkreten Auftrag hat, Forschungsarbeiten und Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen durchzuführen,

unter Berücksichtigung der Resolution 52/3 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 7. März 2008 mit dem Titel „Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau“⁹⁴,

unter Begrüßung der Beiträge des Instituts zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, zur Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁵ und zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹⁶ und des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Fortschrittsbericht der Direktorin über das Institut betreffend die Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zeitraum vom 15. Mai bis 30. September 2008⁹⁸, in dem die Fortschritte anhand der im überarbeiteten Arbeitsplan für 2008⁹⁹ festgelegten Zielerreichungsindikatoren gemessen werden,

es begrüßend, dass der Exekutivrat des Instituts den überarbeiteten Arbeitsplan für 2008 und den Projekthaushaltsplan für 2008 gebilligt hat¹⁰⁰,

in Anerkennung der Beiträge des Instituts zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in den Bereichen Sicherheit, internationale Migration, insbesondere Überweisungen und Entwicklung, sowie Regierungs- und Verwaltungsführung und politische Partizipation,

⁹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belarus, Israel, Italien, Mexiko, Österreich und Spanien.

⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹⁸ INSTRAW/EB/2008/R.13.

⁹⁹ INSTRAW/EB/2007/R.4/Rev.1.

¹⁰⁰ Siehe INSTRAW/EB/2007/R.14, Abschn. III, Ziff. 6, Beschluss II.

in *Anerkennung* des Beitrags, den das Institut durch seine Forschungs- und Ausbildungsprogramme unter Einbeziehung von nationalen Gleichstellungsmechanismen, Hochschulinstituten, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zu den laufenden Bemühungen um die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive leistet,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, eine mittelfristig tragfähige Finanzierung für das Institut zu gewinnen,

die Aktivitäten *begrüßend*, die die Direktorin des Instituts unternimmt, um aktiv eine Strategie zur Mitteleinwerbung für das Institut zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Fortschritte, die das Institut bei der Mobilisierung von Finanzmitteln erzielt hat und die ihm die volle Rückerstattung des Betrags ermöglichten, den der Generalsekretär aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen ausnahmsweise bereitgestellt hatte, und die verbesserte Finanzlage des Instituts anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Durchführung des Arbeitsprogramms und des strategischen Plans des Instituts zu einer umfassenden Diskussion über internationale Migration und Entwicklung unter einer geschlechtsspezifischen Perspektive beitragen wird,

1. *ersucht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, im Einklang mit seinem Mandat seine Tätigkeiten stärker zu koordinieren und sein Arbeitsprogramm in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, wie etwa dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte angesiedelten Gruppe Menschenrechte von Frauen und Geschlechterfragen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auszubauen, und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

2. *ersucht* das Institut *außerdem*, im Einklang mit seinem Mandat zusammen mit dem System der Vereinten Nationen, den nationalen Mechanismen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor die internationale Zusammenarbeit zugunsten der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, unter anderem durch die Förderung eines besseren Bildungszugangs für Frauen und Mädchen und die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme;

3. *ersucht* das Institut *ferner*, im Einklang mit seinem Mandat und in enger Abstimmung mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Programmen und Fonds der Vereinten Nationen an der Erörterung von Fragen

der internationalen Migration und Entwicklung aktiv teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;

4. *bittet* das Institut, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen auch künftig im Kontext der Millenniums-Entwicklungsziele, der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁵ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹⁶ sowie der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen⁹⁷ Forschungsarbeiten und Ausbildungsprogramme über die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu fördern und durchzuführen;

5. *ersucht* das Institut, im Rahmen seines Mandats den Ländern auch künftig durch Ausbildungsprogramme Hilfe bei der Förderung und Unterstützung der politischen Partizipation von Frauen und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung zu gewähren;

6. *betont*, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *fordert* die Diversifizierung der Finanzmittel und bittet die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang, dem Institut auch weiterhin durch freiwillige Beiträge und sachbezogene Mitwirkung an seinen Projekten und Aktivitäten Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

8. *erwartet mit Interesse* die verstärkte Umsetzung des strategischen Plans des Instituts unter der Führung seines neuen Direktors, den der Generalsekretär in Kürze ernennen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene administrative Hilfe und Unterstützung zu gewähren, im Einklang mit der Satzung des Instituts¹⁰¹, namentlich durch die Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Institut und den Sekretariats-Hauptabteilungen Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und Management, um sicherzustellen, dass die Ziele des strategischen Plans, einschließlich der Maßnahmen zur Einwerbung von Finanzmitteln, wirksam und effizient verwirklicht werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Durchführung dieser Resolution in seinen Bericht aufzunehmen, den er dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, und der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegen.

¹⁰¹ Resolution 2003/57 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

RESOLUTION 63/158

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)¹⁰².

63/158. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/138 vom 18. Dezember 2007 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁰³, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁰⁴ und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung¹⁰⁵,

sowie in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen- und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

hängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁶ und auf dem Weltgipfel 2005¹⁰⁷ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

ferner in Bekräftigung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰⁹ und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle¹¹⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln¹¹¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen begrüßend,

betonend, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

sowie in der Erkenntnis, dass Frühschwangerschaften und frühe Mutterschaft Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt mit sich bringen und die Gefahr der Müttersterblichkeit und -morbidity stark erhöhen, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und insbesondere der geburtshilflichen Notfallversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidity bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁰ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹¹¹ A/63/222.

ferner in *Anbetracht* der ernsten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Mädchen und weibliche Jugendliche für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu körperlicher und psychischer Gesundheitsversorgung haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Ermächtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für Müttersterblichkeit sowie der auf der Veranstaltung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2008 verkündeten Verpflichtung zu rascheren Fortschritten bei der Verwirklichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen, wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung die-

ser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, die Erhöhung des Wissens und des Bewusstseins und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert die Staaten außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung haben und diese Bildungsstufe abschließen, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufsbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen Partner im Rahmen der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln, darunter die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

8. *fordert die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen und zu diesem Zweck den Zu-

gang zu Gesundheitsdiensten für Mütter und zu Behandlungsmöglichkeiten von Geburtsfisteln aus geografischer und finanzieller Sicht zu eröffnen, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und bei geburtshilflichen Notfällen sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) nach Bedarf nationale und internationale Verhütungs-, Betreuungs- und Behandlungs- sowie Wiedereingliederungs- und Unterstützungsstrategien zur wirksamen Bekämpfung von Geburtsfisteln auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen und einen sektor- und disziplinübergreifenden, umfassenden und integrierten Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln, der Müttersterblichkeit und damit verbundener Morbidität weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, namentlich zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und bei geburtshilflichen Notfällen;

c) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen und Mädchen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen Fälle von Geburtsfisteln am häufigsten auftreten, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

d) als Orientierungshilfe für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Müttergesundheit die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, namentlich die lokalen Mechanismen zur Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln sowie von Todesfällen bei Müttern und Neugeborenen;

e) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

f) Finanzmittel für kostenlose oder subventionierte Eingriffe zur Heilung von Fisteln zu mobilisieren, so auch indem die Leistungsanbieter zum Ausbau von Netzwerken und zum Austausch neuer Behandlungstechniken und -protokolle angehalten werden;

g) Dienste im Bereich der Gesundheitserziehung, der Rehabilitations- und Wiedereingliederungsberatung, einschließlich medizinischer Beratung, als Schlüsselkomponenten der nachoperativen Betreuung bereitzustellen;

h) die Aufmerksamkeit von politischen Entscheidungsträgern und Gemeinwesen auf das Problem der Geburtsfisteln zu lenken, um so die damit verbundene Stigmatisierung und Diskriminierung zu mindern und den an Geburtsfisteln leidenden Frauen und Mädchen dabei zu helfen, ihre Aussetzung und soziale Ausgrenzung und deren psychosoziale Fol-

gen zu überwinden, unter anderem durch die Unterstützung von Projekten zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

i) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, den Medien, Radiosendern, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, zu fördern, die Ausbildung von Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und anderen Gesundheitsfachkräften im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung zu unterstützen und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

j) Beförderungsmöglichkeiten und Finanzierungswege zu erschließen, die Frauen und Mädchen den Zugang zu einer geburtshilflichen Versorgung und Behandlung eröffnen, und durch Anreize und andere Mittel sicherzustellen, dass in ländlichen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Maßnahmen zur Verhütung von Geburtsfisteln ergreifen können;

9. *ermutigt* die bestehenden Fistelzentren, untereinander Verbindung zu halten und Netzwerke aufzubauen, um Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und die Mobilisierung von Mitteln sowie die Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger Normen zu erleichtern, wie etwa des von der Weltgesundheitsorganisation 2006 veröffentlichten Handbuchs *Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and Programme Development* (Geburtsfisteln: Leitlinien für Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Strategien und Programmen zur Verhütung und Behandlung von Fisteln enthält;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie an Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, der die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränkt, abzuhelfen;

11. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Politiken zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, darunter insbesondere zu der weltweiten Kampagne des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gegen Geburtsfisteln, mit dem Ziel, dieses Leiden bis zum Jahr 2015 zu beseitigen und damit dem Millenniums-

Entwicklungsziel „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“ zu entsprechen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/159

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)¹¹².

63/159. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 62/137 vom 18. Dezember 2007,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹¹³ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹¹⁴ wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹¹⁵, dem Weltgipfel 2005¹¹⁶ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung

nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen über die Finanzierung zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die die Kommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete¹¹⁷,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹¹⁸ hervorgeht,

eingedenk ihrer Resolution 62/277 vom 15. September 2008, insbesondere deren gleichstellungsbezogener Bestimmung

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹¹⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2008/235 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹¹⁸ A/63/364.

mungen, und in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befürwortend,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹⁹ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹²⁰, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹²¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹²²,

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹¹³, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹¹⁴ und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹²³, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁴ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die

Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹²⁵ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

6. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹²⁶ und mit denen besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

7. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des

¹¹⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

¹²⁰ Resolution 60/262, Anlage.

¹²¹ E/2008/53.

¹²² A/63/217.

¹²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹²⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

¹²⁶ Siehe Resolution 2006/9 des Wirtschafts- und Sozialrats.

Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, und zu diesem Zweck unter anderem

a) festen politischen Willen und Entschlossenheit zur Ergreifung weiterer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu zeigen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frauen, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und zu achten, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen als wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen als entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut zu gewährleisten;

d) Frauen aktiv in die umweltpolitischen Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Belange und Perspektiven in die Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Mechanismen einzurichten beziehungsweise zu stärken, die dazu dienen, die Auswirkungen entwicklungs- und umweltpolitischer Maßnahmen und Strategien, insbesondere soweit diese mit Klimawandel, Entwaldung und Wüstenbildung zusammenhängen, auf Frauen zu bewerten;

e) die Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Umweltpolitik und die Berichterstattung darüber zu integrieren, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen, insbesondere zu Strategien in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben von Frauen und Mädchen, zu gewährleisten;

f) die Rolle der Frauen auf allen Ebenen und bei allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung aufzuwerten, namentlich durch Gesetzes- und Verwaltungsreformen, die sich auch auf den Zugang zu Grundeigentum und die Verfügungs-

gewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, Kredite, Erbschaften, natürliche Ressourcen und neue Technologien erstrecken;

g) technische Hilfe für Frauen bereitzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern, um sicherzustellen, dass die Erschließung der Humanressourcen und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und des weiblichen Unternehmertums kontinuierlich gefördert werden;

h) die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, zu achten und sich fortgesetzt um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu bemühen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die ihre Rechte schützen;

i) die Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zugunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau zu stärken, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung, mit dem Ziel, ihren unmittelbaren Nutzen für Frauen zu erhöhen;

j) eine sozioökonomische Politik zu verfolgen, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zugunsten von Frauen und Mädchen, verstärkt angemessene, erschwingliche und zugängliche öffentliche und soziale Dienste, einschließlich allgemeiner und beruflicher Bildung auf allen Ebenen, bereitzustellen und den gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen zu gewährleisten und entsprechende nationale Anstrengungen zu unterstützen;

k) die Erweiterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien für alle Frauen und Mädchen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere für Frauen und Mädchen, die in Armut oder in ländlichen und entlegenen Gebieten und benachteiligten Situationen leben, und die internationale Unterstützung zur Überwindung der digitalen Spaltung zwischen den Ländern und Regionen sowie zwischen Frauen und Männern und Mädchen und Jungen zu verstärken;

l) weitere Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass das Bildungssystem und die Medien in einem mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbaren Maße die Verwendung eines klischeefreien, ausgewogenen und vielschichtigen Frauenbilds unterstützen, das Frauen als wichtige Akteure des Entwicklungsprozesses zeigt und eine von Diskriminierung freie Rolle von Frauen und Männern in ihrem privaten und öffentlichen Leben fördert;

m) den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten und gleichzeitig schrittweise und unter Wahrung der Chancengleichheit dafür zu sorgen, dass die Grundschulbildung obligatorisch und zugänglich ist und allen unentgeltlich zur Verfügung steht;

n) die Geschlechterperspektive und die Menschenrechte in Politiken, Programme und Forschungstätigkeiten im Gesundheitsbereich einzubeziehen, die spezifischen Bedürfnisse

und Prioritäten von Frauen und Mädchen zu beachten, das Recht der Frauen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und ihren Zugang zu erschwinglichen und angemessenen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit von Müttern sowie lebensrettender geburtshilflicher Versorgung, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁷, und anzuerkennen, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maß einer Vielzahl negativer Folgen ausgesetzt sind, die das Risiko mit sich bringen, an HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen mit Armut zusammenhängenden Krankheiten zu erkranken;

o) Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, die Fähigkeit von Frauen und weiblichen Jugendlichen zu stärken, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglichkeiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, wobei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Gleichstellung der Geschlechter ist;

p) die nationalen Gesundheits- und Sozialinfrastrukturen auszubauen, damit verstärkte Maßnahmen zur Förderung des Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen ergriffen werden können, und mit Maßnahmen auf nationaler Ebene Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln, so auch durch internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

q) ausreichende Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen zu mobilisieren, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

r) die Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken;

s) zu einer von Männern und Jungen, Frauen und Mädchen gemeinsam getragenen Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frauen anzuregen, basierend auf der Überzeugung, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frauen, der Entwicklung und des Friedens ist;

t) strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, den Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit zu fördern, sich dafür einzusetzen, dass der Wert der unbezahlten Arbeit von Frauen anerkannt wird, und Politiken zu entwickeln und zu fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden;

9. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat am 19. Juni 2008 die Resolution 1820 (2008) verabschiedet hat;

10. *fordert* die Regierungen in diesem Zusammenhang *auf*, Sensibilisierungs- und Informationskampagnen über die Rechte der Frau und die Verantwortung für die Achtung dieser Rechte zu fördern, namentlich in ländlichen Gebieten, und Männer und Jungen dazu zu ermutigen, Gewalt gegen Frauen nachdrücklich zu verurteilen;

11. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

12. *beschließt*, dass sich ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane stärker darum bemühen werden, die Geschlechterperspektive durchgängig in ihre Tätigkeit sowie in alle Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und deren Folgeprozesse einzubeziehen, unter anderem indem sie erhöhte Aufmerksamkeit auf mit der Situation von Frauen zusammenhängende Fragen richten, mit denen sie befasst sind und die unter ihr Mandat fallen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen vorgelegten Berichten der Geschlechterperspektive mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse und, soweit vorhanden, quantitativer Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für

¹²⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

14. *legt* den Regierungen und allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und allen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Umsetzung und Weiterverfolgung aller Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen zu sorgen und sie bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen, einschließlich der 2008 in Doha abzuhaltenden Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, zu beachten;

15. *bekräftigt ihre Aufforderung* an die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat, bei der Behandlung aller Fragen auf ihrer jeweiligen Tagesordnung und im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

16. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹²⁸ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

17. *begrüßt* die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁹, in der unter anderem die Entschlossenheit bekräftigt wurde, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, in der Erkenntnis, dass sie wichtige Entwicklungsakteure sind, und zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen aufzuzeigen und zu beschleunigen;

18. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Programme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

19. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

20. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Fachkommissionen auch weiterhin zu ermutigen, bei ihren jeweiligen Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gip-

feltreffen der Vereinten Nationen die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen, und wirksamere Mittel zu erarbeiten, um zu gewährleisten, dass die die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Ergebnisse auf nationaler Ebene umgesetzt werden, unter anderem durch verstärkte Konsultationen mit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau;

21. *unterstreicht* die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie die wichtige Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

22. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

23. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, verweist gleichzeitig auf den achten Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit und legt den Regierungen nahe, dafür zu sorgen, dass die Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung systematisch beachtet, anerkannt und unterstützt wird;

24. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten, einschließlich in Friedensverhandlungen, bei der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung sowie in Postkonfliktsituationen, und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

25. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

¹²⁹ Siehe A/63/3, Kap. IV, Abschn. F, Ziff. 119. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 3*.

Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

27. *legt* den Nebenorganen der Generalversammlung *nahe*, in ihren Erörterungen und Ergebnissen der Gleichstellungsperspektive systematisch Rechnung zu tragen, so auch durch eine wirksame Nutzung der Analysen, Daten und Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs, und die Ergebnisse weiterzuverfolgen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern, indem er in seine der Generalversammlung vorgelegten Berichte systematischer qualitative geschlechtsdifferenzierte Analysen, Daten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen aufnimmt;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, einschließlich mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundfünfzigsten und vierundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten, der Generalversammlung alle zwei Jahre, beginnend mit ihrer fünfundsechzigsten Tagung, unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und in seinen Bericht über das Personalmanagement Informationen über die Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, namentlich über die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen für eine Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich über die Zahl, den prozentualen Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen aufzunehmen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 63/160

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/435/Add.1, Ziff. 13)¹³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mo-

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind), Mauritius (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Russische Föderation.

naco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/160. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹³¹ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹³¹ und anerkennt die darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 63/161

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/427, Ziff. 10)¹³².

63/161. Indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu indigenen Fragen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Versammlung in ihrer Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt verkündete,

eingedenk dessen, dass die Versammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verabschiedete,

unter Hinweis auf die konstruktiven Dialoge, die auf früheren Tagungen der Versammlung mit dem Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Völker geführt wurden,

1. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Völker, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten

¹³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*; und ebd., *Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*.

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Schweden, Slowenien, Spanien, Suriname, Timor-Leste, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Tagung über die Wahrnehmung seines Mandats Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, einschließlich indigener Organisationen, einen Halbzeit-Bericht zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt vorzulegen;

3. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen anzupassen, um die Mitwirkung von Vertretern von Organisationen indigener Völker in dem im Einklang mit Resolution 6/36 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007¹³³ eingerichteten Expertenmechanismus zu erleichtern.

RESOLUTION 63/162

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)¹³⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/162. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁷ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004¹³⁸ und 2005/5 vom 14. April 2005¹³⁹ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008¹⁴⁰, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006 und 62/142 vom 18. Dezember 2007 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006 und 62/220 vom 22. Dezember 2007 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴¹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie¹⁴² und von seinem Bericht¹⁴³ Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban¹⁴¹, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nazismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen,

¹³⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A

¹³⁹ Ebd., *2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁴¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁴² E/CN.4/2006/16 und Add.1, Add.2 und Corr.1 und Add.3 und 4.

¹⁴³ Siehe A/63/339.

unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁴, voll zu erfüllen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufblühen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht¹⁴³ des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

5. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁷ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³⁶ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

6. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften oder mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangenen Verbrechen, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

7. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

8. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den

internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

9. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

10. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

11. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5¹³⁹ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

12. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem in Ziffer 11 genannten Ersuchen der Menschenrechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

13. *fordert* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, bei der Erfüllung der genannten Aufgaben mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/163

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/429, Ziff. 19)¹⁴⁵.

63/163. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁴⁶ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung¹⁴⁷ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 62/144 vom 18. Dezember 2007,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, China, Eritrea, Guinea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Südafrika, Thailand, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

¹⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁸ A/63/254.

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entworfen worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/164

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/429, Ziff. 19)¹⁴⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frank-

reich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Fidschi, Neuseeland, Schweiz, Tonga.

63/164. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, einschließlich der Resolution 62/145 vom 18. Dezember 2007, auf die Resolution 7/21 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008¹⁵⁰ und auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika¹⁵¹, sowie der Afrikanischen Union¹⁵²,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

¹⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Russische Föderation, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

¹⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

¹⁵² Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁵³,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und anderswo und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

besorgt über die neuen Modalitäten des Söldnertums und feststellend, dass die Anwerbung ehemaliger Soldaten und Polizisten durch private Militär- und Sicherheitsunternehmen mit dem Ziel ihrer Anstellung als „Sicherheitskräfte“ in Gebieten eines bewaffneten Konflikts anscheinend anhält,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker¹⁵⁴ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur

Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern, einschließlich ihrer Staatsangehörigen, durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁵⁵ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen,

8. *begrüßt* den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den Regierungen Afrikas ihre Anerkennung dafür aus, dass sie daran mitgearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

¹⁵³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁵⁴ Siehe A/63/325.

¹⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstattern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs¹⁵⁶ weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, weiter zu verstärken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekanntzumachen und den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

15. *begrüßt* die am 17. und 18. Dezember 2007 in Panama abgehaltene regionale Regierungskonsultation für lateinamerikanische und karibische Staaten über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, den Menschenrechtsrat rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der Einberufung der weiteren regionalen Regierungskonsultationen in

dieser Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, eingedenk dessen, dass dieser Prozess zur Abhaltung eines Runden Tisches der Staaten auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen führen könnte, auf dem die grundlegende Frage des staatlichen Gewaltmonopols erörtert würde, mit dem Ziel, ein kritisches Verständnis der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, einschließlich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen, im aktuellen Kontext sowie ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erleichtern und eine gemeinsame Verständigung über die auf internationaler Ebene erforderlichen zusätzlichen Regelungsmaßnahmen und Kontrollen herbeizuführen;

17. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht in dieser Hinsicht ihre Mitglieder, den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf den Genuss der Menschenrechte und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

¹⁵⁶ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

RESOLUTION 63/165

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/429, Ziff. 19)¹⁵⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Fidschi, Kamerun, Kanada, Nauru, Tonga, Vanuatu.

63/165. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁵⁸, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁹, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶¹,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁶²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶³,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁶⁴ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist¹⁶⁵,

¹⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁶⁰ Resolution 1514 (XV).

¹⁶¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶² Siehe Resolution 50/6.

¹⁶³ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁶⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁶⁶,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/146 vom 18. Dezember 2007,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. bekräftigt das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. fordert alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewährleisten.

RESOLUTION 63/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.1, Ziff. 17)¹⁶⁷.

¹⁶⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

63/166. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁶⁸, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949¹⁶⁹ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römi-

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

schen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁷⁰ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 und anerkennend, dass sein möglichst baldiges Inkrafttreten und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷¹, das bekräftigt, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten und zu bekämpfen, und betont, dass alle Folterhandlungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen;

3. *begrußt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷² auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen;

6. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für den Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)¹⁷³, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit¹⁷⁴;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Strafvollzugs unterworfen ist;

9. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu richten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷¹

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁷¹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷² Resolution 57/199, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

¹⁷³ Resolution 55/89, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft oder dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

12. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

13. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

14. *betont*, dass die Staaten Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

16. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁶⁸ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

18. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer

grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

19. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

20. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

21. *nimmt Kenntnis* von den im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁵ zum Ausdruck gebrachten Besorgnissen über die Einzelhaft und hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

23. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits geworden sind, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

24. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Ände-

¹⁷⁵ Siehe A/63/175.

rungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht¹⁷⁶, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

27. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁵ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

30. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

31. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

32. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, um die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitzufinanzieren;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an die Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, im Rahmen des Gesamthaushalts der Ver-

¹⁷⁶ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 44 (A/63/44).

einten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

37. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nicht-staatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

38. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/167

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.1, Ziff. 17)¹⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vene-

zuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Kap Verde.

63/167. Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabewahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Men-

¹⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Ghana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Togo, Tschad, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

schenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegten, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane Quotenregelungen für die Verteilung nach geografischen Regionen festzulegen, um so sicherzustellen, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihrer Arbeit eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage früherer Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution zu führen;

3. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

4. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

5. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu unterbreiten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/168

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁷⁸:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bis-

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Botswana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Salomonen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bahrain, Belarus, Bhutan, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Oman, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Suriname, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/168. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/149 vom 18. Dezember 2007 über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten Moratorien für Hinrichtungen beschließen und dass weltweit eine Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe besteht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/149¹⁷⁹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/149 und dieser Resolution vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt,* die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

¹⁷⁹ A/63/293 und Corr.1.

RESOLUTION 63/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸⁰.

63/169. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸¹ verankerten Grundsätze und Ziele,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtung, im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte begrüßt hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

die Rolle *aner kennend,* die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihrem Kompetenzbereich zusammenhängenden Fragen behandeln können,

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen, indem sie zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit beitragen,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle spielen können, indem sie die Regierungen beraten, wie diese ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihre nationale Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vereinbaren können,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrensweisen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

b) nach Bedarf Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen, wo es sie gibt, einzurichten, damit sie ihre Maßnahmen koordinieren, ihre Ergebnisse verbessern und ihre gewonnenen Erfahrungen austauschen können;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*,

a) zu erwägen, zusammen mit anderen in Betracht kommenden Akteuren Kommunikationskampagnen durchzuführen, um der Öffentlichkeit die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen stärker bewusst zu machen;

b) die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen ernsthaft zu prüfen, mit dem Ziel, die Anliegen von Beschwerdeführern im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸².

63/170. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁸³ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage und auf die Resolution 6/20 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007¹⁸⁴,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁵ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁸⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

2. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und von Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

3. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

4. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Europarat, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, der Internationalen Organisation der Francophonie, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen regionalen Institutionen andererseits;

5. *begrüßt außerdem* den Einsatz von Regionalvertretern des Amtes des Hohen Kommissars in Subregionen und in Regionalkommissionen;

6. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und afrikanischen Organisationen und Unterorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Afrika gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von der vom 10. bis 12. Juli 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen vierzehnten jährlichen Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region, die unter anderem die künftigen Herausforderungen für den Regionalen Rahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region erörterte und einen umfassenden Punktekatalog für Folgemaßnahmen mit dem Titel „Aktionspunkte von Bali“ verabschiedete¹⁸⁶;

d) von den derzeit im Kontext des Regionalen Rahmens mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen der asiatisch-pazifischen Region geführten Konsultationen zwischen den Regierungen über den möglichen Abschluss regionaler Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) von dem jüngsten Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN), einen Mechanismus zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu entwickeln;

f) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Organisation der amerikanischen Staaten;

g) von den laufenden Initiativen zur Weiterentwicklung der Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch den Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR);

h) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten;

i) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit zur Verwirklichung universaler Normen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich dem Europarat und seinen verschiedenen Menschenrechtsorganen und -mechanismen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene;

7. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen den Abschluss von Vereinbarungen zu erwä-

¹⁸⁶ A/HRC/7/35, Anhang.

gen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs¹⁸⁷ zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/171

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)¹⁸⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Si-

erra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Andorra, Australien, Belgien, Belize, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Indien, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nauru, Nepal, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/171. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁰, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung¹⁹¹, die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben¹⁹², und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören¹⁹³,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

¹⁸⁷ Siehe A/57/387 und Corr.1.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁹¹ Siehe Resolution 36/55.

¹⁹² Resolution 40/144, Anlage.

¹⁹³ Resolution 47/135, Anlage.

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁴ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit Interesse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban sind, die auf der 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁹⁵, die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte begrüßend und betonend, dass diese Dokumente eine feste Grundlage für die Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen ihren Erscheinungsformen bilden,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von politischen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage rassistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überlegenheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die bestimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und illegaler Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass es zusätzlich zu dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung oder Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder

religiöser Zugehörigkeit, nach den Ereignissen des 11. September 2001 insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten, in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist und die den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die genannten Personen zu behindern drohen,

betonend, dass die Diffamierung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Diffamierung aller Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten und sechsten Tagung vorlegte¹⁹⁶ und in denen er darauf hinwies, wie gravierend die Diffamierung aller Religionen ist, und den Aufruf des Sonderberichterstatters an alle Staaten wiederholend, eine systematische Kampagne gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund der Rasse und der Religion zu führen, indem sie für das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung des Säkularismus und der Achtung der Religionsfreiheit sorgen und die Komplementarität aller in den international vereinbarten Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹⁰, verankerten Freiheiten anerkennen und achten,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁹⁷ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen

¹⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

¹⁹⁶ A/HRC/4/19 und A/HRC/6/6.

¹⁹⁷ Siehe Resolution 56/6.

und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, sowie des bevorstehenden zweiten Forums der Allianz am 6. und 7. April 2009 in Istanbul (Türkei),

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Menschen, die verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen angehören, überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen und Weltanschauungen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der gemeinsamen Werte leisten kann,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

erneut erklärend, dass alle Staaten weitere nationale und internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

unter Begrüßung aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, sowie der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Welt-

anschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden¹⁹⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/154 vom 18. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalttaten und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen die heiligen Stätten und religiösen Symbole aller Religionen;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Diffamierungskampagne gegen Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

6. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet²⁰⁰ und von der

¹⁹⁸ A/62/464, Anlage.

¹⁹⁹ A/63/365.

²⁰⁰ Resolution 60/288.

Versammlung in ihrer Resolution 62/272 vom 5. September 2008 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und die Diffamierung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

10. *hebt hervor*, dass jeder das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer, den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁰¹, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *begrüßt* die Tätigkeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, das der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/34 und 7/36 vom 28. März 2008 festgelegt hat²⁰²;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten und Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf

sie angewandten Stereotype, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert alle Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und gegebenenfalls zu verstärken, wenn es zu solchen fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die notwendigen Gesetze zu erlassen, um die Propagierung von Hass aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten, und legt den Staaten nahe, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz¹⁹⁵ mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen;

15. *bittet* alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung¹⁹¹ in die Praxis umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, sowie vor der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz aufgrund der Religion zu ergänzen;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschul-

²⁰¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

²⁰² Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

bildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihe oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

21. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit für solche beklagenswerten Handlungen befassen wird;

22. *begrüßt* es, dass kürzlich auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²⁰³, und fordert die Hohe Kommissarin *auf*, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

RESOLUTION 63/172

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁰⁴.

63/172. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁰³ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁰⁵,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und diesen nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anerkennend,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁶ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden und um ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁰⁷, worin die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Ta-

gung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm²⁰⁸, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auszubauen, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

feststellend, dass die nationalen Institutionen bei den Tagungen der Vereinten Nationen über Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und wertvolle Beiträge leisten und dass ihre weitere entsprechende Mitarbeit wichtig ist,

es begrüßend, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Menschenrechtsforen in allen Regionen verstärkt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²⁰⁹ und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte²¹⁰,

mit Befriedigung feststellend, dass das Akkreditierungsverfahren des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen gestärkt wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Menschenrechtsnetzwerke in Europa, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Americas, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

es begrüßend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, namentlich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)²⁰⁵;

²⁰⁵ Resolution 48/134, Anlage.

²⁰⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁰⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰⁸ Siehe A/CONF.157/NI/6.

²⁰⁹ A/HRC/7/69.

²¹⁰ A/HRC/7/70.

²¹¹ A/63/486.

3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Zusammenarbeit mit Regierungen mit dem Ziel, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, insbesondere durch ihre Beiträge zu gegebenenfalls durchgeführten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁶ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

6. *erkennt außerdem an*, dass den nationalen Institutionen bei der Förderung und Gewährleistung der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte eine unverzichtbare Rolle zukommt, und fordert die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschenrechten in den Mandaten der von ihnen geschaffenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gebührend Rechnung getragen wird;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

8. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

9. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

10. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, einschließlich seines Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und seiner Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen im Einklang mit den Resolutionen 5/1 und 5/2 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007²¹² und der Resolution 2005/74 der

Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²¹³ übernehmen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

12. *anerkennt* die Rolle der nationalen Institutionen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in allen Sektoren und ermutigt sie, nach Bedarf mit dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

14. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

15. *begrüßt* die Internetseite der nationalen Institutionen²¹⁴ als wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen an nationale Institutionen sowie die Einrichtung einer Datenbank zur vergleichenden Analyse der Verfahren und Methoden der Behandlung von Beschwerden durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkeh-

²¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁴ <http://www.nhri.net>.

rungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen des Menschenrechtsrats;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen des Menschenrechtsrats bereitzustellen;

19. *legt* den nationalen Institutionen *nahe*, sich über den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen akkreditieren zu lassen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Stärkung des Akkreditierungsverfahrens und der Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars diesbezüglich weiter gewährt, sowie von der Hilfe des Amtes für die Konferenzen des internationalen Koordinierungsausschusses.

20. *begrüßt* die Fortführung der Praxis der nationalen Institutionen, Regionaltagungen in bestimmten Regionen abzuhalten, sowie die Einführung dieser Praxis in anderen Regionen, und legt den nationalen Institutionen *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin in ihren eigenen Regionen ähnliche Veranstaltungen gemeinsam mit Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen abzuhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

22. *anerkennt* die wichtige und konstruktive Rolle, die die Justiz, das Parlament und die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen im Hinblick auf die bessere Förderung und den besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

23. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

24. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten

RESOLUTION 63/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²¹⁵.

63/173. Internationales Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten²¹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007, mit der sie das am 10. Dezember 2008 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens erklärte,

in der Erwägung, dass der sechzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 2008 für die Vereinten Nationen ein geeigneter Anlass ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit durch die Verankerung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf allen Ebenen eine Menschenrechtskultur zu fördern,

in Bekräftigung der Komplementaritäten zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²¹⁷ und dem Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens,

²¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belize, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Litauen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²¹⁶ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

²¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Resolution 6/24.

in dem Bewusstsein, dass das Menschenrechtslernen auch den Erwerb und die Internalisierung von Kenntnissen und das Wissen um die eigene Menschenwürde und die anderer Menschen umfasst,

bekräftigend, dass die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Aktivitäten das Lernen über die Menschenrechte erweitern und vertiefen sollen, ausgehend von den Grundsätzen der Universalität, der Unteilbarkeit, der Interdependenz, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven Dialogs und konstruktiver Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verstärken, eingedenk der Pflicht der Staaten, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, gegebenenfalls der Privatsektor sowie die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte übernehmen können, insbesondere bei der Erarbeitung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens und darüber hinaus in Absprache mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, internationale Strategien und/oder regionale, nationale und lokale Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen auszuarbeiten und dabei die komplexeren Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung²¹⁷ unternommen werden;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung internationaler Strategien und/oder regionaler, nationaler und lokaler Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens für alle, einschließlich Seminaren und Arbeits-

tagungen für führende Vertreter der Gemeinwesen, und dabei zu bedenken, dass es sich um einen langfristigen, mehrjährigen Prozess unter Beteiligung verschiedener Länder aus allen Regionen handelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen, den er der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 62/171 auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegen wird.

RESOLUTION 63/174

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²¹⁸.

63/174. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²¹⁹ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolution 6/15 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete²²⁰, und seine Resolution 7/6 vom 27. März 2008 über das Mandat der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen²²¹,

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

²²¹ Ebd., Kap. II.

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 bekräftigt²²²,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller sowie die volle und wirksame Mitwirkung an sie betreffenden Angelegenheiten gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit ihren Menschenrechten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

sowie die Bedeutung betonend, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

ferner betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei der frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen

und der Sensibilisierung dafür eine wichtige Rolle übernehmen können,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören²²³, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²²⁴, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die auf Initiative des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung am 15. und 16. Januar 2008 in Wien abgehaltene Sachverständigentagung über Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit, bei der Fachleute aus Polizeidiensten verschiedener Regionen und Länder der Welt zusammenkamen, um positive Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich der Eingliederung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachli-

²²³ Resolution 47/135, Anlage.

²²⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

²²² Siehe Resolution 60/1.

chen Minderheiten angehören, in die Strafverfolgungssysteme auszutauschen, und nimmt davon Kenntnis, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte derzeit Leitlinien für Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ausarbeitet²²⁵;

5. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

6. *lobt* die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen für die bisher von ihr geleistete Arbeit, für die wichtige Rolle, die sie übernommen hat, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre laufenden Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte dieser Personen mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und friedliche und stabile Gesellschaften zu gewährleisten, namentlich durch die enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen, wie in Resolution 7/6 des Menschenrechtsrats vorgesehen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der unabhängigen Expertin bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten, und legt den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog und die Zusammenarbeit mit der Mandatsträgerin aufzunehmen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss des Menschenrechtsrats, das Forum für Minderheitenfragen²²⁰ einzurichten, das eine Plattform für die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen betreffend Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, bieten, thematische und sachverständige Beiträge zur Arbeit der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen leisten und bewährte Praktiken, Herausforderungen, Chancen und Initiativen für die weitere Umsetzung der Erklärung aufzeigen und analysieren wird;

9. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, an der im Dezember 2008 in Genf stattfindenden Eröffnungssitzung des Forums für Minderheitenfra-

gen, die dem Thema der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sowie dem Recht auf Bildung gewidmet sein wird, aktiv mitzuwirken;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

11. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Organisationen, Fonds und Programme *auf*, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

12. *begrüßt außerdem*, dass die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei den Tätigkeiten zusammenarbeitet, die diese auch weiterhin in allen Teilen der Welt zugunsten von Personen durchführen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten sowie über die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Mitwirkung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *bittet* die unabhängige Expertin für Minderheitenfragen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

²²⁵ Der Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Sachverständigentagung über Integration und Vielfalt in der Polizeiarbeit ist in Englisch verfügbar unter <http://www2.ohchr.org/english/issues/minorities/seminar.htm>.

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Menschenrechtsfragen“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/175

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²²⁶.

63/175. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²²⁸, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³¹, des Übereinkommens

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³² und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, auf ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie auf ihre Resolution 61/157 vom 19. Dezember 2006 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

betonend, dass Kindern, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

besorgt über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Nahrungsmittel-, der Energie- und der Finanzkrise erwachsen, über deren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und über ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

²²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²³² Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006²³³, 7/27 vom 28. März 2008²³⁴ und 8/11 vom 18. Juni 2008²³⁵ sowie die Resolution 2006/9 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 24. August 2006²³⁶ und Kenntnis nehmend von der dazugehörigen Anlage mit dem Entwurf der Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte: die Rechte der Armen,

unter Begrüßung des am 20. September 2004 in New York abgehaltenen Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

betonend, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen be-

fähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁷ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen²³⁸;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme zu unternehmen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die gegenwärtig in allen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, aus der Nahrungsmittel-, der Energie- und der Finanzkrise erwachsen, indem sie durch eine Vertiefung ihrer Zusammenarbeit den Aufbau nationaler Kapazitäten unterstützt;

9. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine

²³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

²³⁴ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²³⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

²³⁶ Siehe A/HRC/Sub.1/58/L.11.

²³⁷ Siehe Resolution 55/2.

²³⁸ Siehe Resolution 60/1.

erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²³⁹ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

10. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

11. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

12. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, Programme und Fonds, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsorgane der Vereinten Nationen, die Sonderverfahren, einschließlich der unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen, in denen die in extremer Armut lebenden Menschen ihre Auffassungen äußern, weitere Beiträge zu den von der Hohen Kommissarin geführten Konsultationen über den Entwurf von Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte: die Rechte der Armen²³⁶ zu leisten;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

14. *begrüßt außerdem* die Ernennung der neuen unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut sowie das erneuerte Mandat, das ihr erteilt wurde, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem Bericht an die Generalversammlung²⁴⁰;

²³⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris, 2000).

²⁴⁰ A/63/274.

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/176

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien,

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Singapur, Timor-Leste.

63/176. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁴² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴³,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁵ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten²⁴⁶ und der vierundzwanzigsten²⁴⁷ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/151 vom 18. Dezember 2007,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte²⁴⁸,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise,

auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁴⁹ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere

²⁴² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁶ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

²⁴⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

angesichts der gegenwärtigen internationalen Finanzprobleme,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit *bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um

die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte²⁵⁰, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

²⁵⁰ E/CN.4/2002/54.

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵¹ und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 63/177

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁵².

63/177. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006 und 62/221 vom 22. Dezember 2007 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes

des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten²⁵³,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin²⁵⁴,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der siebenundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 13. bis 15. Mai 2008 in Luanda,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁵,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁵⁶, insbesondere des darin bekräftigten Beschlusses, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der neuen Dreijahresstrategie für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt²⁵⁷;

4. *vermerkt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung²⁵⁸ vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁵¹ A/63/259.

²⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Ghana, Guinea, Honduras, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Namibia, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

²⁵³ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

²⁵⁵ A/63/367.

²⁵⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁷ Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

²⁵⁸ Siehe Resolutionen 61/158 und 62/221.

RESOLUTION 63/178

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁵⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Palau, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kanada, Israel.

63/178. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, Dominica, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶¹,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁶² bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über fehlende Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

²⁶⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grundok/ar217a3.html>.

²⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 9/3 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²⁶⁵, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998²⁶⁶ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. August 2008 in Genf abgehaltenen neunten Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe²⁶⁷ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung²⁶⁸ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die am 15. und 16. September 2006 in Havanna stattfand, die fünfzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran stattfand, und die Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) stattfand,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁹ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

aner kennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie aner kennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele

Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer neunten Tagung im Konsens verabschiedete²⁶⁷, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3²⁶⁵ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstützt außerdem* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3²⁶⁵ verlängerten Mandats der im Rahmen der Arbeitsgruppe eingerichteten Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in dem weiteren Bewusstsein, dass die Sonderarbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von sieben Arbeitstagen abhalten und der Arbeitsgruppe ihre Berichte vorlegen wird;

4. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Erhaltung der Vereinbarung auf, auch weiterhin aktiv darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem Schritte zu unternehmen, die dazu führen werden, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁶² festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern²⁷⁰,

²⁶⁴ Siehe TD/442 und Corr.1.

²⁶⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁶⁷ A/HRC/9/17.

²⁶⁸ A/63/340.

²⁶⁹ A/57/304, Anlage.

²⁷⁰ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

6. *betont*, wie wichtig es ist, den in Ziffer 43 des Berichts der Arbeitsgruppe²⁶⁷ skizzierten Arbeitsplan für die Sonderarbeitsgruppe für den Zeitraum 2008-2010 zu billigen, der vorsieht, dass die der Arbeitsgruppe auf ihrer elften Tagung 2010 von der Sonderarbeitsgruppe vorzulegenden Kriterien für die regelmäßige Evaluierung der globalen Partnerschaften gemäß Millenniums-Entwicklungsziel 8 auf andere Komponenten des Millenniums-Entwicklungsziels 8 ausgeweitet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten Kriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe nach Abschluss der drei Phasen des Etappenplans geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung dieser Normen sicherzustellen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter als Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und die zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements werden könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze²⁷¹, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁹ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf in-

ternationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politiken und operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Programme und Fonds zu machen und es in die Politiken und Strategien der internationalen Finanz- und der multilateralen Handelssysteme zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterführung der laufenden Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Menschenrechtsrat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen vier vorangegangenen Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

²⁷¹ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der durch die derzeitige internationale Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise ausgelös-

ten weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vorstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Ent-

wicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde²⁷², hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷³ am 3. Mai 2008;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke

Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁷⁴, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksame Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese einzugehen;

38. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

²⁷² Resolution 60/262, Anlage.

²⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

²⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, worin insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 63/179

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁷⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

63/179. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 62/162 vom 18. Dezember 2007, auf die Resolution 9/4 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008²⁷⁶ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²⁷⁸ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 52/120 vom 12. Dezember 1997²⁷⁹ und 55/110 vom 4. Dezember 2000²⁸⁰,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁸¹ und das Schlussdokument der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder²⁸², worin die Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich

²⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

²⁷⁷ A/63/272.

²⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁷⁹ A/53/293 und Add.1.

²⁸⁰ A/56/207 und Add.1.

²⁸¹ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

²⁸² A/62/929, Anlage I.

weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden²⁸³,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸⁴, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸⁵, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸⁶, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁸⁷ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁸⁸, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg

²⁸³ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁸⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

²⁸⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁸⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn, 1997.

²⁸⁷ Resolution 41/128, Anlage.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁸⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrumente politischen Zwangs eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politi-

schen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁸⁷ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde²⁹⁰, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen;

²⁹⁰ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 63/180

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁹¹.

63/180. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹², die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹³ und ihre Resolution 62/160 vom 18. Dezember 2007, die Resolution 7/3 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2008²⁹⁴ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission

über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen²⁹⁵,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

²⁹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁹³ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁹⁵ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 63/181

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)²⁹⁶.

63/181. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁷, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Resolution 62/157 vom 18. Dezember 2007, sowie die Resolution 6/37 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007²⁹⁹, in der der Rat unter anderem das Mandat der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit verlängerte,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und alle Regierungen dazu aufrief, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf-

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat³⁰⁰,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

entschlossen, die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu beschleunigen,

die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

bekräftigend, dass jeder Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hat; dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt über jeglichen Missbrauch von Registrierungsverfahren und über den Rückgriff auf diskriminierende Registrierungsverfahren als Mittel, das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, über die Einschränkungen, denen religiöse Materialien unterlie-

gen, und über die Hindernisse, die dem Bau von Kultstätten entgegengestellt werden, was mit der Ausübung des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit unvereinbar ist,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Weltanschauungen in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über alle Formen der Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich Vorurteilen gegenüber Personen und der abfälligen Stereotypisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

aner kennend, wie wichtig der verstärkte Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen ist, und verschiedene diesbezügliche Initiativen begrüßend, namentlich die Allianz der Zivilisationen und die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geleiteten Programme,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muss und zu Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein muss,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und

³⁰⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

6. *weist darauf hin*, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist;

7. *betont*, dass die in Ziffer 6 beschriebenen Verfahren auf nationaler oder lokaler Ebene, sofern sie rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen auf die Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religions-

ausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Leistungen wie Bildung, medizinische Versorgung, Beschäftigung, humanitäre Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird;

d) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken nicht das Recht aller Personen einschränken, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen;

e) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

f) sicherzustellen, dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln, und ihr Recht zu gewährleisten, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und das Recht aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung und Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten alle Religionen oder Weltanschauungen achten und niemanden aus Gründen, die mit der Religion oder der Weltanschauung

zusammenhängen, diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

10. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

11. *hebt hervor*, dass die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalttätigkeiten, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Förderung von gegenseitiger Verständigung, Toleranz und Achtung zu ermutigen;

13. *hebt hervor*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

14. *betont*, dass es geboten ist, den Dialog zu stärken, unter anderem über die Allianz der Zivilisationen und ihren Hohen Beauftragten und die Koordinierungsstelle im Sekretariat, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/90 vom 17. Dezember 2007 benannt wurde, um mit verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken und deren Beitrag zum Dialog zu koordinieren;

15. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser auf allen Ebenen und unter breiterer Beteiligung, insbesondere von Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitiger Verständigung zu fördern;

16. *bittet* alle Akteure, sich im Kontext des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen unter anderem mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen auseinanderzusetzen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind;

c) Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰¹ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Verwirklichung zu fördern;

19. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁰²;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten, ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

³⁰¹ Siehe Resolution 36/55.

³⁰² Siehe A/63/161.

RESOLUTION 63/182

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁰³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Gambia, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marshallinseln, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Trinidad und Tobago, Türkei, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

63/182. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁵ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

in Bekräftigung des in Resolution 8/3 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008³⁰⁶ festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁷, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

eingedenk aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

anerkennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰⁸, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran

³⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁸ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

erinnernd, dass gemäß Resolution 60/1 der Generalversammlung vom 16. September 2005 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, darstellen,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen des Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen³⁰⁹ empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaftspflicht und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer und willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert ferner die Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁵ und den Artikeln 37

und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³¹⁰ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die Notwendigkeit, grundlegende Verfahrensgarantien zu achten, einschließlich des Rechts, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen³¹¹ und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen³¹² leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten und alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tö-

³¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³¹¹ Resolution 34/169, Anlage.

³¹² Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347ff.

³⁰⁹ Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

tungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich aufgrund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls auf internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch sanktioniert werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte behandelt werden, und sicherzustellen, dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien, und ihre Haftbedingungen mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen³¹³ und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰⁷ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977³¹⁴ hinsichtlich aller in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen sowie mit sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

9. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anerkennung der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, und begrüßt ferner die Tatsache, dass einhundertacht Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs³⁰⁸ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneununddreißig Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle

Staaten, die das Statut noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen für die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

11. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung³¹⁵;

13. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle des Sonderberichterstatters bei der Ermittlung von Fällen, in denen außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt ihm eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

³¹³ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

³¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³¹⁵ Siehe A/63/313.

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

17. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatter empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen gründlich zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 63/183

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³¹⁶.

63/183. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁷ und den Zusatzprotokollen von 1977³¹⁸, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁰, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²¹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²² und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²³,

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Guatemala, Honduras, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

³¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³¹⁸ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3html>.

³²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³²² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³²³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³²⁴ und seinem Inkrafttreten erwartungsvoll entgegensehend,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären Gesichtspunkten angegangen werden muss,

in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen und deren Schicksal aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der wirksamen Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung durch herkömmliche forensische Methoden und anerkennend, dass auf dem Gebiet der forensischen DNS-Analyse große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren, maßgeblich helfen könnten,

unter Hinweis auf das Humanitäre Aktionsprogramm, das von der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, insbesondere auf sein Gesamtziel 1, die Würde von Personen, die infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst werden, sowie die ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen, und auf die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß der Resolution 61/155 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2006 erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 18. August 2008 über vermisste Personen³²⁵,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁷ und, soweit anwendbar, in den Zusatzprotokollen von 1977³¹⁸ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt Personen verschwinden, und über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

³²⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 S. 932.

³²⁵ A/63/299.

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und den Bedarf ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedenskonsolidierungsprozessen unter Bezugnahme auf alle Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen und auf der Grundlage der Transparenz, der Rechenschaftspflicht sowie der Einbeziehung und der Partizipation der Öffentlichkeit anzugehen;

12. *begrüßt* die auf der neunten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltene Podiumsdiskussion über die Frage vermisster Personen und nimmt davon Kenntnis, dass der Rat die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersucht hat, eine Zusammenfassung der dabei geführten Erörterungen zu erstellen³²⁶;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat seinen Beratenden Ausschuss ersucht hat, eine Studie über die bewährten Verfahren in Bezug auf vermisste Personen zu erarbeiten und dem Rat auf seiner zwölften Tagung vorzulegen³²⁶;

14. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfas-

senden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

17. *beschließt*, die Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/184

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³²⁷.

63/184. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 62/156 vom 18. Dezember 2007, sowie unter Hinweis auf die Resolution 9/5 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008³²⁸,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹ im sechzigsten Jahr ihres Bestehens, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁰, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-

³²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Libanon, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

³²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

³²⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II., Beschluss 9/101.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³³¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³³², das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³³³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁴, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³³⁵ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁶,

sowie unter Hinweis auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³³⁷ und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, und in dem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³³² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³³³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³³⁴ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³³⁵ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

³³⁶ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, *Judgement, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

Kenntnis nehmend von der zweiten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die von der Regierung der Philippinen vom 27. bis 30. Oktober 2008 organisiert und ausgerichtet wurde, und die Einbindung einer Erörterung über Migration, Entwicklung und Menschenrechte als einen der Schritte zur Auseinandersetzung mit der Mehrdimensionalität der internationalen Migration anerkennend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung in der verabschiedeten Form, in der sie unter anderem anerkannte, dass sich der Austausch von Informationen und Fachwissen sowie Konsultationen und eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Forum und den Vereinten Nationen positiv auswirken könnten,

Kenntnis nehmend von der Internationalen Tagung über den Schutz der Rechte der Kinder im Kontext internationaler Migration, die am 30. September und 1. Oktober 2008 in Mexiko-Stadt abgehalten und vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mitorganisiert wurde,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

feststellend, dass zahlreiche Migrantinnen in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten beschäftigt sind, die im Vergleich zu den von Männern ausgeübten Tätigkeiten geringere Qualifikationen erfordern, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze betreffend die irreguläre Migration mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein soll,

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die prekäre Situation von Migranten verschlimmern könnten;

2. *fordert die Staaten außerdem auf*, sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften und Politiken, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten;

3. *fordert die Staaten*, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁶ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention bekanntzumachen und zu fördern;

4. *fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³³⁸ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³³⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁴⁰, nachdrücklich auf*, sie voll umzusetzen, und fordert

die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine siebente und achte Tagung³⁴¹;

6. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der illegalen oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung die irreguläre Migration betreffender innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze die Haftzeiten für irreguläre Migranten zu verkürzen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

11. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt

³³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

³³⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³⁴⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 48 (A/63/48)*.

und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

12. *weist darauf hin*, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹ anerkannt wird, dass jeder Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

13. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige Staaten in Fällen illegaler Migration erfolgreich Haftalternativen eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Personen in prekären Situationen ermöglichen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

15. *unterstreicht* das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

16. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³³⁵ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

17. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und bei Bedarf zu verstärken, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

18. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich

gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

19. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

20. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

21. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatler über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung einbezogen wird, eingedenk der Erörterungen im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 abgehalten wurde;

22. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, vor der Generalversammlung auf ihren künftigen Tagungen unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen;

23. *bittet* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung seine Berichte auf ihren künftigen Tagungen unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ vorzulegen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt darum zu bemühen, das Bewusstsein für den wichtigen Beitrag der Migranten zu allen Bereichen der Gesellschaft zu schärfen, und die Entwicklung von Instrumenten zu erwägen, die geeignet sind, den von Migranten in den Aufnahmeländern geleisteten Beitrag hervorzuheben, namentlich durch die Erhebung von Daten und die Erarbeitung von Statistiken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit der Ausschuss 2009 zwei getrennte Tagungen abhalten kann, wobei die erste Tagung von zweiwöchiger, die zweite Tagung von einwöchiger Dauer sein soll, mit dem Ziel, den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Arbeitsbelastung infolge der wachsenden Zahl

der dem Ausschuss vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten ergeben, und bittet den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten aufzunehmen und dabei die Auffassungen des Sonderberichterstatters zu berücksichtigen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 63/185

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁴².

63/185. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

ferner in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³,

erneut erklärend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären

Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass die im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken³⁴⁴,

³⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁴ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁵ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006 und 62/159 vom 18. Dezember 2007, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003³⁴⁶, 2004/87 vom 21. April 2004³⁴⁷ und 2005/80 vom 21. April 2005³⁴⁸ und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, einschließlich der Resolution 7/7 des Rates vom 27. März 2008³⁴⁹ und des Beschlusses 2/112 des Rates vom 27. November 2006³⁵⁰,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 6/28 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007³⁵¹, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grund-

freiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus für einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie unter anderem auf die Verantwortung des jeweiligen Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

in Anerkennung der Arbeit, die der Menschenrechtsrat dabei leistet, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kampf gegen den Terrorismus zu fördern,

aner kennend, wie wichtig die am 8. September 2006 verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³⁵² ist, und ihre einschlägigen Bestimmungen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit als wesentlicher Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/272 vom 5. September 2008, in der sie die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, aufforderte, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten kommt;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵³ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahmecharakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkraftsetzungen³⁵⁴;

³⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁷ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁵⁰ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

³⁵¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I.

³⁵² Resolution 60/288.

³⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁵⁴ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

5. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

6. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Praxis der Erstellung von Personenprofilen anhand von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotener Diskriminierung beruhen, einschließlich der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und/oder der Religion, nicht anzuwenden;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihren Verpflichtungen in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

9. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

11. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach

dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵³, den Genfer Abkommen von 1949³⁵⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁵⁶ und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁵⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967³⁵⁸ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und, im Falle eines Verfahrens gegen sie, grundlegende Rechtsgarantien;

14. *lehnt* jede Form der Freiheitsentziehung *ab*, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und alle Gefangenen an allen Haftorten im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

15. *stellt fest*, dass sie in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet hat, und erkennt an, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sein wird;

16. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen;

³⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁴⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³⁴⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

³⁴⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

17. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

19. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus, dass der Sicherheitsrat seine Anstrengungen zugunsten dieser Ziele weiter verstärkt;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁹ und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus³⁶⁰, die gemäß Resolution 62/159 vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

22. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Men-

schenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³⁵², in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

24. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

25. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können;

26. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und allen anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats sowie den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem Mandat fortzusetzen und ihre Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

28. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

29. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus befassen, zusammenzuarbeiten;

³⁵⁹ A/63/337.

³⁶⁰ Siehe A/63/223.

30. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen;

31. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/186

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁶¹.

63/186. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 7/12 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2008³⁶², mit der der Rat das Mandat der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren verlängerte,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzug der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

aner kennend, dass das möglichst baldige, mit seiner Ratifikation durch zwanzig Staaten bewirkte Inkrafttreten des Übereinkommens ein bedeutsames Ereignis sein wird,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³⁶³ am 20. Dezember 2006 und sieht seinem baldigen Inkrafttreten erwartungsvoll entgegen;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen seit der Zeremonie zu seiner Unterzeichnung am 6. Februar 2007 von achtzig Staaten unterzeichnet und von sieben ratifiziert wurde, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

4. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

³⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁶³ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

RESOLUTION 63/187

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 184 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis,

St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/187. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁶⁵, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung³⁶⁶ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁷, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1, das die Beseitigung von extremer Armut und Hunger bis 2015 betrifft,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁸, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³⁶⁹ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁷⁰,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Ver-

³⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mauritius, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁶⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁶⁶ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁶⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³⁶⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/eln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html__nnn=true (Aktionsplan)

³⁷⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

wirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³⁷¹,

eingedenk der Ziffer 6 ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden müssen,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Verschlimmerung der derzeitigen weltweiten Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexer Prozess ist, in dem mehrere wichtige Faktoren, einschließlich makroökonomischer Faktoren, zusammenwirken und der durch Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologie, insbesondere in den Entwicklungsländern, am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern, verschärft wird,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde³⁷²,

in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass noch immer jedes Jahr mehr als 6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben und dass die Zahl der unterernährten Menschen auf etwa 923 Millionen

³⁷¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

³⁷² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

weltweit angestiegen ist, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, während der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Erde genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt allen Staaten nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu

erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hungerleidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³⁷³;

13. *betont außerdem*, dass sie entschlossen ist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der indigenen Völker, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³⁷⁴, unterschiedslos zu fördern und zu schützen, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung entgegenstehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

14. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle ne-

³⁷³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

³⁷⁴ Resolution 61/295, Anlage.

gativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

15. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

17. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

18. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

19. *betont*, dass alle Staaten alles tun sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

20. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³⁶⁹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁷ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

22. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen gegen die Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderer übertragbarer Krankheiten ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit

dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

24. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe sowohl als wirksamer Beitrag zum Ausbau der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion als auch für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung, insbesondere bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

25. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums³⁷⁵ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

27. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters³⁷⁶ und von der Arbeit und dem Engagement des ersten Mandatsträgers zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

³⁷⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³⁷⁶ Siehe A/63/278.

29. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007³⁷⁷ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

30. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

31. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³⁷⁸, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

32. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³⁷⁹, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

33. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat³⁷¹, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

34. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

35. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufga-

be zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

36. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

37. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

38. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/188

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³⁷⁹ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Bolivien, Ecuador, El Salvador, Honduras, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Philippinen, Simbabwe, Sudan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/188. Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/162 vom 19. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸¹ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸²,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁸³ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass es zwar in den letzten Jahren bei der Verwirklichung der Ziele, die in früheren von der Generalversammlung zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen³⁸⁴ hervorgehoben wurden, einige positive Entwicklungen gab, insbesondere in Bezug auf die Erleichterung internationaler Geldüberweisungen, um den Familien zu helfen, dass Berichten zufolge jedoch in bestimmten Fällen

Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der Beschränkungen ergriffen wurden, denen legale Migranten in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Möglichkeit, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, unterliegen,

daran erinnernd, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll und dass sie Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung hat,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die allgemein anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen gedachten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/189

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)³⁸⁵.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volks-

³⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁸² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁸³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁸⁴ Resolutionen 57/227, 59/203 und 61/162.

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tschad, Uganda, Venezuela (Bolivari-sche Republik) und Vietnam.

republik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Peru, Timor-Leste, Vanuatu.

63/189. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 61/160 vom 19. Dezember 2006, und Kenntnis nehmend von der Resolution 8/5 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008³⁸⁶,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territoria-

len Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass in dieser Hinsicht die zentrale Rolle von den Vereinten Nationen als universellster und repräsentativster Organisation der Welt gespielt werden muss,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

³⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

in Anbetracht des komplexen Charakters der derzeit herrschenden weltweiten Nahrungsmittel-, Brennstoff- und Finanzkrise, in der der angemessene Genuss aller Menschenrechte aufgrund des Zusammentreffens mehrerer wichtiger Faktoren verletzt zu werden droht, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologie, insbesondere in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließ-

lich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt³⁸⁸, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

³⁸⁸ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abschwächung fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren so-

wie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, ob schon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rasediskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet³⁸⁹;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

³⁸⁹ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten besonderen Mechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/190

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff. 30)³⁹⁰.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien,

St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidshan, Äthiopien, Barbados, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gambia, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

63/190. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

ingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹² sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁹³ ist,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgelegt und damit ein Zeichen für ihre Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt hat,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen, deren Vertragspartei die Demokra-

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

tische Volksrepublik Korea ist, eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Juli 2005 abgegeben hat³⁹⁴,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitssituation in dem Land zu verbessern, und von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder sowie von dem Ersuchen um mehr Nahrungsmittelhilfe, das die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea kürzlich an das Welternährungsprogramm richtete, und von dem ausgeweiteten Zugang und den verbesserten Arbeitsbedingungen, die sie ihm ermöglicht,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Konsultationen über eine mögliche Wiederaufnahme der Aktivitäten des Programms in dem Land aufgenommen haben,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006 und 62/167 vom 18. Dezember 2007, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003³⁹⁵, 2004/13 vom 15. April 2004³⁹⁶ und 2005/11 vom 14. April 2005³⁹⁷, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006³⁹⁸ und die Ratsresolution 7/15 vom 27. März 2008³⁹⁹ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁰⁰, bedauernd, dass es ihm nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 62/167 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁴⁰¹,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnte, namentlich durch die Erlangung des Zugangs,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatrierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern;

iii) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen;

iv) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die von anderen Ländern zurückgeschickt werden;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepu-

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*, zweiter Teil, Ziff. 26-76.

³⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁹⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁹⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr. 1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

³⁹⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴⁰⁰ Siehe A/63/322.

⁴⁰¹ A/63/332.

blik Korea, insbesondere für Angehörige schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

viii) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹¹ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁹² definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 7/15³⁹⁹ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend die Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzt, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet* unter Kenntnisnahme der Bereitschaft, um humanitäre Hilfe zu ersuchen, *ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs und durch häufig eintretende Naturkatastrophen noch verschlimmert wird, insbesondere über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz der jüngsten Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik

Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der besonderen Verfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzusetzen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und sich auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzubereiten, die der Menschenrechtsrat 2009 durchführen wird;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatte, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 63/191

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff.30)⁴⁰²:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidshjan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

⁴⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschad, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

63/191. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰⁴ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 62/168 vom 18. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 62/168 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁵, in dem vielfältige schwere Menschenrechtsverletzungen, rechtliche und institutionelle Lücken und Hindernisse für den Schutz der Menschenrechte aufgezeigt und bestimmte positive Entwicklungen in einigen wenigen Bereichen erörtert werden;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe Anzahl von Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, darunter öffentliche Hinrichtungen und Hinrichtungen von Jugendlichen;

c) Gefängnisinsassen, denen nach wie vor die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung droht;

d) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine

⁴⁰³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁰⁵ A/63/459.

Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die Festnahme und Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern ohne Anklage oder Zugang zu einer rechtlichen Vertretung;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlen zum Majlis 2008;

g) gravierende Begrenzungen und Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, namentlich die Bestimmung im Entwurf des Strafgesetzbuchs, die die obligatorische Todesstrafe für Apostasie vorsieht;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁰⁶ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁴ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und alle sonstigen Verletzungen ihrer Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁷, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs erörterten positiven, wenn auch begrenzten, Ergebnissen, Entwicklungen und Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass viele dieser Maßnahmen bisher weder im Gesetz noch in der Praxis umgesetzt worden sind;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, so auch indem sie die Besuche der Mandatsträger der besonderen Verfahren in ihrem Hoheitsgebiet erleichtert, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Natio-

⁴⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁰⁷ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

nen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen und dabei auch auf die Zusammenarbeit des Landes mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen einzugehen;

7. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 63/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.5, Ziff. 8)⁴⁰⁸.

63/192. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁰⁹ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴¹⁰ am 3. Mai 2008;

2. *begrüßt es außerdem*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen bereits von einhundertsiebenunddreißig Staaten unterzeichnet und von fünfundvierzig ratifiziert wurde und das Fakultativprotokoll von achtzig Staaten unterzeichnet und von siebenundzwanzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

4. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 31. Oktober und 3. November 2008 und die Einsetzung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen;

5. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs⁴¹¹;

6. *begrüßt ferner* die von der Interinstitutionellen Unterstützungsguppe für das Übereinkommen verabschiedete Gemeinsame Verpflichtungserklärung zum Übereinkommen⁴¹²;

7. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, um die Konferenz der Vertragsstaaten und den nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll geschaffenen Ausschuss bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und um die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere über die Zugänglichkeit, zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwen-

⁴⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹⁰ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴¹¹ A/63/264 und Corr.1.

⁴¹² In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/disabilities/documents/iasg/soc.pdf>.

den, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;

11. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Rechtsinstrumente zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/193

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴¹³.

63/193. Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007 über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie unter anderem mit Dank das Angebot der Regierung Brasiliens annahm, den Zwölften Kongress auszurichten,

in Anbetracht dessen, dass der Zwölfte Kongress gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2010 abzuhalten ist,

eingedenk der in Ziffer 2 ihrer Resolution 56/119 festgelegten Leitlinien für die Abhaltung und das Format der Kongresse der Vereinten Nationen sowie der Ziffern 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die ihrer Resolution 46/152 als Anlage beigefügt sind,

sowie eingedenk der Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁴¹⁴, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/173 billigte,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung sowie die Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/173 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer siebzehnten Tagung das Programm für den Zwölften Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen zum Thema und zur Organisation der Runden Tische und Arbeitstreffen von Sachverständigengruppen vorzulegen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/173 den Generalsekretär ersuchte, einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress zu erstellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005, in der sie sich die von dem Elften Kongress verabschiedete und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu eigen machte, und die Resolution 2005/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2005, in der sich der Rat die Erklärung von Bangkok zu eigen machte,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Zwölften Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress und die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress⁴¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

2. *beschließt*, den Zwölften Kongress vom 12. bis 19. April 2010 und die dem Kongress vorangehenden Konsultationen am 11. April 2010 in Salvador (Brasilien) abzuhalten;

⁴¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴¹⁴ E/CN.15/2007/6.

⁴¹⁵ E/CN.15/2008/14.

3. *beschließt außerdem*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses an den beiden letzten Kongresstagen stattfinden wird, damit sich die Staats- oder Regierungschefs beziehungsweise die Minister auf die wichtigsten Sachpunkte der Tagesordnung des Kongresses konzentrieren können;

4. *beschließt ferner*, dass das Hauptthema des Zwölften Kongresses „Umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt“ lauten wird;

5. *billigt* die folgende vorläufige Tagesordnung für den Zwölften Kongress, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung fertiggestellt wurde:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Angelegenheiten
3. Kinder und Jugendliche und Kriminalität
4. Bereitstellung von technischer Hilfe zur Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus
5. Operationalisierung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Kriminalprävention
6. Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels: Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität
7. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäsche auf der Grundlage bestehender einschlägiger Übereinkünfte der Vereinten Nationen und anderer Rechtsinstrumente
8. Jüngste Entwicklungen im Einsatz von Wissenschaft und Technologie durch Straftäter und durch die zuständigen Behörden im Kampf gegen die Kriminalität, einschließlich der Computerkriminalität
9. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen kriminalitätsbezogene Probleme: praktische Ansätze
10. Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen
11. Annahme des Kongressberichts;

6. *beschließt*, dass folgende Fragen auf dem Zwölften Kongress im Rahmen von Arbeitstreffen behandelt werden:

a) Bildung auf dem Gebiet der internationalen Strafrechtspflege zur Förderung der Herrschaft des Rechts;

b) Erhebung bewährter Verfahren bei den Vereinten Nationen und anderen Stellen in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen im Strafjustizsystem;

c) Praktische Ansätze zur Verhütung von Kriminalität in Städten;

d) Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und anderen Formen der organisierten Kriminalität: koordiniertes internationales Vorgehen;

e) Strategien und bewährte Verfahren gegen die Überfüllung von Vollzugsanstalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege rechtzeitig einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress zu erstellen, damit die regionalen Vorbereitungstreffen Anfang 2009 beginnen können, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

8. *fordert* die Teilnehmer der regionalen Vorbereitungstreffen *nachdrücklich auf*, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Zwölften Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf der Empfehlungen und Schlussfolgerungen dienen, die der Zwölfte Kongress und die Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung behandeln werden;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Zwölften Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und den Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verteilung des einschlägigen Hintergrundmaterials, in finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht zu unterstützen;

10. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren volle Mitwirkung, insbesondere an den Arbeitstreffen, zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission einen Plan für die Dokumentation für den Zwölften Kongress auszuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation regionaler Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress zu erleichtern und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Treffen und an dem Kongress selbst teilnehmen können;

13. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, gegebenenfalls auch durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, mit den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress zu beginnen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der auf den Arbeitstreffen zu erörternden Themen beizutragen und an der Organisation und dem Folgeprozess der Arbeitstreffen aktiv mitzuwirken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Zwölften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs oder Justiz- und andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abgeben und an themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teilnehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation von Nebentagungen der am Zwölften Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme an dem Kongress zu bewegen;

16. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen, Programmen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *erneut nahe*, bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Zwölften Kongresses zu ernennen, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

18. *ersucht* die Kommission, auf ihrer achtzehnten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle notwendigen organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/194

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴¹⁶.

63/194. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bahamas, Bahrain, Belarus, Ecuador, El Salvador, Jamaika, Kasachstan, Katar, Libanon, Mauritius (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate.

Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁸, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²⁰,

die Fortschritte *begrüßend*, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erzielt wurden, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Konferenz zur Frage des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzentrierten internationalen Reaktion bedarf,

unter Begrüßung der Beschlüsse des Menschenrechtsrats zur Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen⁴²¹, und zur Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁴²², und des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴²³,

⁴¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴¹⁹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴²⁰ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A, Resolution 6/14.

⁴²² Ebd., Kap. III, Abschn. A., Resolution 8/12.

⁴²³ Ebd., Kap. II, Resolution 7/13.

aner kennend, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

sowie die Notwendigkeit *aner kennend*, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern,

ferner aner kennend, dass ein wichtiger Teil der Koordinierungsbemühungen des Systems der Vereinten Nationen in der Frage des Menschenhandels darin bestehen soll, wirksame Unterstützung für die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bereitzustellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel⁴²⁴ und dem Weltgipfel 2005⁴²⁵ eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁷ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁸ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁶ und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²⁰ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

3. *erkennt an*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das Problem des Menschenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, ihr Vorgehen verstärkt zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

7. *begrüßt* es, dass vom 13. bis 15. Februar 2008 das Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels als Bestandteil der Aufklärungsmaßnahmen im Kampf gegen den Menschenhandel abgehalten wurde, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die Globale Initiative zur Bekämpfung des Menschenhandels als ein Projekt der technischen Hilfe im Rahmen der von den zuständigen Leitungsgremien gebilligten Mandate durchgeführt wird, und die Mitgliedstaaten über den Arbeitsplan der Globalen Initiative zu unterrichten, der vor dem Ende des Projekts im Jahr 2009 auszuführen ist;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind und dass die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten gestärkt werden, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den

⁴²⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴²⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

9. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel und die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), durchführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen, die auf der am 3. Juni 2008 in New York abgehaltenen thematischen Debatte der Generalversammlung über den Menschenhandel geführt wurden und in deren Rahmen auch die Ratsamkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer erörtert wurde;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Auffassungen aller Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, über die Möglichkeiten dafür einzuholen, die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel zu erreichen und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, unbeschadet des Mandats der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzten Arbeitsgruppe zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung spätestens am 1. Juni 2009 ein Hintergrundpapier vorzulegen;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, beschleunigt die Ratsamkeit eines globalen Aktionsplans zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung von Menschenhändlern und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zu prüfen, mit dem die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel erreicht und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gewährleistet würde;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

rechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über mögliche Ansätze zur verstärkten Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vorzulegen, die von der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unternommen werden.

RESOLUTION 63/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴²⁷.

63/195. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 62/175 vom 18. Dezember 2007 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

⁴²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte über grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2008-2011⁴²⁸ durch den Wirtschafts- und Sozialrat, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, worin die Kommission als das wichtigste richtliniengebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ermächtigt wurde, den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, und die Ergebnisse der wiedereinberufenen sechzehnten Tagung der Kommission am 29. und 30. November 2007 begrüßend,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007 mit dem Titel „Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/202 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴²⁹, des

Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴³⁰ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴³¹ eingegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die diesbezügliche Koordinierungsrolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/172 vom 18. Dezember 2007 mit dem Titel „Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus“,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung des Wiener Forums zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 13. bis 15. Februar 2008, im Einklang mit Beschluss 16/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 27. April 2007⁴³²,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratern Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

betonend, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung 2008 gemäß dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 abgehaltenen thematischen Diskussion über diejenigen Aspekte der Gewalt gegen Frauen, die die Kommission direkt betreffen,

⁴²⁸ Siehe Resolutionen 2007/12 und 2007/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁴³⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁴³¹ Resolution 60/288.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 10 (E/2007/30/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I, Abschn. D.

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁴³³,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, insbesondere des Terrorismus, und erneut erklärend, dass zur Verbesserung des Verständnisses und der Bekämpfung dieser Probleme umfassende Strategien beschlossen werden müssen und eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Staaten erleichtert werden muss,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 62/175 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴³⁴;

2. bekräftigt, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

3. würdigt die allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, sowie des Drogenhandels und bei der internationalen

Zusammenarbeit unter besonderer Betonung der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe erzielt hat;

4. fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, gegebenenfalls einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

5. erkennt die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin Instrumente zur Bereitstellung technischer Hilfe und Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung dieses um sich greifenden schweren Verbrechens zu erarbeiten;

6. fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

7. lenkt die Aufmerksamkeit auf die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten neu auftretenden politischen Fragen, darunter die Kriminalität in Städten, die sexuelle Ausbeutung von Kindern, Wirtschaftsbetrug und Identitätsdiebstahl, der unerlaubte internationale Handel mit Waldprodukten, namentlich Holz, wildlebenden Tieren und Pflanzen und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, und im Zusammenhang mit Beratenden Diensten und technischer Hilfe die Frage der Computerkriminalität, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

8. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen, sowie der Korruption und des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und re-

⁴³³ Resolution 60/177, Anlage.

⁴³⁴ A/63/99.

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

9. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition zu helfen und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und der dazugehörigen Protokolle⁴²⁹, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Übereinkommen von Mérida)⁴³⁰ und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und ermutigt die Vertragsstaaten, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin volle Unterstützung zu gewähren und den Konferenzen namentlich auch Informationen betreffend die Einhaltung der Verträge zukommen zu lassen;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats erzielt haben, und ersucht den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen mandatsgemäß erfüllen kann;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“⁴³⁵, in dem die Kommission das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzuberufen, die die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴³⁶ überprüfen und nach Bedarf aktualisieren und von der Kommission auf ihrer neunzehnten Tagung zu behandelnde Empfehlungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse dieser Arbeit Bericht zu erstatten;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

17. *begrüßt* den Beschluss 17/2 der Kommission vom 18. April 2008 mit dem Titel „Verbesserung der Lenkungsstruktur und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“⁴³⁵, worin die

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁴³⁶ Resolution 52/86, Anlage.

Kommission beschloss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die erörtern soll, wie die Übernahme politischer Verantwortung durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann und wie die Lenkungsstruktur und die Finanzlage des Büros verbessert werden können, und die entsprechende, der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung vorzulegende Empfehlungen abgeben soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten, um die weitere Erörterung dieser Empfehlungen und eine mögliche Beschlussfassung dazu zu ermöglichen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate gemäß seinen hohen Prioritäten in vollem Umfang erfüllen kann, und der Kommission angemessene Unterstützung zu gewähren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt.

RESOLUTION 63/196

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴³⁷.

63/196. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/174 vom 18. Dezember 2007 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁸,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sowie eingedenk des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde⁴³⁹,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen der Kriminalität auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und dessen, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und seine Beteiligung an einer Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Aktionsprogramm 2006-2010 genannten Aktivitäten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika⁴³⁹;

3. *beglückwünscht ferner* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

4. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

7. *begrüßt*, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner am 19. und 20. Mai 2008 in Khartum abgehaltenen zehnten Jahrestagung beschloss, eine Konferenz afrikanischer Minister einzuberufen, auf der Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut erörtert werden sollen;

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Nicaragua.

⁴³⁸ A/63/87.

⁴³⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁴⁰ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁴¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

12. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁴¹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

RESOLUTION 63/197

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/432, Ziff. 13)⁴⁴².

63/197. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴³, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴⁴⁴ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, ihre Resolution 62/176 vom 18. Dezember 2007 und ihre anderen früheren einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁴⁵ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

sowie in Bekräftigung der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁴⁴⁶, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁴⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴⁸, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 62/176 den Beschluss der Suchstoffkommission begrüßte, während

⁴⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴⁵ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴⁴⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁴⁴⁷ Resolution 54/132, Anlage.

⁴⁴⁸ Resolution S-20/4 E.

ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tagungsteil auf hoher Ebene einzuberufen, um Zeit zur Bewertung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu geben⁴⁴⁹,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, unter anderem dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

unter Hinweis auf die Resolution 51/10 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission betonte, wie wichtig weitere nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit Substanzen sind, die als Vorläuferstoffe bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, verwendet werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 51/11 der Suchtstoffkommission vom 14. März 2008⁴⁵⁰, in der die Kommission die zunehmenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit anerkannte,

unterstreichend, wie wertvoll es ist, dass die Mitgliedstaaten die auf globaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Ziele und Zielvorgaben objektiv, wissenschaftlich, ausgewogen und transparent bewerten,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung

angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems⁴⁵¹, einschließlich des auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁵²,

in der Erkenntnis, wie wichtig die wirksame Evaluierung umfassender Strategien, einschließlich Programmen für Alternative Entwicklung, auf nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung des Weltrogenproblems ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

ingedenk der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems spielt, und feststellend, dass diesbezüglich verschiedene Initiativen auf allen Ebenen ergriffen worden sind, insbesondere das Forum „Beyond 2008“, das nichtstaatlichen Organisationen Gelegenheit bot, zum Rückblick auf die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung beizutragen,

I

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen

⁴⁴⁹ Siehe Resolutionen S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

⁴⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 8 (E/2008/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴⁵¹ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁴⁵² Resolution S-20/3, Anlage.

muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotssenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Weltrogenproblems sein müssen;

3. *begrüßt* die am 14. März 2008 von der Suchtstoffkommission verabschiedete Resolution 51/4⁴⁵⁰, mit der die Kommission die Einsetzung von fünf offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen beschloss, die von Juni bis September 2008 einberufen wurden, um sich auf koordinierte Weise mit den Themen Senkung der Drogennachfrage, Angebotssenkung, Bekämpfung der Geldwäsche und Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Alternative Entwicklung sowie Kontrolle der Vorläuferstoffe und der amphetaminähnlichen Stimulanzien zu befassen, wobei diese Themen den Themen des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴⁸, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁵² und der Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁴⁵¹ entsprechen, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

4. *stellt fest*, dass sich im Jahr 2009 die Einberufung der Internationalen Opiumkommission, der ersten multilateralen Initiative zur Drogenkontrolle, zum hundertsten Mal jährt, und sieht in dieser Hinsicht der am 26. Februar 2009 in Shanghai (China) stattfindenden Gedenkveranstaltung mit Interesse entgegen;

5. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben zu evaluieren;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁴⁹ ebenso wie die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁴⁴⁶ auch weiterhin zu fördern und umzusetzen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen und die Formulierung klarer und kohärenter nationaler Politiken, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁴⁷ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken und dabei unter anderem die aus der Bewertung der Umsetzung der von der Versammlung auf ihrer zwanzigsten

Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen hervorgegangenen Ergebnisse zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴⁵³, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁴⁵⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁵⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴⁵⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁵⁷ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2003 und 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie

a) nationale und internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung von Drogen und sonstigen psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und anderer grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, sowie der Korruption fördern;

b) auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und messbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, und die Rolle anerkennen, die der Familie in dieser Hinsicht zukommt;

⁴⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁴⁵⁴ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴⁵⁵ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁴⁵⁶ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁵⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

9. *ermutigt* die Staaten, die Verhütung und Behandlung von Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch und die Rehabilitation der Betroffenen als Prioritäten der Regierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen und zu diesem Zweck Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen und gesundheitlichen Folgen des Drogenmissbrauchs zu ergreifen, bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs vor allem bei Kindern und Jugendlichen betreffen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten und dabei die Rolle der Familie anzuerkennen sowie zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere diejenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, für künftige konzentrierte Maßnahmen Vorrangbereiche der Drogenkontrolle zu ermitteln und zu erwägen, sich freiwillig öffentlich zu verpflichten, die bestehenden Herausforderungen des Drogenhandels anzugehen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zur Nachfrage senkung, einschließlich Prävention, Behandlung und Rehabilitation, auszuweiten und dabei die Würde der Drogenabhängigen in vollem Umfang zu achten und durch weitere Maßnahmen die Kapazitäten zur Erhebung und Auswertung von Daten über die Nachfrage nach unerlaubten Drogen, einschließlich der Nachfrage nach synthetischen Drogen, und gegebenenfalls über den Missbrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten und die Abhängigkeit davon auszubauen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, weiter auf die Verwirklichung des Ziels einer maßgeblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs hinzuwirken und die diesbezüglich erzielten Ergebnisse während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission im März 2009 weiterzugeben;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen und eine enge internationale Zusammenarbeit zu

fördern, um kriminelle Organisationen, insbesondere am Drogenhandel beteiligte Organisationen, am Erwerb und Gebrauch von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition zu hindern und so die öffentliche Sicherheit zu erhöhen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung;

17. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver und innovativer Alternativer Entwicklung, in die weiterreichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und des Privatsektors;

18. *bittet* die Staaten, die internationale Zusammenarbeit und bei Bedarf die technische Hilfe für Länder, die Politiken und Programme gegen die Drogengewinnung durchführen, darunter die Vernichtung unerlaubt angebaute Betäubungsmittelpflanzen sowie Programme für Alternative Entwicklung, fortzusetzen und zu verstärken;

19. *erkennt an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle spielen und dass Aufklärungsmaßnahmen zur Verbreitung eines Katalogs von bewährten Verfahren und Erkenntnissen in diesem Bereich sowie deren Weitergabe an die vom unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, wichtig sind, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, in denen Programme für Alternative Entwicklung durchgeführt werden, während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission im März 2009 ihre bewährten Verfahren und ihre Erkenntnisse sowie Informationen über die qualitativen und quantitativen Auswirkungen dieser Programme auszutauschen;

21. *betont*, wie wichtig der Beitrag des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen ist, denen innovative Alternativprogramme zur Ausmerzung der unerlaubten Drogengewinnung, unter anderem auf dem Gebiet der Wiederaufforstung, der Landwirtschaft und der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, zugutekommen;

22. *ermutigt* die Staaten, umfassende nationale Überwachungssysteme einzurichten und die regionale, internationale und sektorübergreifende Zusammenarbeit, namentlich mit der Industrie, zu verstärken, um die Abzweigung und Herstel-

lung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den Handel damit und ihren Missbrauch zu verhindern;

23. *fordert* die Staaten *auf*, zu prüfen, wie die Mechanismen für die Sammlung und Weitergabe von Informationen über den Handel mit Vorläuferstoffen gestärkt werden können, insbesondere zur Durchführung von Beschlagnahmen, zur Verhütung der Abzweigung, zur Zurückhaltung von Sendungen, zur Zerstörung von Laboren und zur Bewertung neuer Trends beim Handel und bei der Abzweigung, neuer Herstellungsmethoden und des Einsatzes nicht kontrollierter Stoffe, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des internationalen Kontrollrahmens zu steigern;

24. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;

25. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt „Cohesion“ und dem Projekt „Prism“, eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

26. *betont*, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch die Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

27. *stellt fest*, dass der unerlaubte Vertrieb von Pharmazeutika, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet ein ernstes Problem darstellt, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt über Beschlagnahmen von Pharmazeutika oder gefälschten Medikamenten, die international kontrollierte Stoffe enthalten, über das Internet bestellt und auf dem Postweg bezogen wurden, zu unterrichten, damit es die Trends beim Verkehr mit solchen Stoffen im Einzelnen analysieren kann, und legt dem Amt nahe, seine Tätigkeit im Hinblick darauf fortzusetzen, das Problembewusstsein zu erhöhen und den Missbrauch des Internets für die unerlaubte Lieferung und den unerlaubten

Verkauf und Vertrieb international kontrollierter legaler Stoffe zu verhüten;

28. *fordert* die Staaten *auf*, die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁴⁵⁸ durchzuführen beziehungsweise zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Rechtshilfe, den Informationsaustausch und gemeinsame Operationen, je nach Bedarf, einschließlich mittels technischer Hilfe seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

30. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, durch internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

31. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die ihren rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmen noch nicht aktualisiert und noch keine Gruppen für Finanzermittlungen eingerichtet haben, dies zu erwägen und zu diesem Zweck unter anderem bei dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung um technische Hilfe nachzusuchen, insbesondere bei der Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten, um die Geldwäsche wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

⁴⁵⁸ Siehe Resolution S-20/4 C.

32. *ist der Auffassung*, dass die Ergebnisse der von der Suchtstoffkommission in ihrer Resolution 51/4⁴⁵⁰ eingesetzten offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppen und deren Schlussfolgerungen, die die Kommission auf ihren außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen berücksichtigen wird, zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung und gegebenenfalls weiterer Erklärungen und Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beitragen können, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission 2009 zur Behandlung und Annahme vorgelegt würden;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems zu bekräftigen und sich die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung festgelegten Grundsätze und Ziele zu eigen zu machen, um die diesbezüglichen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

34. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, auf der Grundlage der Ergebnisse des Prozesses der Überprüfung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärungen und Maßnahmen die künftigen Prioritäten und die Bereiche, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ziele und Zielvorgaben für die Bekämpfung des Welt-drogenproblems nach 2009 zu benennen;

35. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben zuzuleiten, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴⁴⁵ festgelegt sind;

36. *beschließt*, in einer Plenarsitzung der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu behandeln;

II

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

37. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems aufrechtzuerhalten;

38. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ersucht das Büro, sein Mandat im Einklang mit den früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Suchtstoffkommission und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, weiter durchzuführen;

39. *begrüßt außerdem* den Beschluss des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Mitgliedstaaten auf der jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfindenden Tagung der Suchtstoffkommission, beginnend mit der zweiundfünfzigsten Tagung, über die maßgeblichen Beschlüsse des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids zu informieren, um die Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen gegen HIV zu verbessern und die Anstrengungen mit dem Ziel des allgemeinen Zugangs von Drogenkonsumenten zu umfassenden Präventions-, Betreuungs-, Behandlungs- und Unterstützungsdiensten zu verstärken;

40. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm nahe, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

41. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die Drogenkontrolle bezieht, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

42. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Schulungsprogramme durchzuführen, um die Anwendung solider Methoden zu unterstützen und die in Statistiken für den Drogenkonsum verwendeten und von der Statistischen Kommission bereits verwendeten Indikatoren zu harmonisieren, mit dem Ziel, vergleichbare Daten über den Drogenmissbrauch zu erheben und auszuwerten;

43. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

44. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der einundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁴⁵⁹, dem *World Drug Report 2008* (Weltdrogenbericht 2008) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁴⁶⁰ und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁴⁶¹ und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise die Initiative des Pariser Paktes⁴⁶² und andere einschlägige internationale Initiativen durchzuführen;

45. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁴⁴⁹ und die auf dem Tagungsteil auf Ministeriebene der sechszwanzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete gemeinsame Ministererklärung⁴⁴⁶ zu berücksichtigen;

46. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

47. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken,

Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle durch die Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶³ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/241

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/426, Ziff. 18)⁴⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia,

⁴⁶³ A/63/111.

⁴⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 8 (E/2008/28)*.

⁴⁶⁰ United Nations publication, Sales No. E.08.XI.11.

⁴⁶¹ United Nations publication, Sales No. E.08.XI.1.

⁴⁶² Siehe S/2003/641, Anlage.

Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/241. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007, und ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 sowie die Resolution 7/29 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008⁴⁶⁵,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶⁶ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen⁴⁶⁷ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁶⁸, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁹ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁴⁷⁰ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁴⁷¹, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁴⁷², die Erklä-

rung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁷³, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴⁷⁴, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁷⁵ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder⁴⁷⁶,

in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen einer Verbesserung der Lage der Kinder und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere derjenigen betreffend Bildung, Beseitigung der Armut, Gleichstellung der Geschlechter, Senkung der Kindersterblichkeit und die weltweite Entwicklungspartnerschaft, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse des Treffens auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, das am 25. September 2008 in New York stattfand,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen⁴⁷⁷ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 62/141 aufgeworfenen Fragen⁴⁷⁸ sowie von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴⁷⁹,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸⁰ betont wurde,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁸¹ sowie über die Aufmerksamkeit, die Kindern in diesem internationalen Rechtsinstrument entgegengebracht wird,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die Kindern in dem Internationalen Übereinkommen

⁴⁶⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶⁷ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴⁶⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁶⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷⁰ Resolution S-27/2, Anlage.

⁴⁷¹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁴⁷² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

⁴⁷³ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

⁴⁷⁴ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

⁴⁷⁵ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁷⁶ Siehe Resolution 62/88.

⁴⁷⁷ A/63/308.

⁴⁷⁸ A/63/160.

⁴⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41)*.

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 128.

⁴⁸¹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁸² entgegengebracht wird, und betonend, wie wichtig das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die Kindern in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴⁸³ entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut darauf hinweisend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

sowie erneut erklärend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt und Kinder als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

eingedenk dessen, dass sich 2009 die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zwanzigsten Mal und die Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes⁴⁸⁴ zum fünfzigsten Mal jährt, und in der Erwägung, dass diese Jahrestage eine passende Gelegenheit für stärkere Anstrengun-

gen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Rechte des Kindes bieten,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁶ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁴⁶⁷ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁶⁸ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, staatliche Strukturen zugunsten von Kindern, darunter gegebenenfalls Minister für Kinder- und Jugendfragen und unabhängige Ombudspersonen für Kinder oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, zu bestimmen, einzusetzen oder zu stärken;

5. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kin-

⁴⁸² Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

⁴⁸³ Resolution 61/295, Anlage.

⁴⁸⁴ Siehe Resolution 1386 (XIV).

derrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstatern und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

b) allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen, stellt mit Besorgnis fest, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, und betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohles des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Frühverheiratung, der Heirat ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, indem sie insbesondere sicherstellen, dass der Grundsatz des Wohles des Kindes und die Rechte der Kinder mit Behinderungen in die Politiken und Programme zugunsten von Kindern eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf

Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, sowie neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminierung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre volle und aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Kinder mit Behinderungen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, insbesondere Mädchen mit Behinderungen und in Armut lebende Kinder mit Behinderungen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

11. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Planungs- und Durchführungsprozessen in sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen und Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, zu stärken;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der Betreuung

12. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶⁶ obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung entsprechender Politiken und Programme zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und bittet die Staaten in diesem Zusammenhang, sich im Rahmen eines transparenten Prozesses nach Kräften darum zu bemühen, dass auf der zehnten Tagung des Menschenrechtsrats ein Beschluss zum Entwurf der Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Be-

dingungen anderer Formen der Kinderbetreuung gefasst werden kann;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung⁴⁸⁵ oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

16. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

17. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

Beseitigung der Armut

18. *fordert* die Staaten *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁹ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

19. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicher-

ung des Wohles des Kindes förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

20. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fortzusetzen;

Recht auf Bildung

21. *erkennt* das Recht auf Bildung *an*, das auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung zu gewähren ist, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, um die Ziele der Bildung für alle und das Millenniums-Entwicklungsziel der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung zu erreichen;

22. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über das Recht auf Bildung, nimmt Kenntnis von seinem Bericht über das Recht auf Bildung in Notstandssituationen⁴⁸⁶, erkennt an, dass das Recht auf Bildung jederzeit geachtet werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, durch rechtliche und sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Bildung Bestandteil von Notstandsvorsorgeplänen ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung als festen Bestandteil humanitärer Hilfsprogramme durchzuführen;

Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

24. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, den Zugang zu diesen Systemen und

⁴⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

⁴⁸⁶ A/HRC/8/10.

Diensten ohne Diskriminierung zu gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die Bekämpfung von Krankheit und Mangelernährung, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, die besonderen Bedürfnisse männlicher und weiblicher Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit zu richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und in diesem Zusammenhang die Millenniums-Entwicklungsziele zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten zu verwirklichen;

b) mit Vorrang Aktivitäten und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

c) Jugendliche zu unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

d) Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Sexualverhalten und intravenöser Drogenkonsum;

e) Initiativen zur Senkung der Preise der für Jungen und Mädchen verfügbaren antiretroviralen Medikamente, insbesondere Zweitlinienmedikamente, zu fördern, einschließlich bilateraler Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie der von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, auch auf der Basis innovativer Finanzierungsmechanismen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, vor allem derjenigen, die darauf abzielen, den Kindern in Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

f) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere um ihnen und auch den jugendlichen Vätern die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Recht auf Nahrung

25. *bekundet ernste Besorgnis* über die Verschlimmerung der Welternährungskrise, die die Verwirklichung des

Rechts auf Nahrung für alle, namentlich Mütter und Kinder, ernsthaft gefährdet, sowie darüber, dass diese Krise die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele weiter zu untergraben droht, und betont, dass alle Lösungsansätze umfassend und vielfältig sein und kurz-, mittel- sowie langfristige und dauerhafte Maßnahmen umfassen müssen;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder von Hunger zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung beziehungsweise die Stärkung nationaler Programme zur Ernährungssicherung und zur Schaffung angemessener Existenzgrundlagen sowie zur Sicherung der Nährstoffversorgung, insbesondere mit Vitamin A, Eisen und Jod, durch die Förderung des Stillens sowie durch Programme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen (zum Beispiel Schulspeisungsprogramme);

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

27. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise, falls diese bereits vorhanden sind, die Rechtsvorschriften zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten und zu beseitigen;

b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische oder körperliche Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung zu verbieten und zu beseitigen;

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielfältigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) Beschwerdemechanismen einzurichten, die vertraulich, altersgerecht und geschlechtsdifferenziert sowie für alle Kinder zugänglich sind, und alle Gewalt- und Diskriminierungshandlungen gründlich und rasch zu untersuchen;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu schaffen;

g) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher traditioneller Praktiken und

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

h) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

i) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, derartige Gewalthandlungen zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

j) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern, ihren Vertretern und anderen Personen ermöglichen, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, dafür zu sorgen, dass alle Opfer von Gewalt Zugang zu geeigneten vertraulichen und kindgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten haben, wobei den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, die Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen⁴⁸⁷;

28. *bekundet tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen aller Formen von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte und über den Schaden, den Zeugen sexueller Gewalt erleiden, bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats vom 19. Juni 2008 zuteil wurde;

29. *verurteilt* jede Art der Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Einziehung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich

auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederzusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

30. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhindern und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

31. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

32. *ermutigt* alle Staaten und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie über Gewalt gegen Kinder, die von dem Generalsekretär ernannten Unabhängigen Experten angefertigt wurde⁴⁸⁸, auch künftig weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder nach dessen Ernennung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der in der Studie abgegebenen Empfehlungen zu fördern und gleichzeitig dafür einzutreten und zu gewährleisten, dass die diesbezüglichen nationalen Pläne und Programme von den Ländern selbst getragen werden;

33. *bekundet tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die Ernennung des neuen Mandatsträgers, um die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/141 ersuchte, verzögert hat, und ersucht den Generalsekretär, diesem Ersuchen in vollem Umfang nachzukommen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit im Einklang mit der genannten Resolution unverzüglich und auf möglichst hoher Ebene ein Sonderbeauftragter über Gewalt gegen Kinder ernannt wird;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

34. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

35. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenv Vertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im

⁴⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. A.

⁴⁸⁸ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Einziehung, Tötung, Verstümmelung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Kinderhandel, besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuan siedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

36. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

37. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass ihre gesamte Migrationspolitik, einschließlich der Mechanismen zur Repatriierung, im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Migrantenkinder und diejenigen, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe im Einklang mit dem Völkerrecht erhalten;

38. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kindgerechte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bis 2010 den allgemeinen Zugang zu umfangreichen Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu verwirklichen, und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise die bestehenden Systeme unterstützen;

39. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

40. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situa-

tionen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

41. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Kindern in besonders schwierigen Situationen zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen und Mandatsträgern der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage dieser Kinder in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

42. *erkennt an*, dass den Massenmedien und ihren Organisationen eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder und für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, zu sensibilisieren, und dass sie außerdem die Kinder, Eltern, Familien und die Allgemeinheit aktiver über Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder informieren und darüber hinaus zu Bildungsprogrammen für Kinder beitragen sollen;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder überführt werden

43. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, indem sie insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁹, nachkommen, und

b) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

44. *legt* allen Staaten *nahe*, eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Alternativmaßnahmen beinhaltet, die ein außergerichtliches Vorgehen gegen Jugendkriminalität ermöglichen;

45. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz jugendlicher Straftäter zu ergreifen, namentlich indem sie angemessenen Rechtsbeistand bereitstel-

⁴⁸⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

len, Richter, Polizisten und Strafverfolgungsbeamte sowie spezialisierte Verteidiger oder andere Rechts- oder sonstigen geeigneten Beistand leistende Sachwalter, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege fortbilden, spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

46. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verurteilt wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, eine Unterweisung in Grundfertigkeiten und eine Berufsausbildung vorenthalten werden;

Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

47. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) Maßnahmen, bei denen die Freiheit nicht entzogen wird, den Vorzug zu geben, wenn über das Strafmaß oder eine mögliche Untersuchungshaft für die alleinige oder die hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes befunden wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

48. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie verlängert hat;

49. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, namentlich des dritten Weltkongresses, der vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand und zum Ziel hatte, die Debatte anzuregen und die internationale Gemeinschaft zur Beseitigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu mobilisieren;

50. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei, der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie in vielen Teilen der Welt fortbestehen, und fordert alle Staaten auf,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung, die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁹⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) die Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen, die die Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in ihrem dem Thema Zwangsheirat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gewidmeten Bericht⁴⁹¹ abgegeben hat;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

⁴⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴⁹¹ A/HRC/4/23 und Corr.1 und Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen und die Öffentlichkeit entsprechend sensibilisieren;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) durch Maßnahmen die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

51. *verurteilt entschieden* jede Einziehung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

52. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken, bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt ihre sofortige Einstellung;

53. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich ernsthaft mit allen an

Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen;

54. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten, insbesondere indem sie Verhaltenskodexe aufstellen und verbreiten, und die Mitwirkung von Kindern an der Entwicklung diesbezüglicher Strategien zu erleichtern, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Gelegenheit erhalten, sich zu äußern und gebührend Gehör zu finden;

55. *fordert die Staaten auf*,

a) die nationalen Politiken und Strategien in Sicherheits-, Entwicklungs-, Menschenrechts- und humanitären Fragen stärker aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, um den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder wirksam, nachhaltig und umfassend entgegenzuwirken;

b) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁴⁹² das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

c) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

d) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit dieser Maßnahmen, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesen-gestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familien-gestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen

⁴⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze)⁴⁹³ hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, insbesondere indem alle internationalen Foren und Konferenzen zu diesem Thema genutzt werden, einschließlich der Folgetreffen zu der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“;

e) durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Bildung, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, erbracht werden;

f) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

g) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁴, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

h) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

i) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

56. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten⁴⁹⁵, aus der die Pariser Grundsätze hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Pariser Grundsätze für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

57. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel;

58. *verurteilt auf das Entschiedenste* jede an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen *auf*, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und zu gewährleisten, dass solche Verbrechen rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

59. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

60. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen geleistet wird;

⁴⁹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unicef.org>.

⁴⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁹⁵ Siehe E/CN.4/1998/NGO/2.

61. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005, das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

62. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten⁴⁹⁶ und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass ihre mit Zustimmung des betroffenen Staates in Situationen bewaffneten Konflikts durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung ihres Mandats darstellen;

63. *ist sich dessen bewusst*, dass die in dem Bericht der Sonderbeauftragten aufgeworfenen Fragen erörtert werden müssen, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, und betont, dass den Auffassungen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht voll Rechnung getragen werden muss;

III

Kinderarbeit⁴⁹⁷

64. *bringt tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinderarbeit heute weltweit etwa 218 Millionen Kinder betrifft und dass mehr als die Hälfte dieser Kinder entweder gefährliche, ihre Sicherheit, geistige und körperliche Gesundheit oder sittliche Entwicklung beeinträchtigende Arbeit verrichten, namentlich in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Haushalt, oder den schlimmsten Formen der Kinderarbeit ausgesetzt sind, beispielsweise der Kinderpornografie und sexuellen Ausbeutung, dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel, der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der zwangsweisen oder im Rahmen der Wehrpflicht erfolgenden Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie verschiedenen Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken;

65. *erkennt an*, dass ein umfassender und kohärenter Ansatz zur Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit auf die Armutsbeseitigung, eine nachhaltige Entwicklung und die Bereitstellung hochwertiger Bildungs- und sozialer Schutzmaßnahmen abzielen muss, so auch Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; um der vielschichtigen Realität der Kinderarbeit zu begegnen, sollte besondere Aufmerksamkeit der Verhütung jeder Arbeit gelten, die für das Kind Gefahren mit sich bringt, seine Erziehung behindert oder seine Gesundheit

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte;

66. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit und die Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der mit Bildung, Armutsbeseitigung, Gleichstellung der Geschlechter und der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zusammenhängenden Ziele, einander verstärken;

67. *erkennt ferner an*, dass Kinder und ihre Familien angesichts der Rolle, die das Familienumfeld bei der vollen und harmonischen Entwicklung des Kindes und bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit spielt, Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung haben sollen;

68. *stellt fest*, dass Kinderarbeit zum Fortbestand der Armut beiträgt und ein zentrales Hindernis für die Verwirklichung des Rechts aller Kinder auf Bildung und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung bleibt und dass gleichzeitig Bildung, einschließlich Initiativen zur Alphabetisierung und zur Erwachsenenbildung im Rahmen der internationalen und der regionalen Zusammenarbeit, maßgeblich zur Verhütung und Beseitigung der Armut und der Kinderarbeit beiträgt;

69. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass einige zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und Vertreter der Zivilgesellschaft die Globale Arbeitsgruppe über Kinderarbeit und Bildung für alle eingerichtet haben und dass Anstrengungen zur stärkeren Vernetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit und zur Förderung der Bildung für alle Kinder unternommen werden;

70. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

71. *ist sich dessen bewusst*, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bei der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit eine entscheidende Rolle spielen und dass ihr fortgesetzter Einsatz und ihr nachhaltiges Engagement nach wie vor unverzichtbar sind;

72. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es im Arbeitsumfeld vielfach zu Gewalt gegen Kinder kommt, darunter körperliche Züchtigung, Erniedrigung und sexuelle Belästigung, insbesondere im Rahmen nicht geregelter Beschäftigung im Haushalt, und ermutigt die Internationale Arbeitsorganisation, der Gewalt gegen Kinder im Arbeitsumfeld und insbesondere der Frage der Beschäftigung in Haushalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

73. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des

⁴⁹⁶ A/63/227.

⁴⁹⁷ Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

74. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*,

a) Strategien zur Verhütung und Beseitigung der akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufenden Kinderarbeit auszuarbeiten und umzusetzen, namentlich termingebundene Strategien zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind;

b) verstärkte Aufmerksamkeit auf die Frage des Zugangs zu hochwertiger Bildung zu richten, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und zu diesem Zweck insbesondere das Ziel einer gut ausgebildeten Lehrerschaft mit angemessenem Gehalt und angemessenen Arbeits- und Lebensbedingungen und einer fortlaufenden professionellen Betreuung der Kinder in Bildungseinrichtungen zu verfolgen und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für Schulen zu erweitern, und fordert die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit auf diesen Gebieten auf;

c) den Umfang, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen sowie die Erhebung und Analyse von Daten zur Kinderarbeit zu stärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die speziellen Gefahren für Mädchen zu richten;

d) konkrete Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Integration von Kindern zu ergreifen, die aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit befreit wurden, unter anderem indem sie den Zugang zu Bildung und sozialen Diensten gewährleisten;

e) geeignete Schritte einzuleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

f) Politiken und Rechtsvorschriften zu fördern, die darauf gerichtet sind, den nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung der Kinderarbeit durch familienzentrierte Politik- und Programmbestandteile im Rahmen eines integrierten umfassenden Entwicklungskonzepts Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der Gleichheit zwischen Mann und Frau;

g) sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, sowie bei den Regierungen und in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Art und den Umfang der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, einschließlich Migrantinnen, zu schaffen, die in Haushalten beschäftigt sind oder im eigenen Haushalt ein Übermaß an Hausarbeit verrichten müssen;

h) von dem Grundsatz des Wohles des Kindes geleitete Programme und Sozialschutzsysteme einzurichten, um Migrantenkinder, insbesondere Mädchen, die der Gefahr der Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ausgesetzt sind, zu unterstützen und zu schützen;

i) bei Bedarf geschlechtsdifferenzierte Maßnahmen einschließlich nationaler Aktionspläne zu erarbeiten, um die Kinderarbeit, darunter die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie die gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit, zu beseitigen und sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu Bildung und Berufsausbildung, Gesundheitsdiensten, Nahrung, Wohnraum und Erholung haben;

75. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen, und legt den Staaten, die das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit noch nicht fortschreitend bis auf einen Stand angehoben haben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist, dies zu tun;

76. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

77. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen, indem nationale Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit mobilisiert werden, die Lage der Kinder zu verbessern, indem unter anderem arbeitende Kinder eine unentgeltliche Grundbildung und eine Berufsausbildung erhalten und in jeder nur möglichen Weise in das Bildungssystem eingebunden werden, und zur Unterstützung von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen aufzurufen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und den Familien, insbesondere den

Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsbeseitigung, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen;

79. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Maßnahmen gegen die Kinderarbeit zu einem festen Bestandteil der nationalen Armutsbekämpfungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu machen, insbesondere der Politiken und Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Sozialschutz;

80. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit und ermutigt den Ausschuss sowie andere in Betracht kommende Menschenrechtsvertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

IV

Folgemeasures

81. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁶ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die internationalen Maßnahmen und die nationalen Fortschritte bei der Bekämpfung der Kinderarbeit sowie auf die Fortschritte bei der Erreichung des im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation vereinbarten Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

d) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und

Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen, und den Generalsekretär zu ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die notwendigen Maßnahmen zur Begehung dieses Jahrestags durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

e) diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes dem Thema „Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ zu widmen.

RESOLUTION 63/242

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)⁴⁹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Dänemark, Israel, Kanada, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

⁴⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

63/242. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

in Anbetracht ihrer Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006, in der sie beschloss, im Jahr 2009 im Rahmen der Generalversammlung eine Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ (im Folgenden als „Durban-Überprüfungskonferenz“ bezeichnet) einzuberufen, und ihrer Resolution 62/220 vom 22. Dezember 2007,

sowie in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die der Vorbereitungsausschuss für die Durban-Überprüfungskonferenz auf seiner Organisationstagung⁵⁰⁰ und seiner ersten⁵⁰¹ und zweiten⁵⁰² Arbeitstagung gefasst hat, namentlich von dem Beschluss PC.1/13 über die Ziele der Durban-Überprüfungskonferenz und dem Beschluss PC.2/8 über den Aufbau des Ergebnisdokuments,

ferner Kenntnis nehmend von allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und zu ihrer Durchführung auffordernd,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006⁵⁰³, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz 2001 den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassi-

scher Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von vorrangiger Bedeutung sind,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der ehemaligen Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie der Absicht der Hohen Kommissarin, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägi-

⁴⁹⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵⁰⁰ Siehe A/62/375.

⁵⁰¹ Siehe A/63/112.

⁵⁰² Siehe A/CONF.211/PC.3/11 und Corr.1; siehe auch A/63/112/Add.1.

⁵⁰³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

gen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit demselben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *ist der Auffassung*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *stellt außerdem fest*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen,

dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

13. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁰⁴ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskrimi-

⁴⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

nierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁹⁹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis 2005 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu tun;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁵ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

20. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

III

Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

21. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte für ihre Bereitschaft, zum Erfolg der Durban-Überprüfungskonferenz beizutragen, einschließlich ihres Appells an alle Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger, an der Durban-Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

22. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

23. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

24. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁹⁹ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

25. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den mit der Bekämpfung von Vorurteilen und der Beseitigung von Diskriminierung sowie der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft verbundenen Zielen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵⁰⁶ gewidmet wird;

26. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

27. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organi-

⁵⁰⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁰⁶ Resolution 61/295, Anlage.

sationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Entwicklung als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

28. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

29. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

30. *begrüßt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

32. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

33. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bildet, und bekräftigt ferner, dass dem Rat bei der Weiterverfolgung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin eine zentrale Rolle zukommt;

34. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz beauftragten Mechanismen, eingedenk dessen, dass die Wirksam-

keit dieser Mechanismen auf der Durban-Überprüfungskonferenz zu bewerten ist;

35. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 9/14 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008⁵⁰⁷, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung um drei Jahre zu verlängern;

36. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 11. bis 21. Februar 2008 der erste Teil der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung ergänzender Normen abgehalten wurde, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuss, das im Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats⁵⁰³ erteilte Mandat zu erfüllen;

37. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

40. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiative der Fédération Internationale de Football Association, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2010, die in Südafrika stattfinden soll, fortzusetzen;

41. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der

⁵⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁰⁸, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

IV

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

42. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des ehemaligen Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008⁵⁰⁹, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

43. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁵¹⁰ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträger nahe, die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

46. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

47. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

49. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

50. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Einberufung der Durban-Überprüfungskonferenz

51. *begrüßt* die Berichte des Vorbereitungsausschusses für die Durban-Überprüfungskonferenz über seine Organisationstagung⁵⁰⁰ und seine erste⁵⁰¹ und zweite⁵⁰² Arbeitstagung und billigt die darin enthaltenen Beschlüsse;

52. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, an der Durban-Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

53. *äußert ihre Zufriedenheit* über die Abhaltung der regionalen Vorbereitungstagung für die Durban-Überprüfungskonferenz für Lateinamerika und die Karibik vom 17. bis 19. Juni 2008 in Brasilia und der regionalen Vorbereitungstagung für Afrika vom 24. bis 26. August 2008 in Abuja;

54. *nimmt Kenntnis* von den gemäß Beschluss PC.1/10 des Vorbereitungsausschusses⁵⁰⁰ in Übereinstimmung mit den Zielen der Durban-Überprüfungskonferenz geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten, der Regionalgruppen und aller anderen maßgeblichen Interessenträger;

55. *erklärt erneut*, dass die Durban-Überprüfungskonferenz auf der Grundlage und unter voller Achtung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt und die angesprochenen Fragen in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Erklärung und des Aktionsprogramms stehen werden;

56. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Initiativen zur Mobilisierung von Beiträgen zu dem freiwilligen Fonds zu unternehmen, der gemäß dem Beschluss PC.1/12 des Vorbereitungsausschusses⁵⁰⁰ geschaffen wurde, namentlich dem Beschluss, zu Beiträgen aus außerplanmäßigen Mitteln aufzurufen, damit die Kosten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der Durban-Überprüfungskonferenz gedeckt werden;

⁵⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁵¹⁰ Siehe A/63/339.

VI

Allgemeines

57. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁹⁹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

59. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/243

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/428, Ziff. 31)⁵¹¹.

63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹³, insbesondere des Ab-

⁵¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

⁵¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵¹³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

schnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁵¹⁴, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird⁵¹⁵, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine

⁵¹⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵¹⁵ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

siebzigste und einundsiebzigste⁵¹⁶ sowie über seine zweiund-siebzigste und dreiundsiebzigste⁵¹⁷ Tagung;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹², insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt dem Ausschuss nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Menschenrechtsrat, seinem Beratenden Ausschuss und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁵¹⁴;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung⁵¹⁸ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung⁵¹⁹;

11. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner derzeit nur sechs Wochen jährlich betragenden Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

14. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Dauer der Ausschusstagung zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵²⁰;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵¹² ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an

⁵¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 18 (A/62/18).*

⁵¹⁷ *Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 18 (A/63/18).*

⁵¹⁸ *Ebd., Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18), Anhang IV.*

⁵¹⁹ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18), Anhang VI.*

⁵²⁰ A/63/306.

alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung⁵¹⁵ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²¹;

21. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

22. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁵¹⁴ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet

ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

26. *stellt fest*, dass nunmehr dreiundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und *ersucht* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

28. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine vierundsiebzigste und fünfundsechzigste sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 63/244

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)⁵²².

⁵²¹ A/63/473.

⁵²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

63/244. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle⁵²⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens⁵²⁵ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵²⁶,

1. *nimmt* unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle⁵²⁴ zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²³ davon *Kenntnis*, dass mehr als achtzig der von den Vertragsstaaten entsprechend den Fakultativprotokollen pflichtgemäß vorgelegten Erstberichte noch zu prüfen sind, stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Rückstand, sofern er nicht bewältigt wird, den Ausschuss für die Rechte des Kindes an einer zeitnahen Prüfung von Berichten hindern wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Ersuchen des Ausschusses, in parallelen Kammern zusammenzutreten, um den Rückstand wirksam und rasch bewältigen zu können;

2. *beschließt*, ausnahmsweise und vorübergehend den Ausschuss zu ermächtigen, zwischen Oktober 2009 und Oktober 2010 an jeweils zehn Arbeitstagen seiner drei ordentlichen Tagungen und an den jeweils fünf Arbeitstagen seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵²⁷ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁸ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichen Rechtssysteme;

3. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Ta-

gungsdauer des Ausschusses zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

4. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden noch eingehender zu überprüfen, um die Effizienz und Qualität seiner Verfahren zu erhöhen und so die rasche Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu bewirken, und ersucht den Ausschuss außerdem, seine Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, um in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu dieser Frage und Beiträge zu der von dem Amt des Hohen Kommissars vorzunehmenden Evaluierung aufnehmen zu können, unter Berücksichtigung des breiteren Kontexts der Reform der Vertragsorgane.

RESOLUTION 63/245

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.3 und Corr.1, Ziff. 30)⁵²⁹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Ecuador,

⁵²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵²⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁵²⁵ A/63/160.

⁵²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41).*

⁵²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁵²⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Gambia, Ghana, Grenada, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

63/245. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵³¹ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 62/222 vom 22. Dezember 2007, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats S-5/1 vom 2. Oktober 2007⁵³², 6/33 vom 14. Dezember 2007⁵³³, 7/31 vom 28. März 2008⁵³⁴ und 8/14 vom 18. Juni 2008⁵³⁵,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁵³⁶,

sowie unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁵³⁷ und seiner mündlichen Darstellungen sowie der Zustimmung der Regierung Myanmars zum ersten Besuch des Sonderberichterstatters seit vier Jahren im November 2007 und danach wieder im August 2008, kurz nach der Ernennung des neuen Sonderberichterstatters, und die Fortsetzung dieser Besuche befürwortend, ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs⁵³⁸ und der Ernennung seines mit der Fortsetzung des Guten-Dienste-Mandats beauftragten Sonderberaters für My-

anmar und in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für diese Mission,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Myanmars bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffene Bevölkerung mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, zusammengearbeitet hat, obwohl sie anfänglich den Zugang verweigerte, wodurch in großem Ausmaß Leid verursacht und die Gefahr des Verlusts an Menschenleben erhöht wurde, und mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, im Interesse der Bevölkerung Myanmars beim Zugang für die humanitäre Hilfe zu allen anderen Teilen des Landes zu kooperieren, in denen die Vereinten Nationen, andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und ihre Partner nach wie vor Schwierigkeiten haben, notleidende Menschen mit Hilfe zu versorgen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bereichen wie den Menschenrechten und den politischen Prozessen zu erzielen, die mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führen sollen,

zutiefst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn bei der Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft nicht wesentliche Fortschritte erzielt werden,

1. *verurteilt nachdrücklich* die in Resolution 62/222 und den früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*, insbesondere

a) über die fortdauernde Praxis des Verschwindenlassens, den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die willkürlichen Inhaftierungen, einschließlich derjenigen, die auf die Unterdrückung der friedlichen Proteste im Jahr 2007 folgten, die abermalige Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, sowie über die hohe und weiter zunehmende Anzahl politischer Gefangener, einschließlich anderer politischer Führer, Angehöriger ethnischer Gruppen und Menschenrechtsverteidigern, ungeachtet dessen, dass vor kurzem einige wenige von ihnen, darunter U Win Tin, freigelassen wurden;

b) über die fortgesetzten gravierenden Einschränkungen der Ausübung der Grundfreiheiten, wie etwa des Rechts, sich frei zu bewegen, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, ins-

⁵³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵³¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. IV.

⁵³³ Ebd., Kap. I, Abschn. A.

⁵³⁴ Ebd., Kap. II.

⁵³⁵ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

⁵³⁶ S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007 - 31. Juli 2008*.

⁵³⁷ Siehe A/63/341 und A/HRC/8/12.

⁵³⁸ A/63/356.

besondere über das Fehlen einer unabhängigen Justiz und die Anwendung von Zensur;

c) über die schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar nach wie vor zu leiden haben, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilhabe der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie, darüber, dass die politischen Prozesse des Landes nicht transparent, frei und fair sind und nicht alle Seiten einschließen und dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto zum Ausschluss der Opposition von dem Prozess führten, und über den Beschluss der Regierung Myanmars, das Verfassungsreferendum zum Zeitpunkt eines dringenden humanitären Bedarfs in einem Klima der Einschüchterung und ohne Rücksicht auf internationale Normen für freie und faire Wahlen abzuhalten;

f) über Zwangsarbeit und Vertreibung sowie die fortwährende Verschlechterung der Lebensbedingungen und die wachsende Armut eines erheblichen Teils der Bevölkerung im gesamten Land, was schwerwiegende Folgen für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat;

g) über das Klima der Straflosigkeit, das besteht, weil diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße begehen, nicht vor Gericht gestellt werden, wodurch den Opfern jedes wirksame Rechtsmittel versagt wird;

3. begrüßt

a) die Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Myanmar in dem Land und bekundet ihre Anerkennung für die im Rahmen der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs geleistete Arbeit, stellt jedoch fest, dass die Regierung Myanmars mit dieser Mission 2008 nur begrenzt kooperiert hat;

b) den von der Regierung Myanmars vorgelegten Fortschrittsbericht und die bisher unternommenen, wenn auch begrenzten Schritte zur Umsetzung der 2007 zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Schaffung eines Mechanismus, über den Opfer von Zwangsarbeit Wiedergutmachung anstreben können;

c) den von der Regierung Myanmars vorgelegten dritten periodischen Bericht über die Durchführung des Überein-

kommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau;

d) die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Vogelgrippe durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

e) die Einrichtung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar, fordert die Gruppe auf, die Arbeit der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs zu erleichtern, namentlich indem sie bei der Vorbereitung seiner Besuche behilflich ist und der Regierung Myanmars eindringlich nahelegt, uneingeschränkt mit der Mission zu kooperieren, und ermutigt die Gruppe, ihr Möglichstes zu tun, um die Regierung dazu zu bewegen, die Menschenrechte zu achten und einen friedlichen Übergang zur Demokratie zu erlauben;

f) den unterstützenden Beitrag der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und befürwortet die Fortsetzung und Intensivierung der diesbezüglichen Bemühungen;

g) die konstruktive Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit der Regierung Myanmars zur Bewältigung der durch den Wirbelsturm „Nargis“ verursachten humanitären Krise;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, namentlich indem sie die Einschränkungen dieser Freiheiten, die mit den Verpflichtungen der Regierung Myanmars nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, beendet, und die Einwohner des Landes zu schützen;

b) eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von Verschwindenlassen, des Einsatzes von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, der willkürlichen Inhaftierungen, der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, der Zwangsarbeit und der Vertreibung, zuzulassen, die hauptsächlich durch den Sonderberichtersteller über die Menschenrechtssituation in Myanmar vorgenommen werden soll, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen ein Ende gesetzt wird;

c) über den Verbleib der Personen Auskunft zu geben, die inhaftiert oder vermisst sind oder Opfer von Verschwindenlassen wurden;

d) sich die Guten Dienste des Generalsekretärs zunutze zu machen und mit der Gute-Dienste-Mission bei der Erfüllung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben uneingeschränkt zu kooperieren, namentlich im Hinblick auf die Freilassung der politischen Gefangenen und die

Aufnahme eines Sachdialogs über den demokratischen Übergang; zu dieser Zusammenarbeit gehört es, die Besuche des Sonderberaters in dem Land zu erleichtern, ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Parteien zu gewähren, einschließlich zur höchsten Führungsebene innerhalb des Regimes, zu Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und an einem echten und fruchtbaren Prozess mitzuwirken, der auf greifbare Fortschritte in Richtung auf eine demokratische Reform und die volle Achtung der Menschenrechte zielt;

e) die früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

f) weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen und willkürlich festgenommene und inhaftierte Personen sowie alle politischen Gefangenen, namentlich Daw Aung San Suu Kyi, die anderen Führer der Nationalen Liga für Demokratie, die Führer der Gruppe „Generation 88“, die Führer ethnischer Gruppen und alle infolge der Proteste vom September 2007 inhaftierten Personen, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

g) alle Beschränkungen der friedlichen politischen Betätigung aller Personen aufzuheben, indem unter anderem das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Medieninformationen erhält;

h) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm bei seinen bevorstehenden Besuchen in Myanmar vollen, freien und ungehinderten Zugang gewährt, damit er nachprüfen kann, inwieweit die Resolutionen des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung befolgt werden, sowie sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

i) den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Akteuren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Personen im ganzen Land zu gewährleisten;

j) der fortgesetzten Einziehung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten durch alle Parteien, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren;

k) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Militäroperationen gegen Zivilpersonen, der Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte unvermindert begangen werden, und der gezielten Operationen gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, ein Ende zu setzen;

l) der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen innerhalb ihres Landes und der Gewalt, die zu den Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer beiträgt, ein Ende zu setzen und die Waffenruhevereinbarungen einzuhalten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem Prozess des politischen Übergangs zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen;

b) mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung, der Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaats zu gestatten;

c) Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

d) von einer Einschränkung des Informationszugangs der Bevölkerung Myanmars und des Informationsflusses, einschließlich über offen zugängliche Internet- und Mobilfunkdienste, abzusehen;

e) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren, die derzeit nicht den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, nachzukommen sowie sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen auch anderweitig den internationalen Normen entsprechen;

f) einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

g) sich aktiver für die Abschaffung der Zwangsarbeit einzusetzen und sich verstärkt mit der Internationalen Arbeitsorganisation darum zu bemühen, dass der zur Entgegennahme von Beschwerden über Zwangsarbeit eingesetzte nationale Mechanismus seine Tätigkeit wirksam durchführen kann, und dabei der Internationalen Arbeitsorganisation zu gestatten, Informationsmaterial über diesen Mechanismus in Myanmar zu verbreiten;

h) ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöh-

nungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters fortzusetzen.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	516
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	516
63/247	Programmplanung.....	517
63/248	Konferenzplanung.....	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien.....	524
63/250	Personalmanagement.....	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	552
63/259	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	553
63/260	Entwicklungsbezogene Tätigkeiten.....	554
63/261	Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten.....	557
63/262	Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität.....	559
63/263	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	565
63/264	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	571
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	571
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	573
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2009.....	574
63/265	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	574
63/266	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.....	576

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 63/4

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 13. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472, Ziff. 6).

63/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 63/246

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/637, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11).*

63/246. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007 und 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen betreffend die Sprachen der Vereinten Nationen sowie diejenigen betreffend Personalmanagement,

unter Betonung der Notwendigkeit, die vollständige Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5), Vol. I.*

³ Ebd., Vol. III.

⁴ Ebd., Vol. IV.

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/63/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* und Korrigendum (A/63/5/Add.2 und Corr.1).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/63/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/63/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/63/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/63/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/63/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/63/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/63/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/63/5/Add.10).

Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen^{2-16 an};

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{19 an};

4. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

7. *verweist* auf die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁰ und die zentrale Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Rege-

lung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt;

8. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/233 B, in der sie erneut erklärte, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet werden;

9. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen eingestellt werden müssen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und nimmt außerdem Kenntnis von der verbesserten Umsetzungsquote der Empfehlungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten für ihre Umsetzung und die rechenschaftspflichtigen Amtsträger anzugeben.

RESOLUTION 63/247

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/611, Ziff. 7).

63/247. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002,

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K* (A/63/5/Add.11).

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L* (A/63/5/Add.12).

¹⁷ Siehe A/63/169.

¹⁸ A/63/327 und Add.1.

¹⁹ A/63/474.

²⁰ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006 und 62/224 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtundvierzigste Tagung²¹, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011: Erster Teil: Rahmenplan²² und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²³ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007²⁴,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine achtundvierzigste Tagung²¹ zum Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und in Kapitel II Abschnitt B zum Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2010-2011 unterbreitet hat;

2. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt

an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Kapitel III Abschnitt B zur Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und in Kapitel IV zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats unterbreitet hat;

7. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung und verweist auf Ziffer 11 ihrer Resolution 62/224;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist;

9. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als des wichtigsten Nebenorgans der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung, verweist auf Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²⁵ und hebt hervor, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss seine Koordinierungsrolle ausbauen soll, um die Effizienz und Wirksamkeit der Planung zu steigern und so auch weiterhin die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen der Organisation zu gewährleisten sowie diesbezügliche Doppelarbeit und Redundanzen zu vermeiden;

10. *begrüßt* die Fortschritte des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren im Rahmen seines Mandats sowie den Beschluss des Ausschusses, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/248

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/638, Ziff. 6).

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 16 (A/63/16).*

²² A/63/6 (Part one).

²³ A/63/6 (Prog. 1-16, 17 und Corr.1, 18-22, 23 und Corr.1 und 24-27).

²⁴ A/63/70.

²⁵ ST/SGB/2000/8.

63/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006 und 62/225 vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2008²⁶, des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2008²⁶;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2009³⁰ unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2009 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32).*

²⁷ A/63/119 und Corr.1 und Add.1.

²⁸ A/63/94.

²⁹ A/63/509.

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32), Anhang II.*

dreihundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236 und 62/225 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2007 wie bereits im Jahr 2006 83 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 88 Prozent der 2007 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenz-

dienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprechen wird;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass sich der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, mit einem Anstieg von 76 Prozent im Jahr 2006 auf 84 Prozent im Jahr 2007 verbessert hat, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2007 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2007 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³¹ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

14. *bedauert* das während der siebenten Sitzung des Vierten Ausschusses aufgetretene Problem bei der Stimmabgabe und ersucht den Generalsekretär, eine rasche und wirksame Kommunikation zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Präsidialausschusses zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Konferenzplanung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, damit das genannte Problem nicht erneut auftritt;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht wird, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, damit die informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung weiter aufrechterhalten, die globale Informationstechnologie-Initiative umgesetzt und Konferenzdienste von hoher Qualität erbracht werden können;

³¹ ST/AI/416.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und der Konferenzeinrichtungen auswirken;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung Informationen über die finanziellen Einsparungen aufzunehmen, die aufgrund der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

8. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppen erarbeiteten Verwaltungsvorschriften, -methoden und -verfahren der Konferenzdienste mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

4. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die

gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

5. *bekräftigt ihren Beschluss* in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Dokumentenplanung zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Fünfte Ausschuss alle für die Behandlung eines bestimmten Punktes benötigten Dokumente, einschließlich der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in den sechs Amtssprachen und innerhalb der festgesetzten Fristen erhält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die beispiellose hohe Zahl der von den Urheberabteilungen verspätet eingereichten Dokumente, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über dringende Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur allgemeinen Verbesserung der Fristeinhaltung, insbesondere seitens der einreichenden Stellen, die drei Jahre in Folge weniger als 90 Prozent ihrer Dokumente fristgerecht eingereicht haben, ergriffen wurden;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den beispiellosen Verzögerungen bei der Herausgabe von Dokumenten im Jahr 2008, durch die die Arbeit der Generalversammlung stark beeinträchtigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, wirksamere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl die Ur-

heber als auch ihre leitenden Vorgesetzten Vorkehrungen für die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen treffen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, das in Ziffer 10 genannte Problem zu bewältigen, das insbesondere bei der auf der zweiten wiederaufgenommenen Tagung des Fünften Ausschusses während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelten Dokumentation zutage trat, so auch durch die Einberufung der zur Untersuchung dieser Angelegenheit gebildeten Arbeitsgruppe, einen Zwischenbericht über die Dokumentation betreffend die Finanzierung der Friedenssicherung vorzulegen, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss auf seiner Organisationstagung 2009 über die Ergebnisse dieser Konsultationen und die zur Lösung des Problems ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, damit der Fünfte Ausschuss den Bericht auf seiner zweiten wiederaufgenommenen Tagung behandeln kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen umfassenden Bericht vorzulegen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass der Arbeitsanfall des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen wächst und der Umfang der Berichte und anderen ihm vorliegenden Dokumente zunimmt, beschließt, den Beratenden Ausschuss zu ermächtigen, seine Tagung 2009 ausnahmsweise um zwei Wochen zu verlängern, bittet den Beratenden Ausschuss, weiter zu prüfen, wie er seinen Arbeitsanfall besser bewältigen kann, und beschließt, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu erörtern, wie viele Wochen eine Tagung des Beratenden Ausschusses dauern soll;

14. *ersucht* den Generalsekretär, über die damit verbundenen Ausgaben im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Grundsatz der sprachlichen Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

16. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 12 ihrer Resolution 54/248 und Abschnitt III Ziffer 13 ihrer Resolution 55/222 und ersucht den Generalsekretär erneut, vor ihrer vierundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *verweist* auf Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ und *ersucht* den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten einer jeden der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten *ersucht*;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in Ziffer 107 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Herbeiführung einer langfristigen Lösung des Problems des hohen Anteils unbesetzter Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, in deren Rahmen ein Berater die Möglichkeiten der Bereitstellung verstärkter Ausbildungsprogramme für potenzielle Berufsübersetzer und -dolmetscher auf dem afrikanischen Kontinent erkunden soll, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle Aspekte der Rekrutierung und Bindung von Sprachdienstmitarbeitern im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu untersuchen, dies-

bezügliche Empfehlungen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

10. *ist sich* der akuten Probleme *bewusst*, vor denen das Büro der Vereinten Nationen in Genf in Bezug auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Konferenzdiensten steht, wie in Ziffer 103 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² beschrieben, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, diese Probleme anzugehen und sich nach Kräften zu bemühen, den Bedarf zu decken, der durch die zuletzt verzeichnete starke Zunahme der Zahl der Sitzungen entstanden ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Strategie zur raschen Besetzung freier und frei werdender Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte zu ermitteln, nimmt Kenntnis von Ziffer 92 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, die darin genannten Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachdienstmitarbeitern sowie weitere Auswahlwettbewerbe über 2009 hinaus mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen zu unterrichten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die demografische Situation und die Frage der Nachfolgeplanung wirksamer anzugehen, insbesondere durch den Rückgriff auf Zeitpersonal zur Deckung des akuten Bedarfs sowie durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Pflege von Kontakten mit Einrichtungen, die Sprachdienstmitarbeiter für internationale Organisationen ausbilden, und *ersucht* ihn, auch weiterhin solche Maßnahmen zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Möglichkeit der Einführung eines Trainee-Programms zu erkunden, mit dem junge Fachkräfte für eine Laufbahn in den Sprachdiensten der Vereinten Nationen gewonnen und ausgebildet werden sollen;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in den Ziffern 91 bis 95 des Berichts des Generalsekretärs³² beschriebenen Herausforderungen, die sich aus der demografischen Situation in den Sprachdiensten ergeben;

15. *stellt fest*, dass die Generalversammlung mit der Verabschiedung von Abschnitt VI Ziffer 1 ihrer Resolution 57/305 vom 15. April 2003 die Absicht verfolgte, die Verfügbarkeit von Sprachdienstmitarbeitern im Ruhestand für eine Tätigkeit in den Sprachdiensten zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der genannten Ziffer betreffend die Verdienstobergrenze für Sprachdienstmitarbeiter der Vereinten Nationen im Ruhestand für eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen zu klären und anschließend anzuwenden;

³² A/63/119 und Corr.1.

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs³² enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 63/249

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472/Add.1, Ziff. 6).

63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

³³ A/60/140 und Corr.1.

an den Präsidenten der Generalversammlung³⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³⁵ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2006 an den Generalsekretär³⁶,

1. *beschließt*, die per 27. April 1992 auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 1.254.230 US-Dollar unter den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu veranlagen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Datums, an dem die einzelnen Nachfolgestaaten den Generalsekretär über das Ende ihres Bestehens als Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterrichteten, und der in Anlage C Artikel 5 (2) des Abkommens vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge³⁷ festgelegten Anteile sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und die Operation der Vereinten Nationen in Kongo;

2. *beschließt außerdem*, dass nach Berücksichtigung der bestehenden Vorauszahlung an den Betriebsmittelfonds in Höhe von 26.000 Dollar der Nettosaldo der auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 14.817.896 Dollar zu Lasten der jeweiligen Fondssalden verbucht wird;

3. *fordert* die Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 1 möglichst bald über ihren jeweiligen Anteil an den ausstehenden Beträgen und Guthaben zu informieren;

4. *beschließt*, dass die Frage der nicht an das Konto des ehemaligen Jugoslawien gezahlten Beiträge als abschließend geregelt anzusehen ist, sobald der Generalsekretär die in Ziffer 3 erbetenen Informationen erhalten hat, und dass die Regelung der Frage der nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien an die Vereinten Nationen nur auf diese Frage anwendbar ist, unbeschadet etwaiger anderer damit verbundener Beschlüsse und Fragen.

RESOLUTION 63/250

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639, Ziff. 6).

63/250. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

³⁴ A/56/767.

³⁵ A/58/189.

³⁶ A/C.5/61/11.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2262, Nr. 40296.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007 und 62/248 vom 3. April 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über das Personalmanagement, die der Generalversammlung vorgelegt wurden³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹ und des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006⁴⁰,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ zu eigen;

I

Reform des Personalmanagements

1. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

³⁸ A/61/206, A/61/694 und Add.1, A/61/732, A/61/806 und Add.1, A/61/822, A/61/823, A/61/850, A/61/861, A/61/957, A/61/1029, A/62/185, A/62/186, A/62/215, A/62/274, A/62/285, A/62/315, A/62/707 und Add.1, A/62/845 und Add.1, A/62/890, A/63/132, A/63/189, A/63/204, A/63/208, A/63/282, A/63/285, A/63/290, A/63/298, A/63/301 und A/63/310 und Add.1-3.

³⁹ A/63/221.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30, Addendum (A/61/30/Add.1).*

⁴¹ A/62/7/Add.14 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/526 und Corr.1.

2. *betont*, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung ist, insbesondere über Personalfragen, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Personalvertreter aus New York und Genf aus dem Koordinierungsausschuss Leitung/Personal zurückgezogen haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und Genf und die Leitung erneut auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und Mediation, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

5. *verweist* eingedenk des Artikels VIII des Personalstatuts auf Abschnitt I Ziffern 1 und 3 ihrer Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in Absprache mit den zuständigen Organen Vorschläge zur Überprüfung des zwischen dem Personal und der Leitung bestehenden Mechanismus für die Behandlung von Fragen des Personalmanagements vorzulegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹, insbesondere von den in Abschnitt VI enthaltenen Empfehlungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Ermittlung und Förderung künftiger Führungskräfte auf klaren Auswahlkriterien und -mechanismen beruhen und im Rahmen des Personalauswahlsystems durchgeführt werden, und Informationen über ihre konkreten finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

II

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

2. *billigt* die neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, die drei Arten von Anstellungen (Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung) auf der Grundlage einer einheitlichen Personalordnung umfassen und ab dem 1. Juli 2009 gelten, wie in Resolution

⁴² A/63/526 und Corr.1.

62/248 festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem 1. Januar 2010, bis die Generalversammlung die zusätzlichen Informationen über die Anwendung der unbefristeten Verträge behandelt hat, keine Bediensteten auf unbefristete Verträge zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Einführung eines Systems für unbefristete Anstellungen bis zum 1. Januar 2010 über die folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

a) strenge und transparente Verfahren für die Gewährung unbefristeter Anstellungen an Bedienstete, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, des Zusammenhangs mit Disziplinarmaßnahmen und der zentralen Verwaltung der Umwandlungen der Dienstverhältnisse;

b) die Rolle des Leistungsbeurteilungssystems und die Möglichkeiten für seine Stärkung, damit gewährleistet ist, dass die für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogenen Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität bewiesen haben, unter Berücksichtigung etwaiger Beratungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dieser Frage;

c) die finanziellen und managementbezogenen Folgen der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse und die mögliche Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Umwandlungen;

d) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen unbefristeten Anstellungen auf das System der geografischen Rahmen;

e) strenge und transparente Verfahren für die Überprüfung der Leistung der Bediensteten und des laufenden Bedarfs an bestimmten Funktionen, wenn über die Anstellung oder Kündigung von Bediensteten befunden wird, sowie klare und straffe Rechenschaftsstrukturen, um umfassend sicherzustellen, dass die Gewährung und Kündigung unbefristeter Verträge auf faire und transparente Weise und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Bediensteten erfolgt;

f) Möglichkeiten zur Gewährleistung dessen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht benachteiligt werden;

g) eine Analyse der Auswirkungen auf Beigeordnete Sachverständige;

h) die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9.1 des Personalstatuts;

5. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2009 weiter auszusetzen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 5 dieses Abschnitts, die Missionsbediensteten, die im Rahmen

von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2009 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

7. *beschließt*, dass Anstellungen auf Zeit zu verwenden sind, um Bedienstete für saisonbedingte oder sonstige Arbeitsspitzen und bei konkretem kurzfristigem Bedarf für weniger als ein Jahr zu ernennen, dass sie jedoch um ein zusätzliches Jahr verlängert werden können, wenn dies durch Bedarfsspitzen und den operativen Bedarf im Zusammenhang mit Feldeinsätzen und Sonderprojekten mit befristeten Mandaten gerechtfertigt ist;

8. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete mit Zeitverträgen nur auf die folgenden Leistungen und Zulagen Anspruch haben: Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss, Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, den Tagegeld-Anteil des Abordnungszuschusses, Urlaub (je nach Vertragsdauer), Heimaturlaub (je nach Einstufung des Dienorts) und begrenzte Umzugszulage;

9. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Informationen über die Umstände vorzulegen, unter denen die Verlängerung einer Anstellung auf Zeit um bis zu ein weiteres Jahr gewährt werden könnte;

10. *beschließt*, dass dem im Rahmen der Serie 300 für weniger als vier Jahre eingestellten Feldpersonal, das keine vorübergehenden Funktionen ausübt, missionspezifische befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

11. *beschließt außerdem*, dass Bediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach den Serien 100, 200 und 300 außerhalb von Friedenssicherungseinsätzen und Sondermissionen tätig sind, die für einen Gesamtzeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt wurden und die keine vorübergehenden Funktionen ausüben, befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen Entwurf von Regelungen zur Anwendung des gestrafften Vertragssystems vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Anwendung des neuen Vertragssystems hinsichtlich seiner Auswirkungen, einschließlich finanzieller Art, zu evaluieren und der Generalversammlung frühestens auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Praxis einzustellen, die Abordnung von Bediensteten vom Amtssitz zu Missionen noch als Dienstreise zu behandeln, wenn der Zeitraum drei Monate übersteigt;

15. *erinnert* an Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226, in der sie den Generalsekretär ersuchte, alles zu tun,

damit der Anteil der Daueranstellungen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten 70 Prozent erreicht;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe ein sorgsam ausgewogenes Verhältnis von dauerhaften und befristeten Anstellungen zu gewährleisten, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses, dem langfristigen Engagement und der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Möglichkeit besteht, der Organisation neue Ideen und neuen Sachverstand zuzuführen, und Bedienstete, die nicht die geforderte Leistung erbringen, zu entlassen;

17. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem ein wichtiges Element der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge ist;

18. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Umwandlung von befristeten in unbefristete Anstellungen auf leistungsorientierter und transparenter Grundlage zentral zu verwalten;

19. *beschließt*, sich im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung erneut mit dem Vorschlag des Generalsekretärs zu befassen, einen Kernbestand an dauerhaft angestelltem zivilem Friedenssicherungspersonal zu schaffen;

20. *betont*, dass die faire und ausgewogene Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge unmittelbar an das wirksame Funktionieren des neuen Systems der internen Rechtspflege geknüpft sein wird;

21. *beschließt*, dass es ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses gibt, und ersucht den Generalsekretär, dieser Bestimmung in den dienstrechtlichen Vorschriften sowie in den Angeboten einer Anstellung und in den Ernennungsschreiben Rechnung zu tragen;

22. *beschließt außerdem*, dass im Kontext des Vorschlags des Generalsekretärs die Formulierung „im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation“ in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist;

23. *bekräftigt*, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeitern nach einer zweijährigen Probezeit bis zur Einführung unbefristeter Anstellungen auch weiterhin entsprechend der derzeitigen Praxis Anstellungen auf unbestimmte Zeit angeboten werden;

24. *beschließt*, dass die Dienstzeit von Beigeordneten Sachverständigen nicht als Teil der für eine unbefristete Anstellung erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt wird;

25. *stellt fest*, dass die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst alle Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Möglichkeit einer Bo-

nuszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses, überprüfen wird;

26. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bestehende etablierte Missionen zu für Familien geeigneten Missionen und bestehende Sondermissionen zu nicht für Familien geeigneten Missionen zu erklären;

27. *beschließt außerdem*, dass alle Bediensteten, die auf Stellen in nicht für Familien geeigneten Missionen ernannt oder abgeordnet werden, im Einklang mit den Bedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ohne Anwendung des Sondereinsätze-Konzepts einzusetzen sind;

28. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

29. *beschließt*, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

30. *billigt* die Einführung einer Ruhe- und Erholungsregelung für international rekrutierte Bedienstete in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen, die eine dem jeweiligen Dienstort angemessene Reisezeit, jedoch keine Übernahme der Reisekosten des Bediensteten vorsieht und die die gelegentliche Erholungspause mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ersetzen wird;

III

Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

2. *bekräftigt*, dass die in den Personal-Aktionsplänen und Rekrutierungsverfahren, namentlich den Auswahlentscheidungen, enthaltenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Mandate der Organisation, der Vorgaben in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und der Zielerreichungsindikatoren, auch im Hinblick auf die geografische Verteilung der Bediensteten und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, vollständig den Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie in den einschlägigen, von der Generalversammlung erteilten Mandaten zu entsprechen haben;

3. *stellt fest*, dass der anstehende demografische Übergang bei den Bediensteten der Vereinten Nationen organisatorische Herausforderungen in Bezug auf die personelle Kontinuität und den möglichen Verlust von institutionellem Wissen sowie Chancen zur Verjüngung der Organisation mit sich bringen wird;

4. *betont*, dass eine strategische Personalplanung erforderlich ist, um proaktiv auf den Personalbedarf der Vereinten Nationen einzugehen, und legt dem Generalsekretär in dieser

Hinsicht eindringlich nahe, mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass die Kontaktarbeit sowohl Stellen am Amtssitz als auch im Feld abdeckt;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen, um die Vielfalt, die vielseitige Qualifikation und die Flexibilität des Personals zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die derzeit durchgeführten Referenzprüfungen zu vereinfachen, um den Rekrutierungsprozess zu beschleunigen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst bald das Verfahren zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *beschließt*, dass zur Gewährleistung der Transparenz des Rekrutierungsprozesses alle spezifischen Stellenausschreibungen weiterhin bekanntzumachen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigen Bildungsvoraussetzungen während des Rekrutierungsprozesses gleich behandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als die für die Organisation geltende Norm anzusehen ist;

10. *bittet* den Generalsekretär, bei der Ernennung von Amtsträgern der Rangstufen D-1 und D-2 in Sekretariats-Hauptabteilungen, die zentrale Unterstützung und/oder politische Anleitung für Feldmissionen gewähren, die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber im Feld als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung umfassend zu berücksichtigen;

11. *unterstreicht*, dass das modernisierte elektronische Personalauswahlsystem der Vereinten Nationen klar, einfach, benutzerfreundlich und für potenzielle Bewerber zugänglich sein muss und dass eine regelmäßige Überwachung stattfinden muss, um Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *erkennt an*, dass der Rekrutierungsprozess bei den Vereinten Nationen durch die Verwendung von Vorauswahllisten erheblich beschleunigt werden kann;

13. *stellt fest*, dass die mittels des derzeitigen Personalauswahlsystems aufgestellten Reservelisten für den Amtssitz und die etablierten Dienstorte konzeptionelle Mängel aufweisen und bei der Besetzung freier Stellen bisher nicht umfassend genutzt wurden;

14. *erkennt an*, dass in Bezug auf die Rekrutierung von Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) und Beratern Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet werden müssen;

15. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 61/244, in der sie beschloss, am Kriterium des geografischen

Status als einem der Schlüsselemente des Personalauswahlsystems festzuhalten, um zu gewährleisten, dass die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen auf allen Rangstufen geografisch ausgewogen besetzt sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle demnächst frei werdenden und bereits freien Stellen ordnungsgemäß ausgeschrieben und rasch besetzt werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Erfolg dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

17. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien einzuleiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats eine Analyse der Umsetzung der Personal-Aktionspläne vorzulegen;

19. *ist sich* des Mehrwerts *bewusst*, den eine Gruppe für die Neugestaltung zugunsten der Reform des Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesses schaffen könnte;

20. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Einsetzung einer Gruppe für die Neugestaltung zu diesem Zweck zu befassen;

IV

Nationale Auswahlwettbewerbe

1. *bekräftigt*, dass P-2-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, über nationale Auswahlwettbewerbe besetzt werden, mit dem Ziel, die Nichtrepräsentierung beziehungsweise die Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten im Sekretariat zu verringern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁴² der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine auf Prüfungsberichten beruhende Durchführbarkeitsstudie vorzulegen, mit der festgestellt werden soll, ob die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Auswahlwettbewerbs dazu dienen würde, die Fähigkeit der Organisation zur Programmdurchführung weiter zu stärken;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine hohe Zahl von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, jahrelang auf der Reserveliste verbleibt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, rasch eine Stelle erhalten;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen des Generalsekretärs, die Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zentral zu steuern, und ersucht ihn, diese Anstrengungen zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Prozess des nationalen Auswahlwettbewerbs für die Rekrutierung zu verkürzen und die Verwaltung der Reservelisten aus dem nationalen Auswahlwettbewerb für die Rekrutierung zu verbessern sowie Fristen für den Abschluss des Prozesses festzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter im Netzwerk für Personalfragen mitzuarbeiten und von den nationalen Auswahlwettbewerben für die Rekrutierung und den bestehenden Reservelisten besseren Gebrauch zu machen und die interinstitutionelle Mobilität zu verbessern;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär Chancen für die Laufbahnentwicklung sowie entsprechende Unterstützung bereitstellt, darunter die Erhöhung der Mobilität für alle Bedienstete, einschließlich derjenigen, die aus nationalen Auswahlwettbewerben rekrutiert wurden;

V

Rechenschaftspflicht

1. *erinnert an* ihre Resolution 61/244 und alle anderen einschlägigen Resolutionen über das Personalmanagement, namentlich die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen auf Stellen, und betont die Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs für die Durchführung und die in Verbindung mit diesen wichtigen Grundsätzen und Mandaten erzielten konkreten Ergebnisse;

2. *betont*, dass eine robuste und proaktive Überwachung auf allen Ebenen unerlässlich ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bereich Personalmanagement die delegierten Befugnisse für das Personalmanagement noch stärker überwacht, wozu auch die Erfüllung der die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen betreffenden Ziele und die rasche Besetzung freier Stellen gehören;

3. *stellt fest*, dass die Pakte mit den hochrangigen Führungskräften dazu gedacht sind, das Management der Organisation unter anderem durch eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz auf herausgehobenen Positionen zu verbessern, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Maßnahmen durchzuführen, die der Leistung der hochrangigen Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben, angemessen Rechnung tragen;

VI

Leistungsbeurteilungssystem

1. *betont*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Personalmanagementpolitik ist;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die mangelnde Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des derzeitigen Leistungsbeurteilungssystems und betont, dass es ein getreues Abbild des gesamten Leistungsspektrums geben muss, damit Bedienstete für ausgezeichnete Leistung belohnt und bei mangelhafter Leistung mit Sanktionen belegt werden können und die Laufbahnentwicklung, insbesondere für Bedienstete in Führungspositionen, stärker an die Leistung geknüpft werden kann;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, Leistungsbeurteilungen erstmals in Form von 360-Grad-Beurteilungen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Möglichkeiten der weiteren Umsetzung dieses Vorhabens Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das derzeitige Leistungsbeurteilungssystem in Absprache mit dem Personal auf dem vorgesehenen Weg zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VII

Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/266;

2. *betont*, dass mit der Erhöhung der Mobilität das Ziel verfolgt wird, die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;

3. *beschließt*, die Vorschriften und Regeln der Organisation betreffend die Autorität des Generalsekretärs, Personal entsprechend den operativen Erfordernissen der Organisation zuzuteilen und einzusetzen, zu überprüfen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;

4. *bedauert*, dass die Mobilitätspolitik des Generalsekretärs ihren vorgesehenen Zweck nicht erfüllt hat;

5. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär in seinem Bericht⁴³ bekundeten Absicht, die Programme für gesteuerte Mobilität nach Abschluss der Mobilitätsrunde für Bedienstete der Rangstufen D-1/D-2 auszusetzen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann, auch in Bezug auf die Höchstverweildauer auf einer Stelle und die gewonnenen Erfahrungen, mit dem Ziel, Vorschläge zur Mobilitätspolitik unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Personalmanagement und in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Personalvereinigungen, auszuarbeiten, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über Personalmanagement darüber Bericht zu erstatten und dabei eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, eingedenk der Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²;

⁴³ A/63/208.

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung der Mobilitätspolitik Vorschläge zur Förderung der freiwilligen Mobilität unter den Bediensteten unbeschadet der unterschiedlichen Bedürfnisse an den Dienstorten und im Feld vorzulegen;

7. *betont*, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik klar definiert sein soll;

VIII

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einhaltung der Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² im Rahmen der vorhandenen Mittel sein Möglichstes zu tun;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, von der Besoldungsgruppenstruktur umfassend Gebrauch zu machen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen konkreten Vorschlag darüber vorzulegen, wie und wo P-1-Stellen wirksamer genutzt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Vorschläge für eine Strategie zur Durchführung eines effizienten und wirksamen Programms für Fortbildung und berufliche Entwicklung zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass jede Stellenausschreibung ein genaues Anforderungsprofil in Bezug auf die Kompetenzen, die Ausbildung und die Erfahrung enthält;

6. *erkennt* die zentrale Rolle *an*, die die Programmleiter bei der Laufbahnentwicklung und -förderung spielen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Führungskompetenzen und ihre Leistung bei der Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten verstärkt zu evaluieren;

IX

Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Vertretung/Personalstruktur des Sekretariats

1. *erinnert an* ihre Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987, mit der sie das derzeitige System des Soll-Stellenrahmens einführte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

3. *erinnert an* Abschnitt X Ziffer 12 ihrer Resolution 61/244 und bekundet ihre Besorgnis über den seit 2006 verzeichneten Anstieg der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

4. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

5. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens möglicherweise unterrepräsentiert werden könnten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in den Berichten des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁴⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Ebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Ebenen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, konkrete Ziele für die gesamte Organisation aufzustellen, um die Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten auszuweiten;

10. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie die Ziele in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen dürfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht und die wirksame Anwendung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, verifiziert wird;

12. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 8 ihrer Resolution 61/244;

13. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssiche-

⁴⁴ A/62/315 und A/63/310 und Add.1-3.

rungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

14. *betont erneut*, dass das System der geografischen Rahmen für die Anwendung auf Länder, nicht auf Regionen oder Gruppen, konzipiert wurde;

15. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, soweit möglich die Zahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten bis 2010 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2006 zu senken, und ersucht ihn, der Generalversammlung im Rahmen seines Berichts über das Personalmanagement gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt*, dass das System des Soll-Stellenrahmens der Mechanismus für die Rekrutierung von Bediensteten auf die Stellen ist, die der geografischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta unterliegen;

17. *erkennt an*, dass sich hinsichtlich der Personalstruktur und der Zahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen in den vergangenen zwei Jahrzehnten erhebliche Veränderungen vollzogen haben, erinnert an die Berichte des Generalsekretärs⁴⁵ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für eine umfassende Überprüfung des Systems des Soll-Stellenrahmens vorzulegen, mit dem Ziel, ein wirksameres Instrument für die Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung in Bezug auf die Gesamtzahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen zu schaffen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats schrittweise Angaben zur Gesamtzahl der Bediensteten mit einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr ungeachtet der Finanzierungsquellen aufzunehmen;

19. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 15 ihrer Resolution 61/244 und erinnert an Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 42/220 A;

X

Vertretung von Männern und Frauen

1. *bekräftigt* das Ziel der Geschlechterparität in allen Laufbahngruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem in herausgehobenen Positionen, und betont, dass im Rekrutierungsprozess zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht repräsentiert

oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen gleiche Chancen einzuräumen sind, im vollen Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 96 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2008 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 33 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *nimmt Kenntnis* von den erneuten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Erreichung dieses Ziels, insbesondere von dem Beschluss, eine Zukunftsstrategie unter Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin zu konzipieren und umzusetzen, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

XI

Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

1. *ersucht* den Generalsekretär, die bestehenden Richtlinien für die Auswahl und Rekrutierung von Beratern und Einzelauftragnehmern zu befolgen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII, stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *bringt erneut ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich der anhaltende Trend, Bedienstete im Ruhestand für längere Zeiträume einzustellen, im vergangenen Zweijahreszeitraum ausgeweitet hat;

⁴⁵ A/58/767 und A/59/724.

4. *erklärt erneut*, dass Bedienstete im Ruhestand nur unter außergewöhnlichen Umständen in Entscheidungspositionen beschäftigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand eine Analyse der Gründe für die aus den vorgelegten Daten abzuleitenden Muster und Trends aufzunehmen;

XII

Bericht des Ethikbüros

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung der Integrität innerhalb der Organisation;

2. *begrüßt* die Einsetzung des Ethikausschusses der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des Ethikbüros, des Büros der Ombudsperson, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer damit verbundener Büros zu klären und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die zur Vermeidung von Mandatsüberschneidungen getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Bereiche zu erörtern, in denen eine Zusammenarbeit in Ethikfragen und entsprechende Kosteneinsparungen möglich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Tätigkeit des Ethikbüros Informationen über die Tätigkeit des Ethikausschusses aufzunehmen, darunter eine Überprüfung etwaiger vom Ausschuss behandelter komplexer Ethikfragen, sofern er dies für sachdienlich erachtet;

XIII

Sonstige Fragen

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Disziplinarfälle nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen wurden, um mehr Fälle abzuschließen;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen⁴⁶ unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung zu prüfen;

⁴⁶ A/61/1029.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalwesen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Programme zur Förderung der Gesundheit an Härteposten zu stärken, namentlich durch psychologische Unterstützung und Aufklärung über Krankheiten, mit dem Ziel, die Produktivität und ein besseres Arbeitsumfeld zu fördern;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁷;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Anhang zu dem genannten Bericht⁴⁷ enthaltenen Änderungen der Personalordnung.

RESOLUTION 63/251

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/640, Ziff. 7).

63/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 61/239 vom 22. Dezember 2006 und 62/227 und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008⁴⁸,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission⁴⁹ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

⁴⁷ A/61/823.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30).*

⁴⁹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2008⁴⁸;
3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahezu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung⁴⁹ uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;
4. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;
5. *erinnert* an Artikel 28 der Satzung der Kommission⁴⁹;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2009 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 ihres Berichts⁴⁸ sowie dessen Anhang II;
2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung der Erziehungsbeihilfe Bericht zu erstatten;

2. Leistungsmanagement

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Mechanismen zur besseren Differenzierung von Leistungen zu entwickeln;
2. *ersucht* die Kommission, mit den Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um praktikable Mittel zur Belohnung der Leistung zu finden;
3. *begrüßt* die Arbeit der Kommission bei der vergleichenden Bewertung innovativer Praktiken auf dem Gebiet des Leistungsmanagements und ermutigt die Kommission, mit der Frage des Leistungsmanagements befasst zu bleiben;
4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung einen aktualisierten Rahmen für das Leistungsmanagement vorzulegen;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Man-

dat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 schätzungsweise 14,7 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2004-2008) 12,9 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 79 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die geänderte Pauschalzulage und die diesbezügliche Übergangsmaßnahme;

4. Mobilitäts- und Erschwerniszulage

1. *anerkennt*, dass die Bediensteten ihre Dienstpflichten oft unter Härtebedingungen ausüben müssen und dass die aus operativen Gründen erforderliche Mobilität zu Beeinträchtigungen des Privatlebens der Bediensteten führen kann;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 94 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die geänderte Höhe der Erschwerniszulage, der Mobilitätzulage und der Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung;

3. *begrüßt* die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob das Mobilitäts- und Erschwernispaket nach wie vor die Zwecke erfüllt, für die es geschaffen wurde;

4. *ermutigt* die Kommission, das Mobilitäts- und Erschwernispaket weiter zu verbessern, um insbesondere die Erreichung der Organisationsziele zu fördern;

5. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der von ihr geplanten Prüfung des Mobilitäts- und Erschwernispakets Bericht zu erstatten;

5. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und ausgewogene geografische Vertretung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 109 ihres Berichts⁴⁸;

3. *bittet* die Kommission, auch weiterhin die künftigen Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern;

C. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

Überprüfung der Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten

nimmt Kenntnis von Ziffer 148 des Berichts der Kommission⁴⁸ und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung Bericht zu erstatten;

D. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

1. Wirksamkeit und Effekt der Maßnahmen zur Rekrutierung und Bindung von Personal an schwierigen Dienstorten

1. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, zur Ergänzung der Ergebnisse ihrer Studie eine weltweite Mitarbeiterbefragung durchzuführen;

2. *bittet* die Kommission, zur Unterstützung ihrer Arbeit regelmäßig derartige Mitarbeiterbefragungen sowie gegebenenfalls Anschlussbefragungen durchzuführen;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Prüfung von Fragen der Rekrutierung und Bindung von Personal fortzusetzen und nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

2. Gefahrenzulage für international rekrutierte Bedienstete

bekundet ihre Dankbarkeit gegenüber den Mitarbeitern, die im Dienst der Vereinten Nationen unter gefährlichen Bedingungen leben und arbeiten;

E. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

in Bekräftigung des unschätzbaren Wertes, den die Bediensteten für die Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht*, dass die Kapazität der Kommission, als Quelle für die Bereitstellung von Sachverstand und grundsatzpolitischer Beratung zu dienen, weiter gestärkt werden soll;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;

3. *ersucht* die Kommission, die Entwicklungen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen genau zu verfolgen, um die wirksame Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, das Programm für ein Netzwerk höherer Führungskräfte weiter zu prüfen, und *ersucht* die Kommission eingedenk Ziffer 178 ihres Berichts⁴⁸, die vorgesehene Neukonzeption des Programms zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/641, Ziff. 8).

63/252. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006 und 62/241 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2008 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵⁰, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen dazu, der Infor-

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9).*

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben⁵², und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds vermitteln und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen wesentlichen Punkten mit der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds und mit der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁵⁴;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

I

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 180 bis 197 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

5. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.204.000 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 153.199.100 Dollar führen würden;

II

Bestimmungen betreffend Leistungen

6. *billigt* den 2007 vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, mit dem er seinen früheren Beschluss bekräftigte, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen die Ansprü-

che auf Versorgungsleistungen, insbesondere nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds, welche Leistungen für Ehegatten betreffen, entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds festlegen soll, die von der dienstgebenden Organisation des Mitglieds anerkannt und dem Fonds gemeldet wurden, mit der Maßgabe, dass die endgültige Verifikation dessen, dass die persönlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, vor der Gewährung solcher Versorgungsleistungen vom Fonds vorgenommen wird;

7. *billigt* die in Anhang XIV des Berichts des Rates⁵⁰ vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen betreffend Leistungen, mit denen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen betreffend Familienmitglieder oder ehemalige Familienmitglieder nach den Artikeln 35 bis, 35 ter und 36 gestraft wird;

8. *billigt außerdem* die in Anhang XIV des Berichts des Rates vorgesehene Änderung des Artikels 24 b) der Satzung des Fonds, wonach Mitgliedern, die nach einem Zeitraum des Bezugs einer Invaliditätsrente wieder als Beitragszahler in den aktiven Dienst eintreten, die Zeit des Bezugs einer Invaliditätsrente als Beitragszeit anerkannt wird, ohne dass sie für den betreffenden Zeitraum Beiträge zu entrichten haben;

9. *billigt ferner*, dass der Rat beschlossen hat, klarzustellen, dass die 2006 vorgenommene Änderung des Artikels 24 über die Abschaffung der Beschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten sich nicht nur auf Mitglieder erstreckt, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, sondern auch auf Mitglieder, die sich für ein (vollständiges oder teilweises) aufgeschobenes Ruhegehalt entschieden haben, solange keine laufenden Zahlungen des aufgeschobenen Ruhegehalts geleistet wurden, wie in den Ziffern 329 und 330 des Berichts des Rates festgehalten und in den in Anhang XIV des Berichts des Rates enthaltenen technischen Änderungen der Satzung des Fonds klargestellt;

III

Sonstige Fragen

10. *begrüßt* die Mitteilung, dass jedem Ausschuss des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen eine Erklärung betreffend mögliche Interessenkonflikte vorgelegt wurde, die auf das Mandat und den Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Ausschusses und auf die Rechtsstellung, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Anlageausschusses, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Prüfungsausschusses Bezug nimmt, und dass diese Erklärungen vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

11. *beschließt* aufgrund der positiven Empfehlung des Rates, dass der Sondergerichtshof für Libanon mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und andere Mitgliedorganisationen des Fonds die rasche und genaue Bearbeitung der Unterlagen sicherstellen und unter anderem auch bestätigen sollen, dass alle angemessenen Vorkehrungen ge-

⁵¹ A/C.5/63/2.

⁵² A/63/363.

⁵³ A/63/556.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9)*, Anhang VIII.

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

IV

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Generalsekretärs und vom Gemeinsamen Rat empfohlen wurden, und unter der Voraussetzung, dass das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die rechtlichen Interessen des Fonds auf bestmögliche Weise schützen;

16. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen zwischen entwickelten Märkten und aufstrebenden Märkten zu streuen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit.

RESOLUTION 63/253

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/642, Ziff. 6).

63/253. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007 und 62/228 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre Beschlüsse 62/519 vom 6. Dezember 2007 und 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Beschlusses in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisierendes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts

und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261 und 62/228 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden;

4. *dankt außerdem* den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

⁵⁵ A/62/782 und A/63/314.

⁵⁶ A/63/283.

⁵⁷ A/63/211.

⁵⁸ A/62/748 und Corr.1.

⁵⁹ A/C.5/62/27.

⁶⁰ A/C.5/63/9.

⁶¹ A/62/7/Add.39 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/545.

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratispersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;

10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;

12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer

fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;

16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs⁶² und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung gewähren;

II

Informelles System

17. *begrüßt* die vom Büro der Ombudsperson unternommenen Schritte zur Einführung des in Resolution 62/228 beschriebenen neuen informellen Systems;

18. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

19. *beschließt*, dass alle Personen, die im Rahmen des derzeitigen Systems zum Büro der Ombudsperson Zugang haben, auch zum neuen informellen System Zugang haben werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Anreize geschaffen werden können, damit Mitarbeiter, die eine Streitigkeit beizulegen wünschen, diese zur Mediation unter dem Dach des Büros der Ombudsperson unterbreiten, und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge vorzulegen;

21. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) ihrer Resolution 62/228, über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro der Ombudsperson Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und -vermittlung, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

23. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Jahr 2009 einen gemeinsamen Bericht für die vom integrierten Büro der Ombudsperson abgedeckten Einrichtungen herauszu-

⁶² A/63/314.

geben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Bericht verschiedenen beschlussfassenden Organen zugehen wird;

24. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements anzugehen;

III

Formales System

26. *beschließt*, die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu verabschieden;

27. *beschließt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen ihre Tätigkeit am 1. Juli 2009 aufnehmen werden;

28. *bekräftigt*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben werden;

29. *nimmt Kenntnis* von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär, ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen, und *beschließt*, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können;

30. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs⁶² vorgeschlagenen Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

31. *beschließt*, dass die in Ziffer 30 genannten Beschäftigungsbedingungen getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;

32. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

33. *verweist* auf Ziffer 49 ihrer Resolution 62/228 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen neuen detaillierten Vorschlag mit verschiedenen Optionen für die Delegation von Befugnissen für Disziplinarmaßnahmen samt Vollkosten und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ zu berücksichtigen;

34. *verweist außerdem* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ und *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Management im Evaluierungsprozess weiter zu klären, um zu gewährleisten, dass die Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle über die entsprechende Unabhängigkeit verfügt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Übergangsmaßnahmen

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das derzeitige formelle Rechtspflegesystem weiterhin angemessen funktioniert, bis der Übergang zu dem neuen System abgeschlossen ist;

36. *verweist* auf Ziffer 57 ihrer Resolution 62/228 und *fordert* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands zu ergreifen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Weigerung einiger Personalvereinigungen, an den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden mitzuwirken, und *ermächtigt* den Generalsekretär, mit Hilfe anderer Personalvereinigungen, einschließlich der Personalvereinigungen der Fonds und Programme und an den verschiedenen Dienstorten, Bedienstete zu ermitteln, die zu einer Tätigkeit in den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und/oder den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden bereit sind, und so sicherzustellen, dass das derzeitige System auch weiterhin wirksam und rasch funktionieren kann;

38. *beschließt*, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und die Disziplinarausschüsse der getrennt verwalteten Fonds und Programme mit Wirkung vom 1. Juli 2009 abzuschaffen;

39. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2008 abläuft, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

40. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Zahlung von Honoraren an die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Höhe von 1.500 US-Dollar je Fall (1.000 Dollar für den Verfasser des Urteils und je 250 Dollar für die beiden anderen Unterzeichner);

⁶³ A/63/545.

41. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Disziplinarausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensionsfonds

der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Führungskräften anzustreben, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt wird;

55. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 62/228, ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Personen leicht zugänglich gemacht werden, und betont, dass aus den Informationen klar hervorgehen soll, welche Funktionen die verschiedenen Bestandteile des neuen Systems haben und welches Verfahren für die Einreichung von Beschwerden zu befolgen ist;

56. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, möglichst bald die Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen vorzulegen;

57. *beschließt*, dass der Rat für interne Rechtspflege bei künftigen Ernennungen für eine Richterstelle am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten beziehungsweise am Berufungsgericht der Vereinten Nationen nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen wird;

58. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Wahl von Richtern für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gebührend zu berücksichtigen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen;

61. *billigt* die in Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs⁶² vorgeschlagene Änderung der Artikel 10.1 und 11.1 des Personalstatuts und beschließt, die Artikel 10.2 und 11.2 des Personalstatuts mit Wirkung vom 1. Juli 2009, dem Datum der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege, aufzuheben.

Anlage I

Statut des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ trägt.

Artikel 2

1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) ist zuständig für die Entscheidung über Klagen, die nach Artikel 3 Absatz 1 von einer Einzelperson gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation erhoben werden, um

a) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, von der geltend gemacht wird, dass sie gegen die Anstellungsbedingungen oder den Dienstvertrag verstößt. Die Begriffe „Dienstvertrag“ und „Anstellungsbedingungen“ schließen alle zur Zeit des behaupteten Verstoßes in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und Regeln sowie alle erheblichen Verwaltungserlasse ein;

b) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird;

c) die Durchführung einer im Wege der Mediation nach Artikel 8 Absatz 2 erzielten Vereinbarung durchzusetzen.

2. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über von Einzelpersonen erhobene Klagen, mit denen bei dem Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt wird, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Klage unterliegt keinem Rechtsmittel.

3. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen einer Personalvereinigung.

4. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung des Beitritts einer Einzelperson, die zur Anfechtung derselben Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 Buchstabe *a* berechtigt ist, zu einem Verfahren, das von einem anderen Bediensteten nach Absatz 1 Buchstabe *a* angestrengt worden ist.

5. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Gerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Gerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Gericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Gerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Gericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann.

6. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts nach diesem Statut entscheidet das Gericht.

7. Übergangsweise ist das Gericht zuständig für die Entscheidung über

a) Rechtssachen, die von einem von den Vereinten Nationen errichteten gemeinsamen Beirat für Beschwerden oder gemeinsamen Disziplinarausschuss oder von einem entsprechenden, von einem gesondert verwalteten Fonds oder Programm errichteten Gremium an das Gericht verwiesen werden;

b) Rechtssachen, die vom Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen an das Gericht überwiesen werden,

wie von der Generalversammlung beschlossen.

Artikel 3

1. Eine Klage nach Artikel 2 Absatz 1 kann von folgenden Personen eingereicht werden:

a) jedem Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

b) jedem ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.

2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.

3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen

a) hohes sittliches Ansehen genießen und

b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.

4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen dürfen dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten nicht angehören.

5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedervernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.

6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.

7. Das Gericht wählt einen Präsidenten.

8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.

9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Gerichts.

10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.

11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 5

Die drei hauptamtlichen Richter üben ihr Amt in New York, Genf beziehungsweise Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch Sitzungen an anderen Dienstorten abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 6

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Gericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen an anderen Dienstorten.

2. Kanzleien des Gerichts werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet; jede Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.

3. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

4. Vom Gericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen über

a) den Arbeitsplan;

b) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;

c) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;

d) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte aber von dem Urteil betroffen sein können;

e) die mündliche Verhandlung;

f) die Veröffentlichung der Urteile;

g) die Aufgaben der Kanzleien;

h) das Verfahren zur summarischen Abweisung;

i) das Beweisverfahren;

j) die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung;

- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
 - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
 - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
 - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
 - d) die Klage innerhalb der folgenden Fristen eingereicht wird:
 - i) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben ist:
 - a. innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem der Kläger die Antwort der Verwaltung auf seinen Antrag erhalten hat, oder
 - b. innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, sofern der Antrag nicht beantwortet wurde. Die Antwortfrist beträgt für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten 30, für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten 45 Kalendertage nach Unterbreitung der Entscheidung zur verwaltungsinternen Kontrolle;
 - ii) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist;
 - iii) die unter Buchstaben d) i) und ii) vorgesehenen Fristen verlängern sich auf ein Jahr, wenn die Klage von einer Person eingereicht wird, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht;
 - iv) haben die Parteien innerhalb der nach Buchstabe d) vorgesehenen Fristen für die Einreichung einer Klage versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, dabei jedoch keine Einigung erzielt, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Scheitern der Mediation im Einklang mit den im Mandat der Abteilung Mediation festgelegten Verfahren eingereicht wird.
2. Eine Klage ist nicht zulässig, wenn die aus der angefochtenen Verwaltungsentscheidung entstandene Streitigkeit durch eine im Wege der Mediation erzielte Vereinbarung beigelegt wurde. Der Kläger kann jedoch eine Klage zur Durchsetzung der Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung einreichen; eine solche Klage ist zulässig, wenn die Vereinbarung nicht durchgeführt wurde und die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Me-

diationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach dem dreißigsten Tag nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

3. Das Gericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Gericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.
5. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung.
6. Klagen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 9

1. Das Gericht kann die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
2. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Klägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann.
3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 10

1. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag der Parteien für eine bestimmte, von ihm schriftlich festzulegende Zeit aussetzen.
2. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme anordnen, die keinem Rechtsmittel unterliegt, um einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
3. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Überweisung der Sache zur Mediation vorschlagen. Mit Zustimmung der Parteien kann es das Verfahren für eine von ihm festzulegende Zeit aussetzen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Mediationsvereinbarung erzielt, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf, sofern die Parteien nicht etwas anderes beantragen.

4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

6. Stellt das Gericht fest, dass eine Partei das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

7. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Gericht nicht zuerkannt.

8. Das Gericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Die dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Einzelrichter geprüft. Der Präsident des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist. An einen Ausschuss von drei Richtern überwiesene Rechtssachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 11

1. Die Urteile des Gerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Die Beratungen des Gerichts sind vertraulich.

3. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen. Wird keine Berufung eingelegt, werden die Urteile nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Beru­fungsfrist vollstreckbar.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.

5. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Die Urteile des Gerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 12

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme eines durch ein vollstreckbares Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des endgültigen Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist.

4. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 13

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Anlage II

Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als zweite Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Berufungsgericht der Vereinten Nationen“ trägt.

Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

- a) seine Zuständigkeit überschritten hat;
- b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;
- c) einen Rechtsfehler begangen hat;
- d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste oder
- e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 e) kann das Berufungsgericht

a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder

b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgenommenen Bestandteile, einschließlich Schriftsätzen, Beweismitteln, Zeugenaussagen, Anträgen, Einwendungen, Entscheidungen und des Urteils selbst, sowie alle nach Absatz 5 zugelassenen Beweismittel.

8. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Berufungsgerichts nach diesem Statut entscheidet das Berufungsgericht.

9. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, in denen die Nichteinhaltung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die eingelegt werden von

a) einem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in mit dem Pensionsfonds verbundenen Rechtssachen anerkannt hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds als Mitglied des Fonds berechtigt ist, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) einer anderen Person, die nachweisen kann, dass sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an den im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschuss.

10. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine mit den Vereinten Nationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Berufungsgerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Berufungsgericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Berufungsgerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Berufungsgericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann. Eine derartige besondere Übereinkunft kann nur geschlossen

werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung

wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Berufungsgericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen in Genf und Nairobi.
2. Die Kanzlei des Berufungsgerichts wird in New York eingerichtet. Sie besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Berufungsgerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Berufungsgericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Berufungsgericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung des Berufungsgerichts enthält Bestimmungen über
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - b) die Zusammensetzung des Berufungsgerichts für die Sitzungen;
 - c) den Arbeitsplan;
 - d) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
 - e) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
 - f) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte von dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten

möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

- g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;
- h) die mündliche Verhandlung;
- i) die Veröffentlichung der Urteile;
- j) die Aufgaben der Kanzlei;
- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufungsgerichts.

Artikel 7

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn

- a) das Berufungsgericht nach Artikel 2 Absatz 1 für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist;
- b) der Berufungskläger nach Artikel 2 Absatz 2 zur Berufung berechtigt ist und
- c) die Berufung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt des Urteils des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder, wenn das Berufungsgericht beschlossen hat, nach Absatz 3 diese Frist auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten, innerhalb eines vom Berufungsgericht festgesetzten Zeitraums eingelegt wird.

2. Klagen, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird, sind zulässig, wenn die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses des Rates eingereicht wird.

3. Das Berufungsgericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Berufungsgericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Berufungen und andere Schriftsätze können in jeder der Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 8

1. Das Berufungsgericht kann vorbehaltlich des Artikels 2 die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.

2. Das Berufungsgericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Berufungsklägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln dieser Zweck erreicht werden kann.

3. Die Richter, denen die Sache zugewiesen wird, beschließen, ob eine mündliche Verhandlung abgehalten wird.

4. Die mündliche Verhandlung des Berufungsgerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 9

1. Das Berufungsgericht kann eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Berufungsgericht auch vorbehaltlich des Buchstabens b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Berufungsgericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

2. Stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Partei das Berufungsverfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

3. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Berufungsgericht nicht zuerkannt.

4. Das Berufungsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für eine der Parteien anordnen, um nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden und Kohärenz mit dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zu wahren.

5. Das Berufungsgericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 10

1. Die dem Berufungsgericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft; die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit.

2. Ist der Präsident oder sind zwei der Richter in einer Rechtssache der Ansicht, dass die Sache eine bedeutende

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

RESOLUTION 63/254

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/643, Ziff. 6).

63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁶,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/229 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere

⁶⁴ A/63/506.

⁶⁵ A/63/558.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5K (A/63/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶⁷ Siehe A/63/595.

derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009⁶⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.809.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.891.900 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

⁶⁸ Siehe Resolution 61/237.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (Resolution 62/229)	267.356.200	247.466.600
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/506 und A/63/595)	30.190.700	28.182.500
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/558)	7.831.700	6.948.000
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	305.378.600	282.597.100
Veranlagung für 2008	136.062.800	126.090.500
Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	169.315.800	156.506.600
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300

RESOLUTION 63/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/644, Ziff. 6).

63/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

gen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷²,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁴ ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats den Inhalt dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

7. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 376.232.900 US-Dollar brutto (342.332.300 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009⁷⁵ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.353.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.805.800 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

⁶⁹ A/63/513.

⁷⁰ A/63/559.

⁷¹ A/62/809.

⁷² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5L (A/63/5/Add.12)*, Kap. II.

⁷³ Siehe A/63/595 und A/62/7/Add.38 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

⁷⁴ ST/SGB/2003/7.

⁷⁵ Siehe Resolution 61/237.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	347.566.900	316.472.100
<i>zuzüglich:</i>		
2. Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/513 und A/63/595)	15.548.100	14.455.500
3. Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/559)	13.117.900	11.404.700
4. Geschätzte revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	376.232.900	342.332.300
<i>abzüglich:</i>		
5. Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(265.300)	(265.300)
6. Veranlagung für 2008	173.650.800	158.103.400
7. Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	202.316.800	183.963.600
<i>davon:</i>		
8. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800
9. Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800

RESOLUTION 63/256

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/645, Ziff. 6).

63/256. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anrei-

ze zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁶,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Kapitels in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007⁷⁷,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007 über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes Fachpersonal zu binden, um alle Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die im Rahmen der jeweiligen Abschlussstrategien der Gerichtshöfe festgelegten Ziele rechtzeitig zu erreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitarbeitern nach Maßgabe der im Rahmen der jeweiligen Verfahrensplanung vorgesehenen Termine für den Stellenabbau Verträge auf der Grundlage der bestehenden Vertragsarten anzubieten, damit sie im Hinblick auf ihre künftige Beschäftigung Gewissheit erlangen und so sichergestellt wird, dass die Gerichtshöfe über die erforderlichen Kapazitäten für den wirksamen Abschluss ihrer jeweiligen Mandate verfügen, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 21 b) ihres Berichts⁷⁷ empfohlen.

RESOLUTION 63/257

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/646, Ziff. 6).

⁷⁶ A/62/681.

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1), Kap. II.B.

⁷⁸ A/62/734.

63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/259 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. Oktober 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kos-

tenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

9. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 100.367.400 Dollar um 63.351.000 Dollar auf 37.016.400 Dollar zu verringern;

10. *beschließt außerdem*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe von 2.339.800 Dollar auf 1.111.400 Dollar zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

11. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/259 bereits veranlagten Betrag von 8.750.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 28.652.450 Dollar für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 916.417 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

⁷⁹ A/63/546 und Corr.1.

⁸⁰ A/63/602.

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ auf ihrer dreundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/258

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/647, Ziff. 6).

63/258. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁸³;

Fortschrittsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über den Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁸⁴;

4. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 15 ihrer Resolution 62/232 B vom 20. Juni 2008;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *beschließt*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/232 B bereits unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag von 919.400.200 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 849.855.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008, einem Betrag von 60.624.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und einem Betrag von 8.920.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, den Betrag von 449.855.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.373.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär auf Anraten des Controllers, bei Bedarf einen weiteren Betrag von bis zu 200 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode ausnahmsweise und in Anbetracht der Vorlage eines Fortschrittsberichts während des Haushaltszeitraums je nach Präferenz des betreffenden Mitgliedstaats entweder auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 oder auf die Veranlagung für den Einsatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen ist, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, dieses Verfahren anzuwenden;

9. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 8 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.687.900 Dollar für die am

⁸¹ A/63/535 und A/63/544.

⁸² A/63/606.

⁸³ A/63/535.

⁸⁴ A/63/544.

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648, Ziff. 6).

63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gelten und keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Abänderungen von Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda entsprechend vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum über etwaige zusätzliche Ausgaben, die sich aus dem obigen Beschluss ergeben, Bericht zu erstatten;

7. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über Optionen für Pensionspläne Bericht zu erstatten, und stellt fest, dass der Generalsekretär im Wesentlichen nur eine Option vorgeschlagen und sich auf die Dienste eines Beraters gestützt hat, anstatt den innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand in Anspruch zu nehmen;

8. *beschließt*, dass die Bezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, darunter Optionen für leistungs- und beitragsorientierte Pensionspläne, zum nächsten Mal auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung überprüft werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck der innerhalb der Organisation vorhandene Sachverstand umfassend in Anspruch genommen wird;

II

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷,

⁸⁵ A/62/538/Add.2.

⁸⁶ A/63/570.

⁸⁷ A/C.5/61/19.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷;

2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;

3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;

4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;

5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

RESOLUTION 63/260

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.1, Ziff. 8).

63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den

Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;

3. *erkennt an*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken;

4. *betont*, wie wichtig eine kohärente Vision der Rolle des Sekretariats in der globalen Entwicklungsarchitektur ist;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Koordinierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu verstärken und so dafür zu sorgen, dass die Synergieeffekte, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Kohärenz der Anstrengungen, die es zur Erfüllung seiner Mandate auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und im Bereich der Entwicklung unternimmt, gesteigert werden;

6. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, dass die Stellen in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), Kapitel 19 (Wirtschaftliche Entwicklung in Europa), Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und die Stellen in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 10 (Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 12 (Handel und Entwicklung) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 geschaffen werden;

8. *beschließt ferner*, die im Rang eines Untergeneralsekretärs eingestufte Stelle des Sonderberaters für Afrika nicht abzuschaffen;

9. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für Dienstreisen, Berater und Sachverständige sowie Vertragsdienstleistungen nicht zu bewilligen, außer für die Regionalkommissionen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸⁸ A/62/708.

⁸⁹ A/63/335.

⁹⁰ A/62/7/Add.40 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/479.

Anlage
**Entwicklungsbezogene Tätigkeiten: im Rahmen des Programmaushaltsplans für den
Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen**

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Besoldungsgruppe</i>
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-5
1. Unterstützung und Koordinierung des Wirtschafts- und Sozialrats	1	1 P-4
2. Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	5	1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
3. Sozialpolitik und Entwicklung	1	1 P-4
4. Nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
5. Statistik	1	1 P-3
6. Bevölkerung	1	1 P-4
9. Nachhaltige Waldbewirtschaftung	1	1 P-5
10. Entwicklungsfinanzierung	1	1 P-4
Zwischensumme	13	3 P-5, 7 P-4, 3 P-3
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungs- länder und kleine Inselentwicklungsländer		
1. Am wenigsten entwickelte Länder	1	1 P-4
2. Binnenentwicklungsländer	1	1 P-4
3. Kleine Inselentwicklungsländer	1	1 P-4
Zwischensumme	3	3 P-4
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas		
1. Koordinierung der weltweiten Kampagnenarbeit und der Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	3	1 P-4, 2 P-3
Zwischensumme	3	1 P-4, 2 P-3
12. Handel und Entwicklung		
1. Globalisierung, Interdependenz und Entwicklung	6	1 D-1, 1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
2. Investitionen, Unternehmen und Technologie	2	1 P-5, 1 P-4
3. Internationaler Handel	2	1 D-1, 1 P-4
5. Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme	2	1 D-1, 1 P-4
Zwischensumme	12	3 D-1, 2 P-5, 5 P-4, 2 P-3
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika		
Gesamtleitung und Management	1	1 Nationaler Referent
7. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	11 Nationale Referenten
9. Statistik	6	2 P-5, 2 P-4, 2 P-3
Programmunterstützung	1	1 Nationaler Referent
Zwischensumme	19	2 P-5, 2 P-4, 2 P-3, 13 Nationale Referenten

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen Besoldungsgruppe</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik		
3. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
Zwischensumme	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-4
3. Statistik	1	1 P-3
5. Nachhaltige Energie	1	1 P-4
Programmunterstützung	1	1 P-3
Zwischensumme	4	2 P-4, 2 P-3
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik		
1. Verknüpfungen mit der Weltwirtschaft, regionale Integration und Zusammenarbeit	2	1 P-4, 1 P-3
2. Produktion und Innovation	1	1 P-3
4. Soziale Entwicklung und Gerechtigkeit	1	1 P-3
5. Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der regionalen Entwicklung	2	1 P-5, 1 P-3
6. Bevölkerung und Entwicklung	1	1 P-3
8. Nachhaltige Entwicklung und menschliche Siedlungen	3	1 P-5, 1 P-3, 1 P-2
9. Natürliche Ressourcen und Infrastruktur	4	1 P-4, 2 P-2, 1 Ortskraft
10. Statistik und Wirtschaftsprojektionen	1	1 P-3
11. Statistik	3	1 P-4, 1 P-3, 1 Ortskraft
12. Subregionale Aktivitäten in der Karibik	2	2 P-3
Zwischensumme	20	2 P-5, 3 P-4, 10 P-3, 3 P-2, 2 Ortskräfte
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien		
1. Integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
2. Integrierte Sozialpolitik	1	1 P-4
3. Wirtschaftliche Entwicklung und Integration	1	1 P-4
4. Informations- und Kommunikationstechnologien für die regionale Integration	2	1 P-5, 1 Nationaler Referent
5. Statistik für die evidenzbasierte Politikgestaltung	1	1 P-3
Zwischensumme	6	1 P-5, 3 P-4, 1 P-3, 1 Nationaler Referent
Gesamt	91	

RESOLUTION 63/261

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.2, Ziff. 6).

63/261. Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten betreffenden revidierten Ansätze unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 35 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹², des Schreibens der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹⁶ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁷,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

in Anbetracht dessen, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

zentrale Bestandteile des Mandats der Vereinten Nationen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die vorbeugende Diplomatie eine Kernaufgabe der Vereinten Nationen und zentraler Bestandteil der Rolle des Generalsekretärs ist und dass die Verantwortung für die Durchführung der vorbeugenden Diplomatie und die Unterstützung der Guten Dienste des Generalsekretärs in erster Linie bei der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten liegt,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich bei der Vermittlung in Streitigkeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;

2. *betont*, dass jede Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Bereich der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung mit den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten im Einklang stehen muss;

3. *betont außerdem*, dass es lohnender ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu stärken als die Kosten und Folgen bewaffneter Konflikte bewältigen zu müssen;

4. *erkennt* die wichtige Rolle an, die Frauen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zukommt;

5. *erkennt außerdem an*, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert;

6. *stellt fest*, dass die Stärkung und Rationalisierung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, einschließlich ihrer unterstützenden Rolle bei der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung, eine wirksamere und effizientere Erfüllung ihres Mandats zum Ziel hat;

7. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

8. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

9. *bekräftigt ferner* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und Genehmigung bedürfen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren angege-

⁹¹ A/62/521 und Corr.1.

⁹² A/61/357.

⁹³ A/C.5/62/24.

⁹⁴ A/C.5/62/25.

⁹⁵ A/62/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁹⁶ ST/SGB/2000/8.

⁹⁷ ST/SGB/2003/7.

ben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit potenzielle Synergien und Komplementaritäten zwischen den besonderen politischen Missionen zu ermitteln, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, eingedenk des autonomen Charakters jedes Mandats der beschlussfassenden Organe;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

13. *betont* den sensiblen Charakter der Mandate der besonderen politischen Missionen und verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär Sonderbeauftragte und Sondergesandte benennen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich in diesen Angelegenheiten fortlaufend mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen;

15. *erinnert außerdem* an die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta;

16. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

18. *verweist* auf das Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³ und das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴, hebt die starken Bedenken hervor, die einige Mitgliedstaaten im erstgenannten Schreiben geäußert haben⁹⁵, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten über eine ausreichende Kenntnis der politischen Lage in allen Regionen verfügt und die in der Charta verankerten Grundsätze strikt eingehalten werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Begründungen in künftig vorgelegten Haushaltsdokumenten allein auf Sachinformationen beruhen;

20. *betont*, dass der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Rahmen ihrer Mitwirkung an Treuhandfonds der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, diesen Fonds eine angemessene politische Orientierung zu geben, im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundsätzen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ an;

22. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 8 ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁹² und betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

23. *unterstreicht*, wie wichtig integrierte Maßnahmen, Politikkohärenz und ein effizienter Einsatz der Ressourcen sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich die Arbeitsabläufe und -verfahren, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit zu ermitteln, wie größere Komplementaritäten und Synergien zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und anderen Hauptdienststellen des Sekretariats der Vereinten Nationen sowie anderen einschlägigen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen herbeigeführt werden können;

26. *betont*, wie wichtig klare Berichtswege und Rechenschaftsstrukturen zwischen den besonderen politischen Missionen und dem Amtssitz sind;

27. *beschließt*, die Abteilung Naher Osten und Westasien einzurichten, sie jedoch nicht in Sektionen und Gruppen zu untergliedern, und betont die Notwendigkeit, die derzeitige Regelung beizubehalten;

28. *erinnert* an alle Resolutionen der Vereinten Nationen zur Situation im Nahen Osten und zur Palästina-Frage und weist auf die diesbezüglichen Aufgaben der Abteilung Naher Osten und Westasien hin;

29. *beschließt*, dass die Abteilung Asien und Pazifik aus den beiden folgenden Sektionen bestehen wird:

a) Sektion Asien-Pazifik I (Länder Zentral-, Süd- und Nordostasiens);

b) Sektion Asien-Pazifik II (Länder Südostasiens und des Pazifiks);

30. *beschließt außerdem*, dass die Abteilung Amerika die folgenden vier Sektionen umfassen wird:

a) Nordamerika;

b) Zentralamerika;

c) Karibik;

d) Südamerika;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Situation in Haiti auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet, gemeinsam mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

32. *beschließt*, dass die Sektion Karibik von einem/r Bediensteten der Rangstufe P-5 geleitet wird;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten den regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet;

34. *beschließt*, keine Abteilung Politik, Partnerschaften und Unterstützung von Vermittlungsbemühungen einzurichten und keine Höherstufung der dem Direktor einer solchen Abteilung zugeordneten Stelle von D-1 auf D-2 zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge unter voller Berücksichtigung des im strategischen Rahmen festgelegten Mandats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten erneut vorzulegen;

35. *beschließt außerdem*, keine Gruppe Unterstützung für besondere politische Missionen einzurichten, bevor sie nicht einen Bericht über das Management und die Verwaltung besonderer politischer Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten behandelt hat;

36. *betont*, dass der Generalsekretär den aktuellen Stand der Feldpräsenz der mit der Förderung von Frieden und Sicherheit befassten Institutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats prüfen muss, bevor er die Einrichtung von Regionalbüros vorschlägt;

37. *verweist auf* Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und *betont*, dass die Einrichtung künftiger Regionalbüros für politische Angelegenheiten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, die unter das von den zuständigen beschlussfassenden Organen jeweils gebilligte Mandat fallen;

38. *legt dem Generalsekretär nahe*, die Mitgliedstaaten auch künftig regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu unterrichten und weiterhin für ein angemessenes Zusammenwirken der Hauptabteilung und der Hauptorgane der Organisation zu sorgen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, im Nachgang zum Bericht des Amtes eine Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten durchzuführen, und der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen um-

fassenden Bericht über die Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Erfüllung der Mandate und der Programmumsetzung sowie über Verbesserungen in den Verwaltungs- und Managementprozessen und Effizienzsteigerungen vorzulegen;

41. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen.

Anlage

Hauptabteilung Politische Angelegenheiten: im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Besoldungsgruppe
Verbindungsbüro der Vereinten Nationen	Neu Neueinstufung	3 1 P-5, 1 P-3, 1 LL 1 D-1 zu D-2
Büro des Unter- generalsekretärs	Neueinstufung Stellenumsetzung	1 P-3 zu P-4 D-2 von Abteilung Amerika
Büro des Beigeordne- ten Generalsekretärs (Afrika)	Neu	1 1 P-4
Abteilung Afrika I	Neu	8 3 P-4, 2 P-3, 1 P-2, 2 GS (OL)
Abteilung Afrika II	Neu	6. 1 P-3, 4 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Naher Osten und Westasien	Neu	5 1 P-5, 1 P-4 (Irak), 2 P-3, 1 P-2
Abteilung Asien und Pazifik	Neu	4 3 P-3, 1 P-2
Abteilung Amerika	Neu Stellenumsetzung	3 1 P-5, 2 P-2 D-2 zu Büro des Untergene- ralsekretärs
Abteilung Europa	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 (Zypern) 1 D-1 zu D-2
Gruppe zur Unter- stützung von Ver- mittlungsbemühun- gen	Neu	7 1 P-4, 3 P-3, 2 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Wahlhilfe	Neu Neueinstufung	8 1 P-5, 3 P-4, 4 GS (OL) 1 P-2 zu P-3
Abteilung Angele- genheiten des Sicher- heitsrats	Neu	2 2 P-2
Verwaltungsstelle	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 1 P-5 zu D-1
Gesamt		49 2 D-2, -1 D-1, 3 P-5, 12 P-4, 12 P-3, 12 P-2, 8 GS (OL), 1 LL

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), LL: Ortskraft

RESOLUTION 63/262

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.3, Ziff. 6).

63/262. Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/304 vom 15. April 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/283 Abschnitt II vom 7. Juli 2006 und 62/250 vom 20. Juni 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Informations- und Kommunikationsstrategie für das Sekretariat der Vereinten Nationen“⁹⁸ und des dazugehörigen Addendums⁹⁹, des Berichts des Generalsekretärs „Informations- und Kommunikationstechnologie: organisationsweite Systeme für das Sekretariat der Vereinten Nationen weltweit“¹⁰⁰, des Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Vereinten Nationen¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰², des ersten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴, des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Sachstandsbericht“¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs über Sicherheit, Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸, des Berichts des Generalsekretärs „In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: Zwischenbericht: In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren“¹⁰⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰, der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemein-

samen Inspektionsgruppe über die Politiken der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf den Einsatz von quelloffener Software in den Sekretariaten¹¹¹ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹¹², der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das Wissensmanagement im System der Vereinten Nationen¹¹³ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Anwendung von Kostenrechnungsgrundsätzen im Sekretariat der Vereinten Nationen¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unterstreichend, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken,

außerdem unterstreichend, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

2. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, dass eine zentrale Stelle erforderlich ist, die gemeinsame Normen festlegt, eine organisationsweite Perspektive bietet, den Ressourceneinsatz optimiert und die informations- und kommunikationstechnischen Dienste verbessert;

4. *erkennt außerdem an*, dass ein integriertes, globales Informationssystem erforderlich ist, das das wirksame Management der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen ermöglicht und auf gestrafften Geschäftsprozessen und bewährten Praktiken beruht;

5. *erkennt ferner* die Notwendigkeit eines globalen operativen Rahmens *an*, der die Vereinten Nationen in die Lage versetzt, wirksam auf Notsituationen zu reagieren, die den Betrieb wesentlicher Elemente ihrer informations- und kom-

⁹⁸ A/62/793 und Corr.1.

⁹⁹ A/62/793/Add.1.

¹⁰⁰ A/62/510/Rev.1.

¹⁰¹ A/62/477.

¹⁰² A/63/487 und Corr.1 und 2.

¹⁰³ A/62/806.

¹⁰⁴ A/63/496.

¹⁰⁵ A/62/502.

¹⁰⁶ A/62/7/Add.31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁰⁷ A/61/290.

¹⁰⁸ A/61/478.

¹⁰⁹ A/61/765.

¹¹⁰ A/61/804.

¹¹¹ A/60/665.

¹¹² A/60/665/Add.1.

¹¹³ A/63/140.

¹¹⁴ A/63/140/Add.1.

¹¹⁵ A/61/826.

¹¹⁶ A/62/537.

munikationstechnischen Infrastruktur und Anlagen beeinträchtigen können;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{102,106} an;

I

Strategie und Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie

aner kennend, wie wichtig die Vorschläge des Generalsekretärs zum Wissensmanagement sind, insbesondere im Hinblick darauf, eine fundiertere Entscheidungsfindung zu ermöglichen und die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern,

betont, wie wichtig eine starke, zentrale Führung für die Festlegung und Umsetzung organisationsweiter informations- und kommunikationstechnischer Normen und Aktivitäten ist, die die effiziente Nutzung der Ressourcen, die Modernisierung der Informationssysteme und die Verbesserung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden informations- und kommunikationstechnischen Dienste gewährleisten,

1. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Integration der zentralen Informations- und Kommunikationstechnologiefunktionen im gesamten Sekretariat unerlässlich dafür ist, die Kohärenz und Koordinierung bei der Arbeit der Organisation und zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen zu gewährleisten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie haushaltsneutral und ohne zusätzlichen Personalaufwand einzurichten;

3. *betont* die Notwendigkeit einer einfachen und operativ wirksamen Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie mit klaren Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen;

4. *beschließt*, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie als eigenständige Organisationseinheit einzurichten, die in einem gesonderten Haushaltskapitel ausgewiesen wird und dem Leiter der Informationstechnologie im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs untersteht;

5. *betont*, dass kein Lenkungsmodell für die Informations- und Kommunikationstechnologie als das einzig geeignete für die Vereinten Nationen angesehen werden kann;

6. *vermerkt*, dass im Internationalen Rechenzentrum ein beträchtliches Maß an Sachverstand vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, die Dienste des Zentrums zur Unterstützung der informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu nutzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zentralisierung und Integration der Funktionen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie keine negativen

Auswirkungen auf die den Feldeinsätzen weltweit gewährte Unterstützung haben;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen in allen die Informations- und Kommunikationstechnologie betreffenden Angelegenheiten zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten strategischen Rahmen vorzulegen, der den programmspezifischen Aspekten der Änderungen Rechnung trägt, die sich aus der Einrichtung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie ergeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über seine Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie Bericht zu erstatten, darunter über folgende Punkte:

a) alle Anpassungen der Lenkungsstruktur, die erforderlich sind, um sie zu vereinfachen und zu einem operativ wirksamen Politikgestaltungs- und Managementinstrument zu machen;

b) aktualisierte Informationen über die Management- und Berichterstattungsregelungen;

c) eine eingehende Bewertung der organisatorischen Einbindung, einschließlich der Möglichkeit, die Einordnung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der Organisationsstruktur zu ändern;

d) ein umfassendes Verzeichnis der Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologie im gesamten Sekretariat, einschließlich des vollzeitig und teilzeitig in diesem Bereich tätigen Personals;

e) eine genauere Ermittlung und Quantifizierung der Effizienzsteigerungen oder der Vorteile, die die Umsetzung der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie erwarten lässt;

f) die Methodik und die Kriterien für die Ermittlung und Messung dieser Vorteile;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Büros des Leiters der Informationstechnologie und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in Bezug auf die informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten, einschließlich der Zuständigkeiten, der Rechenschaftsstrukturen und der Arbeitsteilung, die in der neuen Organisationsstruktur vorgesehen sind;

II

Projekt einer organisationsweiten Standardsoftware

1. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 60/283, in der sie beschloss, das Integrierte Management-Informationssystem durch eine organisationsweite Standard-

software (ERP-System) der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;

2. *betont*, dass die Einführung des ERP-Systems dazu dienen sollte, das Management aller finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen eines einheitlichen integrierten Informationssystems für die gesamte Organisation, einschließlich der Friedenssicherungs- und Feldmissionen, zu konsolidieren;

3. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Funktionen des ERP-Systems der Vereinten Nationen auf eine Weise einzuführen, die die organisatorischen und managementbezogenen Risiken mindert;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die verschiedenen Funktionen des ERP-Systems in allen Dienststellen der Vereinten Nationen weltweit auf sorgfältig geplante Weise und Schritt für Schritt einzuführen, um jedem Standort eine angemessene Vorbereitung und Schulung zu ermöglichen und die durch die Veränderungen entstehende Belastung für die Organisation und ihre Ressourcen möglichst gering zu halten und so die organisatorischen und managementbezogenen Risiken weiter zu mindern;

6. *stellt fest*, dass das ERP-System ein integriertes Paket informationstechnischer Anwendungen umfassen soll, wie vom Generalsekretär in Ziffer 20 seines Berichts¹⁰⁰ dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Anwendungen Bericht zu erstatten;

7. *billigt* den vorgeschlagenen Lenkungsrahmen für das ERP-Projekt;

8. *stellt fest*, dass sich die vom Generalsekretär vorgeschlagene Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt von der Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie unterscheidet;

9. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Durchführung des ERP-Projekts die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert;

10. *betont*, dass das ERP-Projekt in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt angesehen werden soll, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist und mittels komplexer informationstechnologischer Systeme verwirklicht wird, die ein hohes Maß an technischem Sachverstand voraussetzen;

11. *erinnert daran*, dass mit dem ERP-Projekt die Wirksamkeit und die Transparenz des Einsatzes der Ressourcen der Organisation gesteigert werden sollen, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, konkrete und messbare Effizienz- und Produktivitätssteigerungen aufzuzeigen, die durch das Projekt entstehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Anpassungen der ERP-Software möglichst gering zu halten, um Kostenwirksamkeit und Flexibilität im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der Software zu gewährleisten, und über erforderliche Anpassungen unter umfassender Angabe der Gründe und der Kosten Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für den Fall, dass sich eine Anpassung im Hinblick auf eine bestimmte Funktion nicht vermeiden lässt, zu erwägen, die vorhandenen Systeme zu verbessern oder eine spezialisierte, in das ERP-System integrierbare Software einzusetzen, sofern dies langfristig kostenwirksamer ist;

14. *betont*, dass vor einer Anpassung stets geprüft werden soll, ob sich die Arbeitspraktiken und Geschäftsprozesse des Sekretariats umstellen lassen;

15. *bekundet ihre Bereitschaft*, jeden ordnungsgemäß begründeten Vorschlag zu prüfen, der darauf abzielt, Anpassungen gering zu halten, und betont, dass alle vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften der Vereinten Nationen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;

16. *betont*, dass die Vereinten Nationen aufgrund der späteren Einführung des ERP-Systems von den Erfahrungen anderer Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die solche Systeme bereits anwenden, profitieren können;

17. *nimmt Kenntnis* von dem im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ enthaltenen Gesamtmittelbedarf für die Einführung des ERP-Systems bei den Vereinten Nationen;

18. *bewilligt* für die Einführung des ERP-Systems den Betrag von 20 Millionen US-Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt: 5.110.000 Dollar aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, 7.050.000 Dollar aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

19. *beschließt*, die Verwendung des per 31. Dezember 2007 verfügbaren Zinsbetrags von 2.346.000 Dollar aus dem Fonds für das Integrierte Management-Informationssystem zur Deckung der in Ziffer 18 dieses Abschnitts bewilligten Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für das ERP-Projekt zu genehmigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-System in Höhe von 2.764.000 Dollar aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren, die für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagt wurden, und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 7.050.000 Dollar einzugehen, um den auf den

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-Projekt zu finanzieren;

22. *stellt fest*, dass ein geschätzter Betrag von 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 finanziert wird;

23. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 79 seines Berichts¹⁰⁰ vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für die Finanzierung des ERP-Projekts;

24. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹¹⁷, betreffend die Anrechnung von Guthaben, in Bezug auf die Verwendung der verfügbaren Restbeträge auf dem Überschusskonto des Allgemeinen Fonds und der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der aktiven Friedenssicherungseinsätze nicht außer Kraft zu setzen;

25. *ermächtigt* den Generalsekretär, ein mehrjähriges Sonderkonto zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben für dieses Projekt einzurichten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt weiter zu prüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über das ERP-Projekt Bericht zu erstatten, darunter über

- a) eine Bewertung der organisatorischen Regelungen;
- b) einen überarbeiteten Plan für die Durchführung des ERP-Projekts und einen aktualisierten Haushaltsplan samt einer Bilanz der Konzeptionsphase sowie einer vollständigen und detaillierten Begründung des Mittelbedarfs;
- c) eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsanalyse mit detaillierten Angaben zu konkreten und messbaren Effizienz- und Produktivitätssteigerungen im operativen und administrativen Bereich, die mit der Einführung des ERP-Systems erzielt werden sollen, sowie Kriterien für die Messung der Fortschritte und der voraussichtlichen Investitionsrendite;
- d) eine Aufstellung der Module, die unverzichtbar für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor sind;
- e) aktualisierte Informationen über die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement, einschließlich des weiteren Ressourcenbedarfs, sowie die Kostenteilungsvereinbarung für ihre fortgesetzte Einführung;
- f) Begründung der Notwendigkeit von Notfallreserven und Optionen für die Bildung solcher Reserven, einschließlich einer möglichen alternativen Haushaltslösung;
- g) Optionen für ein reduziertes ERP-Paket zu geringeren Kosten;

III

Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement

1. *anerkennt* die Vorteile, die sich aus der Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement ergeben, und ersucht den Generalsekretär, die Einführung dieser Anwendungen in der gesamten Organisation je nach Bedarf fortzusetzen;

2. *betont*, dass die Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement unter der Aufsicht des Leiters der Informationstechnologie zu entwickeln und einzuführen sind, um ein koordiniertes Herangehen an die Entwicklung organisationsweiter Systeme zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, dass die Komplementarität zwischen den Systemen für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement und dem vorgesehenen ERP-System gewährleistet werden muss;

4. *beschließt*, für das Projekt für organisationsweites Inhaltsmanagement zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Millionen Dollar zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagten Mitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum Bericht zu erstatten;

5. *stellt fest*, dass die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement bereits im Gange ist und dass der Generalsekretär zum Zeitpunkt des Beginns dieser Projekte der Generalversammlung keinen vollständigen Vorschlag vorgelegt hatte;

IV

Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

1. *betont* die Notwendigkeit geeigneter Pläne für die Sicherheit, die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Systeme in zentralen Datenzentren zu konsolidieren, um die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität zu stärken, und die Größe der lokalen primären und sekundären Datenzentren auf ein Mindestmaß zurückzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Systeme nach Prioritäten zu ordnen, um die Kosten der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität möglichst gering zu halten;

4. *verweist* auf Abschnitt XV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und betont die Notwendigkeit, den raschen und sicheren Kommunikations- und Informationsaustausch an den und zwischen den Dienstorten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solide und fehlertolerante Infra-

¹¹⁷ ST/SGB/2003/7.

struktur vorhanden ist, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Betriebsstörung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs ermöglicht;

5. *stellt fest*, dass das Sekretariat nicht über einen organisationsweiten Ansatz für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität verfügt, wodurch die Organisation erheblichen Risiken ausgesetzt wird, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung eines einheitlichen Ansatzes für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität im gesamten Sekretariat;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität einen einheitlichen Ansatz unter Nutzung der gesamten verfügbaren Infrastruktur zu verfolgen, um Größenvorteile und Kosteneinsparungen zu erzielen;

7. *bedauert zutiefst*, dass der Generalsekretär einen Langzeitmietvertrag für das geplante Datenzentrum in Long Island City abgeschlossen hat, bevor die Eignung des Standorts als sekundäres Datenzentrum für den Amtssitz der Vereinten Nationen abschließend festgestellt wurde, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, mit Vorrang alternative Möglichkeiten der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten zu erkunden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die dadurch verursachte Verzögerung zu weiteren Kostensteigerungen, auch in Bezug auf den Sanierungsgesamtplan, und zu Risiken für Daten führen kann;

9. *nimmt Kenntnis* von der besonderen Herausforderung, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für informations- und kommunikationstechnische Systeme zu gewährleisten, die auf den spezifischen Bedarf einzelner Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und legt dem Generalsekretär nahe, dort, wo dies möglich ist, einen organisationsweiten Ansatz für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu verfolgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen so weit wie möglich mit institutionellen anstatt mit lokalen Datenzentren arbeiten;

11. *beschließt*, den Vorschlag des Generalsekretärs für ein neues sekundäres Datenzentrum vorläufig nicht zu billigen, und ersucht ihn, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung über die während des Umzugs des primären Datenzentrums in das Gebäude auf dem Nordrasen zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen einheitlichen Plan für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität, einschließlich einer Dauerlösung für den Amtssitz, vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Institutionen der Vereinten Nationen und der globalen Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie umfassend

zu erkunden, wie die Datenspeicherung, die Dienste zur Sicherung der Geschäftskontinuität und das Hosting organisationsweiter Systeme unter Verwendung der zuverlässigsten und kostenwirksamsten Lösung konsolidiert werden können, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *befürwortet* ein Anwendungs- und Daten-Reengineering, sofern es dem langfristigen Ziel dient, die Datenwiederherstellung und die Geschäftskontinuität in systemweiten Datenzentren zu gewährleisten, und sofern es auf lange Sicht kostenwirksamer als die Unterbringung der Anwendungen und Daten in einem lokalen Datenzentrum ist;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusage der Regierung Spaniens, in Valencia (Spanien) eine sekundäre aktive Telekommunikationsanlage zur Unterstützung der friedenssichernden Tätigkeiten einzurichten, und billigt den entsprechenden Vorschlag;

16. *beschließt*, die Pläne, Datenverarbeitungs- und Datenspeichungsgeräte für die Aktivitäten des Sekretariats im Zusammenhang mit der Geschäftskontinuität und organisationsweiten Lösungen in der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia unterzubringen, vorläufig nicht weiter zu verfolgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 13 dieses Abschnitts angeforderten Bericht Pläne zur Verringerung der Zahl der lokalen Datenzentren am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei den Friedenssicherungsmissionen aufzunehmen;

18. *billigt* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für das neue primäre Datenzentrum des Amtssitzes der Vereinten Nationen¹¹⁸;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des in Ziffer 11 dieses Abschnitts angeforderten Berichts über das neue sekundäre Datenzentrum einen Vorschlag über Kostenteilungsvereinbarungen vorzulegen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Absicht, den geschätzten Mittelbedarf in Höhe von 149.400 Dollar für die Einrichtung der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aus den Mitteln zu finanzieren, die für denselben Zeitraum für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bewilligt wurden;

21. *bewilligt* den Betrag von 7.145.500 Dollar für die Einrichtung eines neuen primären Datenzentrums im Gebäude auf dem Nordrasen am Amtssitz, wovon 5.716.400 Dollar aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 veranschlagten Mitteln zu finanzieren sind, und ermächtigt den Generalsekretär, über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushalts-

¹¹⁸ A/62/477, Ziff. 113.

vollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.429.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt einzugehen, um den auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das neue primäre Datenzentrum im Gebäude auf dem Nordrasen zu finanzieren;

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 89 und 96 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² und beschließt, den aus dem ordentlichen Haushalt für den laufenden Zweijahreszeitraum zu finanzierenden Betrag von 2,5 Millionen Dollar für die Bereitstellung von Diensten für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei Feldmissionen zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den für den betreffenden Zweijahreszeitraum insgesamt veranschlagten ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

V

Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;

3. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/283 die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen gebilligt hat;

4. *unterstreicht*, dass die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verwaltungsführung, die Rechenschaftslegung und die Transparenz im System der Vereinten Nationen verbessern wird;

5. *erkennt an*, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen innerhalb des Rates darum zu bemühen, die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu überwachen, um Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

VI

Kostenrechnung

1. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12, 17 und 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

3. *stellt fest*, dass sich die Kostenrechnung besser für die Anwendung bei den Unterstützungsdiensten der Organisation eignet, für einen Einsatz bei ihrer Sachtätigkeit jedoch möglicherweise nicht geeignet ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Methoden für die Berechnung der Kosten der Unterstützungsdienste auch weiterhin zu verbessern, einschließlich mittels eines Rahmens für die Kostenrechnung, um die derzeitigen Kostenrechnungspraktiken zu standardisieren, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 4 dieses Abschnitts angeforderten Bericht eine Analyse anderer Bereiche innerhalb der Unterstützungsdienste der Organisation aufzunehmen, in denen die Kostenrechnung eingesetzt werden könnte.

RESOLUTION 63/263

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

63/263. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003 und die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹¹⁹ und über den Bau zusätzli-

¹¹⁹ A/62/794.

cher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹²⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk dessen, dass der Bau, die Verbesserung und die Modernisierung von Einrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und im Internationalen Zentrum Wien unabdingbar sind, damit die Organisation effizient arbeiten kann,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der Gastländer Äthiopien und Kenia unternehmen, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erleichtern, und von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlandes Österreich unternimmt, um den Bau neuer Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien abzuschließen und gute Fortschritte bei dem Projekt der Asbestbeseitigung zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹²²;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;

4. *unterstreicht*, dass die Durchführung von Bauprojekten Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Planung, Koordinierung und Projektüberwachung ist, um Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen und Verfahrensschwierigkeiten bei der Durchführung der Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, die zur Eskalation der Projektkosten beitragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einer Managementüberprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, ihre Durchführung zu beschleunigen, dafür zu sorgen, dass bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi entsprechende Projektmanagementkapazitäten vorhanden sind, und der Generalversammlung im Rahmen seiner nächsten jährlichen Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York auf der einen Seite und die Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und das Büro der Vereinten Natio-

nen in Nairobi auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander interagieren und sich abstimmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse der Bauprojekte in Addis Abeba und Nairobi und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte und zur Eskalation der Projektkosten beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seine nächsten jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene vorangehen und die Richtung vorgeben und dass alle betroffenen Parteien während der Durchführung und Fertigstellung der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi das entsprechende Projektengagement zeigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auf dem Laufenden zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi plangemäß und ohne weitere Verzögerungen oder zusätzlichen Mittelbedarf aus dem ordentlichen Haushalt abzuschließen, dafür zu sorgen, dass die Untergeneralsekretärin für Management die Fortschritte überwacht, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die baulichen Vorschriften und Regeln der Organisation, einschließlich der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹²³, in allen Phasen der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

13. *billigt* die revidierten Kostenansätze für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 25.252.200 US-Dollar;

14. *billigt außerdem* die Verwendung von Zinserträgen in Höhe von 798.200 Dollar zum 31. Dezember 2007 sowie die Verwendung künftiger Zinserträge aus kumulierten Mieteinnahmen für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

15. *billigt ferner* die revidierten Kostenansätze für die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 3.479.000 Dollar;

¹²⁰ A/63/303.

¹²¹ A/63/465.

¹²² A/62/794 und A/63/303.

¹²³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, für eine kontinuierliche wirksame Rechnungsprüfung und regelmäßige, eingehende Prüfungen des Managements des Baus zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu sorgen und in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

17. *erinnert an* die Ziffern 24, 25, 35 und 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Informationen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, wie das Sekretariat in New York und die anderen Dienstorte bei Bau- und langfristigen Renovierungsprojekten zusammenwirken, und die alle Aspekte der Teilung der Verantwortung und Rechenschaftspflicht aufzeigen;

II

Revidierte Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ an;

3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine P-5-Stelle, zwei P-4-Stellen und eine P-3-Stelle für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Stelle des Direktors der Einheit im Jahr 2009 weiter durch Abordnung besetzt wird;

5. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit dieser Frage zu befassen;

III

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/251 vom 24. Dezember 2008 mit dem Titel „Gemeinsames System der Ver-

einten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

nimmt Kenntnis von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung¹²⁶ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008¹²⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸;

IV

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹²⁹ und billigt den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰;

V

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner siebenten, achten und neunten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Vorlage des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Rates ergebenden Mittelbedarfs an die Generalversammlung und Gesamtdarstellung der von dem Rat aufgrund seiner fortlaufenden Überprüfung seiner Nebenorgane verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse und der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Programmhaushalt

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³² an;

¹²⁶ A/63/360.

¹²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30)*.

¹²⁸ A/63/501.

¹²⁹ A/63/371.

¹³⁰ A/63/567.

¹³¹ A/63/541 und Add.1 und A/63/587.

¹³² A/63/629.

¹²⁴ A/63/154.

¹²⁵ A/63/594.

VI

Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ an;

VII

Überprüfung der Pauschalzuschussregelung für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶ an;

VIII

Personalmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008,

1. *beschließt*, im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge zusätzliche Mittel in Höhe von 13.165.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu bewilligen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushalte der betroffenen Friedenssicherungsmissionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 einen Betrag von insgesamt 80.900.900 Dollar aufzunehmen;

¹³³ A/63/583.

¹³⁴ A/63/628.

¹³⁵ A/63/537.

¹³⁶ A/63/616.

IX

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über jeglichen zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund der Empfehlungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

X

Revidierte Ansätze unter Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad¹³⁹, der einschlägigen Teile des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak¹⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad¹³⁹;

¹³⁷ A/63/363.

¹³⁸ A/63/556.

¹³⁹ A/62/828.

¹⁴⁰ A/63/346 und Corr.1 und Add.5.

¹⁴¹ A/63/601.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an;

3. *begrüßt* den Beitrag der Regierung Iraks und anerkennt die Wichtigkeit des Vorschlags, eigens für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak ein integriertes Hauptquartier zu errichten;

4. *billigt* eine Verpflichtungsermächtigung für 2009 für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Höhe von 5 Millionen Dollar unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Durchführung von Planungsarbeiten für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Projekt auf korrekten Annahmen beruht und dass in seiner Planungsphase die Erfahrungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung anderer Bauprojekte berücksichtigt werden, sowie eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung im Hinblick auf die Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad samt einer detaillierten, umfassenden Darstellung des Mittelbedarfs und klarer Fristen für die Durchführung der verschiedenen Phasen des Projekts vorzulegen;

XI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ an;

3. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuss erst in der letzten Woche des Hauptteils der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Begründung und den logischen Rahmen des Haushaltsplans für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Bedenken zu überarbeiten und der Generalversammlung vor dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 94 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt, eine P-3-Stelle für einen Politischen Referenten und fünf Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt die Höherstufung der Stelle des Leitenden technischen Beraters von D-1 auf D-2;

7. *beschließt*, im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern eine P-5-Stelle anstatt einer P-4-Stelle zu schaffen;

8. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁴ dargestellten Haushaltspläne der siebenundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 429.497.600 Dollar;

9. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.850.800 Dollar;

10. *beschließt*, nach Berücksichtigung der geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 15.850.800 Dollar einen Betrag von 413.646.800 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

11. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 26.432.000 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

¹⁴² A/63/346 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2-5.

¹⁴³ A/63/593.

¹⁴⁴ A/63/346 und Corr.1.

XII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

Kenntnis nehmend von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ und betont, dass der erste Vollzugsbericht inhaltlich im Prinzip auf eine Beschreibung der von der Generalversammlung gebilligten Parameteränderungen beschränkt sein soll;

4. *schließt sich* der Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, die von anderen internationalen Organisationen verwendeten Methoden der Neukalkulation im Vergleich zu der, die das Sekretariat verwendet, zu untersuchen, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

¹⁴⁵ A/63/573.

¹⁴⁶ A/63/620.

5. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, die in der genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Haushaltsmittel um 174 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 6,8 Millionen Dollar, die dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

7. *beschließt*, den Betrag von 129 Millionen Dollar für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

8. *bewilligt* für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Betrag von bis zu 45 Millionen Dollar, der nach Eingang eines Schreibens des Generalsekretärs beim Präsidenten der Generalversammlung unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen ist, abweichend von Artikel 3.3 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁴⁷;

9. *betont* eingedenk des dritten Absatzes der Präambel dieses Abschnitts, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 eine außerordentliche Maßnahme darstellen;

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 5.122.000 Dollar ausweist¹⁴⁸.

¹⁴⁷ ST/SGB/2003/7.

¹⁴⁸ A/C.5/63/20.

RESOLUTIONEN 63/264 A-C

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

63/264. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 62/237 A vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 bewilligten Betrag von 4.207.608.400 US-Dollar um 657.471.800 Dollar wie folgt anzupassen:

Kapitel	Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag			Revidierte Mittel- bewilligungen
	Erhöhung (bzw. Verringerung)			
(in US-Dollar)				
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	89.215.800	5.346.300	94.562.100
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	629.339.800	32.921.300	662.261.100
Einzelplan I insgesamt		718.555.600	38.267.600	756.823.200
Einzelplan II. <i>Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	527.240.800	435.341.900	962.582.700
4.	Abrüstung	21.607.900	851.800	22.459.700
5.	Friedenssicherungseinsätze	101.412.700	4.375.800	105.788.500
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	7.439.800	202.500	7.642.300
Einzelplan II insgesamt		657.701.200	440.772.000	1.098.473.200
Einzelplan III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	41.200.400	3.927.300	45.127.700
8.	Rechtsangelegenheiten	46.069.000	1.639.200	47.708.200
Einzelplan III insgesamt		87.269.400	5.566.500	92.835.900
Einzelplan IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegen- heiten	158.384.800	7.149.600	165.534.400
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.440.400	422.500	5.862.900
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	11.641.900	566.200	12.208.100
12.	Handel und Entwicklung	123.746.100	9.348.500	133.094.600
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	28.099.800	2.773.900	30.873.700
14.	Umwelt	13.796.600	263.200	14.059.800
15.	Menschliche Siedlungen	20.520.800	280.800	20.801.600

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
16. Internationale Drogenkontrolle, Ver- brechensverhütung und Strafrechtspflege	36.819.000	756.900	37.575.900
Einzelplan IV insgesamt	398.449.400	21.561.600	420.011.000
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	119.798.200	8.843.900	128.642.100
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	83.926.400	8.489.400	92.415.800
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	59.917.100	4.809.200	64.726.300
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	104.445.000	(1.285.700)	103.159.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	58.107.500	6.611.200	64.718.700
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	50.951.400	3.881.100	54.832.500
Einzelplan V insgesamt	477.145.600	31.349.100	508.494.700
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	116.938.400	10.414.800	127.353.200
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	73.069.300	6.936.200	80.005.500
25. Palästinaflüchtlinge	40.727.500	4.342.600	45.070.100
26. Humanitäre Hilfe	28.492.300	1.369.500	29.861.800
Einzelplan VI insgesamt	259.227.500	23.063.100	282.290.600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.000.500	5.374.100	189.374.600
Einzelplan VII insgesamt	184.000.500	5.374.100	189.374.600
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.002.500	591.400	15.593.900
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	39.169.900	1.475.800	40.645.700
28C. Bereich Personalmanagement	70.688.100	2.360.600	73.048.700
28D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	236.300.100	(25.211.700)	211.088.400
28E. Verwaltung, Genf	112.185.000	9.862.100	122.047.100
28F. Verwaltung, Wien	39.019.800	632.600	39.652.400
28G. Verwaltung, Nairobi	27.838.900	(196.700)	27.642.200
36. Amt für Informations- und Kommunika- tionstechnologie	—	37.031.600	37.031.600
Einzelplan VIII insgesamt	540.204.300	26.545.700	566.750.000

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	35.997.700	1.485.000	37.482.700
Einzelplan IX insgesamt	35.997.700	1.485.000	37.482.700
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.459.300	996.100	12.455.400
31. Sonderausgaben	97.011.600	3.361.100	100.372.700
Einzelplan X insgesamt	108.470.900	4.357.200	112.828.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	58.782.600	3.416.800	62.199.400
Einzelplan XI insgesamt	58.782.600	3.416.800	62.199.400
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	197.169.300	10.756.600	207.925.900
Einzelplan XII insgesamt	197.169.300	10.756.600	207.925.900
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	18.651.300	—	18.651.300
Einzelplan XIII insgesamt	18.651.300	—	18.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	465.983.100	44.956.500	510.939.600
Einzelplan XIV insgesamt	465.983.100	44.956.500	510.939.600
Gesamtsumme	4.207.608.400	657.471.800	4.865.080.200

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 62/237 B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 520.077.700 US-Dollar um 35.198.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Resolutions- 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	470.397.500	45.148.000	515.545.500
Einnahmenkapitel I insgesamt	470.397.500	45.148.000	515.545.500
2. Allgemeine Einnahmen	47.946.900	(10.195.900)	37.751.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.733.300	246.600	1.979.900
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	49.680.200	(9.949.300)	39.730.900
Gesamtsumme	520.077.700	35.198.700	555.276.400

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2009

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2009 den folgenden Beschluss:

1. Die Haushaltsbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.779.400.350 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 Dollar, das heißt der Hälfte des in ihrer Resolution 62/237 A vom 22. Dezember 2007 ursprünglich bewilligten Betrags für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, einem Betrag von 36.248.700 Dollar, das heißt dem in ihrer Resolution 62/245 vom 3. April 2008 zusätzlich für den Zweijahreshaushalt bewilligten Betrag, und einem Betrag von 657.471.800 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁴⁹ wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 14.890.800 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 24.840.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 62/237 B vom 22. Dezember 2007 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 9.949.300 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.764.509.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006, wovon 45 Millionen Dollar der Veranlagung nach Abschnitt XII Ziffer 8 der Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 unterliegen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 283.193.400 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 232.890.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 62/237 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 4.617.100 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/245 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 45.148.000 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 538.100 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/235 B vom 22. Dezember 2007 bewilligten revidierten Ansätzen.

¹⁴⁹ ST/SGB/2003/7.

RESOLUTION 63/265

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/658, Ziff. 6).

63/265. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten¹⁵⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵¹ sowie der Abschnitte III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵²,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

5. *erinnert* an ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007, in der sie die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung billigte;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten¹⁵⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵¹;

7. *betont*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass umfassende Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlungen und in etwaigen Fällen, in denen sie nicht vollständig umgesetzt wurden, detaillierte Gründe dafür vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, wie etwa Querschnittsfragen betreffende Resolutionen über Friedenssicherungseinsätze, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht wer-

¹⁵⁰ A/63/302 (Part I) und Add.1.

¹⁵¹ A/63/302 (Part I)/Add.2.

¹⁵² A/63/328.

den und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den das Amt für interne Aufsichtsdienste betreffenden Empfehlungen in den Abschnitten III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;

11. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und erinnert daran, dass eine der mandatsmäßigen Aufgaben des Ausschusses darin besteht, die Generalversammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

13. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und *legt* dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich *nahe*, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) ihrer Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

II

Disziplinaruntersuchungen und die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/234 vom 22. Dezember 2007 und 62/247 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 ihrer Resolution 62/247 erbetenen Informationen¹⁵³ und über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeits-

gruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶, der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 der Resolution 62/247 der Generalversammlung erbetenen Informationen¹⁵³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶ und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ *an*;

5. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

6. *betont* ihre Entschlossenheit zur Verhütung und Abschreckung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Organisation und räumt ein, dass solche Anstrengungen langfristig nicht von einem Ad-hoc-Gremium aufrechterhalten werden können;

7. *erinnert* an den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die verbleibenden Fälle der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Anfang 2009 der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes zu übergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen seiner genehmigten Struktur über das Fachwissen und die Kapazitäten verfügt, um Vorwürfe von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen wirksam zu untersuchen;

¹⁵⁵ A/63/329.

¹⁵⁶ Siehe A/63/167.

¹⁵⁷ A/63/329/Add.1 und A/63/167/Add.1.

¹⁵⁸ A/63/492 und A/63/490.

¹⁵³ A/63/369.

¹⁵⁴ A/63/331.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹, die besonders die personellen Ressourcen betrifft;

11. *hebt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen *hervor*, bekräftigt Abschnitt II ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006 und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Anwendung der die Rekrutierung von Personal der Vereinten Nationen regelnden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

12. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass einige Stellen in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste seit Anfang 2008 unbesetzt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, damit diese freien Stellen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

14. *betont*, dass alle Veränderungen mit verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren, einschließlich Artikel 2.9 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁶⁰, unterliegen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei Untersuchungen von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen häufig auf Eile ankommt;

16. *erinnert an* Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

17. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen die Rechte der betroffenen Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren in vollem Umfang berücksichtigen und achten soll;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste daran arbeitet, ein umfassendes Handbuch für Disziplinaruntersuchungen zu erstellen, die wichtigsten ständigen Dienstanweisungen für Disziplinaruntersuchungen zu überarbeiten und zu erweitern und ein umfassendes Fortbildungsprogramm für die an Disziplinaruntersuchungen beteiligten Führungskräfte und Bediensteten zu entwickeln, und betont, wie wichtig es ist, diese Arbeit abzuschließen und ihre Ergebnisse allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich standardisierte und konsolidierte Vorschriften und Regeln zu erarbeiten, die für alle nicht vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen gelten, dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften und Regeln allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Informationen darüber vorzulegen, unbeschadet der Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247;

20. *betont*, wie wichtig eine wirksame Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich Verweisungen an nationale Behörden und gegebenenfalls Beitreibungsmaßnahmen, sowie eine wirksame diesbezügliche Koordinierung zwischen dem Amt und anderen Teilen des Sekretariats sind.

RESOLUTION 63/266

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649, Ziff. 8).

63/266. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den

¹⁵⁹ A/63/490.

¹⁶⁰ ST/SGB/2003/7.

Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁶¹ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans und in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans auch weiterhin Mittel für Ausgaben für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu veranschlagen, deren Verlängerung oder Genehmigung im Laufe des Zweijahreszeitraums zu erwarten ist;

7. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

8. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.871.048.700 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2008-2009 zu erstellen;

9. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 keine Ansätze zur

Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

10. *begrüßt* die Informationen in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und in dem dazugehörigen Anhang¹⁶²;

11. *nimmt Kenntnis* von den zusätzlichen Informationen in dem Anhang zu dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu künftigen Rahmen-Haushaltsplänen ähnliche Informationen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über besondere politische Missionen einen Anhang aufzunehmen, der einen auf dem voraussichtlichen Bedarf basierenden aktualisierten Voranschlag des Gesamthaushalts für besondere politische Missionen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zur Prüfung durch die Generalversammlung zu Beginn ihrer vierundsechzigsten Tagung enthält, ohne den Beschlüssen der zuständigen beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen vorzugreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

14. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

15. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

16. *bekräftigt*, dass der Rahmen-Haushaltsplan im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten vorgelegt werden soll;

17. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

¹⁶¹ A/63/600.

¹⁶² A/63/622.

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

18. *stellt fest*, dass die indikativen Voranschläge im derzeitigen Rahmen-Haushaltsplan in manchen Bereichen, namentlich in den Entwicklungsbereichen, den Prioritäten der Generalversammlung nicht genau entsprechen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den in Ziffer 17 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

20. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen mögli-

cherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁶³ und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

21. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 36.532.900 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

¹⁶³ ST/SGB/2000/8.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge.....	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung.....	583
63/121	Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften.....	586
63/122	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See.....	587
63/123	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung.....	610
63/124	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter.....	613
63/125	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....	618
63/126	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	620
63/127	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	622
63/128	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	624
63/129	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	625
63/130	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	629
63/131	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum.....	630
63/132	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität.....	630
63/133	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees.....	630

RESOLUTION 63/118

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/436, Ziff. 7)¹.

63/118. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/34 vom 2. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten und der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu dieser Frage,

diesbezüglich Kenntnis nehmend von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, das Thema, einschließlich der Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form, zu prüfen.

RESOLUTION 63/119

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/437, Ziff. 10)⁴.

63/119. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁵ anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

feststellend, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁷ anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sach-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/59/180 und Add.1 und 2 und A/63/113.

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum; und ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11) und Korrigendum.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

⁶ Siehe A/59/710.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

verständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Verweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechts-sachverständigen⁸ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁹ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ und des Berichts des Generalsekretärs¹¹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von dem Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zum selben Thema geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen während einer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen

⁸ Siehe A/60/980.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

¹⁰ A/62/329.

¹¹ A/63/260 und Add.1.

und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt allen Staaten außerdem nahe,*

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,* auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Pro-

gramm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt,* den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen⁸, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ enthaltenen Informationen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

12. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe,* mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

13. *betont,* dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation nicht mit Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgehen sollen, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen melden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als Antwort auf ihre Resolution 62/63 von Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

17. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/120

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)¹².

63/120. Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der

Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung der Berichte der Kommission über ihre wiederaufgenommene vierzigste¹³ und ihre einundvierzigste Tagung¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste¹³ und ihre einundvierzigste Tagung¹⁴,

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften¹⁵;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Billigung des Entwurfs eines Übereinkommens

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil.

¹⁴ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1).

¹⁵ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See¹⁶;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹⁷, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz, bei der Zusammenstellung praktischer Erfahrungen mit der Aushandlung und Anwendung von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Insolvenzen zur Erleichterung der Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen und bei der Ausarbeitung eines Anhangs zum Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung¹⁸ und ermutigt sie, diese Arbeit so bald wie möglich abzuschließen, damit sie die überarbeitete Schiedsordnung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung 2009 behandeln kann;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwen-

dung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den Treuhandfonds, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann¹⁹, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

¹⁶ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Anhang.

¹⁷ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

¹⁸ United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

¹⁹ Resolution 48/32, Ziff. 5.

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *begrüßt*, in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen, die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer letzten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage²⁰;

11. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ihre Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen²¹;

12. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011²² behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber

Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden²³;

13. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁴, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁵;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁶, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

16. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁷, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

17. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

²¹ Ebd., Ziff. 386.

²² A/63/6 (Prog. 6).

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 391.

²⁴ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

²⁵ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

²⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁷ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

18. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf²⁸ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²⁹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Konferenzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche³⁰ („New Yorker Übereinkommen“), den bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des New Yorker Übereinkommens erzielten Fortschritten, dem Beschluss der Kommission, einen Leitfaden für die Umsetzung des New Yorker Übereinkommens in innerstaatliches Recht auszuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern, und ihrem Beschluss, wonach es von Nutzen sein könne, sofern es die Ressourcen erlauben, ergänzend zu den sonstigen Tätigkeiten zur Unterstützung des New Yorker Übereinkommens die Verbreitung von Informationen über die juristische Auslegung des Übereinkommens in die Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen seines Programms der technischen Hilfe aufzunehmen;

20. *erinnert an* ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern;

21. *dankt* Jernej Sekolec, der seit 2001 Sekretär der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht war und am 31. Juli 2008 in den Ruhestand trat, für

seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission³².

RESOLUTION 63/121

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³³.

63/121. Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die den Zugang zu gesicherten Krediten fördern, für alle Länder sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut helfen wird,

betonend, dass zu erwarten ist, dass moderne und harmonisierte Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die die Interessen aller Beteiligten (einschließlich der Sicherungsgeber, der gesicherten und ungesicherten Gläubiger, der Eigentumsvorbehaltsverkäufer und Finanzierungsleasinggeber, der bevorrechtigten Gläubiger und des Insolvenzverwalters bei Insolvenz des Sicherungsgebers) ausgleichen, den Zugang zu gesicherten Krediten nachweislich erleichtern und damit den Waren- und Dienstleistungsverkehr über nationale Grenzen hinweg fördern werden,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass auf dem Gebiet des Rechts der Sicherungsgeschäfte auf nationaler wie internationaler Ebene Reformbedarf besteht, wie die zahlreichen laufenden Anstrengungen zur Reform innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Arbeit internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie internationaler Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank belegen,

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1961 II S. 121; öBGBL. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 393 und 394.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften³⁴,

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Gesetzgebungsleitfadens zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern übermittelt;

3. empfiehlt allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften über Sicherungsgeschäfte überarbeiten oder erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden benutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. empfiehlt allen Staaten außerdem, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel³⁵ zu werden, dessen Grundsätze auch in den Gesetzgebungsleitfaden eingegangen sind.

RESOLUTION 63/122

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³⁶.

63/122. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

besorgt darüber, dass das derzeitige Rechtsregime zur Regelung der internationalen Beförderung von Gütern auf See uneinheitlich ist und moderne Praktiken im Transportwesen, namentlich die Containerisierung, Verträge über den Haus-

Haus-Verkehr und die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente, nicht angemessen berücksichtigt,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Regeln zur Modernisierung und Harmonisierung der Regeln für die internationale Beförderung von Gütern, bei der ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei der internationalen Beförderung von Gütern verbessern und die rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handel zwischen allen Staaten abbauen würde,

die Auffassung vertretend, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessern und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnen und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielen wird,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches und ausgewogenes allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung unter Beteiligung verschiedener Verkehrsträger zur Verfügung steht,

daran erinnernd, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung in den Jahren 2001 und 2002 beschloss, ein internationales Rechtsinstrument über Haus-Haus-Verkehre, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, zu erarbeiten³⁷,

aner kennend, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See und an der einundvierzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder als Beobachter mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlagen³⁸,

³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

³⁵ Resolution 56/81, Anlage.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 319-345; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/57/17)*, Ziff. 210-224.

³⁸ A/CN.9/658 und Add.1-14 und Add.14/Corr.1.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen³⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁴⁰,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Niederlande für ihr Angebot, eine Zeremonie zur Unterzeichnung des Übereinkommens in Rotterdam auszurichten,

1. würdigt die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

2. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

3. genehmigt eine am 23. September 2009 in Rotterdam (Niederlande) abzuhaltende Zeremonie der Auflegung zur Unterzeichnung und empfiehlt, die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln als die „Rotterdam-Regeln“ zu bezeichnen;

4. fordert alle Regierungen auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handel in erheblichem Maß zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, Gerechtigkeit und gemeinsamen Interessen sowie zum Wohlergehen aller Völker beiträgt,

in der Erkenntnis, dass das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente sowie die Protokolle

³⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17 und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 298.

⁴⁰ Ebd., Anhang I.

* Übersetzung: Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

dazu und das am 31. März 1978 in Hamburg unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See einen bedeutenden Beitrag zur Harmonisierung des Rechts der Güterbeförderung zur See geleistet haben,

eingedenk der technischen und kommerziellen Entwicklungen seit der Annahme dieser Übereinkünfte sowie der Notwendigkeit, diese zusammenzufassen und zu modernisieren,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung auf See unter Beteiligung anderer Verkehrsträger zur Verfügung steht,

überzeugt, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördert, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessert und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnet und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielt,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt:

1. „Frachtvertrag“ bedeutet einen Vertrag, in dem sich ein Beförderer verpflichtet, gegen Zahlung einer Fracht Güter von einem Ort zum anderen zu befördern. Der Vertrag muss die Beförderung auf See vorsehen und kann zusätzlich zur Seebeförderung die Beförderung mit anderen Verkehrsträgern vorsehen.

2. „Mengenvertrag“ bedeutet einen Frachtvertrag, der die Beförderung einer bestimmten Gütermenge in einer Reihe von Sendungen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vorsieht. Bei der Spezifikation der Menge kann eine Mindestmenge, eine Höchstmenge oder ein bestimmter Mengenbereich angegeben sein.

3. „Linienbeförderung“ bedeutet einen Beförderungsdienst, der durch öffentliche Bekanntmachung oder vergleichbare Mittel öffentlich angeboten wird; sie umfasst die Beförderung mit Schiffen, die zwischen bestimmten Häfen regelmäßig nach öffentlich verfügbaren Fahrplänen verkehren.

4. „Nicht-Linienbeförderung“ bedeutet jede Beförderung, die keine Linienbeförderung ist.

5. „Beförderer“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Absender schließt.

6. a) „Ausführende Partei“ bedeutet eine andere Person als den Beförderer, die Pflichten des Beförderers nach einem Frachtvertrag in Bezug auf die Übernahme, das Laden, Behandeln, Stauen, Befördern, Pflegen, Ausladen oder Abliefern der Güter erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit

diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem dokumentären Absender, der Verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

7. „Maritime ausführende Partei“ bedeutet eine ausführende Partei, soweit sie Pflichten des Beförderers in dem Zeitausschnitt zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen eines Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen eines Schiffs erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet. Ein an Land tätiger Beförderer ist nur dann eine maritime ausführende Partei, wenn er seine Leistungen ausschließlich in einem Hafengebiet erbringt oder zu erbringen sich verpflichtet.

8. „Absender“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Beförderer schließt.

9. „Dokumentärer Absender“ bedeutet eine andere Person als den Absender, die zustimmt, in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument als „Absender“ benannt zu werden.

10. „Inhaber“ bedeutet:

a) eine Person, die im Besitz eines übertragbaren Beförderungsdokuments ist und i) die, sofern das Dokument ein Orderpapier ist, darin als Absender oder Empfänger benannt oder die Person ist, an welche das Dokument ordnungsgemäß indossiert ist, oder ii) die, sofern das Dokument ein blanko indossiertes Orderpapier oder Inhaberpapier ist, der Inhaber dieses Dokuments ist, oder

b) die Person, an die ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nach den Verfahren in Artikel 9 Absatz 1 ausgestellt oder übertragen worden ist.

11. „Empfänger“ bedeutet eine Person, die aufgrund eines Frachtvertrags oder eines Beförderungsdokuments oder eines elektronischen Beförderungsdokuments zum Empfang der Güter berechtigt ist.

12. „Verfügungsrecht“ über die Güter bedeutet das Recht nach dem Frachtvertrag, dem Beförderer nach Kapitel 10 Weisungen in Bezug auf die Güter zu erteilen.

13. „Verfügungsberechtigte Partei“ bedeutet die Person, die nach Artikel 51 berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben.

14. „Beförderungsdokument“ bedeutet ein aufgrund eines Frachtvertrags von dem Beförderer ausgestelltes Dokument, welches

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

15. „Übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die

nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers oder an den Überbringer versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist.

16. „Nicht übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, das kein übertragbares Beförderungsdokument ist.

17. „Elektronische Kommunikation“ bedeutet Information, die mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird mit dem Ergebnis, dass auf die übermittelte Information später wieder zugegriffen werden kann.

18. „Elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet Information in einer oder mehreren Nachrichten, die von einem Beförderer gemäß einem Frachtvertrag mittels elektronischer Kommunikation versendet werden, einschließlich Information, die mit dem elektronischen Beförderungsdokument durch beigefügte Daten logisch verknüpft ist oder mit diesem auf andere Weise vom Beförderer im Zeitpunkt seiner Ausstellung oder anschließend verbunden wird, sodass sie Bestandteil des elektronischen Beförderungsdokuments wird, und welche

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

19. „Übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument,

a) aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist, und

b) dessen Verwendung den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 entspricht.

20. „Nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument, das kein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ist.

21. „Ausstellung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet die Ausstellung des Dokuments nach Verfahren, die sicherstellen, dass über das Dokument von seiner Erstellung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem es jede Wirkung oder Gültigkeit verliert, nur ausschließlich verfügt werden kann.

22. „Übertragung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet Übertragung der ausschließlichen Verfügungsgewalt über das Dokument.

23. „Angaben zum Vertrag“ bedeutet jede Information über den Frachtvertrag oder die Güter (einschließlich Bestimmun-

gen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einem Beförderungsdokument oder einem elektronischen Beförderungsdokument befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweglichen Tanks oder Paletten, Wechsellaufbauten oder ähnlichem zur Zusammenfassung von Gütern verwendeten Beförderungsgerät und jede dazugehörige Ausrüstung.

27. „Fahrzeug“ bedeutet ein straßen- oder schienengebundenes Frachtfahrzeug.

28. „Fracht“ bedeutet die dem Beförderer für die Beförderung der Güter nach einem Frachtvertrag zu zahlende Vergütung.

29. „Sitz“ bedeutet a) einen Ort, an dem eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen i) ihren satzungsgemäßen Sitz oder ihren Gründungsort beziehungsweise ihren eingetragenen Hauptsitz, ii) ihre Hauptverwaltung oder iii) ihren Hauptgeschäftssitz hat, und b) den gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person.

30. „Zuständiges Gericht“ bedeutet ein Gericht in einem Vertragsstaat, das nach den Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten des betreffenden Staates für die Entscheidung über die Streitigkeit zuständig ist.

Artikel 2

Auslegung dieses Übereinkommens

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

Artikel 3

Formvorschriften

Die Anzeigen und die Bestätigung, Einverständniserklärung, Vereinbarung, Erklärung sowie die übrigen Mitteilungen nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 bis 4, Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 44, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 66, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 4 sowie Artikel 80 Absätze 2 und 5 bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationen können zu diesen Zwecken verwendet werden, vorausgesetzt, die Verwendung solcher Mittel erfolgt mit Zustimmung der Person, von der die Kommunikation ausgeht, sowie der Person, an welche die Kommunikation gerichtet ist.

Artikel 4

Geltung von Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen

1. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Beförderer eine Haftungsbefreiung oder Haftungsbegrenzung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung unter einen Frachtvertrag fallender Güter oder wegen Verletzung einer anderen Pflicht nach diesem Übereinkommen gegen folgende Personen eingeleitet wird:

- a) den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei,
- b) den Schiffsführer, die Besatzung oder andere Personen, die an Bord des Schiffs Leistungen erbringen, oder
- c) Bedienstete des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

2. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Absender oder den dokumentären Absender eine Haftungsbe freiung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das gegen den Absender, den dokumentären Absender oder deren Subunternehmer, Beauftragte oder Bedienstete eingeleitet wird.

Kapitel 2

Anwendungsbereich

Artikel 5

Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 findet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge Anwendung, bei denen der Übernahmeort und der Ablieferungsort in verschiedenen Staaten liegen und der Ladehafen einer Seebeförderung und der Löschhafen derselben Seebeförderung in verschiedenen Staaten liegen, sofern nach dem Frachtvertrag einer der folgenden Orte in einem Vertragsstaat liegt:

- a) der Übernahmeort,
- b) der Ladehafen,
- c) der Ablieferungsort oder
- d) der Löschhafen.

2. Dieses Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Schiffs oder die Staatsangehörigkeit des Beförderers, der ausführenden Parteien, des Absenders, des Empfängers oder anderer beteiligter Parteien anzuwenden.

Artikel 6

Besondere Ausschlüsse

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die folgenden Verträge in der Linienbeförderung:

- a) Charterverträge und
- b) andere Verträge über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

a) es liegt kein Chartervertrag oder sonstiger zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum vor und

b) es wird ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Artikel 7

Anwendung auf bestimmte Parteien

Ungeachtet des Artikels 6 ist dieses Übereinkommen zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfassungsberechtigten Partei oder dem Inhaber anzuwenden, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags anzuwenden.

Kapitel 3 Elektronische Beförderungsdokumente

Artikel 8

Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsdokumente

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

a) Alle Angaben, die ein Beförderungsdokument nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einem elektronischen Beförderungsdokument erfasst werden, vorausgesetzt, die Ausstellung und spätere Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders; und

b) die Ausstellung oder Übertragung eines elektronischen Beförderungsdokuments oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über dieses hat dieselbe Wirkung wie die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung eines Beförderungsdokuments.

Artikel 9

Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsdokumente

1. Die Verwendung eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments unterliegt Verfahrensregeln über

a) die Methode der Ausstellung und der Übertragung dieses Dokuments an einen Inhaber, für den es bestimmt ist;

b) eine Zusicherung, dass das übertragbare elektronische Beförderungsdokument seine Integrität behält;

c) die Art und Weise, wie der Inhaber nachweisen kann, dass er der Inhaber ist, und

d) die Art und Weise, wie bestätigt wird, dass die Ablieferung an den Inhaber erfolgt ist oder dass das elektronische Beförderungsdokument nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe c jegliche Wirkung oder Gültigkeit verloren hat.

2. Die Verfahrensregeln nach Absatz 1 müssen in den Angaben zum Vertrag bezeichnet und ohne weiteres erkennbar sein.

Artikel 10

Ersetzung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses Dokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Inhaber gibt dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument oder, falls mehrere ausgestellt wurden, alle übertragbaren Beförderungsdokumente zurück;

b) der Beförderer stellt dem Inhaber ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare Beförderungsdokument ersetzt, und

c) das übertragbare Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

2. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses elektronische Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Beförderer stellt dem Inhaber anstelle des elektronischen Beförderungsdokuments ein übertragbares Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare elektronische Beförderungsdokument ersetzt, und

b) das elektronische Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

Kapitel 4 Pflichten des Beförderers

Artikel 11

Beförderung und Ablieferung der Güter

Der Beförderer hat die Güter nach Maßgabe dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit dem Frachtvertrag zum Bestimmungsort zu befördern und an den Empfänger abzuliefern.

Artikel 12

Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers

1. Der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers für die Güter nach diesem Übereinkommen beginnt, wenn der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter zur Beförderung übernimmt, und endet, wenn die Güter abgeliefert werden.

2. a) Sind die Güter nach den Rechtsvorschriften des Übernahmeorts einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Beförderer sie abholen kann, so beginnt der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter bei der Behörde oder dem anderen Dritten abholt.

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

3. Zum Zweck der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und die Stelle der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihres ersten Ladens nach dem Frachtvertrag liegt oder

b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

Artikel 13

Besondere Pflichten

1. Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 26 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, zu laden, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den dokumentären Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Auf eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag hinzuweisen.

Artikel 14

Besondere für die Seereise geltende Pflichten

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;

b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und

c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, und alle gegebenenfalls vom Beförderer gestellten Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

Artikel 15

Güter, die zu einer Gefahr werden können

Ungeachtet der Artikel 11 und 13 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Laden ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder

die Umwelt darstellen oder nach vernünftigem Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

Artikel 16

Aufopferung der Güter während der Seereise

Ungeachtet der Artikel 11, 13 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr für Menschenleben oder andere in gemeinsamer Gefahr befindliche Sachen erfolgt.

Kapitel 5

Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung

Artikel 17

Grundlage der Haftung

1. Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für verspätete Ablieferung, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.

2. Der Beförderer ist von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, dass die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Der Beförderer ist ferner von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er anstelle des in Absatz 2 vorgesehenen Nachweises, dass kein Verschulden vorliegt, den Nachweis führt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse oder einer oder mehrere der folgenden Umstände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben:

a) höhere Gewalt;

b) Risiken, Gefahren und Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;

c) Krieg, Feindseligkeiten, bewaffneter Konflikt, Seeräuberei, Terrorismus, Aufruhr und innere Unruhen;

d) Quarantänebeschränkungen, Eingriffe oder Behinderungen durch Regierungen, Behörden, Herrscher oder Volk, einschließlich Inhaftierung, Arrest oder Beschlagnahme, die nicht dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person zuzuschreiben sind;

e) Streik, Aussperrung, Arbeitseinstellung oder -beschränkung;

f) Feuer auf dem Schiff;

g) versteckte Mängel, die auch bei gebührender Sorgfalt nicht zu erkennen sind;

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des dokumentären Absenders, der verfügungsberechtigten Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder Versuch der Rettung von Menschenleben zur See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder zum Versuch der Rettung von Eigentum zur See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Versuch der Verhinderung von Umweltschäden oder

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis oder Umstand, der in Absatz 3 nicht aufgeführt ist, zu dem Verlust, der Beschädigung oder der Verspätung beigetragen hat, und der Beförderer nicht beweisen kann, dass dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

5. Der Beförderer haftet ferner ungeachtet des Absatzes 3 ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, wenn

a) der Geschädigte nachweist, dass i) die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, ii) die nicht ordnungsgemäße Besatzung, Ausrüstung und Versorgung des Schiffs oder iii) der Umstand, dass die Laderäume oder andere Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, oder gegebenenfalls vom Beförderer gestellte Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, nicht in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand waren, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen beziehungsweise wahrscheinlich verursacht oder dazu beigetragen haben, und

b) der Beförderer nicht nachweisen kann, i) dass keines der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Ereignisse oder Um-

stände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, und ii) dass er seiner Sorgfaltspflicht nach Artikel 14 nachgekommen ist.

6. Ist der Beförderer nach diesem Artikel von seiner Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung, der auf das Ereignis oder den Umstand zurückzuführen ist, für den er nach diesem Artikel haftet.

Artikel 18

Haftung des Beförderers für andere Personen

Der Beförderer haftet für die Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen folgender Personen verursacht wurde:

a) einer ausführenden Partei,

b) des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung,

c) von Bediensteten des Beförderers oder einer ausführenden Partei oder

d) einer anderen Person, die Pflichten des Beförderers nach dem Frachtvertrag erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit die Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

Artikel 19

Haftung maritimer ausführender Parteien

1. Eine maritime ausführende Partei unterliegt den Pflichten und der Haftung des Beförderers aus diesem Übereinkommen und kann sich auf die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen des Beförderers berufen, wenn

a) die maritime ausführende Partei die Güter in einem Vertragsstaat zur Beförderung übernommen oder in einem Vertragsstaat abgeliefert oder ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter in einem Hafen in einem Vertragsstaat ausgeübt hat, und

b) das Ereignis, das den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, i) in der Zeit zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen des Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen des Schiffs, ii) während des Zeitraums, in dem die maritime ausführende Partei die Güter in Verwahrung hatte, oder iii) zu einem sonstigen Zeitpunkt, zu dem sie an der Durchführung einer der im Frachtvertrag genannten Tätigkeiten beteiligt war, eingetreten ist.

2. Vereinbart der Beförderer die Übernahme anderer als der ihm nach diesem Übereinkommen auferlegten Pflichten oder vereinbart er Haftungshöchstbeträge, welche die in diesem Übereinkommen bestimmten Höchstbeträge übersteigen, so ist eine maritime ausführende Partei an diese Vereinbarung nicht gebunden, es sei denn, sie stimmt diesen Pflichten oder höheren Haftungshöchstbeträgen ausdrücklich zu.

3. Eine maritime ausführende Partei haftet unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen für eine Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen

gen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten des Beförderers aus dem Frachtvertrag betraut hat.

4. Dieses Übereinkommen begründet keine Haftung des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung oder eines Bediensteten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

Artikel 20

Gesamtschuldnerische Haftung

1. Haften der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

2. Unbeschadet des Artikels 61 darf die Haftung all dieser Personen insgesamt die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

Artikel 21

Verspätung

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

Artikel 22

Berechnung der Entschädigung

1. Vorbehaltlich des Artikels 59 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 43.

2. Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels eines solchen nach ihrem Marktpreis oder mangels beider nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

3. Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

Artikel 23

Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

2. Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen Schadenersatz wegen Verlust oder Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 17.

3. Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Schadenersatz wegen Verspätung ist nur zu zahlen, wenn dem Beförderer innerhalb von 21 aufeinanderfolgenden Tagen nach Ablieferung der Güter ein Schaden wegen Verspätung angezeigt wird.

5. Die nach diesem Artikel an die ausführende Partei, welche die Güter abgeliefert hat, gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an den Beförderer gerichtete Anzeige; eine an den Beförderer gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an eine maritime ausführende Partei gerichtete Anzeige.

6. Im Fall eines tatsächlichen oder vermuteten Verlusts oder einer tatsächlichen oder vermuteten Beschädigung haben die streitenden Parteien einander alle angemessenen Möglichkeiten zur Besichtigung und Bestandsaufnahme der Güter zu geben und Zugang zu den für die Beförderung der Güter maßgeblichen Dokumenten und Unterlagen zu gewähren.

Kapitel 6

Zusatzbestimmungen für einzelne Beförderungsabschnitte

Artikel 24

Abweichung vom Reiseweg

Stellt eine Abweichung vom Reiseweg nach anwendbarem Recht eine Pflichtverletzung des Beförderers dar, so führt diese Abweichung allein vorbehaltlich des Artikels 61 für den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht zum Verlust der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen oder Beschränkungen.

Artikel 25

Deckladung auf Schiffen

1. Güter dürfen an Deck eines Schiffs nur dann befördert werden, wenn

a) eine solche Beförderung gesetzlich vorgeschrieben ist,

b) sie in oder auf Containern oder Fahrzeugen, die für die Beförderung an Deck tauglich sind, befördert werden und die Decks speziell für die Beförderung solcher Container oder Fahrzeuge ausgerüstet sind oder

c) die Beförderung an Deck dem Frachtvertrag oder den handelsüblichen Gebräuchen, Gepflogenheiten oder Praktiken entspricht.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; der Beförderer haftet jedoch nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

3. Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 17 vorgesehenen Haftungsausschlussgründe nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

5. Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer eine Beschränkung der Haftung für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder diese verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

Artikel 26

Beförderung vor oder nach der Seebeförderung

Tritt während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor dem Laden der Güter auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand ein, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor den Bestimmungen eines anderen internationalen Rechtsinstruments, die im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers anzuwenden gewesen wären, wenn der Absender mit dem Beförderer in Bezug auf die betreffende Teilstrecke, auf der der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist, einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag geschlossen hätte;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkung oder Klagefristen vorsehen und

c) nach diesem Instrument durch Vertrag entweder überhaupt nicht oder nicht zuungunsten des Absenders abbedungen werden können.

Kapitel 7

Pflichten des Absenders gegenüber dem Beförderer

Artikel 27

Übergabe zur Beförderung

1. Soweit im Frachtvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Absender verpflichtet, die Güter in beförderungsbereitem Zustand zu übergeben. In jedem Fall hat der Absender die Güter in einem solchen Zustand zu übergeben, dass sie der vorgesehenen Beförderung, einschließlich Laden, Behandeln, Stauen, Befestigen, Sichern und Ausladen, standhalten und keine Personen- oder Sachschäden verursachen.

2. Der Absender hat alle Pflichten, die er nach einer gemäß Artikel 13 Absatz 2 getroffenen Vereinbarung übernommen hat, ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

3. Wird vom Absender ein Container gepackt oder ein Fahrzeug beladen, so hat der Absender den Inhalt in oder auf dem Container oder dem Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig und so zu stauen, zu befestigen und zu sichern, dass der Inhalt keine Personen- oder Sachschäden verursacht.

Artikel 28

Zusammenarbeit des Absenders und des Beförderers bei der Bereitstellung von Informationen und Weisungen

Der Beförderer und der Absender sind verpflichtet, einander auf Ersuchen Informationen und Weisungen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beförderung der Güter nötig sind, sofern sich die Informationen im Besitz der ersuchten Partei befinden oder die Weisungen von ihr vernünftigerweise erteilt werden können und sie für die ersuchende Partei nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind.

Artikel 29

Pflicht des Absenders zur Bereitstellung von Informationen, Weisungen und Unterlagen

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig alle Informationen, Weisungen und Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich und in der Regel notwendig sind,

a) um die Güter ordnungsgemäß zu behandeln und zu befördern, einschließlich der vom Beförderer oder einer ausführenden Partei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, und

b) damit der Beförderer Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder andere behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung einhalten kann, vorausgesetzt, der Beförderer teilt dem Absender rechtzeitig mit, welche Informationen, Weisungen und Unterlagen er benötigt.

2. Besondere, aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung bestehende Pflichten, bestimmte die Güter betreffende Informationen, Weisungen und Unterlagen bereitzustellen, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 30

Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer

1. Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach diesem Übereinkommen verursacht wurde.

2. Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

Artikel 31

Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen zu erteilen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Ausstellung der Beförderungsdokumente oder elektronischen Beförderungsdokumente erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 36 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei, gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt werden soll.

2. Der Absender wird so angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender hat den Beförderer für Verluste oder Schäden zu entschädigen, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

Artikel 32

Besondere Vorschriften über gefährliche Güter

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so

a) hat der Absender den Beförderer über die gefährliche Art oder Beschaffenheit der Güter rechtzeitig vor deren Übergabe an den Beförderer oder eine ausführende Partei zu unterrichten. Unterlässt der Absender dies und erlangt der Beförderer oder die ausführende Partei nicht anderweitig Kenntnis von ihrer gefährlichen Art oder Beschaffenheit, so haftet der Absender gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese unterlassene Unterrichtung zurückzuführen sind; und

b) hat der Absender gefährliche Güter nach Maßgabe der Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen, die auf die einzelnen Abschnitte der vorgesehenen Beförderung der Güter anzuwenden sind, zu kennzeichnen oder zu beschriften. Unterlässt der Absender dies, so haftet er gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese Unterlassung zurückzuführen sind.

Artikel 33

Übernahme der Rechte und Pflichten des Absenders durch den dokumentären Absender

1. Ein dokumentärer Absender unterliegt den Pflichten und der Haftung des Absenders aus diesem Kapitel sowie nach Artikel 55 und kann sich auf die nach diesem Kapitel und nach Kapitel 13 vorgesehenen Rechte und Haftungsbefreiungen des Absenders berufen.

2. Absatz 1 lässt die Pflichten, die Haftung, die Rechte und die Haftungsbefreiungen des Absenders unberührt.

Artikel 34

Haftung des Absenders für andere Personen

Der Absender haftet für eine Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen einschließlich Bediensteten, Beauftragten und Subunternehmern, die er mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat, verursacht wurde; der Absender haftet jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Beförderers oder einer für den Beförderer handelnden ausführenden Partei, die der Absender mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat.

**Kapitel 8
Beförderungsdokumente und elektronische
Beförderungsdokumente**

Artikel 35

Ausstellung des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments

Sofern nicht der Absender und der Beförderer vereinbart haben, ein Beförderungsdokument oder elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis ist, ein solches nicht zu verwenden, hat der Absender oder, sofern der Absender zustimmt, der dokumentäre Absender das Recht, bei Übergabe der Güter zur Beförderung an den Beförderer oder die ausführende Partei Folgendes nach Wahl des Absenders vom Beförderer zu erhalten:

a) ein nicht übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument oder

b) ein geeignetes übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument, es sei denn, der Absender und der Beförderer haben vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es ist handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis, ein solches nicht zu verwenden.

Artikel 36

Angaben zum Vertrag

1. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen die folgenden vom Absender bereitgestellten Informationen enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter;
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

2. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen außerdem Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie zur Beförderung übernimmt;
- b) den Namen und die Anschrift des Beförderers;
- c) den Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat oder an dem die Güter an Bord des Schiffs geladen wurden oder an dem das Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wurde, und
- d) sofern das Beförderungsdokument übertragbar ist, die Anzahl der Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments, wenn mehr als ein Original ausgestellt wird.

3. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen ferner Folgendes enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Empfängers, sofern sie vom Absender angegeben wurden;
- b) den Namen eines Schiffs, sofern er im Frachtvertrag angegeben ist;
- c) den Übernahmeort und gegebenenfalls den Ablieferungsort, soweit er dem Beförderer bekannt ist, und
- d) den Ladehafen und den Löschhafen, sofern sie im Frachtvertrag angegeben sind.

4. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck „erkennbarer Zustand der Güter“ in Absatz 2 Buchstabe a auf den Zustand der Güter auf der Grundlage

- a) einer angemessenen äußerlichen Besichtigung der Güter in ihrer Verpackung im Zeitpunkt der Übergabe durch den Absender an den Beförderer oder eine ausführende Partei und
- b) gegebenenfalls einer weiteren Besichtigung, die der Beförderer oder eine ausführende Partei vor Ausstellung des Beförderungsdokuments oder elektronischen Beförderungsdokuments tatsächlich vornimmt.

Artikel 37

Identität des Beförderers

1. Ist ein Beförderer in den Angaben zum Vertrag namentlich genannt, so sind andere Angaben in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument in Bezug auf die Identität des Beförderers unwirksam, soweit sie mit dieser namentlichen Nennung unvereinbar sind.

2. Ist in den Angaben zum Vertrag kein Beförderer wie nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschrieben benannt, geht jedoch aus den Angaben zum Vertrag hervor, dass die Güter an Bord eines namentlich genannten Schiffs geladen worden sind, wird vermutet, dass der eingetragene Eigentümer des Schiffs der Beförderer ist, es sei denn, er beweist, dass das Schiff im Zeitpunkt der Beförderung in Bareboat-Charter verchartert ist, und gibt den Namen und die Anschrift des Bareboat-Charterers an; in diesem Fall wird vermutet, dass dieser Bareboat-Charterer der Beförderer ist. Hilfsweise kann der eingetragene Eigentümer die Vermutung, er sei der Beförderer, widerlegen, indem er den Namen und die Anschrift des Beförderers angibt. Der Bareboat-Charterer kann die Vermutung, er sei der Beförderer, in derselben Weise widerlegen.

3. Dieser Artikel hindert den Geschädigten nicht daran, zu beweisen, dass eine andere als eine in den Angaben zum Vertrag oder nach Absatz 2 benannte Person der Beförderer ist.

Artikel 38

Unterschrift

1. Ein Beförderungsdokument ist von dem Beförderer oder einer in seinem Namen handelnden Person zu unterschreiben.

2. Ein elektronisches Beförderungsdokument enthält die elektronische Signatur des Beförderers oder einer in seinem Namen handelnden Person. Diese elektronische Signatur identifiziert den Unterzeichner in Zusammenhang mit dem elektronischen Beförderungsdokument und zeigt an, dass der Beförderer das elektronische Beförderungsdokument genehmigt hat.

Artikel 39

Mängel in den Angaben zum Vertrag

1. Das Fehlen oder die sachliche Unrichtigkeit einer oder mehrerer der in Artikel 36 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Angaben zum Vertrag berührt für sich genommen nicht die Rechtsnatur oder Rechtsgültigkeit des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments.

2. Enthalten die Angaben zum Vertrag das Datum, aber keinen Hinweis auf dessen Bedeutung, so gilt dieses Datum als

a) der Tag, an dem alle in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument genannten Güter an Bord des Schiffs geladen wurden, sofern aus den Angaben zum Vertrag hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind, oder

b) der Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat, sofern aus den Angaben zum Vertrag nicht hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind.

3. Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

Artikel 40

Vorbehalte zu den Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag

1. Der Beförderer muss zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise Vorbehalte machen, wie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

3. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall die Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

4. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn die Güter im Inneren des Containers oder Fahrzeugs weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Containers oder Fahrzeugs hat, bevor das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wird, und

b) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei den Container oder das Fahrzeug gewogen hat und der Absender und der Beförderer vor der Beförderung nicht vereinbart haben, dass der Container oder das Fahrzeug gewogen und das Gewicht in die Angaben zum Vertrag aufgenommen werden soll, oder

ii) wenn es keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung des Container- oder Fahrzeuggewichts gab.

Artikel 41

Beweiswirkung der Angaben zum Vertrag

Soweit zu den Angaben zum Vertrag nicht unter den Umständen und in der Weise wie in Artikel 40 vorgesehen Vorbehalte gemacht worden sind,

a) ist ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Beförderer die Güter entsprechend den Angaben zum Vertrag übernommen hat;

b) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer in Bezug auf Angaben zum Vertrag nicht zulässig, wenn diese Angaben zum Vertrag enthalten sind

i) in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument, das an einen gutgläubigen Dritten übertragen worden ist, oder

ii) in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, und das an den Empfänger übertragen wird, der in gutem Glauben handelt;

c) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer nicht zulässig gegenüber einem Empfänger, der im Vertrauen auf folgende in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument oder einem nicht übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthaltene Angaben zum Vertrag in gutem Glauben gehandelt hat:

i) die in Artikel 36 Absatz 1 genannten Angaben zum Vertrag, wenn diese Angaben vom Beförderer herrühren;

ii) die Anzahl, Art und Kennnummern der Container, nicht aber die Kennnummern auf den Containerplomben und

iii) die in Artikel 36 Absatz 2 genannten Angaben zum Vertrag.

Artikel 42

„Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

Kapitel 9

Ablieferung der Güter

Artikel 43

Annahmepflicht

Sind die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, hat der Empfänger, der die Ablieferung der Güter nach dem Frachtvertrag verlangt, die Güter in dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums und an der Stelle, die im Frachtvertrag vereinbart wurden, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung in dem Zeitpunkt und an der Stelle anzunehmen, an der unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen, der handelsüblichen Gebräuche, Gepflogenheiten oder Praktiken sowie der Umstände der Beförderung normalerweise mit der Ablieferung zu rechnen wäre.

Artikel 44

Pflicht zur Bestätigung des Empfangs

Auf Verlangen des Beförderers oder der ausführenden Partei, welche die Güter abliefern, hat der Empfänger in der am Ablieferungsort üblichen Art und Weise zu bestätigen, dass er die Güter vom Beförderer oder von der ausführenden Partei empfangen hat. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn der Empfänger sich weigert, den Empfang zu bestätigen.

Artikel 45

Ablieferung bei Nichtausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

Wenn weder ein übertragbares Beförderungsdokument noch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden sind, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle abliefern. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert;

b) sind Name und Anschrift des Empfängers in den Angaben zum Vertrag nicht genannt, muss die verfügungsberechtigte Partei diesen Namen und diese Anschrift dem Beförderer vor oder bei Ankunft der Güter am Bestimmungsort mitteilen;

c) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb

des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung der Güter anzufordern, dies der verfügungsberechtigten Partei mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer die verfügungsberechtigte Partei trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

d) der Beförderer, der die Güter auf Weisung der verfügungsberechtigten Partei, des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe c abliefern, ist von seiner Verpflichtung, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit.

Artikel 46

Ablieferung bei Ausstellung eines nicht übertragbaren Beförderungsdokuments, das zurückgegeben werden muss

Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Empfänger abliefern, nachdem dieser sich auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert hat und das nicht übertragbare Dokument zurückgegeben worden ist. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert; er muss die Ablieferung verweigern, wenn das nicht übertragbare Dokument nicht zurückgegeben wird. Sind mehrere Originale des nicht übertragbaren Dokuments ausgestellt worden, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren;

b) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert oder das Dokument nicht zurückgibt, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Ab-

sender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

c) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das nicht übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben worden ist.

Artikel 47

Ablieferung bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort berechtigt, vom Beförderer die Ablieferung der Güter zu verlangen; in diesem Fall muss der Beförderer die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Inhaber abliefern

i) gegen Rückgabe des übertragbaren Beförderungsdokuments und, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, nachdem der Inhaber sich ordnungsgemäß legitimiert hat, oder

ii) nachdem der Inhaber nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass er der Inhaber des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist;

b) der Beförderer muss die Ablieferung verweigern, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a Ziffer i oder ii nicht erfüllt sind;

c) sind mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt worden und ist in diesem Dokument die Anzahl der Originale vermerkt, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument verwendet worden, so verliert dieses elektronische Beförderungsdokument seine Wirkung oder Gültigkeit bei Ablieferung an den Inhaber nach den nach Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

2. Bestimmt das übertragbare Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausdrücklich, dass die Güter ohne Rückgabe des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments abgeliefert werden können, so gilt unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 Folgendes:

a) Können die Güter nicht abgeliefert werden, weil i) der Inhaber nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Inhaber zu sein, sich

nicht ordnungsgemäß als eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Inhaber nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

b) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Absatz 2 Buchstabe a abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag an den Inhaber abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben wurde oder ob die Person, die aufgrund eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments die Ablieferung verlangt, in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass sie der Inhaber ist;

c) die Person, die nach Absatz 2 Buchstabe a Weisungen erteilt, hat dem Beförderer die Schäden zu ersetzen, die daraus entstehen, dass er nach Absatz 2 Buchstabe e gegenüber dem Inhaber haftet. Der Beförderer kann die Befolgung der Weisungen verweigern, wenn die Person eine vom Beförderer vernünftigerweise verlangte ausreichende Sicherheit nicht leistet;

d) eine Person, die nach Ablieferung der Güter durch den Beförderer nach Absatz 2 Buchstabe b, jedoch gemäß vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die vor dieser Ablieferung getroffen wurden, Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments wird, erwirbt Rechte gegen den Beförderer nach dem Frachtvertrag, ausgenommen das Recht, die Ablieferung der Güter zu verlangen;

e) unbeschadet des Absatzes 2 Buchstaben b und d erwirbt ein Inhaber, der nach dieser Ablieferung Inhaber wird und der in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von dieser Ablieferung keine Kenntnis hatte und vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte, die Rechte aus dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument. Es wird vermutet, dass der Inhaber in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von der Ablieferung der Güter Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können, wenn in den Angaben zum Vertrag die voraussichtliche Ankunftszeit der Güter genannt ist oder Hinweise dazu enthalten sind, wie in Erfahrung gebracht werden kann, ob die Güter bereits abgeliefert worden sind.

Artikel 48

Nicht ablieferbare Güter

1. Für die Zwecke dieses Artikels werden Güter nur dann als nicht ablieferbar angesehen, wenn nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort

a) der Empfänger die Güter nicht nach diesem Kapitel in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle entgegennimmt;

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Inhaber, der Absender oder der dokumentäre Absender nicht ausfindig gemacht werden kann oder dem Beförderer ausreichende Weisungen nach den Artikeln 45, 46 und 47 nicht erteilt;

c) der Beförderer die Ablieferung nach den Artikeln 44, 45, 46 und 47 verweigern kann oder muss;

d) dem Beförderer die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Ablieferung verlangt wird, nicht gestattet ist oder

e) die Güter anderweitig vom Beförderer nicht abgeliefert werden können.

2. Unbeschadet anderer Rechte des Beförderers gegen den Absender, die verfügungsberechtigte Partei oder den Empfänger kann der Beförderer, wenn die Güter nicht ablieferbar sind, auf Gefahr und auf Kosten der Person, der die Güter zustehen, die vernünftigerweise unter den Umständen gebotenen Maßnahmen in Bezug auf die Güter treffen, einschließlich

a) Einlagerung der Güter an einem geeigneten Ort,

b) Auspacken der in Containern oder Fahrzeugen verpackten Güter oder anderweitige Handlungen in Bezug auf die Güter, auch indem die Güter bewegt werden, und

c) Veranlassung des Verkaufs oder der Vernichtung der Güter in Übereinstimmung mit den Praktiken oder nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem sich die Güter zu dem Zeitpunkt befinden.

3. Der Beförderer darf die Rechte nach Absatz 2 erst dann ausüben, wenn er die Person, die in den Angaben zum Vertrag gegebenenfalls als die Person angegeben ist, der die Ankunft der Güter am Bestimmungsort anzuzeigen ist, und eine der folgenden Personen, soweit sie ihm bekannt sind, in der angegebenen Reihenfolge, in angemessener Weise von der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 2 benachrichtigt hat: den Empfänger, die verfügungsberechtigte Partei oder den Absender.

4. Werden die Güter nach Absatz 2 Buchstabe c verkauft, so hat der Beförderer den Verkaufserlös für die Person, der die Güter zustehen, abzüglich der dem Beförderer gegebenenfalls entstandenen Kosten sowie sonstiger Beträge, die dem Beförderer in Zusammenhang mit der Beförderung dieser Güter zustehen, zu verwahren.

5. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die während der Zeit eintritt, in der sie nach diesem Artikel nicht abgeliefert wurden, es sei denn, der Geschädigte weist nach, dass der Verlust oder die Beschädigung darauf zurückzuführen ist, dass der Beförderer es unterlassen hat, Maßnahmen zu treffen, die den Umständen nach zur Erhaltung der Güter angemessen gewesen wären, und dass der Beförderer wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Unterlassung zum Verlust oder zur Beschädigung der Güter führen würde.

Artikel 49

Zurückbehaltung der Güter

Dieses Übereinkommen lässt ein gegebenenfalls nach dem Frachtvertrag oder dem anwendbaren Recht bestehendes Recht des Beförderers oder einer ausführenden Partei unberührt, die Güter zur Sicherung der Zahlung geschuldeter Beträge zurückzubehalten.

Kapitel 10

Rechte der verfügungsberechtigten Partei

Artikel 50

Ausübung und Umfang des Verfügungsrechts

1. Das Verfügungsrecht darf nur von der verfügungsberechtigten Partei ausgeübt werden und ist beschränkt auf

a) das Recht, in Bezug auf die Güter Weisungen zu erteilen oder abzuändern, die keine Abweichung vom Frachtvertrag darstellen;

b) das Recht auf Ablieferung der Güter in einem im Fahrplan vorgesehenen Anlaufhafen oder, bei einer Inlandsbeförderung, an einem an der Strecke liegenden Ort und

c) das Recht, den Empfänger durch eine andere Person einschließlich der verfügungsberechtigten Partei zu ersetzen.

2. Das Verfügungsrecht besteht während des gesamten Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers nach Artikel 12 und endet, wenn dieser Zeitraum endet.

Artikel 51

Identität der verfügungsberechtigten Partei und Übertragung des Verfügungsrechts

1. Außer in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei, es sei denn, er bestimmt bei Abschluss des Frachtvertrags den Empfänger, den dokumentären Absender oder eine andere Person als verfügungsberechtigte Partei;

b) die verfügungsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verfügungsrecht auf eine andere Person zu übertragen. Die Übertragung wird gegenüber dem Beförderer wirksam, sobald er vom Übertragenden über die Übertragung unterrichtet worden ist, und der Übernehmende wird zur verfügungsberechtigten Partei; und

c) die verfügungsberechtigte Partei muss sich ordnungsgemäß legitimieren, wenn sie das Verfügungsrecht ausübt.

2. Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei und kann das Verfügungsrecht dem in dem Beförderungsdokument genannten Empfänger übertragen, indem er das Dokument ohne Indossament an diese Person überträgt. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

b) die verfügungsberechtigte Partei muss zur Ausübung ihres Verfügungsrechts das Dokument vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

3. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem er das übertragbare Beförderungsdokument nach Artikel 57 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieses Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) der Inhaber muss zur Ausübung des Verfügungsrechts dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument vorlegen und sich, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er das übertragbare elektronische Beförderungsdokument nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt, und

c) der Inhaber muss, um das Verfügungsrecht auszuüben, nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachweisen, dass er der Inhaber ist.

Artikel 52

Ausführung von Weisungen durch den Beförderer

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist der Beförderer verpflichtet, die in Artikel 50 bezeichneten Weisungen auszuführen, wenn

a) die Person, die diese Weisungen erteilt, berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben;

b) die Weisungen in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Beförderer zugehen, vernünftigerweise entsprechend ihren Vorgaben durchgeführt werden können und

c) die Weisungen den normalen Betrieb des Beförderers einschließlich seiner Ablieferungspraxis nicht beeinträchtigen.

2. In jedem Fall hat die verfügungsberechtigte Partei dem Beförderer alle angemessenen zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihm entstehen, und ihm Ersatz für Schaden wegen

Verlust oder Beschädigung zu leisten, die er infolge der sorgfältigen Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel erleidet, einschließlich des Schadens, den der Beförderer gegebenenfalls wegen Verlust oder Beschädigung anderer beförderter Güter zu zahlen hat.

3. Der Beförderer kann von der verfügungsberechtigten Partei Sicherheit in Höhe der zusätzlichen Kosten, des Verlusts oder der Beschädigung verlangen, mit denen der Beförderer in Zusammenhang mit der Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel vernünftigerweise rechnet. Der Beförderer kann die Durchführung der Weisungen ablehnen, wenn diese Sicherheit nicht geleistet wird.

4. Für die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter oder verspätete Ablieferung, die dadurch entstehen, dass er die Weisungen der verfügungsberechtigten Partei unter Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht befolgt, gelten die Artikel 17 bis 23 und für die Höhe der vom Beförderer zu zahlenden Entschädigung die Artikel 59 bis 61.

Artikel 53

Als bewirkt geltende Ablieferung

Güter, die in Befolgung einer Weisung nach Artikel 52 Absatz 1 abgeliefert werden, gelten als am Bestimmungsort abgeliefert und unterliegen den Bestimmungen in Kapitel 9 über diese Ablieferung.

Artikel 54

Abweichungen vom Frachtvertrag

1. Die verfügungsberechtigte Partei ist die einzige Person, die mit dem Beförderer andere als die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen vom Frachtvertrag vereinbaren kann.

2. Abweichungen vom Frachtvertrag einschließlich der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen sind in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, das zurückgegeben werden muss, zu vermerken oder in ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen oder auf Ersuchen der verfügungsberechtigten Partei in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument zu vermerken oder in ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen. Die so vermerkten oder aufgenommene Abweichungen sind nach Artikel 38 zu unterschreiben.

Artikel 55

Bereitstellung zusätzlicher Informationen, Weisungen oder Unterlagen an den Beförderer

1. Die verfügungsberechtigte Partei hat auf Ersuchen des Beförderers oder einer ausführenden Partei rechtzeitig die Informationen, Weisungen oder Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die vom Absender noch nicht bereitgestellt wurden und für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind und die der Beförderer vernünftigerweise zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Frachtvertrag benötigt.

2. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühungen die verfügbare Partei nicht ausfindig machen oder kann die verfügbare Partei dem Beförderer keine ausreichenden Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitstellen, so hat sie der Absender bereitzustellen. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so hat der dokumentäre Absender diese Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitzustellen.

Artikel 56

Abweichung durch Vereinbarung

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 abändern. Die Parteien können ferner die Übertragbarkeit des Verfügungsrechts nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b einschränken oder ausschließen.

Kapitel 11

Übertragung von Rechten

Artikel 57

Bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, so kann der Inhaber die Rechte aus dem Dokument übertragen, indem er das Dokument folgendermaßen an eine andere Person überträgt:

a) ordnungsgemäß indossiert, und zwar entweder an die andere Person oder blanko indossiert, wenn es sich um ein Orderpapier handelt, oder

b) ohne Indossament, wenn i) es sich um ein Inhaberpapier oder ein blanko indossiertes Papier handelt oder ii) ein Dokument an Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist und die Übertragung von dem ersten Inhaber auf diese bezeichnete Person erfolgt.

2. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, so kann sein Inhaber, gleichviel ob es an Order oder an die Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist, die darin enthaltenen Rechte durch Übertragung des elektronischen Beförderungsdokuments nach den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Verfahren übertragen.

Artikel 58

Haftung des Inhabers

1. Unbeschadet des Artikels 55 haftet ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der keine Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, nicht allein deswegen aus dem Frachtvertrag, weil er Inhaber ist.

2. Ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, übernimmt die Haftung aus dem Frachtvertrag, soweit diese in dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist oder sich daraus herleiten lässt.

3. Im Sinne der Absätze 1 und 2 übt ein Inhaber, der nicht der Absender ist, ein Recht aus dem Frachtvertrag nicht schon allein deswegen aus,

a) weil er nach Artikel 10 mit dem Beförderer vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, oder

b) weil er seine Rechte nach Artikel 57 überträgt.

Kapitel 12

Haftungshöchstbeträge

Artikel 59

Haftungshöchstbeträge

1. Sofern nicht der Wert der Güter vom Absender angegeben und in die Angaben zum Vertrag aufgenommen wurde oder zwischen dem Beförderer und dem Absender ein höherer Betrag als der in diesem Artikel genannte Haftungshöchstbetrag vereinbart wurde, ist die Haftung des Beförderers für Verletzungen seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen vorbehaltlich der Artikel 60 und 61 Absatz 1 auf 875 Rechnungseinheiten je Packung oder sonstige Ladungseinheit oder 3 Rechnungseinheiten je Kilogramm des Rohgewichts der Güter, die Gegenstand des Anspruchs oder der Streitigkeit sind, beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

2. Werden Güter in oder auf einem Container, einer Palette oder einem ähnlichen Beförderungsgesetz, das zur Zusammenfassung von Gütern benutzt wird, oder in oder auf einem Fahrzeug befördert, so gelten die Packungen oder Ladungseinheiten, die in den Angaben zum Vertrag als in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug verpackt aufgelistet sind, als Packungen oder Ladungseinheiten. Bei Fehlen einer solchen Auflistung gelten die Güter in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug als eine einzige Ladungseinheit.

3. Die in diesem Artikel genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung eines Staates entsprechend dem Wert dieser Währung am Tag des Urteils oder Schiedsspruchs oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode berechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat zu bestimmende Weise berechnet.

Artikel 60

Haftungshöchstbeträge für Verspätungsschäden

Vorbehaltlich des Artikels 61 Absatz 2 ist der Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung der Güter wegen Verspätung nach Artikel 22 zu berechnen und die Haftung für Ver-

mögensschäden wegen Verspätung auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Artikel und nach Artikel 59 Absatz 1 zu zahlende Gesamtbetrag darf den nach Artikel 59 Absatz 1 für den vollständigen Verlust der betreffenden Güter festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Artikel 61

Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

1. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 59 oder im Frachtvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass der Schaden, der aus der Verletzung der Pflichten des Beförderers nach diesem Übereinkommen entstanden ist, auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

2. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 60 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass die verspätete Ablieferung auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden wegen Verspätung wahrscheinlich eintreten würde.

**Kapitel 13
Klagefrist**

*Artikel 62
Klagefrist*

1. Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten aus einer Pflichtverletzung nach diesem Übereinkommen können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr eingeleitet werden.

2. Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beförderer die Güter abgeliefert hat, oder, wenn Güter nicht oder nur teilweise abgeliefert worden sind, am letzten Tag, an dem die Güter hätten abgeliefert werden sollen. Der Tag, an dem die Frist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

3. Ungeachtet des Ablaufs der in Absatz 1 genannten Frist kann eine Partei ihren Anspruch als Einrede oder zum Zwecke der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei erhobenen Anspruch geltend machen.

Artikel 63

Verlängerung der Klagefrist

Die in Artikel 62 vorgesehene Frist kann weder gehemmt noch unterbrochen werden; der Beklagte kann jedoch diese Frist, solange sie läuft, jederzeit durch eine an den Kläger gerichtete Erklärung verlängern. Diese Frist kann durch eine oder mehrere andere Erklärungen weiter verlängert werden.

Artikel 64

Rückgriffsklage

Ein Rückgriffsanspruch einer in Anspruch genommenen Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden, wenn die Rückgriffsklage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem derjenige, der die Rückgriffsklage erhebt, den Anspruch befriedigt hat oder an dem ihm die gegen ihn erhobene Klage zugestellt worden ist, je nachdem welcher Tag der frühere ist.

Artikel 65

Klagen gegen die als Beförderer identifizierte Person

Eine Klage gegen den Bareboat-Charterer oder die nach Artikel 37 Absatz 2 als Beförderer identifizierte Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist erhoben werden, wenn die Klage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beförderer identifiziert worden ist oder an dem der eingetragene Eigentümer oder der Bareboat-Charterer nach Artikel 37 Absatz 2 die Vermutung widerlegt hat, dass er der Beförderer ist.

**Kapitel 14
Gerichtliche Zuständigkeit**

Artikel 66

Klagen gegen den Beförderer

Soweit der Frachtvertrag nicht eine Artikel 67 oder 72 entsprechende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung enthält, ist der Kläger berechtigt, gegen den Beförderer nach diesem Übereinkommen ein Gerichtsverfahren bei folgenden Gerichten anhängig zu machen:

a) bei einem zuständigen Gericht in dem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:

i) der Sitz des Beförderers,

ii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Übernahmestort,

iii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder

iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden, oder

b) bei einem zuständigen Gericht oder bei zuständigen Gerichten, die in einer Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer zum Zweck der Entscheidung über nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls entstehende Ansprüche gegen den Beförderer bezeichnet sind.

Artikel 67

Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ein nach Artikel 66 Buchstabe b gewähltes Gericht ist nur dann für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich zuständig, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

2. Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 66 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) diese Person rechtzeitig und angemessen darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass dieses Gericht ausschließlich zuständig ist, und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

Artikel 68

Klagen gegen die maritime ausführende Partei

Der Kläger ist berechtigt, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Sitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

Artikel 69

Keine weitere Grundlage für eine Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Artikel 71 und 72 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht bei einem nicht nach Artikel 66 oder 68 bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

Artikel 70

Arrest und vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zuständigkeit in Bezug auf vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen einschließlich Arrest. Ein Gericht in einem Staat, in dem eine vorläufige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, ist nur dann zur Entscheidung über die Sache selbst zuständig, wenn

a) die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllt sind oder

b) dies eine in diesem Staat geltende internationale Übereinkunft vorsieht.

Artikel 71

Zusammenfassung und Verweisung von Klagen

1. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, kann, falls wegen ein und desselben Ereignisses sowohl gegen den Beförderer als auch gegen die maritime ausführende Partei eine einzige Klage anhängig gemacht wird, diese Klage nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das sowohl in Artikel 66 als auch in Artikel 68 vorgesehen ist. Gibt es ein solches Gericht nicht, so kann diese Klage gegebenenfalls bei einem nach Artikel 68 Buchstabe b bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

2. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, hat ein Beförderer oder eine maritime ausführende Partei, die eine Klage auf Feststellung der Nichthaftung oder eine sonstige Klage anhängig macht, mit der einer Person das Recht genommen würde, ein zuständiges Gericht nach Artikel 66 oder 68 zu wählen, auf Antrag des Beklagten diese Klage zurückzunehmen, sobald der Beklagte ein nach Artikel 66 beziehungsweise 68 bezeichnetes Gericht gewählt hat, bei dem die Klage erneut erhoben werden kann.

Artikel 72

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Vereinbarung und Zuständigkeit, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat

1. Die streitenden Parteien können nach Entstehung der Streitigkeit jedes Gericht als zur Beilegung des Streites zuständiges Gericht vereinbaren.

2. Ein zuständiges Gericht, bei dem ein Beklagter sich auf ein Verfahren einlässt, ohne dessen Zuständigkeit nach für dieses Gericht geltenden Vorschriften zu bestreiten, ist zuständig.

Artikel 73

Anerkennung und Vollstreckung

1. Eine Entscheidung eines Gerichts in einem Vertragsstaat, das nach diesem Übereinkommen zuständig ist, ist in einem anderen Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn beide Staaten eine Erklärung nach Artikel 74 abgegeben haben.

2. Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn die nach seinem Recht vorgesehenen Gründe

für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen.

3. Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

Artikel 74

Anwendung von Kapitel 14

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 15
Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 75

Schiedsvereinbarungen

1. Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

2. Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

- a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder
- b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
 - i) der Sitz des Beförderers,
 - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
 - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
 - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

3. Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn die Vereinbarung in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

- a) individuell ausgehandelt ist oder
- b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass diese Person durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 76

Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vollstreckbarkeit einer in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung enthaltenen Schiedsvereinbarung, auf den dieses Übereinkommen

a) aufgrund von Artikel 7 oder

b) weil die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde, anzuwenden ist.

2. Eine Schiedsvereinbarung in einem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument, auf das dieses Übereinkommen aufgrund von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, dieses Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument

a) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags, der aufgrund von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist, und

b) bezieht die Klausel in dem Chartervertrag oder einem anderen Vertrag, der die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung enthält, durch besondere Bezugnahme ein.

Artikel 77

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung

Die streitenden Parteien können ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 nach Entstehung der Streitigkeit vereinbaren, diese an jedem beliebigen Ort beizulegen.

Artikel 78

Anwendung von Kapitel 15

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 16 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Artikel 79

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;

b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt oder

c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

2. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erweitert oder

b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder verschärft.

Artikel 80

Besondere Vorschriften für Mengenverträge

1. Ungeachtet des Artikels 79 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Mengenvertrag mehr oder weniger Rechte und Pflichten sowie eine weitergehende oder geringere Haftung bestimmt werden, als in diesem Übereinkommen vorgesehen ist.

2. Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c) dem Absender die Gelegenheit gegeben wird und er Mitteilung von der Gelegenheit erhält, einen Frachtvertrag zu Bedingungen zu schließen, die diesem Übereinkommen entsprechen und keine Abweichung nach diesem Artikel enthalten, und

d) die Abweichung weder i) durch Bezugnahme auf ein anderes Dokument in den Vertrag einbezogen wird noch ii) in

allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, die nicht ausgehandelt wurden.

3. Ein öffentlich bekanntgemachtes Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, ein Beförderungsdokument, ein elektronisches Beförderungsdokument oder ein vergleichbares Dokument ist kein Mengenvertrag nach Absatz 1; diese Schriftstücke können aber durch Bezugnahme als Vertragsbestimmungen in einen Mengenvertrag einbezogen werden.

4. Absatz 1 ist weder auf die in Artikel 14 Buchstaben a und b, Artikel 29 und Artikel 32 vorgesehenen Rechte und Pflichten noch auf eine Haftung wegen Verletzung dieser Rechte und Pflichten oder eine Haftung, die aus einer in Artikel 61 genannten Handlung oder Unterlassung erwächst, anzuwenden.

5. Die von diesem Übereinkommen abweichenden Bestimmungen des Mengenvertrags gelten, sofern der Mengenvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 genügt, zwischen dem Beförderer und jeder anderen Person als dem Absender, sofern

a) diese Person eine Information erhalten hat, in der deutlich erkennbar angegeben ist, dass der Mengenvertrag von diesem Übereinkommen abweicht, und diese Person ausdrücklich zugestimmt hat, durch diese Abweichungen gebunden zu sein, und

b) diese Zustimmung nicht lediglich in einem öffentlich bekanntgemachten Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, in einem Beförderungsdokument oder in einem elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist.

6. Die Partei, die sich auf eine Abweichung beruft, trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Abweichung erfüllt sind.

Artikel 81

Besondere Vorschriften für lebende Tiere und bestimmte andere Güter

Ungeachtet des Artikels 79 und unbeschadet des Artikels 80 kann der Frachtvertrag die Pflichten oder die Haftung sowohl des Beförderers als auch einer maritimen ausführenden Partei ausschließen oder beschränken, wenn

a) es sich bei den Gütern um lebende Tiere handelt, wobei ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung nicht wirksam ist, wenn der Gläubiger beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder die verspätete Ablieferung auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist, die in der Absicht, diesen Verlust oder diese Beschädigung der Güter oder diesen Verspätungsschaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass dieser Verlust, diese Beschädigung oder dieser Verspätungsschaden wahrscheinlich eintreten werde, oder

b) die Beschaffenheit oder der Zustand der Güter oder die Umstände und Bedingungen, unter denen die Beförderung durchzuführen ist, vernünftigerweise eine besondere Vereinbarung rechtfertigen, vorausgesetzt, der betreffende Frachtvertrag steht nicht in Zusammenhang mit handelsüblichen Beförderungen im regelmäßigen Handelsverkehr und es wird

für die Beförderung der Güter kein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Kapitel 17 **Nicht in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände**

Artikel 82

Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der folgenden internationalen Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, einschließlich künftiger Änderungen dieser Übereinkommen, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf einen Teil des Frachtvertrags anzuwenden ist;

b) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern anzuwenden ist, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten straßengebundenen Frachtfahrzeug geladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Schiene, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung auf der Schiene anzuwenden ist, oder

d) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See anzuwenden ist.

Artikel 83

Globale Haftungsbeschränkung

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer regelt.

Artikel 84

Große Haverei

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nationalen Rechts über die Berechnung der großen Haverei.

Artikel 85

Personen und Gepäck

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf einen Vertrag über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck.

Artikel 86

Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden

Aus diesem Übereinkommen erwächst keine Haftung für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, wenn der Inhaber einer Kernanlage für den Schaden wie folgt haftet:

a) nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 sowie der Protokolle vom 16. November 1982 und 12. Februar 2004, nach dem Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden in der Fassung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens und in der Fassung des Protokolls vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder nach dem Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden einschließlich aller Änderungen dieser Übereinkommen sowie zukünftiger Übereinkünfte in Bezug auf die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, oder

b) nach dem auf die Haftung für solche Schäden anwendbaren nationalen Recht, sofern dieses Recht für Geschädigte in jeder Hinsicht ebenso vorteilhaft ist wie das Pariser oder das Wiener Übereinkommen oder das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden.

Kapitel 18 **Schlussbestimmungen**

Artikel 87

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 88

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt in Rotterdam (Niederlande) am 23. September 2009 und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht von dem Tag, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, Unterzeichnerstaaten sind.

4. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 89

Kündigung anderer Übereinkünfte

1. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, muss zu demselben Zeitpunkt das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, deren Vertragspartei er ist, kündigen, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

2. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See ist, muss zu demselben Zeitpunkt das letztgenannte Übereinkommen kündigen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels werden dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifizierte Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens durch Staaten, die Parteien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte sind, erst wirksam, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Kündigungen dieser Übereinkünfte durch diese Staaten wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung von Belgien als Verwahrer der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

Artikel 90

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 91

Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen

1. Die nach den Artikeln 74 und 78 zulässigen Erklärungen können jederzeit abgegeben werden. Die nach Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 2 zulässigen Ersterklärungen sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Andere Erklärungen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

2. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

4. Eine Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt hingegen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

5. Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme einer Erklärung oder ihre Änderung, soweit sie nach diesem Übereinkommen zulässig ist, wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 92

Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

1. Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann seine Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

3. Hat ein Vertragsstaat nach diesem Artikel erklärt, dass er dieses Übereinkommen auf eine oder mehrere, aber nicht auf alle seine Gebietseinheiten erstreckt, so wird ein Ort, der sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die dieses Übereinkommen nicht erstreckt worden ist, für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht angesehen, als befände er sich in einem Vertragsstaat.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 93

Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsinte-

gration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Vertragsstaaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

*Artikel 94
Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde für diesen Staat folgt.

3. Jeder Vertragsstaat wendet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat oder danach geschlossen worden sind.

*Artikel 95
Revision und Änderung*

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten des Übereinkommens dies verlangt.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

*Artikel 96
Kündigung des Übereinkommens*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung

nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu New York am 11. Dezember 2008 in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 63/123

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)⁴¹.

63/123. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung*⁴²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴³,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*.

⁴³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichter-statter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung⁴² und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

b) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der

Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen⁴⁴, namentlich betreffend

a) Vorbehalte gegen Verträge;

b) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;

c) Schutz von Personen im Katastrophenfall;

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Vorbehalte gegen Verträge“ und „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ zu informieren;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2010 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ und den dazugehörigen Kommentaren⁴⁵ vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Verträge im Zeitverlauf“ und „Die Meistbegünstigungsklausel“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁴⁶;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den festgelegten Verfahren und einge-denken ihrer Resolution 56/272 vom 27. März 2002 einen Bericht über die den Sonderberichterstatern gegenwärtig gewährte Hilfe und über Optionen für eine zusätzliche Unterstützung der Arbeit der Sonderberichterstatter vorzulegen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 363 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 4. Mai bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2009 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis in-

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*, Ziff. 26-33.

⁴⁵ Ebd., Ziff. 63.

⁴⁶ Ebd., Ziff. 353 und 354.

formeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 336 bis 340 des Berichts der Völkerrechtskommission, würdigt die Abhaltung der Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission am 19. und 20. Mai 2008 in Genf und würdigt außerdem die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission, die der Arbeit der Kommission gewidmete nationale oder regionale Tagungen veranstaltet haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 355 und 356 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

17. *ermutigt* die Völkerrechtskommission, wenn sie es für angemessen befindet, im Zusammenhang mit der Arbeit zu dem Thema „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ Konsultationen mit den wesentlichen humanitären Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu führen;

18. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer einundsechzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Rechtsberatern von internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen abzuhalten, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern;

19. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie

Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen ausarbeiten;

20. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu Themen auf der Tagesordnung der Kommission;

21. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 359 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁴⁷;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 360 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

23. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁴⁸ zu pflegen und zu verbessern;

24. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtseminar zu entrichten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

⁴⁷ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁴⁸ <http://www.un.org/law/ilc>.

27. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

28. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen zu helfen, die Fragen, die eine Antwort erfordern, besser zu verstehen;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 2009 beginnt.

RESOLUTION 63/124

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)⁴⁹.

63/124. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung⁵⁰, das den Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, *a)* von dem Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikel der Resolution als Anlage beizufügen, *b)* den betroffenen Staaten zu empfehlen, auf der Grundlage der in den Artikeln formulierten Grundsätze geeignete zweiseitige oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen, und *c)* in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas zu einem späteren Zeitpunkt außerdem die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Artikelentwurfs zu erwägen⁵¹,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des Rechts der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *dankt außerdem* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den anderen zuständigen Organisationen für die wertvolle wissenschaftliche und technische Hilfe, die sie der Völkerrechtskommission gewährt haben⁵²;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt ihn der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage seiner künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

5. *legt* den betroffenen Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikelentwurfs geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

6. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

...

im Bewusstsein der Bedeutung der lebenserhaltenden Grundwasserressourcen für die Menschheit in allen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*.

⁵¹ Ebd., Ziff. 49.

⁵² Ebd., Ziff. 51.

unter Hinweis auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵³ und in der Agenda 21⁵⁴ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

unter Betonung der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

Erster Teil Einleitung

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme,
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, und
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung solcher Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Grundwasserleiter“ eine durchlässige, wasserführende geologische Formation, unter der eine weniger durchlässige Schicht liegt, und das in ihrer gesättigten Zone enthaltene Wasser;

b) bedeutet „Grundwasserleitersystem“ eine Reihe von zwei oder mehr Grundwasserleitern, die hydraulisch verbunden sind;

c) bedeutet „grenzüberschreitender Grundwasserleiter“ oder „grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem“ einen Grundwasserleiter beziehungsweise ein Grundwasserleitersystem, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

d) bedeutet „Grundwasserleiterstaat“ einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems gelegen ist;

e) beinhaltet „Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme“ die Gewinnung von Wasser, Wärme und Mineralien und die Lagerung und Entsorgung von Stoffen;

f) bedeutet „sich erneuernder Grundwasserleiter“ einen Grundwasserleiter, in dem während eines gegenwartsnahen Zeitraums eine nicht unerhebliche Menge von Wasser neu gebildet wird;

g) bedeutet „Neubildungsgebiet“ das einem Grundwasserleiter Wasser zuführende Gebiet, bestehend aus dem Niederschlagsgebiet und dem Gebiet, in dem das Niederschlagswasser durch Oberflächenabfluss und Versickerung in den Boden einem Grundwasserleiter zufließt;

h) bedeutet „Abflussgebiet“ das Gebiet, in dem das aus einem Grundwasserleiter stammende Wasser seinen Austrittsstellen, wie einem Wasserlauf, einem See, einer Oase, einem Feuchtgebiet oder einem Meer, zufließt.

Zweiter Teil Allgemeine Grundsätze

Artikel 3 Souveränität der Grundwasserleiterstaaten

Jeder Grundwasserleiterstaat hat Souveränität über den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems. Er übt seine Souveränität im Einklang mit dem Völkerrecht und diesen Artikeln aus.

Artikel 4 Ausgewogene und angemessene Nutzung

Die Grundwasserleiterstaaten nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung wie folgt:

a) Sie nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in einer Weise, die mit der ausgewogenen und angemessenen Verteilung der sich ergebenden Vorteile auf die betroffenen Grundwasserleiterstaaten im Einklang steht;

⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁵⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

Artikel 5

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhängige Bevölkerung;

b) die gegenwärtigen und künftigen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse der betroffenen Grundwasserleiterstaaten;

c) die natürlichen Merkmale des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

d) der Beitrag zur Bildung und zur Erneuerung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

e) die bestehende und die mögliche Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

f) die tatsächlichen und die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einem Grundwasserleiterstaat auf andere betroffene Grundwasserleiterstaaten;

g) die Verfügbarkeit von Alternativen für eine bestimmte bestehende und geplante Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

h) die Entwicklung, der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und die Kosten der zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen;

i) die Rolle des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in dem betreffenden Ökosystem.

2. Das jedem einzelnen Faktor beizumessende Gewicht ist anhand seiner Bedeutung hinsichtlich eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems im Vergleich zu anderen maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle maßgeblichen Faktoren gemeinsam zu prüfen; eine Schlussfolgerung ist auf der Grundlage aller Faktoren zu treffen. Bei der Abwägung verschiedener Arten der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserlei-

tersystems ist jedoch den Grundbedürfnissen der Menschen besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 6

Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen

1. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, beträchtlicher Schaden entsteht.

2. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Durchführung anderer Tätigkeiten als der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems, die sich auf diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, durch diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem beträchtlicher Schaden entsteht.

3. Entsteht einem anderen Grundwasserleiterstaat oder einem Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, dennoch beträchtlicher Schaden, so ergreift der Grundwasserleiterstaat, dessen Tätigkeiten den Schaden verursachen, in Konsultationen mit dem betroffenen Staat unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 alle geeigneten Gegenmaßnahmen, um den Schaden zu beheben oder abzumildern.

Artikel 7

Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Grundwasserleiterstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der nachhaltigen Entwicklung, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um eine ausgewogene und angemessene Nutzung und einen hinreichenden Schutz ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme zu erreichen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sollen die Grundwasserleiterstaaten gemeinsame Mechanismen der Zusammenarbeit schaffen.

Artikel 8

Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. Die Grundwasserleiterstaaten tauschen nach Artikel 7 in regelmäßigen Abständen ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, insbesondere geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, meteorologischer und ökologischer Art und betreffend die Hydrochemie der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, sowie dazugehörige Voraussagen aus.

2. Wo keine ausreichenden Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems vorliegen, bemühen sich die betroffenen Grundwasserleiterstaaten nach besten Kräften, unter Berücksichtigung der geltenden Prakti-

ken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnahmen einzeln oder gemeinsam und gegebenenfalls zusammen mit oder im Rahmen von internationalen Organisationen.

3. Wird ein Grundwasserleiterstaat von einem anderen Grundwasserleiterstaat ersucht, einen Grundwasserleiter oder ein Grundwasserleitersystem betreffende Daten und Informationen bereitzustellen, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der ersuchte Staat kann zur Bedingung machen, dass der ersuchende Staat die durch die Sammlung und gegebenenfalls Verarbeitung solcher Daten oder Informationen entstehenden vertretbaren Kosten trägt.

4. Die Grundwasserleiterstaaten bemühen sich gegebenenfalls nach besten Kräften, die Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und zu verarbeiten, die den anderen Grundwasserleiterstaaten, denen diese Daten und Informationen übermittelt werden, deren Verwendung erleichtert.

Artikel 9

Zweiseitige und regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen

Zum Zwecke der Bewirtschaftung eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems wird den Grundwasserleiterstaaten nahegelegt, untereinander zweiseitige oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen. Solche Übereinkünfte oder Vereinbarungen können für die Gesamtheit eines Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems oder einen Teil davon oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung getroffen werden, es sei denn, die Übereinkunft oder Vereinbarung wirkt sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Nutzung des Wassers in dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem durch einen oder mehrere andere Grundwasserleiterstaaten aus, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben.

Dritter Teil

Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung

Artikel 10

Schutz und Erhaltung von Ökosystemen

Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die in ihren grenzüberschreitenden Grundwasserleitern oder Grundwasserleitersystemen befindlichen oder von diesen abhängigen Ökosysteme zu schützen und zu erhalten, einschließlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass das in einem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem gespeicherte Wasser, und das über seine Abflussgebiete abgegebene Wasser, von ausreichender Güte und Menge für den Schutz und die Erhaltung dieser Ökosysteme ist.

Artikel 11

Neubildungs- und Abflussgebiete

1. Die Grundwasserleiterstaaten weisen die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Neubildungs- und Abflussgebiete grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme aus. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um

schädliche Auswirkungen auf die Neubildungs- und Abflussprozesse zu verhüten und möglichst gering zu halten.

2. Alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Neubildungs- oder Abflussgebiet oder ein Teil davon gelegen ist und die nicht Grundwasserleiterstaaten in Bezug auf den betreffenden Grundwasserleiter oder das betreffende Grundwasserleitersystem sind, arbeiten mit den Grundwasserleiterstaaten zusammen, um den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem und die damit zusammenhängenden Ökosysteme zu schützen.

Artikel 12

Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung

Die Grundwasserleiterstaaten verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, auch im Rahmen des Neubildungsprozesses, die anderen Grundwasserleiterstaaten beträchtlichen Schaden verursachen könnte. Die Grundwasserleiterstaaten verfolgen im Falle von Unsicherheit über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und seine Verschmutzungsempfindlichkeit einen Vorsorgeansatz.

Artikel 13

Überwachung

1. Die Grundwasserleiterstaaten überwachen ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme. Sie führen diese Überwachungstätigkeiten nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen betroffenen Grundwasserleiterstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen durch. Wo die Überwachungstätigkeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können, tauschen die Grundwasserleiterstaaten die Überwachungsdaten untereinander aus.

2. Die Grundwasserleiterstaaten wenden zur Überwachung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme vereinbarte oder harmonisierte Normen und Methoden an. Sie sollen Schlüsselparameter bestimmen, die sie auf der Grundlage eines vereinbarten konzeptionellen Modells der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme überwachen werden. Diese Parameter sollen die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Parameter über den Zustand des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems sowie Parameter über die Nutzung der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme einschließen.

Artikel 14

Bewirtschaftung

Die Grundwasserleiterstaaten erarbeiten Pläne für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und führen diese durch. Sie treten auf Ersuchen eines von ihnen in Konsultationen über die Bewirtschaftung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ein. Gegebenenfalls wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsmechanismus geschaffen.

Artikel 15

Geplante Tätigkeiten

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

Vierter Teil

Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

- a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;
- b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;
- c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;
- e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder

Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

Artikel 17

Notfallsituationen

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.

2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,

a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg von dem Notfall;

b) ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle den Umständen nach erforderlichen durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung, Abmilderung und Beseitigung etwaiger schädlicher Auswirkungen des Notfalls.

3. Wo aufgrund eines Notfalls die Gefahr besteht, dass Grundbedürfnisse der Menschen nicht erfüllt werden, können die Grundwasserleiterstaaten unbeschadet der Artikel 4 und 6 die Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse unbedingt erforderlich sind.

4. Die Staaten gewähren anderen Staaten, die von einem Notfall betroffen sind, wissenschaftliche, technische, logistische und sonstige Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit kann die Koordinierung der internationalen Notfallmaßnahmen und -kommunikationen, die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Versorgungsgütern für Notfallmaßnahmen, von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen und von humanitärer Hilfe einschließen.

Artikel 18

Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte

Grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und damit zusammenhängende Installationen, Einrichtungen und andere Anlagen genießen den durch die in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten geltenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln genutzt werden.

Artikel 19

Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche Daten und Informationen

Diese Artikel verpflichten einen Staat nicht zur Bereitstellung von Daten oder Informationen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Dessen ungeachtet arbeitet dieser Staat mit anderen Staaten nach Treu und Glauben zusammen, um ihnen so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

RESOLUTION 63/125

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/440, Ziff. 8)⁵⁵.

63/125. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000, 57/14 vom 19. November 2002, 59/36 vom 2. Dezember 2004 und 61/30 vom 4. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁶ A/63/118 und Corr.1 und Add.1.

möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁵⁷ der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

ferner betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle⁵⁹,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

feststellend, dass Staaten ernsthafte Besorgnis über die durch Streumunition verursachten humanitären Auswirkungen

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁵⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

gen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁰ am 30. Mai 2008 in Dublin verabschiedet wurde und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, weiter verhandelt wird,

sowie feststellend, dass das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 14. Januar 2007 in Kraft trat,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der gegenwärtigen Initiativen des Komitees zur Aktualisierung des der Praxis gewidmeten Bandes II der Studie sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegensehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen,

aner kennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶¹ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

sowie aner kennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und nimmt Kenntnis von der Tendenz

hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁵⁷ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶² und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Resolution 3 über die Bekräftigung und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts, die den Titel „Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ trägt und in der unter anderem erneut festgestellt wird, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

⁶⁰ Siehe A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 502.

⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶² Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶³ zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/126

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/441, Ziff. 7)⁶⁴.

63/126. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verübten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁵;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen,

⁶³ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁵ A/63/121 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnah-

men Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs⁶⁶ Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁶ A/42/485, Anhang.

RESOLUTION 63/127

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/442, Ziff. 9)⁶⁷.

63/127. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁸,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

ingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁶⁹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷¹,

ingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁷²,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/69 vom 6. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2008⁷³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁷³;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 17. bis 25. Februar 2009 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

⁶⁹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁷⁰ A/63/98.

⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

⁷² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁷³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 33 (A/63/33)*.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 47 (A/62/47)*.

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2009 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sich auf die offenen Fragen zu konzentrieren;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁷⁴ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

d) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

e) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefassten Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung an ihn überweisen wird;

f) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Sonderausschusses, die Frage der Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitspapiers über die rechtlichen Grundlagen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Rahmen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen nicht auf seiner Tagesordnung zu belassen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im

Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen jeweiligen Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁷⁵ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

⁷⁴ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1 und A/63/224.

⁷⁵ A/2170.

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die Informationen vorzulegen, auf die er in Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷⁶, Bezug nimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/128

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/443, Ziff. 8)⁷⁷.

63/128. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/70 vom 6. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

sowie bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

ferner die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁸,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Verzeichnis der derzeitigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁷⁹ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸⁰;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahe-

⁷⁶ A/63/224.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁹ Siehe A/63/64.

⁸⁰ A/63/226.

zu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützten Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die allgemeine Koordinierungs- und Kohärenzfördernde Rolle, die sie unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Mandate wahrnimmt, und ersucht den Generalsekretär, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Arbeit der Gruppe und der Einheit, vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und unter Berücksichtigung der in den Ziffern 77 und 78 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ aufgeführten Elemente;

6. *bittet* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

8. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

9. *betont*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf der Einheit für Rechtsstaatlichkeit⁸¹ unverzüglich behandelt werden muss, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit in der Zwischenzeit weiter zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, in den künftigen Aussprachen im Sechsten Ausschuss unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes gezielt zu den Unterthemen „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“ (vierundsechzigste Tagung), „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ (fünfundsechzigste Tagung) und „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ (sechsendsechzigste Tagung) Stellung zu nehmen⁸².

⁸¹ Siehe A/63/154.

⁸² Siehe die in A/C.6/63/L.23 enthaltenen weiteren Ausführungen zu den Unterthemen.

RESOLUTION 63/129

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/444, Ziff. 11)⁸³.

63/129. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁸⁵ am 4. und 5. September 2008 und die bei diesem Anlass abgehaltenen Aussprachen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Resolution 62/272.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung

des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006

und 62/71 vom 6. Dezember 2007 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative⁸⁹ bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006 und 62/159 vom 18. Dezember 2007,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁹¹ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁹²,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴ sowie die Resolution über die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁸⁵ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusam-

menhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer

⁸⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹⁰ A/63/173 und Add.1.

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 37 (A/63/37)*.

⁹² Ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 14. Sitzung (A/C.6/63/SR.14), und Korrigendum.

Handlungen⁹³, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁴, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁹⁵ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁹⁶, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁹⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

⁹³ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁹⁴ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁹⁵ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁹⁶ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁹⁸ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

14. *stellt mit Dank und Befriedigung* fest, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 62/71 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und

die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 29. Juni bis 2. Juli 2009 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/130

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/452, Ziff. 8)⁹⁹.

63/130. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹⁰⁰,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁰¹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰² sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 51 seines Berichts¹⁰⁰ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, *ersucht* das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹⁰³ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰² verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 26 (A/63/26)*.

¹⁰¹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹⁰² Siehe Resolution 169 (II).

¹⁰³ A/AC.154/355, Anlage.

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/453, Ziff. 7)¹⁰⁴.

63/131. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Südzentrum zu fördern,

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Arabische Republik Syrien, Benin, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kenia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

1. *beschließt*, das Südzentrum einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 63/132

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/455, Ziff. 7)¹⁰⁵.

63/132. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität zu fördern,

1. *beschließt*, die Friedensuniversität einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 63/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/454, Ziff. 7)¹⁰⁶.

63/133. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees zu fördern,

1. *beschließt*, den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Italien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Türkei und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
9. Bericht des Sicherheitsrats
 10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
 11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
 12. Verhütung bewaffneter Konflikte
 13. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
 14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
 15. Die Situation im Nahen Osten
 16. Palästina-Frage
 17. Die Situation in Afghanistan
 18. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
 19. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
 20. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
 21. Zypern-Frage
 22. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
 23. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
 24. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
 25. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

¹ Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

26. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

40. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
41. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
42. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
43. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
44. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
45. Kultur des Friedens
52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
155. Anerkennung der Sichelzellenanämie als Priorität der öffentlichen Gesundheit

C. Entwicklung Afrikas

57. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

58. Bericht des Menschenrechtsrats
59. Gedenken an den Holocaust
64. Förderung und Schutz der Menschenrechte

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

65. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Hilfe für das palästinensische Volk

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

66. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
67. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

68. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
69. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
70. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
71. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

G. Abrüstung

80. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

100. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
101. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
102. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
103. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
104. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - c) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
 - j) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - k) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
 - l) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
106. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
107. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
108. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

109. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
111. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
112. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
113. Mehrsprachigkeit
114. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
 - a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
 - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
 - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
 - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
 - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
 - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
 - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft
 - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
 - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
 - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
 - n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
 - o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
 - p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
 - q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
 - r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
 - s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
 - t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
 - u) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

115. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
119. Programmplanung
154. Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Erster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

81. Reduzierung der Militärhaushalte:
82. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz
83. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
84. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
85. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
86. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
87. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
88. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
89. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifizierung von Kernversuchen
 - b) Flugkörper
 - c) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
 - d) Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
 - e) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - f) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - g) Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
 - h) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
 - i) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - j) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - k) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - l) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - m) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - n) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

- o)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - p)* Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten
 - q)* Verringerung der nuklearen Gefahr
 - r)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - s)* Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - t)* Regionale Abrüstung
 - u)* Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - v)* Nukleare Abrüstung
 - w)* Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
 - x)* Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - y)* Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
 - z)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - aa)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - bb)* Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
90. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - b)* Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - c)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - d)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - e)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - f)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - g)* Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - h)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
91. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Bericht der Abrüstungskommission
 - b)* Bericht der Abrüstungskonferenz
92. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
93. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
94. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
95. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
96. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 27. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 28. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 29. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 30. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 31. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 32. Informationsfragen
- 33. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 34. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 35. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 36. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 37. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 38. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 46. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
- 47. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung

- c) Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer
 - d) Rohstoffe
48. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2008
49. Nachhaltige Entwicklung:
- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung
50. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungsweisen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
51. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Internationale Migration und Entwicklung
 - c) Kultur und Entwicklung
 - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
 - e) Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft
52. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
53. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
 - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
54. Operative Entwicklungsaktivitäten

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

Dritter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 39. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 55. Soziale Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
 - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
 - d) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle
 - e) Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte
- 56. Förderung der Frau:
 - a) Förderung der Frau
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

D. Förderung der Menschenrechte

- 58. Bericht des Menschenrechtsrats
- 60. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 61. Indigene Fragen:
 - a) Indigene Fragen
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 62. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 63. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 64. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- e) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

- 97. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 98. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 105. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - f) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 116. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - c) Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO
 - d) Universität der Vereinten Nationen
 - e) Sanierungsgesamtplan
 - f) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - g) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - h) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - j) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - k) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - l) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - m) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

- n) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
 - o) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
 - p) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 - q) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
117. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
 118. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009
 119. Programmplanung
 120. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
 121. Konferenzplanung
 122. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
 123. Personalmanagement
 124. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 125. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
 126. Pensionssystem der Vereinten Nationen
 127. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
 128. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
 129. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 130. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 131. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 132. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 133. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
 134. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
 135. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
 136. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
 137. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
 138. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
 139. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
 140. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
 141. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
 142. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
144. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
146. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
147. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
148. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
149. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

72. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge
73. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
74. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundvierzigste Tagung
75. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung
76. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
77. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
78. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
79. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

99. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
119. Programmplanung
129. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
150. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
151. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum
152. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation
153. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität
156. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/1	Politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	57 a)	4.	22. September 2008	3
63/2	Ergebnisdokument der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern	52 b)	19.	3. Oktober 2008	7
63/3	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	71	22.	8. Oktober 2008	12
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	122	24.	13. Oktober 2008	516
63/5	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	108	29.	20. Oktober 2008	13
63/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	80	32.	27. Oktober 2008	14
63/7	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	19	33.	29. Oktober 2008	15
63/8	Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	40	36.	3. November 2008	16
63/9	Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	44	36.	3. November 2008	16
63/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	114 b)	37.	3. November 2008	17
63/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	114 d)	37.	3. November 2008	17
63/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem	114 m)	37.	3. November 2008	19
63/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	114 t)	37.	3. November 2008	20
63/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	114 g)	37.	3. November 2008	20
63/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	114 j)	37.	7. November 2008	22

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/16	Sechzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	31	41.	7. November 2008	24
63/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	114 n)	42.	10. November 2008	24
63/18	Die Situation in Afghanistan	17	42.	10. November 2008	26
63/19	Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	20	43.	10. November 2008	34
63/20	Wirtschaftssonderhilfe für Jemen	65 b)	45.	11. November 2008	35
63/21	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	69	45.	11. November 2008	36
63/22	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	45	50.	13. November 2008	38
63/23	Förderung der Entwicklung durch die Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt	107	51.	17. November 2008	39
63/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	114 l)	53.	18. November 2008	40
63/25	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	64	57.	24. November 2008	41
63/26	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	16	60.	26. November 2008	42
63/27	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	16	60.	26. November 2008	43
63/28	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	16	60.	26. November 2008	44
63/29	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	16	60.	26. November 2008	46
63/30	Jerusalem	15	60.	26. November 2008	50
63/31	Der syrische Golan	15	60.	26. November 2008	51
63/32	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	49 d)	60.	26. November 2008	289
63/33	Globale Gesundheit und Außenpolitik	44	60.	26. November 2008	52
63/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	114 e)	60.	26. November 2008	53
63/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	114 c)	60.	26. November 2008	56
63/36	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	82	61.	2. Dezember 2008	157

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/37	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	85	61.	2. Dezember 2008	157
63/38	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	86	61.	2. Dezember 2008	159
63/39	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	87	61.	2. Dezember 2008	161
63/40	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	88	61.	2. Dezember 2008	163
63/41	Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme	89	61.	2. Dezember 2008	165
63/42	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	89	61.	2. Dezember 2008	165
63/43	Regionale Abrüstung	89 <i>t</i>)	61.	2. Dezember 2008	167
63/44	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	89 <i>x</i>)	61.	2. Dezember 2008	168
63/45	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	89 <i>y</i>)	61.	2. Dezember 2008	169
63/46	Nukleare Abrüstung	89 <i>v</i>)	61.	2. Dezember 2008	170
63/47	Verringerung der nuklearen Gefahr	89 <i>q</i>)	61.	5. Dezember 2008	174
63/48	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	89 <i>k</i>)	61.	2. Dezember 2008	175
63/49	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	89 <i>u</i>)	61.	2. Dezember 2008	176
63/50	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	89 <i>m</i>)	61.	2. Dezember 2008	178
63/51	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	89 <i>n</i>)	61.	2. Dezember 2008	180
63/52	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	89 <i>aa</i>)	61.	2. Dezember 2008	181
63/53	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	89	61.	2. Dezember 2008	182
63/54	Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten	89 <i>p</i>)	61.	2. Dezember 2008	183
63/55	Flugkörper	89 <i>b</i>)	61.	2. Dezember 2008	184
63/56	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	89 <i>h</i>)	61.	2. Dezember 2008	184

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/57	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	89 g)	61.	2. Dezember 2008	186
63/58	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	89 l)	61.	2. Dezember 2008	186
63/59	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung	89	61.	2. Dezember 2008	188
63/60	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	89 r)	61.	2. Dezember 2008	189
63/61	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	89 c)	61.	2. Dezember 2008	190
63/62	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	89 e)	61.	2. Dezember 2008	191
63/63	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	89 i)	61.	2. Dezember 2008	193
63/64	Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper	89	61.	2. Dezember 2008	194
63/65	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	89 s)	61.	2. Dezember 2008	195
63/66	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	89 j)	61.	2. Dezember 2008	197
63/67	Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten	89	61.	2. Dezember 2008	199
63/68	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt- raumtätigkeiten	89 w)	61.	2. Dezember 2008	200
63/69	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	89 f)	61.	2. Dezember 2008	201
63/70	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	89 d)	61.	2. Dezember 2008	203
63/71	Übereinkommen über Streumunition	89	61.	2. Dezember 2008	204
63/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	89 z)	61.	2. Dezember 2008	204
63/73	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	89	61.	2. Dezember 2008	207
63/74	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	90 c)	61.	2. Dezember 2008	209
63/75	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	90 e)	61.	2. Dezember 2008	210
63/76	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	90 d)	61.	2. Dezember 2008	211

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/77	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	90 f)	61.	2. Dezember 2008	212
63/78	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	90 g)	61.	2. Dezember 2008	213
63/79	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	90 a)	61.	2. Dezember 2008	215
63/80	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	90 h)	61.	2. Dezember 2008	216
63/81	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	90 b)	61.	2. Dezember 2008	217
63/82	Bericht der Abrüstungskonferenz	91 b)	61.	2. Dezember 2008	218
63/83	Bericht der Abrüstungskommission	91 a)	61.	2. Dezember 2008	219
63/84	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	92	61.	2. Dezember 2008	220
63/85	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	93	61.	2. Dezember 2008	221
63/86	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	94	61.	2. Dezember 2008	223
63/87	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	95	61.	2. Dezember 2008	224
63/88	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	96	61.	2. Dezember 2008	226
63/89	Auswirkungen der atomaren Strahlung	27	64.	5. Dezember 2008	230
63/90	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	28	64.	5. Dezember 2008	231
63/91	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	29	64.	5. Dezember 2008	238
63/92	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	29	64.	5. Dezember 2008	239
63/93	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	29	64.	5. Dezember 2008	240
63/94	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	29	64.	5. Dezember 2008	243
63/95	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	30	64.	5. Dezember 2008	244

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/96	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	30	64.	5. Dezember 2008	246
63/97	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan	30	64.	5. Dezember 2008	247
63/98	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen	30	64.	5. Dezember 2008	250
63/99	Der besetzte syrische Golan	30	64.	5. Dezember 2008	252
63/100	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	32	64.	5. Dezember 2008	254
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	32	64.	5. Dezember 2008	255
63/101	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	33	64.	5. Dezember 2008	263
63/102	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	34	64.	5. Dezember 2008	264
63/103	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	35	64.	5. Dezember 2008	266
63/104	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	36	64.	5. Dezember 2008	269
63/105	Westsahara-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	269
63/106	Neukaledonien-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	270
63/107	Tokelau-Frage	37	64.	5. Dezember 2008	272
63/108	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln				
	A. Allgemeines	37	64.	5. Dezember 2008	274
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	37	64.	5. Dezember 2008	277
63/109	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	37	64.	5. Dezember 2008	283
63/110	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	37	64.	5. Dezember 2008	284
63/111	Ozeane und Seerecht	70 a)	64	5. Dezember 2008	57

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/112	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebiets-übergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	70 b)	64.	5. Dezember 2008	77
63/113	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	45	64.	5. Dezember 2008	93
63/114	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	114 r)	64.	5. Dezember 2008	95
63/115	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	114 o)	64.	5. Dezember 2008	97
63/116	Sechzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	64	65.	10. Dezember 2008	98
63/117	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	58	66.	10. Dezember 2008	351
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge	72	67.	11. Dezember 2008	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	73	67.	11. Dezember 2008	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung	74	67.	11. Dezember 2008	583
63/121	Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften	74	67.	11. Dezember 2008	586
63/122	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See	74	67.	11. Dezember 2008	587
63/123	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung	75	67.	11. Dezember 2008	610
63/124	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	75	67.	11. Dezember 2008	613
63/125	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	76	67.	11. Dezember 2008	618
63/126	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	77	67.	11. Dezember 2008	620
63/127	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	78	67.	11. Dezember 2008	622
63/128	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	79	67.	11. Dezember 2008	624
63/129	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	99	67.	11. Dezember 2008	625

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/130	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	150	67.	11. Dezember 2008	629
63/131	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum	151	67.	11. Dezember 2008	630
63/132	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität	153	67.	11. Dezember 2008	630
63/133	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees	156	67.	11. Dezember 2008	630
63/134	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	11	67.	11. Dezember 2008	98
63/135	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	42	68.	11. Dezember 2008	102
63/136	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	65 b)	68.	11. Dezember 2008	104
63/137	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	65 a)	68.	11. Dezember 2008	105
63/138	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	65	68.	11. Dezember 2008	108
63/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	65 a)	68.	11. Dezember 2008	112
63/140	Hilfe für das palästinensische Volk	65 c)	68.	11. Dezember 2008	116
63/141	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	65 a)	68.	11. Dezember 2008	118
63/142	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	107	68.	11. Dezember 2008	121
63/143	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	114 f)	68.	11. Dezember 2008	122
63/144	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	114 i)	69.	15. Dezember 2008	123
63/145	Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung: Amtszeit	104 b)	70.	18. Dezember 2008	125
63/146	Erweiterung des Exekutivsausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	39	70.	18. Dezember 2008	355
63/147	Neue internationale humanitäre Ordnung	39	70.	18. Dezember 2008	355
63/148	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	39	70.	18. Dezember 2008	356
63/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	39	70.	18. Dezember 2008	359

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/150	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	55 e)	70.	18. Dezember 2008	363
63/151	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	55 c)	70.	18. Dezember 2008	365
63/152	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	55 a)	70.	18. Dezember 2008	367
63/153	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen	55 b)	70.	18. Dezember 2008	372
63/154	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	55 d)	70.	18. Dezember 2008	374
63/155	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	56 a)	70.	18. Dezember 2008	376
63/156	Frauen- und Mädchenhandel	56 a)	70.	18. Dezember 2008	380
63/157	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	56	70.	18. Dezember 2008	385
63/158	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln	56 a)	70.	18. Dezember 2008	387
63/159	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	56	70.	18. Dezember 2008	390
63/160	Bericht des Menschenrechtsrats	58	70.	18. Dezember 2008	395
63/161	Indigene Fragen	61	70.	18. Dezember 2008	396
63/162	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	62 a)	70.	18. Dezember 2008	396
63/163	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	399
63/164	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	63	70.	18. Dezember 2008	400
63/165	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	63	70.	18. Dezember 2008	403
63/166	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	64 a)	70.	18. Dezember 2008	404
63/167	Ausgewogene geografische Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	64 a) und b)	70.	18. Dezember 2008	408
63/168	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe	64 b)	70.	18. Dezember 2008	409

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/169	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	410
63/170	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	411
63/171	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	413
63/172	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	417
63/173	Internationales Jahr des Menschenrechtslernens	64 b)	70.	18. Dezember 2008	420
63/174	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	64 b)	70.	18. Dezember 2008	421
63/175	Menschenrechte und extreme Armut	64 b)	70.	18. Dezember 2008	424
63/176	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	426
63/177	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	64 b)	70.	18. Dezember 2008	429
63/178	Das Recht auf Entwicklung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	430
63/179	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	435
63/180	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	64 b)	70.	18. Dezember 2008	438
63/181	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	439
63/182	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	443
63/183	Vermisste Personen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	446
63/184	Schutz von Migranten	64 b)	70.	18. Dezember 2008	448
63/185	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	64 b)	70.	18. Dezember 2008	452
63/186	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	64 b)	70.	18. Dezember 2008	456
63/187	Das Recht auf Nahrung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	457
63/188	Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	461
63/189	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	64 b)	70.	18. Dezember 2008	462
63/190	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	64 c)	71.	18. Dezember 2008	466

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/191	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	64 c)	71.	18. Dezember 2008	469
63/192	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll	64 e)	71.	18. Dezember 2008	471
63/193	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	97	71.	18. Dezember 2008	472
63/194	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	97	71.	18. Dezember 2008	474
63/195	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	97	71.	18. Dezember 2008	476
63/196	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	97	71.	18. Dezember 2008	480
63/197	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	98	71.	18. Dezember 2008	481
63/198	Unterstützung der Internationalen Schule der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Erziehung und der multikulturellen Begegnung	45	71.	18. Dezember 2008	126
63/199	Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung	44	72.	19. Dezember 2008	126
63/200	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum	114 s)	72.	19. Dezember 2008	128
63/201	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	38	72.	19. Dezember 2008	291
63/202	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	46	72.	19. Dezember 2008	293
63/203	Internationaler Handel und Entwicklung	47 a)	72.	19. Dezember 2008	295
63/204	Bericht der zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	47 a)	72.	19. Dezember 2008	296
63/205	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	47 b)	72.	19. Dezember 2008	296
63/206	Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer	47 c)	72.	19. Dezember 2008	297
63/207	Rohstoffe	47 d)	72.	19. Dezember 2008	297
63/208	Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	72.	19. Dezember 2008	298
63/209	Internationales Jahr der Chemie	49	72.	19. Dezember 2008	299

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/210	Zuverlässiger und stabiler Energietransit und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur internationalen Zusammenarbeit	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/211	Ölpest vor der libanesischen Küste	49	72.	19. Dezember 2008	300
63/212	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	49 a)	72.	19. Dezember 2008	302
63/213	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	49 b)	72.	19. Dezember 2008	305
63/214	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	49 b)	72.	19. Dezember 2008	308
63/215	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	49 c)	72.	19. Dezember 2008	310
63/216	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	49 c)	72.	19. Dezember 2008	311
63/217	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	49 c)	72.	19. Dezember 2008	314
63/218	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	49 e)	72.	19. Dezember 2008	317
63/219	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	49 f)	72.	19. Dezember 2008	319
63/220	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zehnte Sondertagung	49 g)	72.	19. Dezember 2008	322
63/221	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	50	72.	19. Dezember 2008	324
63/222	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	51 a)	72.	19. Dezember 2008	327
63/223	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	51 a)	72.	19. Dezember 2008	329
63/224	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	51 a)	72.	19. Dezember 2008	330
63/225	Internationale Migration und Entwicklung	51 b)	72.	19. Dezember 2008	331
63/226	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	51 d)	72.	19. Dezember 2008	333

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/227	Durchführung des Brüsseler Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	52 a)	72.	19. Dezember 2008	336
63/228	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	52 b)	72.	19. Dezember 2008	338
63/229	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	53 a)	72.	19. Dezember 2008	340
63/230	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	53 a)	72.	19. Dezember 2008	341
63/231	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	53 b)	72.	19. Dezember 2008	344
63/232	Operative Entwicklungsaktivitäten	54	72.	19. Dezember 2008	346
63/233	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	54	72.	19. Dezember 2008	348
63/234	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	43	73.	22. Dezember 2008	128
63/235	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	107	73.	22. Dezember 2008	133
63/236	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	114 k)	73.	22. Dezember 2008	134
63/237	Anerkennung der Sichelzellenanämie als Problem der öffentlichen Gesundheit	155	73.	22. Dezember 2008	136
63/238	Vollmachten der Vertreter auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	74.	23. Dezember 2008	137
63/239	Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey	48	74.	24. Dezember 2008	137
63/240	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen	89	74.	24. Dezember 2008	227
63/241	Rechte des Kindes	60 a)	74.	24. Dezember 2008	487
63/242	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	62 b)	74.	24. Dezember 2008	500
63/243	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	62 a)	74.	24. Dezember 2008	506

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/244	Ausschuss für die Rechte des Kindes	64 b)	74.	24. Dezember 2008	508
63/245	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	64 c)	74.	24. Dezember 2008	509
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	116	74.	24. Dezember 2008	516
63/247	Programmplanung	119	74.	24. Dezember 2008	517
63/248	Konferenzplanung	121	74.	24. Dezember 2008	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien	122	74.	24. Dezember 2008	524
63/250	Personalmanagement	123	74.	24. Dezember 2008	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	125	74.	24. Dezember 2008	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen	126	74.	24. Dezember 2008	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	129	74.	24. Dezember 2008	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	130	74.	24. Dezember 2008	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	131	74.	24. Dezember 2008	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	130 und 131	74.	24. Dezember 2008	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	139	74.	24. Dezember 2008	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur	148	74.	24. Dezember 2008	552
63/259	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	118	74.	24. Dezember 2008	553
63/260	Entwicklungsbezogene Tätigkeiten	118	74.	24. Dezember 2008	554
63/261	Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten	118	74.	24. Dezember 2008	557

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/262	Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität	118	74.	24. Dezember 2008	559
63/263	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	118	74.	24. Dezember 2008	565
63/264	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	118	74.	24. Dezember 2008	
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2009-2009	118	74.	24. Dezember 2008	571
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2009-2009	118	74.	24. Dezember 2008	573
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2009	118	74.	24. Dezember 2008	574
63/265	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	128 und 117	74.	24. Dezember 2008	574
63/266	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	117	74.	24. Dezember 2008	576

Vereinte Nationen – Generalversammlung – Dreihundsechzigste Tagung – Beilage 49 (Vol. I)

